

Tätigkeitsbericht
des Justizvollzugsbeauftragten
des Landes Nordrhein-Westfalen
2012

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Michael Walter
Rochusstraße 360
50827 Köln

Vorwort

Der vorliegende Tätigkeitsbericht schließt an den ersten Bericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011 an. Er ist bestrebt, die dort aufgeworfenen Fragen und Probleme weiter zu verfolgen und zu vertiefen. Zugleich werden freilich auch neue Themen einbezogen.

Dem Justizvollzugsbeauftragten stellen sich drei Aufgaben, denen dieser Band entsprechen möchte: Es handelt sich zunächst um eine Dokumentation der Arbeit, die seitens des hiesigen Büros geleistet worden ist, mithin um einen Arbeitsbericht. Des Weiteren werden eine Darstellung und Analyse von Problemen und Sachverhalten geboten, die Einblicke in die Vollzugsrealitäten bieten, sowie Ansatzpunkte aufzeigt, in welcher Weise Verbesserungen und Fortschritte erzielbar erscheinen. Drittens ist der Bericht bestrebt, den Vollzug aus einer kriminalpolitischen Sicht zu beleuchten, die sich den verfassungsrechtlichen Vorgaben, kriminologischen Erkenntnissen und Befunden sowie den beides konkretisierenden „Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ verpflichtet weiß. Damit möchte ich dem Auftrag nachkommen, dem Justizminister und seinem Ministerium bei den künftigen Planungen des Vollzuges anregend und unterstützend zur Seite zu stehen. Mir ist bewusst, dass ich mitunter kein bequemer Ratgeber bin. Auch der zweite Tätigkeitsbericht wird manche Kritik enthalten. Doch gehört das zum „Geschäft“. Der Wert des Amtes liegt meiner Auffassung nach gerade in der Perspektive „von außen“, die unabhängig vom gesamten Verwaltungsapparat die Situation wahrnimmt und beurteilt.

Auch dieser zweite Tätigkeitsbericht ist der des Justizvollzugsbeauftragten, also mein Bericht. Er gibt eigene Anschauungen und Einschätzungen wieder, für die ich vollen Umfangs verantwortlich bin. Dennoch muss hervorgehoben werden, dass der Bericht ohne die tatkräftige Unterstützung von vielen Seiten nicht möglich gewesen wäre. Wir haben eine Fülle von Informationen aus dem gesamten Vollzugsbereich, nicht zuletzt aus dem Justizministerium, erhalten. „Wir“, das sind neben mir alle drei Mitarbeiterinnen. Sie haben in beträchtlichem Umfang am Bericht mitgewirkt. Diese Mitwirkung reichte bis zur Ausarbeitung einzelner Abschnitte, die dann im Wesentlichen in die Endfassung übernommen werden konnten. Diese Zusammenarbeit erwuchs aus vielen Gesprächen und Beratungen im Laufe des Jahres, in deren Verlauf sich gemeinsame Auffassungen entwickelt haben. Aus diesem Blickwinkel heraus darf man den nachfolgenden Tätigkeitsbericht als ein von einem einheitlichen Geist geprägtes Gemeinschaftswerk betrachten.

Besonders hervorheben möchte ich gleichwohl Folgendes: als erstes die konsequente, engagierte und erfolgreiche Fortentwicklung des Praxisprojekts der opferbezogenen Vollzugsgestaltung, das Frau Claudia Gelber, seit Anfang April 2013 Vorsitzende Richterin am LG Bonn, durchgängig betreut hat. Von ihr stammt die Schilderung der Projektarbeit. Einen weiteren Schwerpunkt ihrer Mitwirkung an diesem Bericht bilden die Bestrebungen, einen familienfreundlichen Vollzug zu erreichen (Besuchsregelungen, Mutter-Kind-Einrichtungen). Frau Amtsanwältin Andrea Knorr war ebenfalls in erheblichem Umfang an den Arbeiten für den Bericht beteiligt. Hervorzuheben sind insoweit die Diskussion zur Erziehung und Disziplinierung im Jugendvollzug, die Unterstützung und der Erfahrungsaustausch der Anstaltsbeiräte sowie die Erfassung der Themen und

Probleme, die bei unseren Anstaltsbesuchen zur Sprache kamen. Ferner hat Frau Knorr nahezu sämtliche Tabellen aufbereitet, einschließlich der Datengewinnung und gegebenenfalls Datenberechnung. Frau Justizfachwirtin Esther Boenigk hat wie im Vorjahr das Manuskript zusammengestellt und das gesamte Layout gestaltet. Außerdem hat sie die Verzeichnisse hergestellt. Schließlich hat uns noch Herr Staatsanwalt Holger Joiko, der Nachfolger von Frau Gelber, in den ersten Wochen seiner hiesigen Tätigkeit wirkungsvoll unterstützt, vor allem durch kritische Durchsichten. Allen MitarbeiterInnen sei sehr herzlich gedankt!

Wie schon im Vorjahr, bezieht sich mein und unser Dank gleichfalls auf die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus der justiziellen Praxis, die uns durch Informationen, Anregungen sowie Kritik unterstützt haben. In den Dank einbeziehen möchten wir neben haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vollzugs zugleich auch zahlreiche andere Gesprächspartner, nicht zuletzt die Inhaftierten und ihre Angehörigen.

Köln, im April 2013

Michael Walter

**ZUSAMMENFASSUNGEN für den eiligen Leser und
EMPFEHLUNGEN**

I. Mitwirkung an der Entwicklung von Konzeptionen

Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Gemäß den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes NRW soll der Vollzug künftig systematisch und konsequent die berechtigten Belange von Opfern berücksichtigen. Gemeint sind Ausgleichsinteressen (Wiedergutmachung; Täter-Opfer-Ausgleich) ebenso wie Schutzinteressen konkret Gefährdeter, insbesondere Angehöriger (Opferschutz). Menschen im sozialen Nahraum eines entlassenen Gefangenen dürfen mit etwaigen Problemen nicht allein gelassen werden. Entsprechende Hilfen sind seitens des Vollzugs nicht selbst zu leisten, sondern in Zusammenarbeit mit den kommunalen Einrichtungen zu vermitteln. Opferbezogene Vollzugsgestaltung richtet sich nicht gegen den Gefangenen, sie will vielmehr dem Rechtsfrieden dienen und die schrittweise soziale Integration des Inhaftierten fördern.

Um die Möglichkeiten und Grenzen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung in der Praxis auszuloten, ist beim Justizvollzugsbeauftragten ein darauf ausgerichtetes Projekt geschaffen worden, das sowohl die konzeptionelle Entwicklung als auch die praktische Erprobung umfasst. Der Bericht schildert beides und zeigt zugleich Wege der Fortführung auf. Die praktische Umsetzung befindet sich noch in einem Anfangsstadium, sie erfolgt in Kooperation mit dem Justizministerium. Modellanstalt ist die JVA Schwerte, doch wird derzeit angestrebt, das Feld insoweit auszudehnen. Das betrifft insbesondere die Sicherungsverwahrung, für

deren Vollzug die opferbezogene Vollzugsgestaltung bereits im künftigen Gesetz vorgesehen ist.

Den Bemühungen um eine opferbezogene Vollzugsgestaltung stehen Teile des Vollzugs skeptisch gegenüber, sie sehen sich als eine Einrichtung, die nur für den Täter zu sorgen habe. Andere Vollzugsmitarbeiter hingegen betrachten die eingeleitete Blickerweiterung als überfällig. Außerhalb des Vollzuges wird der Ansatz nachdrücklich gutgeheißen, ja sogar als für andere Bundesländer vorbildlich bezeichnet.

Es wird empfohlen, die opferbezogene Vollzugsgestaltung auch im künftigen Landestrafvollzugsgesetz zu verankern. Dieser Schritt erscheint erforderlich, um eine klare, dauerhafte und verbindliche rechtliche Basis zu schaffen und um die Grundgedanken praxis- und anwendungsbezogen zu konkretisieren. Empfohlen wird eine weitere Unterstützung des Projekts durch das Justizministerium. Sie erleichtert die Umsetzung „vor Ort“. Sie sollte auch (begrenzte) finanzielle Hilfen (z.B. für die Tätigkeit externer Täter-Opfer-Ausgleichsstellen) mitumfassen.

(Näheres auf den Seiten 13 - 78)

Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen der Landesregierung

Der **Jugendarrest** ist nach wie vor eine fragwürdige Sanktion. Da er jedoch im Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich vorgesehen und auch von den Jugendgerichten angewendet wird, war es an der Zeit, den Vollzug endlich gesetzlich zu regeln. Die klare erzieherische Ausrichtung des neuen Vollzugsgesetzes ist nachdrücklich zu begrüßen. Sie verbannt Anklänge an die überwundene „Zuchtmittel“-Ideologie sowie die Philosophie vom „Short sharp shock“.

Zusammenfassungen für den eiligen Leser und Empfehlungen

Die Bemühungen um einen flächendeckenden Ausbau und um eine dauerhafte finanzielle Absicherung der „neuen ambulanten Maßnahmen“ sollten verstärkt werden. Je mehr das gelingt, desto überflüssiger wird der Jugendarrest. Der erzieherische Ansatz des Gesetzes bietet bei einer konsequenten Umsetzung Chancen, insbesondere die Verhängung und erst recht die Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vermeiden. Bei aller Freude über den Fortschritt der neuen Regelung muss indessen dem Irrtum vorgebeugt werden, nunmehr über ein ideales Erziehungsmittel zu verfügen.

(Näheres auf den Seiten 78 - 96)

Mit dem neuen **Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** ist ein bedeutsamer Reformschritt gelungen. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben werden durch das Gesetz ebenso umgesetzt wie ein Großteil der Leitideen der Landesregierung zur Fortentwicklung des Strafvollzugs. Erstmals ist es gelungen, den Gedanken einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung systematisch und konsequent zu kodifizieren.

Das Gesetz gibt im Hinblick auf die opferbezogene Vollzugsgestaltung eine Linie vor, die auch im kommenden Landesstrafvollzugsgesetz beibehalten werden sollte.

(Näheres auf den Seiten 96 - 112)

Neuordnung der Ausbildung des mittleren Vollzugsdienstes (AVD)

Ob und in welchem Maße der erstrebte Behandlungsvollzug gelingt, hängt in hohem Maße von der Tätigkeit des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes – und dessen Ausbildung – ab. Denn der mittlere Vollzugsdienst hat den bei weitem häufigsten Kontakt zu den Gefangenen und prägt insofern die alltägliche Atmosphäre. Dieser zentralen

Bedeutung werden die bisherigen Planungen nicht gerecht. Sowohl die Lehr- und Stoffverteilungspläne als auch der Plan für die praktische Ausbildung sind zu einseitig an dem Ideal der sicheren und reibungslosen Verwahrung orientiert. Zu beanstanden sind weniger die Inhalte, die geregelt werden, als vielmehr die Lücken, bei denen wesentliche Ausbildungsaspekte zu vermissen sind. Behandlung reduziert sich so nicht selten auf eine Umgangstechnik, durch die latent gewaltbereite Häftlinge deeskalierend „abgekühlt“ werden sollen. Entscheidend für die künftige Entwicklung wird aber sein, inwieweit es gelingt, mit den jungen Anwärtern eine kritische Auseinandersetzung mit ihrem beruflichen Vorwissen sowie ihrem Selbstverständnis in die Wege zu leiten. Sie sind nicht bloß Funktionäre für schlichte Aufgaben (des Auf- und Zuschließens), sondern müssen befähigt werden, aus einer selbst gebildeten Überzeugung heraus im Geiste des Behandlungsvollzugs zu arbeiten. Die gegenwärtigen Probleme kommen u.a. symbolisch in Diskussionen zum Ausdruck, in denen oft eine Gleichstellung mit der Polizei – und ihrer Uniform – angestrebt wird. Doch darf schon hier nicht übersehen werden, dass sich die Aufgaben bereits im Kern deutlich unterscheiden: Während die Polizeibeamten für Sicherheit und Ordnung sorgen und von daher aus einer gewissen Distanz zum Bürger handeln, geht es im Vollzug um die soziale Reintegration der Insassen. Der Akzent liegt auf Erziehung sowie beruflicher und allgemeiner Bildung. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung betrifft lediglich die Rahmenbedingungen, vergleichbar dem Lehrer, der natürlich in seinem Bereich auch für Gewaltfreiheit (und anderes mehr) zu sorgen hat.

Für eine tiefer gehende Reform, die mehr möchte als lediglich störungsarme Abläufe in den Anstalten, ist es noch nicht zu spät. Allerdings hat sich bisher ein immer wieder entfalteter Zeitdruck als

Zusammenfassungen für den eiligen Leser und Empfehlungen

durchaus hinderlich ausgewirkt. Ein Ausweg aus dem Dilemma zwischen dem Wunsch nach rascher Sicherheit für den Schulbetrieb und einem verstärktem Nachdenken über die genannten Problemkonstellationen könnte darin bestehen, den neuen Ordnungen und Planungen eine Präambel voranzustellen oder einen Begleittext beizugeben, der die gesamte Zielrichtung der Ausbildung klar zum Ausdruck bringt und die bestehenden Kernprobleme benennt. Parallel zur Einführung der Änderungen sollte eine Evaluationsgruppe die Arbeit aufnehmen, in der die Umsetzung des gesamten Ausbildungsprogramms kritisch reflektiert wird.

(Näheres auf den Seiten 113 - 130)

Anstaltsbeiräte und ehrenamtliche Mitarbeiter

Anstaltsbeiräte sind Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und ein notwendiges Bindeglied zwischen Justizvollzug und Bürgern. Ehrenamtlich Mitarbeiter ergänzen die vollzuglichen Behandlungsbemühungen und sind den Gefangenen individuelle Partner auf dem Weg der sozialen Integration. Die verschiedenen Formen des ehrenamtlichen Engagements verdienen Anerkennung und Förderung.

Den Anstaltsbeiräten wird empfohlen, die Breite ihres Tätigkeitsspektrums zu nutzen und gegebenenfalls auch unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte innerhalb des Beirates zu bilden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von Seiten des Vollzugs nachdrücklich unterstützt und nicht behindert werden (vor Aufnahme der Tätigkeit: persönliche Überprüfung mit Augenmaß; Unterstützung beim Zugang zum Gefangenen; angemessene Erstattung von Fahrtkosten).

(Näheres auf den Seiten 168 - 180)

II. Entwicklung der Eingaben und Problemerkörterungen bei Anstaltsbesuchen

Die Zahl der Eingaben ist im Berichtszeitraum 2012 deutlich von 476 auf 670 (also um etwa 40 Prozent) angestiegen. Diese Zunahme betraf vor allem Eingaben Gefangener. Auch gab es Veränderungen bei den verfolgten Anliegen. Zwar bildeten Fragen der Behandlung und der Verlegung einschließlich des Zugangs zum offenen Vollzug weiterhin die zahlenmäßig stärksten Themenbereiche, doch nahmen die Beschwerden über Außenkontakte und die medizinische Behandlung erkennbar zu. Wie im Vorjahr wurden wiederum zahlreiche Anstaltsbesuche durchgeführt. Nach einer allgemeineren Bestandsaufnahme im Vorjahr waren sie nunmehr meist zielgerichteter angelegt, um vertiefende Einblicke zu gewinnen.

(Näheres auf den Seiten 180 - 210)

III. Einzelne Probleme und Fragestellungen aus der vollzuglichen Praxis

Einweisungsverfahren

Die Wartezeit bis zum Einweisungsverfahren in Hagen sowie auch die dortige Verweildauer sind oftmals zu lang. Der Zweck des Einweisungsverfahrens, für die betroffenen Gefangenen die bestmögliche Behandlung und Unterkunft zu finden, wird dadurch mitunter verfehlt, teilweise sogar konterkariert. Gegenwärtig gibt es Bestrebungen, das

Zusammenfassungen für den eiligen Leser und Empfehlungen

Einweisungsverfahren im Sinne seiner Zielsetzung wirkungsvoller zu gestalten.

Diese Bestrebungen verdienen nachdrückliche Unterstützung. Dabei sollten auch Formen einer mobilen Einweisungskommission verstärkt in die Überlegungen einbezogen werden.

(Näheres auf den Seiten 242 - 250)

Unterbringung Gefangener

Insbesondere durch den Bau neuer Vollzugsanstalten hat sich die Situation insgesamt entspannt. Gleichwohl ist die Lage nach wie vor unbefriedigend, denn noch immer werden Gefangene in inakzeptabler Weise gemeinschaftlich untergebracht. Erfreulich ist, dass die Zahl der Notgemeinschaften deutlich zurückgegangen ist.

Mehrfachbelegungen von Hafträumen sowie Notgemeinschaften sind weiter zu verringern. Im künftigen Landesstrafvollzugsgesetz sollte auf eine dem noch geltenden § 201 Nr. 3 StVollzG entsprechende „Verewigungsklausel“ (für den Status quo) verzichtet und diese Materie im Sinne einer wahrhaftigen Grundsatznorm zugunsten der Einzelunterbringung geregelt werden.

(Näheres auf den Seiten 269 - 273)

Ältere Gefangene

Die Gruppe der Gefangenen ab 60 Jahren verdient künftig mehr Aufmerksamkeit. Die absoluten Zahlen sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen in den Jahren von 2002 bis 2012 von 334 auf 506 angestiegen. Auf diese Entwicklung und die damit verbundenen neuen Anforderung ist der Vollzug bislang wenig vorbereitet. Bei höherem Lebensalter verändern sich die Perspektiven erheblich: der Sicherheitsaspekt sowie

Probleme der beruflichen Integration rücken in den Hintergrund, während die persönliche Versorgung aufwendiger wird. Es stellen sich Fragen, die von der Vermeidbarkeit der Seniorenhaft bis hin zu deren spezifischer Gestaltung reichen. Dieser Thematik wird sich der Justizvollzugsbeauftragte verstärkt zuwenden.

(Näheres auf den Seiten 309 - 313, 202 - 203)

Arbeit und Bildung

Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung gehören zu den wichtigsten Behandlungsmaßnahmen im Vollzug. Dennoch war ein Großteil der Gefangenen im Berichtszeitraum ohne Beschäftigung. Im Jugendvollzug ist der Arbeitseinsatz gegenüber der beruflichen Bildung nachrangig. Jedoch kann nicht die gesamte Ausbildung während der begrenzten Haftzeiten (von meist weniger als zwei Jahren) in der Strafanstalt erfolgen. Obwohl sich auch im Erwachsenenvollzug noch viele junge Menschen in ihren 20er Jahren befinden, sind Bildungsmaßnahmen dort erheblich seltener vorgesehen.

Im Jugendvollzug sollten verstärkt Ausbildungsmodule angeboten werden, an die nach der Entlassung weitere Abschnitte gekoppelt werden können. Im Erwachsenenbereich sollten deutlich mehr berufsbildende Maßnahmen durchgeführt werden.

(Näheres auf den Seiten 255 - 262)

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung Gefangener betrifft einen sensiblen Bereich, dem sich der Justizvollzugsbeauftragte besonders zugewandt hatte. Das stieß auf Kritik von Ärzten, weil es sich

Zusammenfassungen für den eiligen Leser und Empfehlungen

um Probleme handele, für die er nicht kompetent sei. Doch kommt ein „Rückzug“ des Justizvollzugsbeauftragten von der Bearbeitung entsprechender Eingaben nicht in Betracht, im Gegenteil: Nötig erscheint bleibende Wachsamkeit. Denn es geht seitens des Justizvollzugsbeauftragten nicht um eine eigene Beurteilung medizinischer Fragen, sondern um fallbezogene Klärungen, wann und in welcher Weise auf bestimmte gesundheitliche Beschwerden von Gefangenen reagiert wurde bzw. wird.

(Näheres auf den Seiten 214 - 231)

Familienfreundliche Vollzugsgestaltung

Der Strafvollzug hat bislang nicht nur das Opfer, sondern auch die Familien Gefangener – oft „mitbestrafte Dritte“ – wenig im Auge. Dabei wird übersehen, dass die Angehörigen wesentlich zum Gelingen der späteren sozialen Integration beitragen können. Außerdem sind Ehe-, Lebenspartner und Kinder mit eigenen Grundrechten (aus Art. 6 GG) ausgestattet, so dass insoweit zugleich ihre Rechtspositionen berücksichtigt werden müssen. Die Besuchspraxis einiger Anstalten entspricht nicht den daraus folgenden Anforderungen. Insbesondere wird durch Reglementierungen und Einschränkungen körperlicher Zuwendung das Kindeswohl missachtet. Ferner kommt es durch den strikten Ausschluss von Besuchen an Wochenenden zu Beeinträchtigungen, die Familien substantiell gefährden können.

Es wird empfohlen, zumindest an bestimmten Wochenenden Familienbesuch zu ermöglichen. Auf Berührungsverbote oder (technische) Mittel, die solche bedingen, sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die sozial-integrative Bedeutung des

Familienkontakts und der Rechte aus Art. 6 GG sollten bei der Gestaltung der Besuchspraxis stärker beachtet werden.

(Näheres auf den Seiten 273 - 282)

Therapieangebote und Sozialtherapie

Eine fachgerecht durchgeführte deliktorientierte Behandlung kann das Risiko eines Rückfalls deutlich mindern. Dieser Erkenntnis zum Trotz ist es zuweilen für einen Gefangenen recht schwer, therapeutische Behandlungsmaßnahmen wahrzunehmen. Entsprechende Angebote sind kostenintensiv und die Ressourcen reichen insgesamt nicht aus. Einige Anstalten haben schon bei der Rekrutierung geeigneter externer Therapeuten (zur Durchführung von Einzeltherapien) erhebliche Probleme.

Aber auch die Ausstattung des Landes mit sozialtherapeutischen Behandlungsplätzen ist weiterhin zu knapp. So sind in Nordrhein-Westfalen nur ein Prozent der Haftplätze solche in der Sozialtherapie. Das Land nimmt damit im Bundesvergleich eine Position am Ende der Skala ein. Es ist aber um den Ausbau der Sozialtherapie bemüht. Allerdings muss der Gefahr von Verwässerungen in Gestalt einer Nichteinhaltung von Mindeststandards (durch organisatorische Verbindungen von Vollzugsarten) oder der Einführung einer „Sozialtherapie light“ entgegengetreten werden.

Empfohlen wird ein kontinuierlicher Ausbau therapeutischer Angebote und spezifischer sozialtherapeutischer Behandlungsplätze.

(Näheres auf den Seiten 262 - 265, 315 - 322)

Lockerungen, insbesondere im Jugendvollzug

Der Einsatz vollzugsöffnender Maßnahmen ist für die Wiedereingliederung von Straftätern unabdingbar. Die Gefangenen können sich im Alltag erproben und behalten den für die Zeit nach der Entlassung notwendigen Bezug zum Leben in Freiheit. Dies gilt vor allem im Jugendvollzug. Die Bedeutung entsprechender Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung wird deshalb in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stark betont. Sie findet auch in den Leitlinien der Landesregierung Berücksichtigung. Ein bewusst sehr restriktiver Umgang mit Lockerungen ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen; er muss sogar als gesetzeswidrig bezeichnet werden.

Bei der Entscheidung, ob vollzugsöffnende Maßnahmen vorzusehen sind, darf insbesondere nicht die Angst vor einer negativen Presseberichterstattung im Falle des Fehlschlags im Vordergrund stehen. Während reale Gefährdungen der Öffentlichkeit durch den Missbrauch von Lockerungen extrem selten erfolgen und zudem - wie die bisherigen kriminologischen Befunde zeigen - auch durch eine restriktive Lockerungspraxis nicht zu verringern sind, wirken sich unzureichend vorbereitete Entlassungen von Gefangenen wesentlich gravierender aus und erhöhen das Rückfallrisiko.

Es wird empfohlen, die Praxis der vollzugsöffnenden Maßnahmen fortlaufend zu beobachten sowie zu erfassen und auch zu dokumentieren, inwieweit es zu die Allgemeinheit gefährdenden Ereignissen gekommen ist.

(Näheres auf den Seiten 288 - 300)

Umgang mit Post und Anträgen Gefangener

Seitens der Gefangenen wird nach wie vor recht häufig beanstandet, dass nach dem geltenden Recht ungeöffnet auszuhändigende Post dennoch geöffnet übergeben worden sei. Außerdem wird von Inhaftierten beklagt, ihre Anträge oder Schreiben - nicht rein privater Natur - würden „verschwinden“. Deren Übergabe oder Absendung zu einem bestimmten Zeitpunkt können sie derzeit oft nicht nachweisen. Hinsichtlich dieses letzten Monitums hatte der Justizvollzugsbeauftragte angeregt, Verfahren zu entwickeln, die die Gefangenen Antragstellern „draußen“ in der Sache gleichstellen, ihnen mithin die Möglichkeit einzuräumen, gegebenenfalls später die Einreichung interner wie externer Schreiben in irgendeiner Form zu belegen. Dabei geht es um kein spezifisches Misstrauen gegenüber bestimmten Vollzugsbediensteten. Vielmehr sollte gemäß dem vollzuglichen Angleichungsgrundsatz die Situation im Gefängnis der im allgemeinen Geschäftsverkehr entsprechen. Unsere Initiative hat zwar zu Befragungen von Anstalten geführt, in der Sache jedoch bislang keinerlei Fortschritt gebracht.

Das Justizministerium hat nunmehr zu erkennen gegeben, dass damit die Angelegenheit aus seiner Sicht noch nicht erledigt sei. Um konkret weiterzukommen, wird empfohlen, die betreffende Situation in einer größeren JVA für eine mehrmonatige Zeitspanne zu erfassen sowie praktikable Registrierungs- oder Nachweisverfahren - soweit solche nicht schon in anderen Bereichen oder Bundesländern erfolgreich angewendet werden (und übernommen werden können) - zu entwickeln und zu erproben.

(Näheres auf den Seiten 282 - 288)

Örtliche und organisatorische Verbindungen verschiedener Anstaltsarten

Um Synergieeffekte zu nutzen, plant das Land verstärkt, Anstalts- und Vollzugsarten in unterschiedlichen Formen miteinander zu verbinden. Indes höhlen gemeinsam genutzte Vollzugsbereiche die Eigenständigkeit der einzelnen Einrichtung schleichend aus und können – gerade in Zeiten knapper Mittel – durch personelle und sächliche Verquickungen langfristig zu einem schlechteren Behandlungsniveau führen. Dies gilt insbesondere für die Sozialtherapie. Zur Selbstständigkeit von Anstalten und zur Ausbildung eines eigenen Profils gehören nicht nur die rechtliche Eigenständigkeit, sondern auch die organisatorische Unabhängigkeit.

Die Empfehlung des Justizvollzugsbeauftragten kann sich weitgehend auf ein wörtliches Zitat aus der Leitlinie 5.2 der Landesregierung zum Strafvollzug beschränken:

... Die Sozialtherapeutische Anstalt bietet den passenden organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die notwendigen Behandlungsansätze und Therapien verwirklicht werden können. Sie hat mit dieser spezifischen Ausrichtung Vorbildcharakter für alle anderen Strafvollzugsanstalten. Eine sozialtherapeutische Anstalt wird auch benötigt, um die Möglichkeiten eines konsequent auf die Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges auszuloten und fortlaufend weiterzuentwickeln. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Selbstständigkeit einer solchen Einrichtung, um – losgelöst von Einschränkungen und Kompromissen, die im Falle der Anbindung an eine andere Justizvollzugsanstalt

entstehen könnten - Gestaltungsspielräume für die therapeutische Arbeit zu schaffen...

Eine örtlich-organisatorische Verquickung verschiedener Anstalts- und Vollzugsarten sollte auch im Übrigen vermieden werden.

(Näheres auf den Seiten 319 - 322, 315 - 319)

Zweiganstalten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der jüngeren Vergangenheit bereits einige alte und marode Zweiganstalten geschlossen, verfügt aber noch über mehrere solcher Standorte. Diese entsprechen überwiegend schon aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten nicht mehr den Anforderungen, die an einen am Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken ausgerichteten Vollzug gestellt werden. Zweiganstalten sowie auch Außenstellen des offenen Vollzuges sind darüber hinaus vom Anstaltsleiter schwer zu leiten, führen nicht selten ein Eigenleben und werden faktisch oftmals durch Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes beherrscht.

Es sollte geprüft werden, inwieweit die noch bestehenden Zweiganstalten aufgegeben werden können. Neue Zweiganstalten sollten nicht errichtet werden.

(Näheres auf den Seiten 322 - 324)

Erfahrungen mit Neubauten

Die Neubauten der letzten Jahre haben zwar die Unterkunft von Gefangenen verbessert und außerdem bessere Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten geschaffen. Sie werden aber zugleich kritisiert, wobei folgende Aspekte im Vordergrund stehen: Überdimensionierung; lange Wege;

Zusammenfassungen für den eiligen Leser und Empfehlungen

sterile und kalte Atmosphäre; teilweise Übersicherungen. Dennoch fühlen sich Bedienstete nicht sicherer, eher allein gelassen und in ihren Wirkungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die rein ökonomische Perspektive, die ein einheitliches Baukastensystem favorisiert und vollzugliche Differenzierungen weitgehend ausschließt, gehört auf den Prüfstand. Aus dem Blickwinkel eines Behandlungsvollzugs sind überschaubare Einrichtungen vorzugswürdig, welche die Sicherheitsstandards der jeweiligen Anstalten der betreffenden Klientel anpassen. Insgesamt wird angeregt, die die Planungen tragenden Grundentscheidungen einer öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen.

(Näheres auf den Seiten 324 – 327, 269 – 273)

„Besondere Vorkommnisse“ – Skandalisierungen und ihre Folgen für den Vollzug

Der Vollzug wird in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem als sichernde Einrichtung gesehen, die vor Straftätern durch deren Einschluss schützt. Skandalträchtig sind deshalb vermeintliche Sicherheitslücken und -versäumnisse, nicht hingegen Defizite im Hinblick auf die soziale Integration, die wesentlich größere Schäden (Rückfall) hervorrufen. Entweichungen aus der Haft ziehen regelmäßig große Aufmerksamkeit auf sich und lösen eine intensive Suche nach „Schuldigen“ sowie nach der unvollständigen Einhaltung der zahlreichen Verwaltungsvorschriften aus. Bei aller Neugierde und Entrüstung der Mediennutzer bleibt leider weitgehend unberücksichtigt, welche negativen Wirkungen durch Folgemaßnahmen hervorgerufen werden, mit denen sich die Verwaltung vor weiteren Angriffen präventiv zu schützen sucht. Das reaktive Absicherungsbedürfnis führt von der Streichung von Integrationsangeboten bis zu dem Punkt, dass

sich kaum noch Bewerber finden lassen, die zur Übernahme der Leitung einer Haftanstalt bereit sind.

Die Freiheit der Berichterstattung ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Zugleich aber tragen Medienvertreter und Oppositionspolitiker eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, der zufolge die konkreten Auswirkungen von Skandalisierungen in den Vollzugsanstalten mit zu bedenken sind. Insbesondere entspricht eine sicherheitsperfektionistische und entsprechend eingeeengte Sichtweise weder den Vorgaben unserer Verfassung noch den Behandlungsgrundsätzen der Leitlinien. Die Vollzugsverwaltung bleibt gehalten, sich nicht durch einseitigen und gesellschaftlich unvernünftigen Druck in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigen zu lassen.

(Näheres auf den Seiten 328 - 333)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassungen für den eiligen Leser und *Empfehlungen* ..I

I.	Einleitung	1
II.	Situation nach dem - ersten - Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011.....	3
	1. Vorstellung des Berichts und Reaktionen	3
	2. Leitlinien - und was nun?.....	8
	3. Alte und neue Arbeitsschwerpunkte	9
III.	Tätigkeitsbereiche.....	13
A.	Mitwirkung an der Entwicklung von Konzeptionen.....	13
1.	Praxisprojekt: Opferbezogene Vollzugsgestaltung	13
a)	Entwicklung seit dem ersten Tätigkeitsbericht	13
b)	Die Grundkonzeption und ihre praktische Umsetzung	16
c)	Vorschläge zur gesetzlichen Normierung	23
d)	Erste gesetzliche Umsetzung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung und Reaktionen.....	34

e)	Erfahrungen mit dem Opferbezug in der Vollzugspraxis: Bericht über die Startphase in der Justizvollzugsanstalt Schwerte	37
f)	Übersicht über den chronologischen Verlauf der Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt Schwerte.....	48
g)	Vertiefter Praxisbezug: Bericht über eine Gesprächsrunde mit Opfern schwerster Straftaten.....	51
h)	Anregungen und Diskussionen im wissenschaftlichen Gespräch: Der Workshop „Viktimologische Ansätze im Strafvollzug“ am 9. November 2012.....	57
i)	Reaktionen auf die bisherige Arbeit und Ausblick.....	75
2.	Mitwirkung an Gesetzgebungsvorhaben	78
a)	Jugendkriminalrecht: Jugendarrestvollzug	78
b)	Allgemeines Strafrecht: Vollzug der Sicherungsverwahrung	96
3.	Ausbildungsreform; Aufgaben und Berufsalltag des Allgemeinen Vollzugsdienstes.....	113
a)	Entwicklung seit dem ersten Tätigkeitsbericht; Schwerpunkte der Mitwirkung des Justizvollzugsbeauftragten.....	113
b)	Rotation und Fluktuation am Arbeitsplatz.....	127
4.	Erziehung und Disziplinierung im Jugendvollzug; Gewalt im Vollzug	130

a)	Einleitung	130
b)	Bericht von einer Tagung	132
c)	Kommunikation mit dem Justizministerium	143
d)	Datenbasis und weiterführende Überlegungen	156
e)	Exkurs: Diskussion über Gewalt im (Jugend-) Vollzug	165
5.	Stärkung der Tätigkeit der Anstaltsbeiräte, Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeit; Behandlung Ehrenamtlicher in einzelnen Vollzugsanstalten.....	168
B.	Praxisfelder: Kontakte und Kommunikation mit Beteiligten und Betroffenen	180
1.	Bearbeitung von Eingaben.....	180
a)	Rahmenbedingungen.....	180
b)	Reaktionen der Vollzugsanstalten und Probleme bei der Sachverhaltsaufklärung.....	185
c)	Übersicht über die erfolgten Eingaben.....	187
d)	Beurteilung der Befunde	197
2.	Anstaltsbesuche.....	198
a)	Besuchte Einrichtungen.....	198
b)	Ertrag der Besuche im Allgemeinen.....	200
c)	Einzelne Probleme im Überblick.....	201
3.	Themen- und Problem-bezogene Gespräche	210

C. Probleme und Fragestellungen aus der Praxis	214
1. Gesundheit, ärztliche Versorgung.....	214
a) Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit ansteckenden Erkrankungen	214
b) Probleme der ärztlichen Versorgung	217
c) „Dringlichkeitsranking“ in Fröndenberg.....	228
d) Psychisch auffällige Gefangene, insbesondere Unterbringung von belasteten Frauen	230
2. Mutter-Kind-Einrichtungen.....	232
a) Mutter-Kind-Einrichtungen auch im geschlossenen Vollzug?	232
b) Eindrücke und Mitteilungen aus Frankfurt-Preungesheim	236
c) Entwicklungen in NRW	239
d) Schlussfolgerungen	242
3. Einweisungsanstalt und Verteilung der Gefangenen	242
a) Neuere Entwicklung im Überblick	242
b) Problematische Haftverläufe und Einweisungsverfahren.....	244
(1) Wartezeiten bis zur Verlegung in die Einweisungsanstalt und Probleme im Zusammenhang mit § 35 BtMG.....	244
(2) Haftverläufe bei Frauen.....	249

4.	Vollzugsplanung und Gestaltung	250
a)	Defizitäre Vollzugspläne; irreführende Auskünfte im vorherigen Strafverfahren	250
b)	Probleme der Beschäftigung sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung Gefangener	255
c)	Therapieangebote	262
d)	Umgang mit Gefangenen	265
e)	Unterbringung Gefangener; gemeinschaftliche Unterbringung und Notgemeinschaften	269
f)	Außenkontakte	273
(1)	Außenkontakte und familienfreundliche Vollzugsgestaltung	273
(2)	Umgang mit Post und Anträgen	282
g)	Lockerungen im Strafvollzug, insbesondere im Jugendvollzug	288
h)	Information der Gefangenen über ihre Rechte	300
i)	Mitwirkung der Gefangenen (GMV)	304
j)	Entlassungsvorbereitungen; Bedeutung der Einbeziehung Freier Träger	305
k)	Ältere Gefangene	309
l)	Problembelastete Gefangene im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe	313
5.	Bauplanung und Probleme neu gebauter Anstalten	315

a)	Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen.....	315
b)	Verschiedene Anstaltsarten in einem gemeinsamen Gebäudekomplex.....	319
c)	Situation der Zweiganstalten.....	322
d)	Erfahrungen mit neu erbauten Anstalten.....	324
6.	Verarbeitung besonderer Vorkommnisse	328
IV.	Anhang	334
1.	Liste der Gesprächspartner und Mitwirkenden	334
2.	Vorträge und Publikationen.....	338
3.	Abbildungsverzeichnis	341
4.	Abkürzungsverzeichnis	344
V.	Vor-Bilder	351

I. Einleitung

Dieser Tätigkeitsbericht schließt an den für das Jahr 2011 an. Es ist nach den ersten drei Jahresberichten des Ombudsmanns nunmehr der zweite des Justizvollzugsbeauftragten. Die im vorausgegangenen Bericht geschilderten neuen personellen und sächlichen Rahmenbedingungen (s. dort S. 2 – 4) konnten bis zum Frühjahr stabil gehalten werden. Dadurch stand im Berichtszeitraum ein einsatzfreudiges und engagiertes Team bereit, das einerseits die neuen Eingaben und Herausforderungen aufgreifen, andererseits aber zugleich die Entwicklung von Vorgängen weiter verfolgen konnte, die im ersten Bericht des Justizvollzugsbeauftragten als problematisch und verbesserungsbedürftig geschildert worden waren. Beide Arbeitsfelder sind Gegenstand der vorliegenden Darstellung.

Veränderungen der Arbeit sind allerdings durch parlamentarische Ereignisse eingetreten. So hatte die Auflösung des Landtags im März 2012 und die damit verbundene vorzeitige Beendigung der 15. Legislaturperiode zu Phasen des Zuwartens geführt, da grundlegende politische Entscheidungen aufgeschoben werden mussten. Der erste Tätigkeitsbericht ist zwar zum 31. März 2011 fertig gestellt, jedoch erst am 2. Juli 2011 dem neu ernannten (und bisherigen) Justizminister Thomas Kutschaty übergeben worden. Die Anstaltsbeiräte konstituierten sich teilweise erst im Herbst 2011 neu. Bedingt durch die alsbald beginnende Ferienzeit fand eine nähere Auseinandersetzung mit dem Bericht oft erst nach der Sommerpause statt. Seitens des Justizministeriums erfolgte eine breitere Diskussion mit den Anstaltsleitungen am 27. September 2011 in der Justizakademie in Recklinghausen. Die durch den Bericht

angestoßenen Themen und Fragestellungen wurden freilich mit solchen Besprechungen nicht „erledigt“, sondern bleiben weiterhin präsent. Eine zentrale, wenn auch nicht die einzige Frage besteht insbesondere darin, ob und in wieweit es gelingen wird, die Leitlinien für den Strafvollzug mit Leben zu erfüllen und praktisch umzusetzen.

II. Situation nach dem - ersten - Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011

1. Vorstellung des Berichts und Reaktionen

Der erste Tätigkeitsbericht ist zum 31. März 2011 fertig gestellt, dem Justizminister indessen erst am 2. Juli 2011 übergeben worden. Diese Verzögerung beruhte, wie bereits ausgeführt, auf der vorzeitigen Beendigung der vorherigen Legislaturperiode und der dadurch bedingten Neubildung der Regierung im Juni 2012. Die Übergabe und Vorstellung des Berichts erfolgten in einer gemeinsamen Pressekonferenz. Seither ist der Bericht für jedermann in elektronischer und - in begrenztem Umfang - in gedruckter Form erhältlich.

Zur Vorlage des Berichts hat der Justizvollzugsbeauftragte folgende Erklärung abgegeben:

Justizvollzugsbeauftragter
legt ersten Tätigkeitsbericht vor

Am 2. Juli wird der Justizvollzugsbeauftragte Michael Walter dem alten und neuen Justizminister Thomas Kutschaty seinen ersten, insgesamt 376 Seiten umfassenden, Tätigkeitsbericht 2011 vorlegen. Über den Bericht des vorherigen Ombudsmanns hinaus enthält die Schrift neben der Darstellung und Erläuterung der verschiedenen Eingaben von Betroffenen, insbesondere Gefangenen, Vorschläge zur Fortentwicklung und Verbesserung des Vollzugs. Walter war an der Entwicklung neuer Perspektiven (Leitlinien für NRW) ebenso beteiligt wie an konkreten

Gesetzgebungsarbeiten. Eine zentrale Rolle spielt im Bericht die „opferbezogene Vollzugsgestaltung“. Beabsichtigt wird eine wirkungsvollere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen, die durch Straftaten geschädigt worden oder entsprechend gefährdet sind. Dabei geht es um einen Tauschgleich für die Vergangenheit und Opferschutz für die Zukunft. Um dieses Vorhaben weiter voranzubringen, ist in Abstimmung mit dem Justizministerium ein Praxisprojekt eingerichtet worden, in dem konkrete Schritte, etwa eine entsprechende Vollzugsplanung oder Entlassungsvorbereitung, z.B. durch Aufenthaltsregelungen, erprobt werden sollen.

An den Justizvollzugsbeauftragten haben sich insgesamt 476 Menschen mit Eingaben gewendet. Die meisten betrafen individuelle Anliegen Gefangener, allerdings rührten immerhin auch 64 Eingaben von Vollzugsbediensteten her. Diese Mitteilungen vermitteln einen umfangreichen Einblick in die Vollzugspraxis und Vollzugsprobleme. Hieran anknüpfend mündet der Bericht in eine Reihe von Empfehlungen, u.a. zum Abbau von Überfüllungserscheinungen und zu Verbesserungen der Arbeits- und Ausbildungssituation. Die Lage ist nach Auffassung des Justizvollzugsbeauftragten in manchen Anstalten schon deswegen unbefriedigend, weil dort trotz Arbeitspflicht und Arbeitsbereitschaft nur der Hälfte der (Straf-) Gefangenen oder einer noch kleineren Anzahl Arbeit angeboten werden kann.

Im Rahmen der mündlichen Präsentation sind folgende Empfehlungen des Berichts hervorgehoben worden:

- Beseitigung von Notgemeinschaften und anderen rechtswidrigen Zuständen, die aus baulichen Defiziten folgen: Erreichte Verminderungen sind anerkennenswert, die Bemühungen müssen aber konsequent weiter fortgesetzt werden. Es gibt nicht nur bauliche Sicherheitsprobleme (wie in Bochum).
- Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungssituation: Ausbau konjunkturell unabhängiger Arbeits- und Ausbildungsplätze, insgesamt Erweiterung der Beschäftigungsangebote (die selbst im Strafvollzug teilweise unter 50% liegen). Ausbau des Angebots von Ausbildungsmodulen (mit einer Fortsetzungsmöglichkeit nach der Entlassung).
- Klare(re) Regelung der Progression vom geschlossenen zum offenen Vollzug und von Rückverlegungen in den geschlossenen Vollzug.
- Weitere konsequente Einführung einer schrittweisen sozialen Integration Inhaftierter in den sozialen Empfangsraum, keine unvorbereiteten Entlassungen; Planung des Vollzugsverlaufs von Anbeginn an.
- Schaffung eines überprüfbaren Geschäftsverkehrs für Gefangene: Dokumentation der Einreichung von Anträgen sowie von fristgebundenen und anderen Schreiben mit geschäftlichem Charakter.
- Effektiverer Einsatz der Anstaltsbeiräte, bessere Information über ihre Aufgaben; Einrichtung regelmäßiger Sprechstunden für Gefangene; ggf. auch Bereitschaft der AB-Mitglieder zur Kritik „vor

Ort“; von Seiten des JVB: Förderung des Erfahrungsaustausches.

Der Bericht hat insgesamt eine erfreuliche Resonanz gefunden. Insbesondere ist er im Justizministerium umsichtig aufgenommen, engagiert erörtert und bei der weiteren Arbeit berücksichtigt worden. Darüber hinaus hat am 27./28. September 2012 in der Justizakademie in Recklinghausen eine Dienstbesprechung der Anstaltsleiter stattgefunden, auf der der Tätigkeitsbericht im Mittelpunkt stand. Von den im Bericht behandelten Themen wurden in einzelnen Arbeitsgruppen diskutiert: die opferbezogene Vollzugsgestaltung, die Sozialtherapie, das Einweisungsverfahren und der offene Vollzug – samt Fragen der Progression.

Dem Ziel, durch den fachlichen Austausch die praktische Arbeit zu beleben und dann im Ergebnis auch voranzubringen, konnten wir ein gehöriges Stück näher rücken. Die Reaktionen waren, wie kaum anders zu erwarten, unterschiedlich, überwiegend durchaus positiv und ermutigend. Während über einige Aspekte schwerlich kontrovers diskutiert werden kann, wie etwa über bauliche Mängel oder fehlende Ausbildungs-, Therapie- oder Arbeitsplätze, gab und gibt es andere, etwa die Frage der Fluktuation beim AVD (s. Bericht für 2011 S. 136 f.), zu denen auch divergierende Auffassungen vorstellbar sind – und vertreten werden. Das Gespräch mit und vor allem innerhalb der Praxis hat sensible Bereiche keineswegs ausgespart. Hervorzuheben sind hier ferner die Beiträge zum Themenkreis Disziplinierung und Erziehung im Jugendvollzug. Die unterschiedlichen Positionen kamen bereits im ersten Tätigkeitsbericht zum Ausdruck (dort S. 149 f.). Das Gespräch konnte in bereichernder Weise fortgesetzt

werden, worauf im Folgenden noch einzugehen sein wird (s. III. A. 4.).

Es besteht die Absicht, die im ersten Bericht thematisierten Problembereiche in ihrer Entwicklung weiter zu verfolgen. Dieser zweite Bericht knüpft deshalb nicht selten an Frage- und Feststellungen des ersten Berichts an. Das gilt in besonderer Weise für das Praxisprojekt der opferbezogenen Vollzugsgestaltung (s. schon Leitlinie 8 für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, abgedruckt im vorherigen Tätigkeitsbericht S. 343 f.). Die diesbezügliche Darstellung führt den Abschnitt über die „Mitwirkung an der Entwicklung von Konzeptionen“ an (s. III. A. 1.).

Von den Reaktionen auf den ersten Tätigkeitsbericht, die uns außerhalb der staatlichen Verwaltung erreicht haben, sticht die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di deshalb hervor, weil sie eine ganze Reihe detaillierter konstruktiver Anmerkungen liefert. Sie werden beachtet werden. Für diese Beteiligung sei ebenso gedankt wie für die Zusage weiterer Unterstützung der Arbeit. Seitens des BSBD ist uns keine Stellungnahme bekannt geworden.

Am 1. August 2012 haben wir zu einem „Kritikergespräch“ eingeladen, um Mängel und Beanstandungen zu erfahren. Dieses Gespräch hat neben anderen Anregungen dazu geführt, dass der neue Bericht vorab inhaltliche Zusammenfassungen und zugleich daran anschließende Empfehlungen enthält. Wir möchten eine schnelle Aufnahme der zentralen Aussagen erleichtern. Im Übrigen ist der Bericht bestrebt, die Darstellung so übersichtlich wie möglich zu halten, ohne dass gedanklich Zusammenhänge zerrissen oder aufgelöst werden.

2. Leitlinien - und was nun?

Der Ansatz, angesprochene Themen und aufgeworfene Fragen weiter zu verfolgen, gilt schon von ihrem Selbstverständnis her für die Leitlinien zum Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. In der Einleitung (s. Tätigkeitsbericht 2011, S. 318) wird ausgeführt: „Diese Leitlinien werden künftig bei allen vollzuglichen Überlegungen, insbesondere im Rahmen der Entwicklung eines neuen Landesstrafvollzugsgesetzes, zugrunde gelegt. Zugleich sollen sie als Eckpunkte zur Fortentwicklung eines modernen und sicheren Strafvollzuges der Vollzugspraxis Orientierungshilfe geben.“

Mithin kommt es entscheidend darauf an, von den dortigen Grundsätzen und Weichenstellungen auszugehen, sie zu konkretisieren und sinnvoll in praktisches Handeln zu überführen. Geht man von den fünf Arbeitsfeldern „der Entwicklung von Konzeptionen“ aus (s. Gliederung III. A. 1. - 5.), sind vor allem folgende Leitlinien einschlägig:

Opferbezogene Vollzugsgestaltung	Leitlinie 8
Mitwirkung an der Entwicklung der Landesvollzugsgesetze (Jugendarrestvollzug; Vollzug der Sicherungsverwahrung; Strafvollzug)	Sämtliche Leitlinien
Allgemeiner Vollzugsdienst; Ausbildungsfragen	Leitlinie 12 sowie Leitlinien 2 und 5
Erziehung und Disziplinierung im Jugendvollzug	Kein direkter Bezug, da der Jugendvollzug von den Leitlinien ausgenommen wurde, jedoch indirekte Bedeutung insb. der Leitlinien 1 - 3
Anstaltsbeiräte und andere Formen ehrenamtlicher Mitarbeit	Leitlinie 9

Die Leitlinien sind darüber hinaus auch für viele Einzelbereiche von Belang. Das gilt beispielsweise für die Leitlinie 10 hinsichtlich familienfreundlicher Regelungen und der Mutter-Kind-Einrichtungen (s. hinten III. C. 2. sowie III. C. 4. f) (1)).

Die Leitlinien spiegeln im Wesentlichen die in der Fachwelt – national wie auch europäisch – allgemein anerkannten Grundsätze und Positionen. Sie bilden gleichsam einen sicheren Grund, der aber – wie die Erfahrung lehrt – immer wieder bewusst gemacht und gegenüber bestimmten konträren Alltagsverständnissen verdeutlicht werden muss. Die Leitlinien zu befolgen, ist kein Wagnis, sondern weithin ein Gebot der Vernunft. So verwundert es nicht, dass sie in der vollzuglichen Praxis, die sie im Übrigen mitgestaltet hat, auf breite Zustimmung stoßen. Verbesserungen des Vollzugs hängen freilich im Ergebnis davon ab, inwieweit es gelingt, den Geist der Leitlinien im realen Handeln zu verwirklichen.

3. Alte und neue Arbeitsschwerpunkte

Nachdem im letzten Jahr mehrere Arbeitsschwerpunkte gebildet worden sind, stellt sich die Frage, welche Entwicklung die weitere Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten in dieser Beziehung genommen hat. Darüber wird im Folgenden (unter III. A.) berichtet. Als erstes bleibt anzumerken, dass sich die Bemühungen um eine **opferbezogene Vollzugsgestaltung**, für die in erster Linie die neu akzentuierte Referentenstelle eingerichtet worden war, als überaus erfreulich darstellen. Derzeit darf man sagen, dass die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, eine opferbezogene Vollzugsgestaltung vorzusehen – wie in den

Leitlinien der Landesregierung proklamiert –, nicht nur die Vollzugsrealität erreicht, sondern darüber hinaus auch in mehreren anderen Bundesländern neue Impulse geweckt hat. Unterstützt werden die diesbezüglichen Bestrebungen durch den Umstand, dass die gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug und den Vollzug der Sicherungsverwahrung neu zu schaffen waren beziehungsweise noch zu schaffen sind, so dass die Grundgedanken in die betreffenden Gesetze – möglicherweise nicht nur in NRW – übernommen werden (können). Für unsere Arbeit bedeutete dies, zugleich Vorschläge für die Normierung zu unterbreiten und die gesetzgeberische Arbeit mit Anregungen und Kritik zu unterstützen. Der Sache nach sind dabei sämtliche Kerngedanken der opferbezogenen Vollzugsgestaltung aufgegriffen, indessen nicht immer mit unseren Formulierungsvorschlägen übernommen worden. Das war auch kaum zu erwarten. An einigen markanten Stellen benennt der Bericht unsere Fassungen und Formulierungen, um die Unterschiede kenntlich zu machen. Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium darf insoweit als höchst erfreulich und vom Geiste steten gegenseitigen Respekts getragen bezeichnet werden.

Der besseren Übersicht wegen führt der Bericht die schriftlichen Stellungnahmen, die der Justizvollzugsbeauftragte im Zuge der parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren abgegeben hat, unter einem gesonderten Punkt (III. A. 2.) auf. Sie betreffen – natürlich – nicht nur die opferbezogene Vollzugsgestaltung.

Bei den weiteren Schwerpunkten (s. den Tätigkeitsbericht für 2011, S. 119 – 200) haben sich teilweise neue Akzentsetzungen ergeben. Sorgen bereitet die – noch laufende – Neugestaltung der **Ausbildung des mittleren Vollzugsdienstes** (AVD und

Werkdienst). Trotz erheblicher Anstrengungen, zu einem überzeugenden Ausbildungskonzept zu gelangen, werden nach hiesiger Auffassung die Vorgaben der Leitlinien der Landesregierung (und des Bundesverfassungsgerichts!), einen Behandlungsvollzug zu erreichen, nicht beherzt genug umgesetzt. Es droht inzwischen vielmehr eine verstärkte kustodiale Ausrichtung, die außerdem die guten erzieherischen Ansätze des Jugendstrafvollzugsgesetzes nicht aufgreift.

Im Hinblick auf **Erziehung und Disziplinierung im Jugendvollzug** ist eine positiv zu bewertende Bewegung zu konstatieren. Da letztlich Grundfragen des Vollzugsverständnisses zur Debatte stehen, war und ist weniger mit schnellen Veränderungen zu rechnen, umso mehr aber mit verstärkten Reflektionen, die dann manch eingefahrene „kurze Prozesse“ schnell als fragwürdige Lösungen erscheinen lassen.

Als insgesamt ertragreich sind die Bemühungen bewertet worden, die wir zur Vitalisierung des Instituts der **Anstaltsbeiräte** entwickelt haben. Es wird hier in Zukunft darauf ankommen zu klären, inwieweit das Spektrum der gesetzlichen Aufgaben in seiner Breite tatsächlich wahrgenommen wird und welche Aktivitäten als sinnvoll und erfolgreich erlebt werden. Nach unserem Eindruck fungieren die Beiräte inzwischen mehr als in früherer Zeit auch als eine Instanz, die bei örtlichen Problemen angerufen wird und schlichtend wirkt.

Das Anliegen der Vermeidung von **Ersatzfreiheitsstrafen** schließlich drängt unverändert, ließ sich jedoch im

vergangenen Jahr von hier aus nicht weiter voranbringen (s. dazu des Näheren hinten III. C. 4. 1)).

Über die nach Art und Weise gleich gebliebene, allerdings quantitativ deutlich angestiegene Bearbeitung von **Eingaben** und über die **Anstaltsbesuche** sowie die **Berufsgruppengespräche** (Themen- und Problem-bezogene Gespräche) und sonstigen Aktivitäten wird anschließend unter III. B. und C. berichtet.

III. Tätigkeitsbereiche

A. Mitwirkung an der Entwicklung von Konzeptionen

1. Praxisprojekt: Opferbezogene Vollzugsgestaltung

a) Entwicklung seit dem ersten Tätigkeitsbericht

Im ersten Berichtsjahr hatte der Justizvollzugsbeauftragte ein Praxisprojekt zur Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ins Leben gerufen. Dabei geht es um die Entwicklung von Perspektiven, die aus kriminologischen Kontexten erwachsen und bisher in der vollzuglichen Praxis eher stiefmütterlich, lückenhaft oder gar nicht aufgegriffen worden sind.

Denn die viktimologische Sicht ist im deutschen Strafvollzug bislang kaum beachtet worden. Der Impuls, den Blick auf die Verbrechenopfer zu richten, erreichte die Kriminalpolitik in der Bundesrepublik erst, nachdem das Strafvollzugsrecht bereits weitgehend in einem reformorientierten Gesetz kodifiziert war. Ab den 1980iger Jahren – also erst nach der Inkraftsetzung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 – entstand im Zuge einer breiten internationalen Strömung eine „victim policy“.¹ Zahlreiche Opferrechtsreformen folgten. Sie ließen den Strafvollzug jedoch weitgehend unberührt. Der Justizvollzugsbeauftragte erblickte darin einen „weißen Fleck“, der ihn gleichsam auf den Plan rief und dazu führte, dass das Projekt der Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung mit der Unterstützung des Justizministeriums aus der Taufe gehoben wurde.

¹ Vgl. a. Dölling, Festschrift für Jung, 2007, S. 77 f.

Mit der Durchführung des Projektes wurde Frau Richter am Landgericht Claudia Gelber betraut, die zum Sommer des Jahres 2011 ihre Tätigkeit beim Justizvollzugsbeauftragten aufgenommen hatte. Sie vertiefte die theoretische Grundlegung und war von Anbeginn an mit der Erarbeitung einer Gesetzeskonzeption sowie Fragen ihrer Umsetzung befasst. Entsprechend der Leitlinien 8 der Landesregierung zum Strafvollzug,² die für die in Aussicht genommene opferbezogene Vollzugsgestaltung eine besonders umsichtige Vorgehensweise anmahnt, wurden zunächst praktische Erkundungen vorgenommen. So haben wir Opferbezüge in der bisherigen Praxis des Strafvollzuges untersucht und umfangreiche Recherchen angestellt, welche die praktische Umsetzung der gegenüber Inhaftierten bestehenden Opferinformationsrechte zum Gegenstand hatten. Eine ausführliche Darstellung dieser Ergebnisse findet sich im letzten Tätigkeitsbericht (S. 43 f.)³

Im Jahre 2012 sind aus den vielfältigen Kontakten mit der Praxis konkrete Anknüpfungspunkte für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges entwickelt worden. Von ihnen soll im nächsten Abschnitt – unter b) – die Rede sein. Im Zuge dieser Ausarbeitungen und Ausformulierungen ergaben sich zugleich Vorschläge zur gesetzlichen Normierung, die unter c) dargestellt werden. Auf die erste gesetzliche Umsetzung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung (für den Vollzug der Sicherungsverwahrung) und erste Reaktionen geht der Text dann im Abschnitt d) ein. Die Stellungnahme des Justizvollzugsbeauftragten zum gesamten Gesetzentwurf findet sich im Abschnitt III. A. 2. b).

² S. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 318 f.

³ Vgl. a. Gelber/Walter, NStZ 2013, 75

Unsere Überlegungen und Planungen sind in den Sitzungen des Projektbeirates vorgestellt und erörtert worden. Dieses Gremium bestehend aus Anstaltsleitern, Seelsorgern, Richtern, einer Rechtsanwältin und Vertretern von Fachverbänden stand und steht uns bei allen Schritten mit seinem facettenreichen Expertenwissen beratend zur Seite.⁴ Wir kamen im März 2012 überein, nunmehr eine praktische Erprobung des Anfangskonzepts in einer Modellanstalt zu wagen. Dabei geht es nicht darum, ein bestimmtes Programm „von oben“ durchzusetzen. Vielmehr möchten wir im Austausch und in der Diskussion mit den Vollzugsmitarbeitern, Möglichkeiten einer Opferorientierung erkunden und durch konkretes Handeln prüfen, in welcher Art und Weise Opfern von Straftaten seitens des Vollzuges Unterstützung und Hilfe vermittelt werden kann. Es soll herausgefunden werden, welche Wege sinnvoll und in Zeiten finanziell und personell begrenzter Ressourcen gangbar sind. Von der Zusammenarbeit mit der Modellanstalt – der JVA Schwerte – und ersten Ergebnissen wird in den Abschnitten e) und f) berichtet. In den sich anschließenden Darstellungen geht es um die Gewinnung weiterer vertiefter Praxisbezüge sowie einen Bericht über den diesjährigen Workshop zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung.⁵ Zum Schluss zeichnen wir die Reaktionen auf unser Projekt nach und versuchen einen Ausblick auf die künftige Arbeit.

⁴ Die einzelnen Mitglieder des Beirates sind im Anhang (s. Abschnitt IV. 1.) aufgelistet.

⁵ Zum Workshop im Jahre 2011 vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 110 f.

b) Die Grundkonzeption und ihre praktische Umsetzung

Die bisherige Grundkonzeption einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt (S. 52 f.). Zusammengefasst lässt sich sagen, dass bei der Gestaltung des Strafvollzuges die Bedürfnisse der Opfer in Zukunft systematisch und konsequenter als bisher Berücksichtigung finden sollen. Gemeint ist damit nicht, dass jedem Wunsch eines Opfers, etwa nach einem härteren oder längeren Vollzug, zu entsprechen sei. Wut und Rache sind nachvollziehbare Emotionen von Opfern. Auch Vergeltungsgedanken sind menschlich und insoweit berechtigt.⁶ Jedoch eignen sich derartige Wünsche nicht zur Ausgestaltung eines Strafvollzuges, dessen gesetzliches Ziel die Resozialisierung des Straftäters ist. Unter den Opferbedürfnissen, um die es hier geht, sind nur solche zu verstehen, die mit dem Anliegen einer Wiederherstellung des sozialen Friedens in Form einer Wiedergutmachung des Schadens und einer Wiedereingliederung des Täters vereinbar – und in diesem Sinne – „berechtigt“ sind. Gemeint sind mithin Tausgleichsinteressen von Opfern und von Tätern sowie Schutz- und Hilfebedürfnisse der Opfer.

Die opferbezogene Vollzugsgestaltung beruht also auf zwei Komponenten oder Säulen: Es geht einerseits um „Tausgleich“, d.h. um die Bewältigung des Vergangenen, und zum anderen um zukunftsgerichteten „Opferschutz“. Dabei sind sowohl den Tätereinfluss ausschließende Komponenten (z.B. Kontaktverbot) möglich als auch opferstärkende Hilfen (z.B. in Einzelgesprächen).

⁶ Zur Vergeltung als Strafzweck vgl. Tonio Walter, ZIS 2011, 636

Mit dem Stichwort „Opferschutz“ ist nicht gemeint, dass der Vollzug neben seinen anderen Aufgaben gegenüber den Gefangenen nun zusätzlich das Opfer beraten und betreuen soll. An den bisherigen Zuständigkeiten braucht sich vielmehr nichts zu ändern. Weder sollen Opfervertreter an Vollzugskonferenzen teilnehmen, noch soll der Vollzug Hilfeprogramme für Opfer entwickeln. Nötig ist aber, dass mit Opfern oder Institutionen, die Opfer beraten oder betreuen, offen kommuniziert und kooperiert wird, damit soziale Integration gelingt und neue Gefahren vermieden werden können.

Wir wissen, dass der Vollzug schon heute Opferbelange berücksichtigt. Insbesondere wenn Inhaftierte als besonders gefährlich gelten und zum Beispiel unter Systeme wie K.U.R.S. NRW fallen, wird Prävention und Opferschutz par excellence betrieben. Unsere Erkundungen, die wir im letzten Berichtsjahr angestellt hatten, haben jedoch gezeigt, dass im Regelvollzug die angestrebte systematische und konsequente Einbeziehung von Tausgleichs- und Opferschutzinteressen – manchen vollmundigen Erklärungen zum Trotz – bisher leider nicht erfolgt.⁷

Zur praktischen Verwirklichung des Grundkonzepts bieten sich nach unseren bisherigen Erkenntnissen auf der Basis des geltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes folgende Anknüpfungspunkte:

⁷ Vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 55 f.

Beginn des Vollzuges

Bislang werden in der Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 Abs. 1 StVollzG lediglich täterbezogene Umstände erforscht. Bereits zu Beginn des Vollzuges sollte jedoch auch konsequent auf ein etwaiges Tatopfer geschaut werden: Wer sind die von der Tat Betroffenen? Welche (Schutz-)Bedürfnisse sind erkennbar? Hat das Opfer Ausgleichsansprüche geltend gemacht oder einen Informationsantrag gestellt? Wie steht der Gefangene zur Tat und zum Opfer? Empfindet bzw. äußert er Empathie?

In einer frühen Phase des Vollzuges sollten ferner die Außenbeziehungen des Gefangenen überprüft werden. Nicht selten haben Opfer und Täter noch Kontakt, etwa wenn Straftaten innerhalb der Familie begangen wurden. Dann besucht möglicherweise das Opfer den Täter im Strafvollzug. Für den Vollzug gilt es, diese Situation und etwaige Opferbedürfnisse zu erkennen und u.U. aufklärende, bewusstmachende oder schützende Maßnahmen zu treffen.

Ein Opferbezug wird freilich nicht bei allen Straftätern zu Tage treten. Bei manchen Delikten fällt es schwer, ein konkretes und individuelles Opfer auszumachen, z.B. bei Betäubungsmittelstraftaten oder abstrakten Gefährdungsdelikten wie „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.

Vollzugsplanung

Sofern ein Opferbezug erkennbar ist, sollte im Rahmen der ersten Vollzugsplanung und deren Fortschreibung (§ 7 Abs. 1 u. 3 StVollzG) konsequent an beide Komponenten des Opferbezuges, also an Maßnahmen zum Ausgleich der Tat

und an solche des Opferschutzes, gedacht werden. Sie sind von Behandlungsmaßnahmen klar zu trennen, denn das Opfer soll ja nicht instrumentalisiert werden. Vielmehr geht es um die Erfüllung eigener Bedürfnisse.

Zu denken ist dabei an die verschiedenen Varianten des materiellen Tauschgleichs. Beim Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer besondere Akzente setzen, sich u.a. mit Formen eines immateriellen Ausgleichs (insb. Entschuldigung) oder symbolischen Handelns (etwa Arbeitsleistungen für ein bestimmtes Projekt) einverstanden erklären. Ein Täter-Opfer-Ausgleich sollte von entsprechenden Fachstellen außerhalb des Vollzuges durchgeführt werden. Eine solche Mediation kann - muss aber nicht - mit einem persönlichen Zusammentreffen einhergehen.

Die Erfahrungen mit dem TOA haben gezeigt, dass Opfer nicht selten an Schutzmaßnahmen interessiert sind, die sie vor weiteren Übergriffen bewahren. Zu diesen Maßnahmen gehört von der Sache her die Haft selbst. Doch sie ist staatlicherseits veranlasst, sollte aber - das ist unser Anliegen - die Schutzbelange des Opfers berücksichtigen und unterstützen, z.B. über ein Kontaktverbot oder über Informationen zur Entlassung.

Die Behandlung des Gefangenen ist als solche zwar täterbezogen und vom Opfer unbeeinflusst, enthält aber dennoch zahlreiche opferorientierte Momente. Bei vielen Gefangenen dürfte es erforderlich sein, die Einsicht in das verursachte Leid und die Folgen für das Opfer zu wecken oder zu vertiefen. Dies versucht der Vollzug bereits heute durch Gespräche und Einzeltherapien zur Aufarbeitung der Tat, im Rahmen von Anti-Gewalttrainings oder durch Opfermodule, die Bestandteil von speziellen Programmen zur

Behandlung von Sexual- und Gewalttätern sind. Der Ausbau entsprechender Behandlungsprogramme, d.h. Maßnahmen, deren Ziel es ist, Opferempathie beim Gefangenen zu entwickeln, sollte verstärkt werden.⁸ International findet sich diesbezüglich eine beachtliche Programmviefalt.⁹

Wenn ein Tausausgleich gelingt oder ernsthafte Bemühungen entfaltet werden, ist dies für die weitere Gestaltung des Vollzuges oder für eine etwaige vorzeitige Entlassung des Inhaftierten – unter vielen anderen Kriterien – sicher ein positiv zu wertender Gesichtspunkt und damit auch für den Gefangenen von Vorteil. Erscheint aber keine Wiedergutmachung möglich, etwa weil erforderliche finanzielle Mittel nicht zur Verfügung stehen oder das Opfer nicht mitwirken möchte, soll dieser Umstand dem Gefangenen unserer Auffassung nach bei Vollzugsentscheidungen nicht zum Nachteil gereichen! Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung bedeutet eine Chance für Täter und Opfer und soll sich gerade nicht gegen den inhaftierten Täter richten. Der Opferbezug steht – dies gilt es immer wieder zu betonen – in keinem Gegensatz zu einem täter- und behandlungsorientierten Vollzug. Vielmehr ist von einem Ergänzungsverhältnis auszugehen.

Lockerungen und Entlassung

Opferbezüge entstehen im weiteren Verlauf des Vollzuges bei öffnenden Maßnahmen und beim Übergangsmanagement.

⁸ Ein opferbezogenes Behandlungsprogramm „OTG - Opfer und Täter im Gespräch“ wird z.B. im Seehaus Leonberg (Jugendvollzug in freien Formen) in Baden-Württemberg durchgeführt, vgl. www.prisma-jugendhilfe.de; vgl. a. den Bericht über den diesjährigen Workshop im Abschnitt III. A. 1. h) u. TOA-Infodienst Nr. 46, 33 (März 2013).

⁹ Zu Victim Awareness Work vgl. Liebmann, Restorative Justice - How It Works, London, 2007, S. 205 f.

Insbesondere im Rahmen von Lockerungsentscheidungen zur Vorbereitung der schrittweisen Entlassung sind opferschützende Komponenten zu bedenken. In geeigneten Fällen können Erkundungen des sozialen Empfangsraumes in Bezug auf das Tatopfer oder eventuell konkret gefährdete Dritte, z.B. Kinder der Lebensgefährtin, vorgenommen werden, um opferschützende Weisungen zu erteilen oder der Strafvollstreckungskammer zu empfehlen.

Denkbar sind beim Übergangsmanagement aber auch Maßnahmen zur Förderung des Tauschgleichs, zum Beispiel das Hinwirken auf eine gerichtliche Auflage zur Schadenswiedergutmachung.

Schließlich können die Bemühungen darauf gerichtet sein, beispielsweise eine Ehefrau zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, trotz des Erlebten einen Neuanfang mit dem Entlassenen zu wagen. Dabei soll – wie bereits ausgeführt – der Strafvollzug nicht etwa neben dem Täter nunmehr auch das Opfer betreuen. Er kann aber in geeigneten Fällen auf außervollzugliche Hilfsangebote hinweisen und im Einzelfall – etwa im Rahmen einer Familienkonferenz beim Übergangsmanagement¹⁰ – sogar selbst Hilfe anbieten.

Opferinformationsansprüche

Zum Opferschutz gehört es schließlich auch, dass Opferinformationsansprüche zuverlässig erfüllt werden. Im vergangenen Berichtsjahr hatten wir zur Theorie und zur Praxis der Opferinformationsrechte umfangreiche eigene

¹⁰ Zu Conferencing Verfahren im Strafvollzug vgl. Milos, TOA-Infodienst Nr. 42, 31 (Dezember 2011)

Recherchen angestellt.¹¹ Unsere Erkundungen legen die Annahme nahe, dass die Kenntnis der Opfer über ihre Informationsrechte gering ist, dass diese Rechte insgesamt wenig in Anspruch genommen werden und sich vor diesem Hintergrund auch kein anwendungsfreundliches Verwaltungshandeln bei den Behörden entwickelt hat. Darüber hinaus existieren offenbar systembedingte Schwierigkeiten bei der Bearbeitung dieser Anträge. Nicht selten wurde und wird uns berichtet, dass entsprechende Anträge vernachlässigt werden und „untergehen“.¹² Um hier Abhilfe zu schaffen, empfehlen wir – neben der Einführung von verwaltungstechnischen Instrumenten, welche die Bearbeitung der Anträge sicherstellen, und der Kodifikation von Opferinformationsrechten im Vollzugsrecht¹³ – in jeder Vollzugsanstalt einen speziellen Ansprechpartner vorzusehen. Opfern, die sich mit einem Anliegen an die JVA wenden, soll damit ein kompetenter und für ihre Belange sensibilisierter Adressat geboten werden. Dieser Beauftragte soll ferner innerhalb der JVA die berechtigten Interessen der Opfer in den Blick nehmen und für sie streiten. Angestrebt wird, auf diesem Wege Erfahrungen zu bündeln und Wissen zu erweitern.

¹¹ Vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 73 f. u. Gelber/Walter, NStZ 2013, 75

¹² Vgl. zu diesem Problem den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 93 f. sowie den Bericht über eine Gesprächsrunde mit Opfern schwerster Straftaten im Abschnitt III. A. 1. g)

¹³ Vgl. dazu den Abschnitt III. A. 1. c)

c) **Vorschläge zur gesetzlichen Normierung**

Zwar kann eine Reihe von opferbezogenen Aktivitäten bereits auf der Grundlage der bisherigen Strafvollzugsgesetze durchgeführt werden.¹⁴ Dennoch sollten sie der Klarheit halber und vor allem, um sie ins allgemeine Bewusstsein zu heben und um ihre verbindliche Entfaltung sicher zu stellen, künftig ausdrücklich gesetzlich vorgegeben werden. Darüber hinaus sind Reformen im Bereich der Opferinformationsrechte erforderlich. Im Einzelnen:

Damit der Opferaspekt künftig als wesentliches Strukturmerkmal des Vollzugsrechtes zum Ausdruck kommt, sollte er in einer **generalklauselartigen Norm** des (Landes-) Vollzugsgesetzes aufgeführt werden.¹⁵ Sie könnte folgendermaßen lauten:

§ ...

Opferbezogene Gestaltung des Vollzuges

- (1) Während des Vollzuges sind Tausgleichs- und Schutzbelange der Opfer zu berücksichtigen.
 - (a) Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für die Opfer, geweckt und vertieft werden. Der Gefangene soll angehalten werden, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Entsprechende Behandlungsmaßnahmen sind anzubieten. Die Gefangenen sind dabei zu

¹⁴ Vgl. hierzu Hartmann/Haas/Steengrafe/Steudel, TOA-Infodienst Nr. 44, 26 (August 2012); so aber auch schon grundlegend Wulf, ZfStrVo 1985, 67

¹⁵ S. a. Gelber/Walter, Bewährungshilfe 2013, 5

unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen (Tatausgleich).

- (b) Den berechtigten Schutzbedürfnissen der Opfer und konkret gefährdeter Dritter ist insbesondere bei der Gestaltung des schrittweisen Übergangs des Gefangenen in die Freiheit Rechnung zu tragen (Opferschutz).
- (2) Maßnahmen des Tatausgleichs und des Opferschutzes dienen zugleich der Wiedereingliederung des Gefangenen.
- (3) Den Opfern, die sich an die Justizvollzugsanstalten wenden, sollen dort Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sie weisen die Opfer in geeigneter Form auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche, hin und unterstützen sie bei deren Wahrnehmung.

Eine Kommentierung dieser Generalklausel könnte wie folgt lauten:

Die Vorschrift führt die opferbezogene Vollzugsgestaltung als neues durchgängiges Prinzip des Justizvollzugs ein. Sie stellt klar, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs die Opferperspektive zu berücksichtigen ist. Beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit ist zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tatausgleich erreichbar ist bzw. welche Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen sind (Abs. 1 Ziff. (a) und (b)). Dabei können Absprachen im Rahmen eines Täter-

Opfer-Ausgleichs zugleich opferschützende Komponenten enthalten, etwa die Verpflichtung des Gefangenen, künftig bestimmte örtliche Bereiche nicht aufzusuchen. Das genannte „Berücksichtigen“ bedeutet eine gedankliche Einbeziehung, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Behandlungsmaßnahmen. Zunächst muss freilich seitens des Vollzuges eine Sensibilisierung für Opferbelange erfolgen, sie müssen als erstes als solche wahrgenommen und bewusst gemacht werden. Allerdings sind entsprechende Opferinteressen weder die alleinige Richtschnur des vollzuglichen Handelns noch gar bindend. Nötig wird vielmehr eine Wertung und Erfassung der berechtigten Belange, zum Beispiel im Sinne einer Wiedergutmachung, im Gegensatz etwa zu gesteigerten Vergeltungswünschen. Unter Ziffer (a) führt das Gesetz die einzelnen Schritte auf, die erforderlich sind, um zu einem wirklichen Ausgleich zu kommen. Dieses Ideal der vertieften Einsicht, der Verantwortungsübernahme und schließlich der tatsächlichen Schadenswiedergutmachung gilt es zu erreichen, nicht selten werden indessen nur Annäherungen möglich sein. Der Gesetzgeber zeigt mit seiner Aufzählung die Richtung auf, in welche die vollzuglichen Bemühungen zu gehen haben, insbesondere die persönlichen Kontakte, die Motivationsarbeit und die Behandlungsprogramme. Damit wird eine wichtige Konkretisierung der vollzuglichen Behandlungsbemühungen erreicht. Daneben tritt der Opferschutz, der die künftige Vermeidung von Viktimisierungen anstrebt. Hier verwendet das Gesetz eine erweiterte Begrifflichkeit, als auch gefährdete Dritte einbezogen werden. Insoweit werden jedoch konkrete Anhaltspunkte einer

Gefährdung vorausgesetzt, nicht genügt, dass jemand im künftigen Umfeld des (noch) Gefangenen besondere Furcht, eventuell aufgrund medialer Dramatisierungen, hat.

Die Vorschrift begreift die zu leistende soziale Integration nicht als einen lediglich auf den Täter beschränkten Vorgang, sondern verlangt außerdem, die Situation der anderen von der Entlassung betroffenen Personen in die Planungen und Regelungen des „Übergangsmanagements“ einzubeziehen. Zu denken ist vor allem an Lebensgefährten und deren Kinder sowie auch an Nachbarn und eventuell besonders gefährdete Mitmenschen, zum Beispiel frühere Belastungszeugen.

Abs. 2 macht deutlich, dass die opferbezogenen Maßnahmen nicht als gegen einen Täter gerichtet zu verstehen sind. Sie ergänzen vielmehr die Behandlung der untergebrachten Person und sollen ihr auch zu Gute kommen können. Wer sich um die Belange von Opfern kümmert, beschreitet den Weg des Rechts und erbringt einen Beitrag, der die Kriminalprävention betrifft.

Abs. 3 möchte die Ansprechbarkeit des Vollzuges erleichtern und fördern. Opfer sollen nicht befürchten müssen, unprofessionell abgewiesen oder unbestimmt getröstet zu werden. Die jeweiligen Ansprechpartner können sich in die spezielle Materie einarbeiten, und sie können von der Anstaltsleitung in der Einrichtung als solche bekannt gemacht werden. Zugleich lassen sie sich als institutionalisierte Fürsprecher des Opfergedankens begreifen. Die Opfer haben nicht das Recht, in das Vollzugsgeschehen „hineinzuregieren“, sehr wohl

stehen ihnen aber die Lage klärende Auskunftsansprüche zu, die ihnen jedoch in allgemein verständlicher Form zu vermitteln sind.

Flankiert werden sollte diese Generalklausel von weiteren Normen, welche die Grundkonzeption hinsichtlich der **Vollzugsgestaltung** und des **Übergangmanagements** näher konkretisieren:

§...
Vollzugsplan

....

(X) Er enthält insbesondere folgende Angaben:

Nr. x Opferbezogene Behandlungsmaßnahmen

Nr. x Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen

Nr. x Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder konkret gefährdeten Dritten

...

§...
Weisungen

...

(x) Bei der Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sollen die berechtigten Schutzinteressen des Opfers oder konkret gefährdeter Dritter Berücksichtigung finden.

...

Aus der Praxis ist zu hören, dass es zuweilen rechtliche Schwierigkeiten bereitet oder einen nicht unerheblichen Begründungsaufwand erfordert, **Kontakte** des Gefangenen mit dem Opfer seiner Straftat zu untersagen. Hier empfiehlt sich die Aufnahme einer Norm, die zum einen die

Opferautonomie stärkt, andererseits aber auch die Rechte des Gefangenen (insb. aus Art. 6 GG) anerkennt:

§ ...

Verbot von Schriftwechsel und Telefongesprächen mit dem Opfer

- (1) Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn der Gefangene mit dem Opfer seiner Straftat kommunizieren will und das Opfer gegenüber der Vollzugsbehörde, die Untersagung des Schriftverkehrs oder des Telefonates schriftlich beantragt hat.
- (2) Die Übersendung eines Schreibens ist zu gestatten, wenn der Gefangene ein berechtigtes Interesse an der Übersendung hat oder das Opfer Angehöriger des Gefangenen ist.

Darüber hinaus sollten **Opferinformationsansprüche** im Rahmen der Landesvollzugsgesetzgebung kodifiziert werden. Das derzeit geltende Strafvollzugsgesetz enthält diesbezüglich eine nicht mehr zeitgemäße Regelung. Darüber hinaus ist sie nicht an das seit 2004 bestehende Opferinformationsrecht aus § 406 d StPO angepasst. Ferner sollten schon beschlossene Erweiterungen dieses Rechtes sowie die durch internationale Vorgaben zu erwartenden Veränderungen berücksichtigt werden. Im Einzelnen:

„Verletzte“ werden bislang lediglich in § 180 Abs. 5 Satz 2 StVollzG besonderes berücksichtigt. Ihnen kann eine Justizvollzugsanstalt auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse erteilen, wenn die Erteilung zur Feststellung oder

Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Tat erforderlich ist. Im Übrigen werden Opfer nicht privilegiert. Sie erhalten – wie jede andere nicht öffentliche Stelle auch – gemäß § 180 Abs. 5 StVollzG auf schriftlichen Antrag und bei glaubhafter Darlegung eines berechtigten Interesses Auskunft darüber, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht.¹⁶ Den besonderen Schutzbedürfnissen von Menschen, die Opfer einer – i.d.R. schweren – Straftat geworden sind, wird diese Regelung nicht gerecht. Wenn der Täter aus der Haft entlassen wird, aber auch dann, wenn er Ausgang oder Urlaub erhält, fürchten Opfer zuweilen eine Begegnung. Um sie zu verhindern, sich auf sie vorzubereiten oder sich auf sie einstellen zu können, benötigten sie die Information über den Entlassungszeitpunkt und anstehende Lockerungen. Ein entsprechendes Informationsbedürfnis ist deswegen vollauf gerechtfertigt.

Der Bundesgesetzgeber erkannte diese Interessenlage der Opfer und schuf im Jahre 2004 mit § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO einen speziellen Informationsanspruch.¹⁷ Danach ist dem Verletzten auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Im Jahre 2007 wurde mit § 406 d Abs. 2 Nr. 1 StPO darüber hinaus das Recht des Verletzten geschaffen, auf Antrag Mitteilung darüber zu erhalten, ob dem Verurteilten

¹⁶ Zu Theorie und Praxis der Opferinformationsrechte vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 73 f. u. Gelber/Walter, NStZ 2013, 75

¹⁷ Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfes, BR-Dr. 829/03

die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren.¹⁸ Mit diesen neuen Instrumenten soll sich das Opfer selbst – in jeder Lebenslage – vor potentiell retraumatisierenden Situationen schützen können.¹⁹ Auskunftserteilende Behörden sind hier allerdings – nach überwiegender und zutreffender Ansicht – nicht die Vollzugsanstalten, sondern die Staatsanwaltschaften bzw. die Gerichte.²⁰ Allerdings haben die letztgenannten Institutionen in der Regel keine eigene Kenntnis über anstehende Vollzugslockerungen oder den genauen Entlassungszeitpunkt. Dieses Wissen hat nur die Justizvollzugsanstalt, in welcher der Gefangene einsitzt. Die Behörden müssen ihre Informationen also austauschen. Unsere im vergangenen Berichtsjahr durchgeführten Recherchen zur Praxis der Opferinformationsrechte haben ergeben, dass dies nicht selten zu Schwierigkeiten und letztlich dazu führt, dass Opferinformationsansprüche nicht erfüllt werden.²¹ Der Betroffene erhält also u.U. die für ihn so wichtige Information nicht.

Um diese systembedingten Stolpersteine zu beseitigen und Verwaltungshandeln zu vereinfachen, erscheint eine Anpassung eines vollzuglichen Opferinformationsrechtes an

¹⁸ Gemeint sind hier Weisungen im Rahmen des Erkenntnisverfahrens, bei der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung oder im Wege der Führungsaufsicht.

¹⁹ Protokoll der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10.12.2003, Rechtsausschuss, 15. Wahlperiode, Protokoll Nr. 36, S. 65

²⁰ So die h.M., z.B. Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., 2012, § 406 d, Rn. 3; nur Kurth nimmt an, dass auch die Vollzugsanstalten berufen sind, Auskünfte gemäß § 406 d StPO zu erteilen, vgl. HK-Kurth, StPO, 4. Aufl., 2009, § 406 d, Rn. 11.

²¹ Vgl. das Ergebnis der Recherchen bei sog. Opferanwälten im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 93 f. sowie den Bericht über eine Gesprächsrunde mit Opfern schwerster Straftaten im Abschnitt III. A. 1. g)

den bestehenden Anspruch aus der Strafprozessordnung angezeigt.

Dabei ist letzterer inzwischen erweitert worden. Der Bundestag hat am 14. März 2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) beschlossen. Danach hat der Verletzte gemäß § 406 d StPO auch das Recht, nicht nur von erstmaligen, sondern auch von erneuten Vollzugslockerungen Kenntnis zu erhalten, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder dieses ersichtlich ist.²²

Es ist mithin zu empfehlen, diese Ausweitung bei der Kodifikation eines Opferinformationsanspruches in dem künftigen Landesstrafvollzugsgesetz zu berücksichtigen. Zu erwägen wäre auch eine Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des § 406 d StPO.

Darüber hinaus stehen weitere Veränderungen des Opferrechtes bevor. Denn unlängst – nämlich am 25.10.2012 – haben das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie über „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ beschlossen. Danach müssen die Mitgliedstaaten der EU auch sicherstellen, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden. Opfer

²² BT-Dr. 17/6261 vom 22.06.2011

sollen darüber hinaus auf Antrag die soeben genannten Informationen zumindest in den Fällen erhalten, in denen – so wörtlich – „für sie eine Gefahr besteht, das Risiko einer Schädigung festgestellt wurde, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Mitteilung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt“. Will man diese Richtlinie schon jetzt in nationales Recht umwandeln, könnten entsprechende Informationsrechte bereits im NRW-Strafvollzugsgesetz verankert werden.

Verbunden werden könnte mit Regelungen zugleich ein Appell an die Vollzugsbehörden, besonders sensibel mit Opferdaten umzugehen. Ein solcher Hinweis könnte in der Praxis helfen, Pannen mit möglicherweise entsetzlichen Folgen zu vermeiden. Er entspräche einer Regelung im Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz.²³

Die Norm könnte nach alledem wie folgt lauten:

§ ...
Opferinformationsrechte

- (1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, über die Gewährung erstmaliger und erneuter Lockerungen, die Unterbringung im offenen Vollzug und opferbezogene Weisungen gemäß § ... erteilt, wenn die Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger oder deren Zulassung ersetzt die Darlegung des berechtigten

²³ § 46 JVollzDSG Bln

Interesses. Dies gilt nicht bei einer Auskunft über erneute Vollzugslockerungen.

- (2) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.
- (3) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört. Das gilt nicht, wenn zu besorgen ist, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der Gefangene von der Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.
- (4) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 3 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf nicht übermittelt werden.
- (5) Opfern ist auf schriftlichen Antrag oder wenn ein Informationsinteresse aufgrund einer Gefährdungslage vermutet werden kann, mitzuteilen, dass der Gefangene aus der Haft entwichen ist. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitteilung an das Opfer eine Gefährdungslage für den Geflohenen entsteht.

Schließlich bedürfen auch **datenschutzrechtliche Normen** der Anpassung. Als Petitum an den Gesetzgeber lassen sich drei Punkte identifizieren.

- Die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Zwecke eines angestrebten Tauschgleichs oder zum Schutz eines früheren Tatopfers oder konkret gefährdeter Dritter sollte ermöglicht werden.
- In dem vorgezeichneten Rahmen und zu diesem Zweck (Tauschgleich und Opferschutz) sollte auch die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten möglich sein.
- Opferdaten sollten unter einen besonderen gesetzlichen Schutz gestellt werden, etwa nach dem Vorbild der Gesundheitsakten und Krankenblätter in § 183 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Denn das BVerfG verlangt vom Gesetzgeber, organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die der Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten entgegenwirken.

d) Erste gesetzliche Umsetzung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung und Reaktionen

Die Gedanken, Vorstellungen und konkreten Vorschläge sowie die im Laufe des inzwischen fast zweijährigen Projektes gewonnenen Erkenntnisse sind vom Justizministerium in großem Umfang aufgegriffen worden und haben in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung (LT-Dr. 16/1435 vom

14.11.2012) Ausdruck gefunden.²⁴ Die opferbezogene Vollzugsgestaltung konkretisieren dort die §§ 7 (Opferbezogene Vollzugsgestaltung), 10 (Vollzugsplan), 27 (Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen), 57 (Weisungen) und 106 (Auskünfte an Opfer).

Der Justizvollzugsbeauftragte hat im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens u.a. zu diesen Normen unter dem 8. Januar 2013 schriftlich Stellung genommen²⁵ und war ferner durch Frau Gelber im Anhörungsverfahren vor dem Rechtsausschuss des Landtags am 20. Februar 2013 vertreten.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist nicht zuletzt wegen seines Opferbezuges positiv beurteilt worden.

So äußert sich der Sachverständige Dr. Tillmann Bartsch vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in seiner schriftlichen Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages wie folgt: ²⁶

„Die §§ 7, 106 SVVollzG NRW-E verdienen Lob. Sie setzen wichtige Teile des in den USA schon seit langem diskutierten und teilweise inzwischen praktizierten Konzepts einer „parallel justice“, eines auch die Belange von Opfern fokussierten Strafverfahrens / Vollstreckungsverfahrens, um.“

²⁴ Vgl. dazu a. Abschnitt III. A. 2. b)

²⁵ LT Stellungnahme 16/312, s. Abschnitt III. A. 2. b)

²⁶ LT Stellungnahme 16/436; an Details des § 106 SVVollzG NRW-E hat Bartsch allerdings auch Kritik geübt.

Der Sachverständige Skirl – Leiter der JVA Werl – trug in seiner Stellungnahme²⁷ vor:

„Vor die Klammer möchte ich ziehen meine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass der SV-Vollzug gemäß § 7 SVVollzG-E künftig opferbezogen auszugestalten ist. ... Ich kann mich (hier) ... darauf beschränken, dieses – m.E. überfällige – grundsätzliche Bekenntnis des Vollzuges ausdrücklich zu begrüßen.“

Insbesondere auch der WEISSE RING (Prof. Dr. Heinz Schöch, München) hat sich in einer Stellungnahme zum Entwurf des SVVollzG NRW zustimmend geäußert:²⁸

„Der WEISSE RING begrüßt es ausdrücklich, dass nach dem Entwurf des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen in § 7 eine besondere Vorschrift über die „opferbezogene Gestaltung“ in das Gesetz aufgenommen werden soll und dass in § 106 die Auskunftsansprüche des Opfers geregelt werden sollen. Auch die Berücksichtigung der Opferbelange bei der Gestaltung des Vollzugsplans (§ 10 Abs. 1 Nr. 13 – 15), beim Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen (§ 27 Nr. 3) und bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen (§ 56 Abs. 2) hält der WEISSE RING für wichtig.

Besonders begrüßen wir es, dass nach § 7 Abs. 4 für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner in der

²⁷ LT Stellungnahme 16/406

²⁸ Die Stellungnahmen sind unveröffentlicht. Der hiesige Abdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung des WEISSEN RINGs.

Einrichtung des Vollzugs zur Verfügung stehen soll und dass diese auch dazu beitragen sollen, einen beabsichtigten Ausgleich dem Opfer nicht aufzudrängen und eine Instrumentalisierung für Zwecke der Behandlung zu vermeiden (Begr. S. 63). Insgesamt handelt sich aber um eine überzeugende Berücksichtigung der Opferinteressen, die möglichst auch den anderen Bundesländern zur Berücksichtigung bei ihren Landesgesetzen empfohlen werden sollte.“

In weiteren Stellungnahmen des WEISSEN RINGs zu Gesetzentwürfen anderer Bundesländer wird der Referentenentwurf Nordrhein-Westfalens wegen seiner opferbezogenen Elemente als „vorbildlich“ bezeichnet.

Nach hiesiger Auffassung besteht freilich kein Zwang, die betreffende Regelung im SVVollzG wörtlich auf das künftige Landesstrafvollzugsgesetz zu übertragen. Denn mit der Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung wurde Neuland betreten. Soweit sich aus den weiteren Projekterfahrungen Anhaltspunkte und Hinweise für Verbesserungen ergeben, sollte man sich dem nicht verschließen.

e) Erfahrungen mit dem Opferbezug in der Vollzugspraxis: Bericht über die Startphase in der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Gemäß den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Einführung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung besonders umsichtig und in einem ständigen Dialog mit der Vollzugspraxis zu erfolgen. Um dem zu entsprechen, sind die konkreten Schritte in Abstimmung

mit dem Projektbeirat und dem Justizministerium erfolgt. Im März 2012 begann die praktische Erprobung in der JVA Schwerte, die sich bereit erklärt hatte, die Aufgabe einer Modellanstalt zu übernehmen. Sie ist mit einer Belegungskapazität von ca. 350 Gefangenen eine eher kleine Anstalt des nordrhein-westfälischen Regelvollzuges, in der der Behandlungsvollzug seit Jahren nachdrücklich befürwortet wird. Anstaltsleitung und Fachdienste begegnen dem neuen Thema der opferbezogenen Vollzugsgestaltung gleichermaßen aufgeschlossen und interessiert. Das Justizministerium des Landes ist nicht nur an allen wesentlichen Erörterungen und Planungen beteiligt. Die „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ ist seit dem Herbst des Jahres 2012 auch im Behandlungsreferat des Ministeriums verortet und als thematischer Bereich einem Referenten zugeordnet. Der Referatsleiter des Behandlungsreferates und der vorerwähnte Referent sind inzwischen auch Mitglieder unseres Beirates.

In der Startphase des Modellprojektes standen bzw. stehen noch folgende fünf Aufgaben im Mittelpunkt:

- Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeiter für den Opferaspekt
- Entwicklung einer Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung als blickschärfendes Instrument
- Schaffung eines Ansprechpartners für Opfer
- Information und Motivierung der Gefangenen
- Suche nach weiteren Kooperationspartnern

Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeiter für den Opferaspekt

Zunächst haben wir gemeinsam mit der Anstaltsleitung die Mitarbeiter der Führungsebene in Gesprächen und durch die Vermittlung von Fachliteratur mit den Grundgedanken einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung vertraut gemacht und für diese Perspektive geworben. Eine Sensibilisierung der Vollzugsbediensteten erfolgte darüber hinaus in der Weise, dass ein Papier zu „Anknüpfungspunkten für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges“ verfasst und zur Verfügung gestellt wurde. Schließlich konnten wir mit der Anstaltsleitung eine Informationsveranstaltung für diejenigen Mitarbeiter durchführen, die deswegen mit Fragen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung in Berührung kommen, weil sie an der Vorbereitung der Vollzugsplankonferenzen beteiligt sind.

Entwicklung einer Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung als blickschärfendes Instrument

Als eine besondere Herausforderung hat sich die Entwicklung einer konsensfähigen und praxistauglichen Checkliste erwiesen. Die Idee ist einfach: Es sollen alle in der Gefangenenpersonalakte bereits vorhandenen Informationen zum Opfer auf einem Blatt gebündelt und damit besser verfügbar gemacht werden. Auf einen Blick soll sichtbar sein:

- Gibt es ein oder mehrere individuelle Opfer?
- Wird der Verletzte (anwaltlich) vertreten?
- Werden Wiedergutmachungsansprüche oder Informationsrechte geltend gemacht?
- Wie steht der Inhaftierte zur Tat und zum Opfer?
- Gibt es Kontakt zwischen ihnen?

-
- Existieren im sozialen Nahraum des Inhaftierten möglicherweise Menschen, die es zu schützen gilt?

Anderswo sind entsprechende Hilfen bereits im Einsatz. So verwendet z.B. eine niedersächsische Sozialtherapeutische Anstalt eine „Checkliste Opferschutz“.²⁹ Jedoch weckt jede Art der Sammlung von Daten Befürchtungen. Denn schließlich erleichtert eine mit einer Checkliste einhergehende Datenzentrierung auch jenen den Zugriff, bei denen ein sorgsamer Umgang mit den Informationen nicht sicherzustellen ist. Insbesondere für missbrauchsgefährdete Daten muss erreicht werden, dass die Informationen nicht durch eine Aktenüberlassung z.B. an ein Gericht oder an einen Verteidiger letztlich in falsche Hände geraten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Bedenken haben wir inzwischen mit Hilfe des Justizministeriums und in Kooperation mit der JVA Schwerte eine Checkliste entwickelt, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Dabei werden lediglich die Daten zum Opfer genutzt, die bereits in der Gefangenenpersonalakte vorhanden sind. Eine Erhebung – also Ermittlung – von Daten findet nicht statt. Besonders sensible Daten, z.B. ein etwaiger aktueller Wohnort des Opfers – werden nicht gelistet.

Die entsprechend ausgestaltete Liste ist seit dem 7. Januar 2013 in der JVA Schwerte – zunächst bei Sexual- und Gewalttättern – im Einsatz. Zur Vorbereitung jeder Vollzugsplankonferenz wird sie mit dem Gefangenen – soweit sinnvoll – erörtert, ausgefüllt, zur Akte in die erste Nadel der Gefangenenpersonalakte genommen und bei weiteren

²⁹ Vgl. Wischka in: Wischka/Pecher/van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern*, 2012, S. 524 f.

Fortschreibungen aktualisiert. Auf diese Weise wird eine knappe Informationsgrundlage geschaffen, an welche die Vollzugsplanung anknüpfen kann.

Die Erfahrungen mit dieser Checkliste sollen erfasst und ausgewertet werden. Aus den gewonnenen Erkenntnissen können denn rasch Verbesserungen der Checkliste sowie letztlich der Vollzugsgestaltung entwickelt werden.

Schaffung eines Ansprechpartners für Opfer

Um Opfern von Straftaten einen speziellen Ansprechpartner zu bieten, hat die JVA Schwerte eine Beauftragte für Opferbelange benannt.³⁰ Denn bislang scheinen Betroffene den Kontakt zu einer Justizvollzugsanstalt nicht selten zu scheuen. Sie fürchten, sich fortwährend erklären zu müssen oder gar kurzerhand abgewiesen zu werden. Opfer, die sich mit einem Auskunftsbegehren oder sonstigen Anliegen an die JVA wenden, sollen mit der Beauftragten eine kompetente und für ihre Belange sensibilisierte Beraterin finden. Die entsprechende Mitarbeiterin - eine Sozialarbeiterin - versorgten wir mit umfangreichen rechtlichen Informationen. Ihre Ernennung zur Opferbeauftragten wurde in Absprache mit der JVA Schwerte durch örtliche Medien bekannt gemacht.

Mit Hilfe des Ministeriums haben wir ferner mögliche institutionelle Kooperationspartner, insbesondere die betroffenen Staatsanwaltschaften, über die Opferbeauftragte der JVA Schwerte informiert. Die Anstalt selbst hat inzwischen auch Kontakt zu Opferhilfeorganisationen

³⁰ Auch die JVA Bielefeld-Brackwede verfügt über Ansprechpartner für Opferbelange.

aufgenommen. So hat es bereits einen ersten persönlichen Kontakt der JVA zum WEISSEN RING – d.h. zur Leiterin der Außenstelle in Unna – gegeben. Schließlich wird auch Gelegenheit bestehen, das neue Amt im Kreise der Polizei vorzustellen. Der Justizvollzugsbeauftragte wird das Konzept der opferbezogenen Vollzugsgestaltung und die Aufgaben der vollzuglichen Opferbeauftragten im Rahmen der im Frühjahr 2013 stattfindenden Dienstbesprechung der Opferschutzbeauftragten der Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen vorstellen.

Information und Motivierung der Gefangenen

Wie die Gefangenen auf die Initiative reagieren werden, lässt sich noch nicht sagen. Um die Inhaftierten von dem gesamten Vorhaben zu unterrichten, eventuelle Sorgen zu nehmen und sie zu konstruktiver Mitarbeit zu motivieren, haben wir einen daraufhin ausgerichteten Artikel in der Gefangenenzeitschrift der JVA Schwerte – dem „Kuckucksei“ – verfasst.³¹ Im Vorfeld fand ein Treffen mit den Redakteuren der Zeitschrift statt, bei dem erste Fragen zum Modellprojekt beantwortet werden konnten. Spürbar waren bei diesem Kontakt Ängste, aber ebenso Neugierde und Aufgeschlossenheit. Die Diskussion hat dazu geführt, dass sich die Redakteure der Gefangenenzeitschrift dazu entschlossen haben, im „Kuckucksei“ eine neue Serie zum Thema „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ zu starten. Inzwischen sind dort neben unserem Beitrag mit dem Titel „Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Was ist das?“ drei weitere Artikel erschienen, darunter die Stellungnahme eines Inhaftierten. Der Gefangene schreibt: ³²

³¹ Kuckucksei 2012, Heft 2, 23, abrufbar unter www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

³² Kuckucksei 2012, Heft 2, 26

„Ich habe vor ca. zweieinhalb Monaten zum ersten Mal von der Idee der opferbezogenen Vollzugsgestaltung gehört. Was genau hinter dieser Idee steckt, wusste ich nicht und hatte auch nur sehr vage Vorstellungen davon, was sich für mich persönlich verändern sollte. Nach und nach bekam ich dann mehr Informationen und ehrlich gesagt, haben mich diese neuen Informationen eher beunruhigt. Es fielen Worte wie Wiedergutmachung und Opferkonfrontation und dass diese Themen zukünftig Einfluss auf meinen vollzuglichen Werdegang haben werden. Mein erster Gedanke war, dass es für schwere Delikte oft keine Wiedergutmachung geben kann und dass es genug Täter gibt, die nicht mehr mit dem Opfer konfrontiert werden können. Beides trifft auch bei mir persönlich zu. Wenn ich mir also vorgestellt habe, dass ich weder etwas wiedergutmachen kann, noch dem Opfer gegenüber treten kann, diese Dinge aber Einfluss auf meinen vollzuglichen Fortschritt nehmen sollen, hätte ich wohl düstere Aussichten. Das waren meine Gedanken im ersten Moment. Mit weiteren Informationen änderten sich meine Gedanken, meine Sorgen sind aber nicht kleiner geworden. Sie haben sich nur verschoben. Wiedergutmachung könne ja statt „Rückgängigmachen“ einen finanziellen Aspekt beinhalten und Opferkonfrontation müsse nicht das direkte Tatopfer betreffen, damit können auch die nahen Angehörigen gemeint sein. Na toll. Finanziell habe ich kaum die Möglichkeit, weil ich bereits durch die Gerichtskosten hoch verschuldet bin und die Angehörigen meines Opfers sind nicht greifbar für mich und wollten schon bei der Gerichtsverhandlung auf keinen Fall mit mir oder einer Entschuldigung meinerseits konfrontiert werden. Weiterhin habe ich

überlegt, wie eine finanzielle Zuwendung, z.B. an karitative Einrichtungen, wirken könnte. Wenn man sich finanziell nicht um Wiedergutmachung kümmert, wird das eventuell negativ in meinen kommenden Vollzugsplanfortschreibungen festgehalten und wenn ich doch irgendwie finanzielle Mittel auftreiben könnte, sehe das doch nach einer Taktik aus, wenn ich plötzlich anfangs, zu spenden. Mir kamen als erstes Ablasszahlungen im Mittelalter in den Kopf, wodurch sich Sünder zur damaligen Zeit eine Absolution „erkauft“ haben. Für mich persönlich, aber auch moralisch, fand ich das sehr bedenklich.

In den folgenden Wochen habe ich mich mit diesem Thema immer wieder in meinen Gedanken beschäftigt und bin sehr froh, eine Lösung gefunden zu haben. Ich bin der festen Überzeugung, dass eine Art Wiedergutmachung für Täter sehr befreiend sein kann. Die Art der Wiedergutmachung kann dabei sehr vielseitig sein und muss nicht zwingend direkt mit der Tat zusammenhängen. Wenn ein Täter seine negative Vergangenheit dazu nutzen kann, der Allgemeinheit in irgendeiner Form (finanziell oder durch persönliches Engagement) etwas „zu geben“, ist das eine sehr positive Art der Wiedergutmachung. Jeder hat da ganz eigene Mittel und eventuell auch Ideen. Nach meiner Meinung ist es von Fall zu Fall unterschiedlich, was die beste Art der Wiedergutmachung ist. In manchen Fällen ist eine persönliche Begegnung mit dem Opfer oder dessen Familie richtig. Vielleicht hilft dem Opfer und/oder dessen Angehörigen das Wissen, dass der Täter bereut und das Bedürfnis nach einer Entschuldigung hat. Andere Täter können mit Spenden an karitative Einrichtungen etwas bewirken. Alternativ

haben manche Täter das Talent und ein ehrliches Interesse sich persönlich zu engagieren.

Zu der letztgenannten Gruppe zähle ich mich. Mir ist erst im Verlauf der vielen Gedanken in den letzten Wochen bewusst geworden, dass ich mich schon eine ganze Weile sozial engagiere und dass das vielleicht meine eigene Art der Wiedergutmachung ist. Bisher habe ich es einfach als „richtig“ empfunden, mich in dieser Form zu engagieren, aber ich möchte jetzt nach reiflicher Überlegung nicht ausschließen, dass ich das unbewusste Bedürfnis hatte, damit der Gesellschaft etwas zurückzugeben. Ich betätige mich in diesem sozialen Bereich gerne und eigentlich ist es mir egal, ob das nun mit dem Hintergrund der opferorientierten Vollzugsgestaltung positive Beachtung in meiner Vollzugsplankonferenz findet. Mit dieser Einsicht bestätigt sich schon eine Idee dieses neuen Vollzugsschwerpunktes von Prof. Dr. Walter. Täter können unbewusst von ganz allein das Bedürfnis nach Wiedergutmachung verspüren und für ihre persönliche Entwicklung während der Haftzeit kann es sehr hilfreich sein, ganz unabhängig von der Wirkung auf mögliche vollzugliche Fortschritte.

Diese Gedanken von mir sind Teil eines Prozesses der letzten Wochen, seit ich zum ersten Mal von dem neuen Schwerpunkt gehört habe. Eine ganze Kette von Gedanken waren dazu nötig, aber letztendlich bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass uns Inhaftierten dieser mehr opferorientierte Vollzug keine Angst machen sollte, sondern wir sie als Chance verstehen sollten, für die Gesellschaft und für uns etwas Gutes zu tun. Trotz einer begangenen schweren Straftat in der

Vergangenheit, etwas Positives bewirken zu können, kann eine sehr wertvolle Erfahrung sein. Für manche von uns Inhaftierten ist es möglicherweise sogar ein Teil Seelenfriedens.

Meine persönlichen Sorgen sind mir durch diese Erkenntnisse schon vor der ausführlichen Information durch das Gespräch mit Frau Gelber genommen worden. Das Gespräch hat meine Meinung über das Thema aber auch in anderer Weise beeinflusst. Es ist mehr als deutlich geworden, dass den Inhaftierten nicht angedroht wird: „Spende Geld oder such das Gespräch mit Deinem Opfer, sonst kommst Du nicht mehr raus“. Die Idee hinter diesem Konzept soll eine Chance sowohl für den Täter wie auch für das Opfer sein. Mit dieser Idee sollten wir alle gut leben können.“

Man kann dem Autor dieses bemerkenswerten Beitrags – insbesondere hinsichtlich der letzten beiden Sätze – nur zustimmen. Zur Überraschung vieler und sehr zur Verwunderung der Redakteure der Zeitschrift sowie der Mitglieder der GMV gibt es bislang keinerlei Reaktionen der Gefangenen der JVA Schwerte auf die bisher publizierten Artikel der Serie. Dieses Schweigen ist in unterschiedlicher Weise interpretierbar. Die Bandbreite möglicher Deutungen geht von Desinteresse über Unsicherheit bis hin zu verharrendem Nachdenken. Ein Bedürfnis der Inhaftierten nach weiteren Informationen oder nach Gesprächen sollte aufgegriffen werden.

Suche nach weiteren Kooperationspartnern

Die Startphase unserer praktischen Erprobung ist schließlich von der Suche nach weiteren Kooperationspartnern

gekennzeichnet. Erwünscht werden Täter-Opfer-Ausgleich-Stellen, die willens und in der Lage sind, geeignete Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Kontext des Strafvollzuges zu entwickeln und anzubieten.³³ Wir benötigen ferner Partner, die über Erfahrung mit opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen – wie zum Beispiel dem Sycamore Tree-Programm³⁴ – verfügen und von denen wir lernen können. Auch in Bezug auf weitere Angebote einer „Restorative Justice“,³⁵ z.B. Familienkonferenzen als Elemente des Übergangsmangements im Strafvollzug³⁶ oder Circles zur Entlassungsvorbereitung³⁷ erscheinen Kooperationen sinnvoll.

Kontakte bestehen bisher zu der TOA-Fachstelle der „Brücke Dortmund“ als dem nächstgelegenen freien Träger. Die dortigen Verantwortlichen haben inzwischen ein vollzugsnahes Konzept erarbeitet und eine Kostenkalkulation erstellt. Das Justizministerium prüft derzeit eine Finanzierung noch im laufenden Haushaltsjahr.³⁸

³³ Zu einem Modellprojekt in Bremen vgl.

Hartmann/Haas/Steengrafe/Stedel, a.a.O.; zu weiteren Erfahrungen in Deutschland und in Belgien a. Gelber, MschrKrim 2012, 142

³⁴ Zu Sycamore-Tree-Programmen vgl. den Bericht über den diesjährigen Workshop im Abschnitt III. A. 1. h) u. Liebmann, a.a.O.

³⁵ Vgl. allgemein zur Restorative Justice den Abschnitt III. A. 1. h) den rechtvergleichenden Ausblick „Opferrechte in Kanada“.

³⁶ Zu Conferencing Verfahren im Strafvollzug vgl. Milos, a.a.O.

³⁷ Domenig, NK 2009, 1

³⁸ Zu Erfahrungen mit dem TOA bei schweren Straftaten vgl. a. den Vortrag der belgischen Mediatorin Buntinx auf dem 14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich in Münster am 11.05.2012, abrufbar unter www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

f) Übersicht über den chronologischen Verlauf der Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Im Berichtsjahr standen die Kontakte mit der JVA Schwerte, der Modellanstalt, im Mittelpunkt unserer Aktivitäten. Einen Eindruck von der Zusammenarbeit gibt der folgende Überblick über den Verlauf der gemeinsamen Arbeit. Die Termine aus dem Beginn des Jahres 2013 werden, soweit möglich, einbezogen.

Datum	Ereignis / Neuerung
02.03.2012	Sitzung des Beirats zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung in Köln: Das bisherige Konzept zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung soll in einer Modellanstalt erprobt werden.
06.03.2012	Die Anstaltsleiterin der JVA Schwerte äußert gegenüber dem Justizvollzugsbeauftragten die Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Modellprojekt.
29.03.2012	Eine erste Gesprächsrunde zwischen dem Justizvollzugsbeauftragten und der JVA Schwerte findet in der Anstalt statt.
30.03.2012	Das Justizministerium unterstützt das Vorhaben, in der JVA Schwerte Elemente einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung praktisch zu erproben.
13.04.2012	Die JVA Schwerte erweitert ihren Kriterienkatalog zur psychologischen Begutachtung um die Kategorie des „Tatausgleichs“.
20.04.2012	Fertigstellung einer ersten Informationsschrift für die zukünftige Opferbeauftragte der JVA Schwerte
16.05.2012	Die JVA Schwerte bestellt eine Opferbeauftragte.
05.06.2012	Sitzung des Beirats zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung in Köln: Präsentation des ersten Entwurfs eines „Opferblattes“
03.07.2012	Die zweite Gesprächsrunde in der JVA Schwerte findet statt. U.a. werden neue Entwürfe eines „Opferblattes“ diskutiert.

Praxisprojekt: Opferbezogene Vollzugsgestaltung

17.07.2012	Fertigstellung des Beitrags „Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Was ist das?“ für das „Kuckucksei“, der Gefangenenzeitschrift der JVA Schwerte
17.07.2012	Presseerklärung der JVA Schwerte zur Ernennung der Opferbeauftragten
18.07.2012	Ein Presseartikel über die Opferbeauftragte in der JVA Schwerte erscheint in den Ruhr-Nachrichten.
20.07.2012	Ein Presseartikel über die Opferbeauftragte in der JVA Schwerte erscheint in der Schwerter Rundschau.
26.07.2012	Interview der Opferbeauftragten, Radio Antenne Unna
31.07.2012	Diskussionsrunde mit Vertretern der GMV und den Redakteuren der Zeitschrift „Kuckucksei“ in der JVA Schwerte
01.08.2012	Das „Opferblatt“ soll bei jeder Vollzugsplankonferenz der JVA Schwerte bei Gewalt- und Sexualtätern zum Einsatz kommen.
09.08.2012	Datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber dem „Opferblatt“ seitens des Justizministeriums
16.08.2012	Die Gefangenenzeitschrift „Kuckucksei“ (Ausgabe 2/2012) veröffentlicht drei Artikel zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung und beginnt damit eine neue thematische Serie.
10.09.2012	Sitzung des Beirats zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung
17.09.2012	Dritte Gesprächsrunde in der JVA Schwerte
17.09.2012	Gespräch in der JVA Schwerte mit Vertretern des Ambulanten Sozialen Dienstes Hagen und mit der TOA-Fachstelle der Brücke Dortmund
01.10.2012	Das Ministerium bestellt einen Referenten, der ausdrücklich für die opferbezogene Vollzugsgestaltung zuständig ist.
07.11.2012	Erarbeitung einer Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Die datenschutzrechtliche Prüfung durch das Justizministerium wird eingeleitet.
09.11.2012	Workshop zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung in Köln: „Viktimologische Ansätze im Strafvollzug“
29.11.2012	Die Brücke Dortmund erstellt ein Konzept und eine Kostenkalkulation zur Durchführung des TOA im Strafvollzug der JVA Schwerte.

17.12.2012	Das „Kuckucksei“ (Ausgabe 3/2012) erscheint. Die Gefangenenzeitschrift enthält einen Artikel zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung „Verzeihen ist so ein großes Wort“ (S. 14 f.; abrufbar auch unter www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de)
02.01.2013	Das Justizministerium genehmigt nach einer datenschutzrechtlichen Prüfung den Einsatz der Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung.
03.01.2013	Die JVA Schwerte beantragt Mittel zur Durchführung des TOA beim Justizministerium.
07.01.2013	Die Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung kommt bei allen Sexual- und Gewalttätern im Rahmen der Vorbereitung der Vollzugsplankonferenz zum Einsatz.
10.01.2013	Sitzung des Beirates zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung in Köln: Es wird empfohlen, den Kreis der Anstalten, die Ansprechpartner für Opfer vorhalten, zu erweitern.
21.01.2013	Vierte Gesprächsrunde in der JVA Schwerte
08.02.2013	Mitarbeiter der Außenstelle des WEISSEN RINGs in Unna besuchen die JVA Schwerte.
18.03.2012	Fünfte Gesprächsrunde in der JVA Schwerte; Informationsveranstaltung für die Anwender der Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung

g) Vertiefter Praxisbezug: Bericht über eine Gesprächsrunde mit Opfern schwerster Straftaten

Um unsere Überlegungen zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung auch Betroffenen sowie Angehörigen von Opfern vorzustellen und vor allem im weiteren Gespräch ihre Sichtweise und Bedürfnisse gleichsam „hautnah“ zu erfahren, haben wir uns im Sommer 2012 in unserem Büro mit acht Opfern schwerster Straftaten bzw. deren Angehörigen zu einem Meinungs- und Gedankenaustausch getroffen. Einige Betroffene waren bereits persönlich bekannt, bei anderen fanden wir den Kontakt über Rechtsanwältinnen. Die Straftaten, deren Opfer unsere Gesprächspartner geworden waren, reichen vom sexuellen Missbrauch über Vergewaltigung bis hin zu schweren Körperverletzungsdelikten und vollendeten Tötungsdelikten. Die Täter waren oder sind inhaftiert. Nach Themen geordnet lässt sich das Gespräch wie folgt zusammenfassen:

- **Betreuung**

Unsere Gesprächspartner waren ganz überwiegend der Auffassung, dass die Unterstützung nach der Tat unzureichend gewesen sei. Man werde durch private Vereine – wie z.B. den WEISSEN RING – betreut. Dieser operiere aber mittels ehrenamtlicher Mitarbeiter. Dabei merke man eben, dass keine „Profis“ am Werk seien. Häufig würden Opfer lediglich mit Informationen versorgt, etwa mit verschiedenen Adressenlisten. Dann müsse man sehen, wie man klarkomme. Schon die Suche z.B. nach einem Therapeuten könne schwierig und emotional belastend sein. Denn man müsse sich immer wieder erklären. Der Täter dagegen bekomme im Vollzug alles „serviert“.

Die Betroffenen berichteten ganz überwiegend, sie hätten sich nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens allein gelassen gefühlt. Zuerst werde man durch allgemeine Merkblätter und Hinweise „überinformiert“. Nach dem Ende des Prozesses kümmere sich dann aber keiner mehr um einen.

Sinnvoll sei ein staatliches System, bei dem jedes Opfer einen festen professionellen Ansprechpartner und Unterstützer habe, der vor allem in der ersten Zeit nach der Straftat für den intensiv Betroffenen da sei, aber auch danach noch bei Bedarf zur Verfügung stehe.

- Anwaltliche Fortbetreuung

Alle Betroffenen waren an einer anwaltlichen Fortbetreuung interessiert. Die derzeitige Regelung, die das Mandatsverhältnis zum Vertreter der Nebenklage mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens beendet, sei unangemessen. Man scheue sich wegen möglicher anfallender Kosten, einen Anwalt auch nach der Verurteilung um Beistand zu bitten.

- Wiedergutmachung

Die Betroffenen kritisierten, dass von den gesetzlichen Möglichkeiten, Schadensersatzansprüche gegen den Täter schon im Strafprozess zu titulieren, zu wenig Gebrauch gemacht werde. Wieder müsse das Opfer selbst initiativ werden. Das Kostenrisiko eines Zivilprozesses werde ihm aufgebürdet.

Ein Opferhilfefonds könne bewirken, dass Wiedergutmachungsansprüche erfüllt werden. Darüber

hinaus seien Regelungen sinnvoll, die jeden Gefangenen verpflichteten, einen gewissen Prozentsatz seines Einkommens den Opfern bzw. einem Opferhilfefonds zu Gute kommen zu lassen.

- Kenntnis von Opferinformationsrechten

Es wurde im Laufe des Gespräches deutlich, dass die Betroffenen ihre Informationsrechte (aus § 406 d StPO und § 180 Abs. 5 StVollzG) überwiegend nicht kannten.³⁹ Teilweise wussten unsere Gesprächspartner nicht, in welcher Justizvollzugsanstalt „ihr“ Täter inhaftiert ist oder war. Es bestehe auch – so die Opfer – die Scheu, sich wieder mit einem schriftlichen Antrag irgendwo hin zu wenden und sich wieder erklären zu müssen.

Eine Betroffene berichtete, sie habe durch ihre Rechtsanwältin einen Informationsantrag gestellt, der weder von der Staatsanwaltschaft noch von der zuständigen Justizvollzugsanstalt beachtet worden sei. Ein anderes Mitglied der Gesprächsrunde hatte – so erfuhren wir später – nach unserem Treffen einen Antrag an die betroffene Anstalt und die zuständige Staatsanwaltschaft gestellt, über den Entlassungszeitpunkt informiert zu werden. Inzwischen ist der Täter, dessen Rache die Frau fürchtete, entlassen worden. Weder die Justizvollzugsanstalt noch die Staatsanwaltschaft hatten ihren Informationsantrag beschieden.

Es sei hilfreich, wenn eine staatliche Stelle auf sie zukäme und fragte, ob Informationen erwünscht seien. Dadurch erwiesen

³⁹ Zu Theorie und Praxis der Opferinformationsrechte vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 73 f. sowie Gelber/Walter, NStZ 2013, 75

sie den Opfern nicht nur Respekt, sondern ließen ihnen auch die Wahlmöglichkeit. Dies sei ein gewichtiger Gesichtspunkt, weil der Betroffene eine Wahl während der Tat nicht gehabt, sondern den Verlust der Autonomie habe erleben müssen.

Der Idee, Ansprechpartner für Opferbelange in den Vollzugsanstalten zu ernennen, standen die Betroffenen sehr positiv gegenüber.

- Gegenstand von Informationsrechten

Es reiche nicht aus zu wissen, wann der Täter entlassen werde. Vielmehr sei auch von Interesse, wo der Täter seinen Wohnsitz nehme und was seine weitere Lebensplanung sei. Nur so könne man sich einrichten und versuchen, mögliche Begegnungen zu vermeiden.

Eine Betroffene berichtete, dass „ihr“ Peiniger sie nach der Entlassung aus dem Gefängnis einfach angerufen habe. Sie habe daraufhin die Polizei um Hilfe gebeten. Zunächst habe sich diese nicht zuständig gefühlt. Wieder habe man sich erklären müssen. Erst nach einigem „Hin und Her“ sei eine Fangschaltung durchgeführt worden. Es sei bekannt geworden, dass der Täter sich an derselben Schule wie sie angemeldet habe. Sie – und nicht der Täter – habe daraufhin die Schule wechseln müssen.

Unsere Gesprächspartner forderten, dass jeder Entlassungsbeschluss die Weisung enthalten solle, dass der Täter von sich aus keinen Kontakt zu seinem Opfer aufnehmen dürfe. Dies sei eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Interesse hatten die Betroffenen auch an der Information, ob der Gefangene im Vollzug eine Therapie durchlaufe. Wenn er im Vollzug behandelt werde – so unsere Gesprächspartner –, habe man die Hoffnung, dass der Täter an sich arbeite, sich „drehe“ und womöglich keine Gefahr mehr darstelle. Es wurde auch deutlich, dass insbesondere Opfer, deren Täter die Tat leugnen, Rache fürchten.

- Anhörungsrechte

Bemängelt wurden fehlende Beteiligungsrechte der Opfer im Strafvollstreckungsverfahren. In den Verfahren, in denen es um die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gehe, blieben die Opfer außen vor. Die Täter könnten zum Beispiel gegenüber einem Gutachter oder der Strafvollstreckungskammer günstige Tatsachen behaupten, ohne dass diese Angaben überprüft würden. So berichtete eine Betroffene, der Täter habe angegeben, ein von ihm angestrebter Täter-Opfer-Ausgleich sei an der fehlenden Mitwirkung des Opfers gescheitert. Tatsächlich sei sie niemals nach ihrer Bereitschaft gefragt worden. Unangemessen sei, wenn ein einzelner Richter einer Strafvollstreckungskammer und zudem ohne persönliche Anhörung des Inhaftierten entscheide.

- Retraumatisierungen

Alle Betroffenen teilten die Einschätzung, dass eine Kontaktaufnahme zu Opfern zum Beispiel seitens eines Täter-Opfer-Ausgleichs-Büros durch einen wohlformulierten Brief keine Retraumatisierung bewirken würde. Es sei im Gegenteil so, dass man eine solche Initiative positiv aufnehme, weil sich „endlich mal jemand kümmere“. Wichtig sei natürlich, dass

sie die Wahlmöglichkeit hätten, ob sie Ausgleichsbemühungen wollten oder nicht.

Verstörend – so eine Betroffene – könne allerdings ein Brief dann sein, wenn er überraschend komme und sich jahrelang niemand gekümmert habe.

Eine etwaige Scheu des Vollzuges, Opfer zu kontaktieren, sei unberechtigt bzw. vorgeschoben. Wenn ihnen ein Gefängnis zum Beispiel Hinweise zu Opferinformationsrechten übermitteln würde, sähen sie dies positiv.

Wichtig für eine Kontaktaufnahme sei der Zeitpunkt. Diesbezüglich wurden unterschiedliche Präferenzen deutlich. Als günstig wurde von einigen Personen der Zeitpunkt unmittelbar nach der Verurteilung angegeben („weil man da in ein Loch fällt und sich niemand mehr kümmert“). Andere hatten gerade zu diesem Zeitpunkt das Bedürfnis, in Ruhe gelassen zu werden.

Diese Gesprächsrunde hat unsere Überzeugung gestärkt, dass eine an den Belangen der Opfer ausgerichtete Gestaltung des Vollzuges notwendig ist. Die Täterorientierung des Strafvollzuges versperrt den Blick auf die Realität (draußen) und ist im Sinne einer opferorientierten Kriminalpolitik nicht mehr zeitgemäß. So gilt es für den Vollzug, auch die Interessen und Bedürfnisse der Opfer zu erkennen, die von den vollzuglichen Entscheidungen tangiert sind. Dazu sind freilich erweiterte und intensivere Formen der Kommunikation nötig. Die Sorge des Vollzuges, eine Kontaktaufnahme – auch über Dritte – könne beim Opfer zu Retraumatisierungen führen, ist vermutlich fernliegender als gemeinhin angenommen. Zumindest unsere

Gesprächspartner haben mehr Mut eingefordert, mit Betroffenen offen zu kommunizieren.

Schließlich hat uns die Gesprächsrunde auch gezeigt, dass die über vier Jahrzehnte entwickelten Bemühungen des deutschen Gesetzgebers, die Situation der Opfer zu verbessern,⁴⁰ noch nicht ausreichen. Anders als zum Beispiel die Schweiz verfügt die Bundesrepublik nicht über ein flächendeckendes Netz von professionell arbeitenden Opferberatungsstellen und über ein eigenes Opferhilfegesetz.⁴¹ Nur in einzelnen Bundesländern stehen Opferhilfefonds zur Verfügung. In der Bundesrepublik – anders als z.B. in Kanada – werden Opfern nach der rechtskräftigen Verurteilung des Täters keine Anhörungsrechte eingeräumt, die ihnen die Möglichkeit geben, Sachverhalte richtig zu stellen und ihre Perspektive einzubringen. Sie können mithin selten auf Entscheidungen der Strafvollstreckung Einfluss nehmen.

h) Anregungen und Diskussionen im wissenschaftlichen Gespräch: Der Workshop „Viktimologische Ansätze im Strafvollzug“ am 9. November 2012

Um eine opferbezogene Vollzugsgestaltung zu entwickeln, ist es unabdingbar, Anregungen aus Wissenschaft und Praxis, auch aus anderen Ländern zu sammeln sowie die eigene Konzeption zur Diskussion zu stellen. Diesem Gedanken folgend hatten wir im vergangenen Berichtsjahr einen ersten

⁴⁰ Vgl. zur opferorientierten Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 46 f.

⁴¹ Zur Situation in der Schweiz vgl. den Bericht über den diesjährigen Workshop zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Abschnitt III. A. 1. h)

Workshop zum Thema „Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen und belgischen Strafvollzug“ veranstaltet.⁴² Ihm folgte am 9. November 2012 ein zweiter Workshop zu viktimologischen Ansätzen im Strafvollzug.⁴³ Über ihn ist von Frau Gelber berichtet worden:⁴⁴

In seiner Begrüßung der Teilnehmer brachte Prof. Michael Walter seine besondere Freude darüber zum Ausdruck, dass es gelungen sei, mit Herrn Nafzger einen prominenten Vertreter der Schweizer Anstalt Saxerriet zu gewinnen. Die viktimologische Pionierarbeit ihres früheren Anstaltsleiters Paul Brenzikofer sei schon seit langem über die europäischen Grenzen hinweg bekannt. Umso gespannter dürfe man sein, wie sich die Dinge seither entwickelt hätten.

Im Anschluss an diese Einführung berichtete Dr. Willi Nafzger, Theologe und Psychotherapeut (darüber hinaus Leiter eines Nachdiplomstudiums für Gefängnisseelsorger an der Universität Bern) über das seit Jahrzehnten bestehende **Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramm in Saxerriet:**

Die Anfänge – so Nafzger – seien ganz klein gewesen. Zusammen mit dem langjährigen Anstaltsleiter Paul Brenzikofer hätten sie begonnen, Opfer persönlich zu Hause aufzusuchen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Geschichte zu erzählen. Niemand sonst habe sich um Deliktsoffer gekümmert. Dabei hätten die Betroffenen immer wieder die Sinnfrage gestellt: Warum ich? Warum lässt Gott dies zu? Es

⁴² Vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 110 f. sowie Gelber, MschrKrim 2012, 142

⁴³ Eine Liste der Referenten und Teilnehmer des Workshops findet sich im Abschnitt IV. 1.

⁴⁴ S. Gelber, MschrKrim 2012, 441

sei zudem deutlich geworden, dass ein menschliches Grundbedürfnis nach Wiedergutmachung nicht nur auf Seiten der Opfer, sondern auch auf Seiten der Täter bestehe. Aus dieser Grundüberzeugung heraus sei die Idee eines Wiedergutmachungsprogrammes entstanden. Dieses Projekt habe sich im Laufe der Jahre aufgrund neuer Erfahrungen und Erkenntnisse immer wieder verändert.

Heute habe das Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramm seine rechtliche Grundlage in Art. 75 des schweizerischen Strafgesetzbuches. Danach müsse ein zu erstellender Vollzugsplan neben Angaben zum Beispiel über die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auch solche über „die Wiedergutmachung“ enthalten. Ziel sei, dass der rechtskräftig verurteilte Inhaftierte sich mit seiner Tat aktiv auseinandersetze, die Verantwortung für sie übernehme sowie materielle und immaterielle Wiedergutmachung leiste. Hinsichtlich der materiellen Wiedergutmachung sehe die Hausordnung der Anstalt in Saxerriet vor, dass 10% des Arbeitsentgeltes der Gefangenen auf ein gesondertes Wiedergutmachungskonto flössen. Von dem Guthaben würden Zahlungen an die oder das Opfer geleistet, sofern das Urteil den Insassen dazu verpflichte. In Ermangelung einer rechtlichen Verpflichtung würden Zahlungen an gemeinnützige Institutionen veranlasst. Eine immaterielle Wiedergutmachung werde durch Gespräche angestrebt, die von besonders geschulten Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, sog. Wiedergutmachungsberatern, geleitet würden. Mit Hilfe einer speziellen Gesprächsmethode – der personalen Positionsfindung – könne vielfach eine Auseinandersetzung mit der Tat erreicht und Opferempathie entwickelt werden. Dabei helfe, dass die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes eine ähnliche Sprache sprechen und den Gefangenen auf Augenhöhe begegnen könnten.

Es sei die Verpflichtung der Gefangenen, an diesem Programm teilzunehmen. Fehlende Mitwirkung könne sanktioniert werden. Der Stand der Wiedergutmachungsbemühungen werde in einem Bericht festgehalten und stehe nach der Haftentlassung auch anderen Behörden zur Verfügung. Ein Tauschgleich im Sinne einer Verständigung zwischen Opfer und Täter, etwa in der Form eines Täter-Opfer-Ausgleiches, werde heute in Saxerriet nicht mehr angestrebt. Solche Bemühungen seien - so seine Erfahrung - sehr heikel. Während das Opfer oftmals grundlegende Glaubens-, Lebens- oder Sinnfragen bewegten, sei es vielen Tätern lediglich darum gegangen, alsbald irgendeinen Modus zu finden. Echte Reue zeigten wenige.

Das in Saxerriet bestehende Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramm habe - wohl wegen der Kostenintensität - zwar keinen Nachahmer in der Schweiz, aber Einfluss auf die eidgenössische Gesetzgebung gehabt und letztlich im Jahre 1993 zur Kodifizierung des ersten Opferhilfegesetzes geführt. Inzwischen beständen in der Schweiz in jedem Kanton Opferberatungsstellen. Diese Einrichtungen seien 365 Tage und 24 h geöffnet und hielten Therapeuten, Juristen und Betreuer vor. Allein die Opferberatungsstelle in Bern habe im vergangenen Jahr 750 Fälle bearbeitet. Auch die Strafanstalten arbeiteten mit diesen Büros zusammen, etwa wenn es um Schutzbedürfnisse der Opfer bei gewährten Lockerungen oder bevorstehender Entlassung des Täters gehe.

Dr. Jack Kreuz berichtete als Psychiater und Leiter der forensischen Abteilung der LVR Klinik Bedburg-Hau darüber, welche **Rolle das Opfer bei der psychiatrischen Behandlung der Täter im Maßregelvollzug spielt:**

In deutschen psychiatrischen Krankenhäusern seien - so Kreuz - gemäß § 63 StGB weniger Sexualtäter untergebracht, als gemeinhin angenommen werde. So würden der Maßregelklinik in Bedburg-Hau lediglich 4 % Sexualtäter zugewiesen. Allerdings blieben diese Patienten oft sehr lange, so dass ihr Anteil an der Gesamtpopulation insgesamt 25-30 % betrage. Auffällig sei, dass die Zahl der Patienten, die an einer Psychose litten, in den vergangenen Jahren stark angestiegen wäre. Ob Menschen mit Persönlichkeitsstörungen im Maßregel- oder im Strafvollzug untergebracht würden, hänge in der Theorie von der Feststellung der Schuld, in der Praxis aber oftmals vom Zufall und vom begutachtenden Psychiater und dessen persönlichen Ansichten ab. Dies sei eine Schwäche des im Jahre 1933 eingeführten Systems der Zweispurigkeit strafrechtlicher Rechtsfolgen.

Kreuz geht davon aus, dass sehr viele der im Maßregelvollzug einsitzenden Täter mit Persönlichkeitsstörungen in ihrem Leben selbst Opfer von Straftaten geworden sind. Einer bei ihm im Hause durchgeführten Untersuchung zufolge seien 80% der auf einer hochgesicherten Abteilung für Gewalttäter unterbrachten Patienten im Laufe ihres Lebens Opfer sexuellen Missbrauchs gewesen. Viele der dort Einsitzenden seien muskelbepackte Männer, die sich enorme Kräfte antrainiert hätten, um ihre durch den Missbrauch verursachte seelische Schwäche auszugleichen.

Die eigene Opfererfahrung spiele eine große - ja entscheidende - Rolle in der psychiatrischen Behandlung der Unterbrachten. Denn ohne die Opferrealität zu erkennen, könne der Täter nicht behandelt werden. Zunächst interessiere daher weniger das eigentliche Deliktsoffer, sondern die eigene Opfererfahrung. Es werde versucht, diese

- in der Regel mit Hilfe der Trauma-Therapie „EMDR“ (Eye Movement Desensitization and Reprocessing) – aufzuarbeiten. Dazu benötigte man sehr viel Zeit. Erst dann bemühe man sich, durch Gruppen- und Einzelgespräche Empathie für das Tatopfer zu erzeugen. Dies sei eine hochemotionale und schmerzhaft Phase der Behandlung, bei welcher der Patient nicht selten hoch depressiv sei und zur Suizidalität neige. Man müsse langsam und behutsam vorgehen. Erst wenn diese Phase überstanden sei, könne z.B. mit Sozialkompetenztraining und anderen verhaltenstherapeutisch ausgerichteten Behandlungsprogrammen begonnen werden. Bei entsprechendem Behandlungserfolg könne es dann auch zu direkten Opferkontakten kommen.

Um die beschriebene adäquate Täterbehandlung zu leisten (und damit zukünftige Opfer zu vermeiden), erhalte der Maßregelvollzug vom Land Nordrhein-Westfalen derzeit 228,- € pro Patient und Tag. Da die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB nicht befristet sei, habe man überdies ausreichend Zeit zur Behandlung der Täter. Vom Strafvollzug verlange man angesichts der schlechteren sächlichen und personellen Ausstattung und der in der Regel kürzeren Verweildauer bei der Täterbehandlung bei Lichte betrachtet Unmögliches!⁴⁵

Irmela Abrell berichtete über erste Erfahrungen mit der Durchführung von Sycamore-Tree-Programmen, einer Behandlungsform zur **Förderung von Opferempathie, im Seehaus Leonberg.**

⁴⁵ Im Jahre 2011 betragen die Kosten für den Strafvollzug pro Gefangenen und Hafttag in Nordrhein-Westfalen 90,94 €, vgl. http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/index.php

Der Verein „Seehaus e.V.“ betreibt aufgrund einer Initiative des früheren Justizministers des Landes Baden-Württemberg Prof. Dr. Goll in freier Trägerschaft im Rahmen des „Projektes Chance“ seit dem Jahre 2003 Jugendstrafvollzug in freien Formen. Bis zu sieben 14 - 23jährige Straftäter wohnen mit Hauseltern und deren Kindern im Seehaus. Sie erfahren dort – oft zum ersten Mal – funktionierendes Familienleben und soziale Gemeinschaft. Sie besuchen eine Schule oder absolvieren eine Ausbildung. Daneben gibt es vielfältige Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Die Jugendlichen erhalten Musikunterricht oder spielen Theater. Der Tag hat eine enge Struktur und beginnt an zwei Wochentagen bereits um 5.35 Uhr mit Frühsport. Die Jugendlichen sollen dem Prinzip der positiven Gruppenkultur und dem christlichen Leitbild folgend Verantwortung füreinander übernehmen, einander anleiten und helfen. Dazu gehört es auch, Wiedergutmachung an Opfer zu leisten und gemeinnützig zu arbeiten. So betreiben die Jugendlichen – als eine Form der Wiedergutmachung an die Gesellschaft – u.a. eine „Graffiti Feuerwehr“.

Bei jungen Straftätern – so Abrell – sei es wichtig, dass diese Empathie für ihre Tatopfer entwickelten. Man habe versucht, solche Einsichten mit Hilfe von Videofilmen, Zeitungsartikeln oder anonymisierten Urteilsbegründungen zu vermitteln. Einige Bewohner hätten gar nicht bemerkt, dass die eigene Straftat Gegenstand der Verlesung war. Man habe deshalb nach neuen Wegen gesucht, Opferempathie zu fördern. Dabei sei man auf das „Sycamore Tree Projekt“ von „Prison Fellowship Neuseeland“ gestoßen.⁴⁶ Dieses Programm werde inzwischen in 27 Ländern der Erde durchgeführt. Sie – Abrell

⁴⁶ www.pfnz.org.nz

- habe zunächst entsprechende Fachkenntnisse in Neuseeland erworben und nun erstmals in Leonberg ein solches Programm durchgeführt, welches als Projekt „Opfer und Täter im Gespräch“ firmiere. Die jungen Straftäter, die besonders ausgewählt würden, träfen in sechs bis acht zweistündigen Sitzungen auf Menschen, die Opfer von Straftaten geworden seien. Die am Projekt teilnehmenden Opfer seien dabei nicht die Tatopfer der beteiligten Delinquenten. Die Sitzungen folgten einem bestimmten Programm und bauten auf der biblischen Zachäus-Geschichte auf. Zentrale Elemente der Sitzungen seien die Lebensberichte von Tätern und Opfern. Ziele des Programmes für den Täter seien, Auswirkungen von Kriminalität zu erkennen, Sichtweisen und Erfahrungen von Opfern zu verstehen, Wiedergutmachung zu leisten und gegebenenfalls Vergebung und Versöhnung zu erleben. Dem Opfer böten die Sitzungen die Möglichkeit, die eigene Geschichte zu erzählen sowie Wut und Emotionen loszuwerden. Die Begegnung mit Tätern könne u.U. einen Heilungsprozess anstoßen. Das Programm solle zudem beide Seiten auf einen eventuellen Täter-Opfer-Ausgleich vorbereiten. Nach Durchführung des ersten Projektes habe sie - Abrell - subjektiv den Eindruck gewonnen, dass die beteiligten Straftäter große Fortschritte in Richtung Legalbewährung gemacht hätten. Über wissenschaftliche Studien hierzu verfüge „Prison Fellowship Neuseeland.“ Es sei geplant, weitere Opfer-Täter-Gespräche im Seehaus zu führen. Es sei indes aufwändig, Opfer zu finden, die bereit seien, an dem - zeitintensiven - Programm teilzunehmen.

Thomas Bohle berichtete über seine Erfahrungen als Täter-Opfer-Arbeiter im **niedersächsischen Strafvollzug**:

Aufgrund einer Initiative des damaligen Landesjustizministers Prof. Dr. Pfeiffer seien in Niedersachsen zwölf Mediatoren für den Strafvollzug ausgebildet worden. Diese führten Gespräche bei Konflikten jeder Art durch. Sie verhandelten Streitigkeiten von Bediensteten untereinander und Konflikte zwischen Gefangenen. Sie leiteten vereinzelt aber auch Mediationen bei Problemen zwischen Gefangenen und Bediensteten. Er selbst stamme aus dem allgemeinen Vollzugsdienst und arbeite seit 2003 als Mediator. Er führe seitdem Täter-Opfer-Ausgleichsgespräche durch. Die Initiative des Herrn Pfeiffer sei inzwischen verpufft. Unter den damals ausgebildeten Mediatoren sei er der einzige, der Täter-Opfer-Arbeit leiste. Dies mache er inzwischen neben seiner eigentlichen Aufgabe als Controller für die JVA Hannover mit der Unterstützung der Anstaltsleitung nebenher, obwohl er bei der Vielzahl der Anfragen damit vollzeitbeschäftigt sein könne. Im laufenden Jahr 2012 habe er 53 Anträge von Gefangenen auf Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erhalten. 32 Gespräche habe er bereits geführt. Vier weitere Verfahren betreibe er derzeit und drei seien in der Prüfung. Bei zwölf Anträgen habe er es abgelehnt, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Bei lediglich zwei Verfahren im laufenden Jahr habe das Opfer einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht zugestimmt.

Der Psychologische Dienst verfüge über ein Formblatt zur Beantragung eines TOAs. Wenn er einen solchen Antrag von einem Inhaftierten erhalte, spreche er mit dem Gefangenen und lasse sich dessen Geschichte und seine Beweggründe schildern. Er überprüfe den Wahrheitsgehalt der Aussage anhand der Gefangenenpersonalakte. Sodann sehe er – mit Hilfe der Polizei – nach, ob gegen das Opfer etwas vorliege (Einmal habe gegen das Opfer ein Haftbefehl bestanden!) Danach nehme er Kontakt zum Rechtsanwalt oder zur

Rechtsanwältin des Opfers auf. Die entsprechenden Kontaktdaten seien in der Regel aus der Gefangenenpersonalakte ersichtlich oder ermittelbar. Sobald der Rechtsbeistand Bereitschaft des Opfers signalisiere, spreche er mit dem Betroffenen persönlich. Die meisten Opfer wünschten eine Mediation außerhalb einer JVA. In der Regel dürfe er dann die Büros der örtlichen Opferhilfeberatungsstellen nutzen.⁴⁷ Der Gefangene werde dorthin ausgeführt. Am Ende eines erfolgreichen Ausgleichsgespräches werde ein Ergebnisprotokoll unterzeichnet. Dieser Vertrag könne zum Beispiel die Verpflichtung des Gefangenen enthalten, Wiedergutmachung zu leisten. Daran halte sich der Inhaftierte in der Regel auch.

Er führe Mediationen nur bei Strafgefangenen und in Abwesenheit von Rechtsanwälten durch. Gegenstand der Ausgleichsgespräche seien Straftaten von der Körperverletzung über Sexualdelikte bis hin zu Tötungsdelikten gewesen. Es gehe ihm bei den Ausgleichsgesprächen vor allem um das Opfer. Dieses müsse sich wohl fühlen und zufrieden nach Hause gehen.

Dr. Beate Ehret berichtete aus ihrer laufenden Studie der Universität Tübingen zu **Friedenszirkeln im Rahmen von TOA-Verhandlungen bei Jugendlichen:**

Ehret leitet als Kriminologin das Forschungsprojekt „Einführung von Friedenszirkeln in Europa“, welches von der Europäischen Kommission im Rahmenprogramm „Criminal Justice“ gefördert wird. Die Pilotstudie soll prüfen, ob das aus

⁴⁷ Das Land Niedersachsen verfügt über ein flächendeckendes Netz regionaler Opferhilfebüros, die mit hauptamtlichen Beratern besetzt sind und mit Landesmitteln unterhalten werden.

Kanada stammende Modell der Friedenszirkel zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung in europäischen Ländern durchführbar und adaptionsfähig ist. Neben der in Kooperationen mit der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe „Projekt Handschlag“ in Reutlingen durchgeführten Pilotstudie wird diesbezüglich auch in Ungarn und in Belgien geforscht.⁴⁸

Es sei – so Ehret – zu begrüßen, dass die EU Forschungsgelder für Restorative Justice zur Verfügung stelle und somit deren Potential anerkenne. Die Theorie der „wiederherstellenden Gerechtigkeit“ habe tiefe historische Wurzeln. Denn Konfliktschlichtungsformen gingen weltweit auf kommunale Traditionen zurück, welche Täter, Opfer und die Gesellschaft bei der Suche nach der Lösung des durch die Straftat verursachten Konfliktes mit einbezogen.

Ehret erläuterte anhand einer Definition von Walgrave die Grundprinzipien der Restorative Justice und stellte sie den Sichtweisen der traditionellen Justiz gegenüber. Nach Walgrave ist Restorative Justice: “An option for doing justice after the occurrence of an offence that is primarily oriented towards repairing the individual, relational and social harm caused by that offence.” Eine „ausgleichende“ Justiz konzentrierte sich demnach auf den durch Kriminalität entstandenen Schaden an zwischenmenschlichen Beziehungen und versuche diesen bestmöglich wieder gut zu machen. Die traditionelle Justiz begreife Kriminalität dagegen als ein Verbrechen gegen den Staat. Sie verhängte nach Ermittlung und Feststellung der Schuld mittels eines streng nach hierarchischen Regeln verlaufenden Prozesses die Strafe, wobei das Opfer nicht direkt einbezogen werde, sondern

⁴⁸ Vgl. <http://foresee.hu/en/segedoldalok/news/616/7e6012811f/1/>

allenfalls als Zeuge beteiligt sei. Kriminalität bleibe so eine Angelegenheit zwischen Staat und Delinquenten.

Die bekanntesten Modelle der Restorative Justice seien der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die Familienkonferenzen und die – aus der Kultur kanadischer Ureinwohner stammenden – Friedenszirkel. Letzterer unterscheide sich vom TOA zunächst durch den erweiterten Teilnehmerkreis. Beim Zirkel nähmen nicht nur Opfer, Täter und Mediator, sondern neben Familienmitgliedern und sonstigen Unterstützern auch Mitglieder der Gemeinde/Gemeinschaft teil. Auch könnten Vertreter der Justiz mit einbezogen werden. Notwendig sei dies indes nicht. Durch diese Erweiterung würden auch die Auswirkungen der Straftat auf weitere „sekundäre“ Opfer und die Gesellschaft thematisiert. Der Mediator verstehe sich als „Hüter“ des Zirkels, der den Ablauf vorgebe und den Teilnehmern helfe, eigene Regeln aufzustellen und einzuhalten. Durch den allparteilichen – aber nicht neutralen – Hüter werde so ein sicherer Raum für einen Dialog geschaffen.

Ein Friedenszirkel beginne mit einer Zeremonie, welche je nach Kulturkreis variieren könne. Sie hätten sich für die Lesung einer Kurzgeschichte entschieden. Sodann einigten sich alle Teilnehmer darauf, bestimmte Werte (Respekt, Demut, Inklusion, Ehrlichkeit und Vertraulichkeit) zu achten und entsprechende Grundregeln einzuführen und einzuhalten. Während des anschließenden Dialoges komme ein Redegegenstand zum Einsatz, der in der Runde kreise. Nur wer ihn in der Hand halte, sei berechtigt zu sprechen. Dieser gewährleiste eine gleichberechtigte Teilnahme am Dialog, helfe Machtgefälle auszugleichen und trage zugleich zu einem respektvollen Zuhören bei. Der oder die Mediatoren erinnerten bei Bedarf an die vereinbarten Regeln. Es werde

sodann mit Hilfe aller eine Entscheidung nach dem Konsensprinzip gesucht, mit der jeder der Beteiligten „leben“ könne.

Im Rahmen des laufenden Forschungsprojektes seien durch Mediatoren der TOA-Fachstelle „Projekt Handschlag“ in Reutlingen inzwischen acht Friedenszirkel durchgeführt worden (Stand Okt. 2012). Weitere Zirkel seien in Planung. Die Begleitevaluation sei im Gange, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur vorläufige Ergebnisse präsentiert werden könnten. Folgende Herausforderungen bei der Einführung von Friedenszirkeln in Europa seien bereits zu erkennen:

Ein Hemmnis seien zunächst die verbreiteten Fehlvorstellungen. So assoziierten viele mit Friedenszirkeln im Kreis sitzende, Pfeife rauchende Menschen. Der Zirkel sei auch kein Gegenmodell zum Strafrecht, bei dem aufgrund sozialromantischer oder esoterischer Verblendung versucht werde, traditionelle Stammesriten wiederzubeleben. Der Zirkel garantierte auch keine milde Bestrafung und verpflichte nicht zur Vergebung oder zur Versöhnung.

Die Einbeziehung von Vertretern der Justiz erweise sich in Ländern, deren Rechtsordnungen vom Legalitätsprinzip beherrscht seien, als schwierig bis unmöglich. Es bestünden auch Probleme, Mitglieder der Gemeinde oder Gemeinschaft zu definieren, identifizieren und zu rekrutieren. Hier seien kreative Lösungen gefragt. Die Betroffenen – Täter wie Opfer – hätten hierzulande ein größeres Bedürfnis nach Privatheit, so dass die Einbeziehung weiterer Personen zuweilen nicht erwünscht sei. Ein praktisches Problem sei, dass der für einen Zirkel notwendige zeitliche Rahmen nicht leicht vorherzusagen sei.

Trotz aller Schwierigkeiten hätten sie bei den bislang durchgeführten Friedenszirkeln indes durchweg positive Erfahrungen gemacht. Vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden umfassenden wissenschaftlichen Analyse könne sie sagen, dass jeder einzelne Friedenszirkel geholfen habe, den durch die Straftat gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen. Ehret betonte, insbesondere die Opfer seien mit den Ergebnissen zufrieden gewesen, auch weil sie auf viele ihrer Fragen eine Antwort bekommen hätten.

Zwar sei Gegenstand ihrer Untersuchung die außergerichtliche Streitschlichtung. Denkbar seien Zirkel aber auch im Kontext des Strafvollzuges, etwa bei Konflikten zwischen Inhaftierten oder zwischen Gefangenen und Bediensteten. Zirkel könnten unter Einbeziehung von Opfern zur Tatabaufarbeitung oder unter Mitwirkung von Familienmitgliedern und anderen Unterstützern zur Vorbereitung der Entlassung dienen. In der Praxis gebe es in Deutschland bereits einige Modellprojekte, wie z.B. das Berliner Projekt zur gerichtlichen Mediation in Strafvollzugsachen,⁴⁹ das Modell des „Familienrates“ des Vereins „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Reutlingen zur Vorbereitung der Haftentlassung⁵⁰ und darüber hinaus das Projekt zum TOA im Strafvollzug in der JVA Oslebshausen.⁵¹

In seiner Schlusszusammenfassung brachte Walter seine Überzeugung zum Ausdruck, dass das Opfer auch im Kontext des Vollzuges von wesentlicher Bedeutung sei. Letztlich entferne man sich gar nicht vom Täter, vielmehr trete er bei

⁴⁹ Vgl. Krause/Vogt, *Betrifft Justiz* 2012, 297

⁵⁰ Vgl. Milos, a.a.O.

⁵¹ Vgl. Hartmann/Haas/Steengrafe/Stedel, a.a.O.

der Entwicklung von Opferempathie wieder deutlich in den Mittelpunkt.

Die wesentlichen Erkenntnisse des Workshops lassen sich aus hiesiger Sicht wie folgt **zusammenfassen**:

Der Opferaspekt sollte in einer modernen Vollzugsgestaltung ein zentraler Bezugspunkt sein. Das betrifft alle Varianten eines Opferbezuges, von der Auseinandersetzung mit der Tat, über die Förderung der Opferempathie bis hin zu Wiedergutmachungs- und Schutzbemühungen. Um Opferempathie entstehen zu lassen, sind kreative Formen der Behandlung nötig. Hier sind Programme und Methoden jenseits des im hiesigen Strafvollzug z.B. bislang üblichen fiktiven Opferbriefes möglich. International besteht bereits eine Vielfalt von Modellen, welche den Ausgleich zwischen Täter und Opfer und deren soziale Integration fördern. Nicht nur der TOA kann Bedürfnisse nach Ausgleich und Schutz befriedigen. Auch „neue“ innovative – aus der „Restorative Justice“-Bewegung entstandene – Formen der Konfliktregelung wie Friedenszirkel und Familienkonferenzen sind in einem Strafvollzugssetting denkbar. Zu Methoden gewaltfreier Konfliktlösung gehören jenseits einer schon verfestigten Opferkonstellation auch verschiedene Arten der Mediation im Strafvollzug.

Sorge bereitet der Umstand, dass einer breiteren Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleiches nicht selten selbst gewählte Einschränkungen entgegenstehen. So wird von Mediatoren beispielsweise verlangt, dass der Täter „echte Reue“ zeigt, keine Rechtsanwälte beteiligt sind oder der Inhaftierte bereits rechtskräftig verurteilt ist. Hier hilft eine Besinnung auf die bereits bestehenden rechtlichen Grundsätzen weiter. Denn gemäß § 155 a StPO soll in jedem Stadium des Verfahrens die

Möglichkeit geprüft werden, einen Ausgleich zu erreichen. Stets zu berücksichtigen sind ferner die konkreten Opferbedürfnisse. Vielleicht verlangt das Opfer keine „echte Reue“ vom Täter und will – mit Hilfe eines Rechtsanwaltes – nur dessen Geld! Auch diese Variante eines Ausgleiches fördert die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Damit sind wir bei einem weiteren Thema: Oft werden von Tätern und zuweilen auch von Opfern moralisch reinste, edle Motive verlangt. Nicht selten wird zudem auch die Opferautonomie mit Füßen getreten. Ein Beispiel: Ein Sachverständiger empfiehlt einer Justizvollzugsanstalt, das Ansinnen eines Gefangenen, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, nicht zu fördern. Es bestehe die Gefahr einer Retraumatisierung beim Opfer. Wir wissen aber aus Erfahrungen, z.B. in Belgien, dass die Verantwortlichen – ohne dem Opfer zu schaden – hier mutiger sein dürfen, über Dritte Kontakt aufnehmen und dem Betroffenen die Entscheidung überlassen können, ob er ein Ausgleichsgespräch führen möchte oder nicht.⁵² Opfer sind dazu übrigens weitaus öfter bereit, als gemeinhin angenommen. Das belegen nicht nur die Zahlen aus Niedersachsen, sondern auch die Erhebungen in unserem Nachbarland Belgien. Äußerst hilfreich bei allen zukünftigen Bemühungen des Vollzuges, eine Verständigung zwischen Täter und Opfer herbeizuführen, das Opfer zu schützen oder dessen Informationsansprüche zuverlässig zu erfüllen, wäre es freilich, wenn eine Zusammenarbeit mit professionell agierenden Opferhilfebüros erfolgen könnte. In der Schweiz oder auch in Niedersachsen existiert ein staatlich finanziertes Netz solcher Beratungsstellen.

⁵² Vgl. Mariën sowie Van Droogenbroeck, Ungarisches Justizministerium (Hrsg.), Tagungsbericht „European Best Practices of Restorative Justice in Criminal Procedure 2010“, Budapest, 2010, S. 225 f. und S. 230 f.; Gelber, MschrKrim 2012, 142

Rechtsvergleichender Ausblick: Opferrechte in Kanada

Die bisherigen Workshops haben das Spektrum einer opferbezogenen Kriminalpolitik noch längst nicht vollständig erfasst. Beachtenswert erscheint insbesondere Kanada. Es gilt als Geburtsland der „Restorative Justice“⁵³ und räumt den Opfern von Straftaten umfangreiche Rechte ein.

In Kanada wird – ähnlich wie in Belgien⁵⁴ – Täter-Opfer-Ausgleich auch im Kontext des Strafvollzuges angeboten. Bei der Entlassung eines Straftäters werden „Circles“ installiert. Solche „Circles of Support and Accountability“ sollen dem Inhaftierten helfen, sich auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten.⁵⁵ Darüber hinaus existieren in Kanada Abteilungen in Gefängnissen, die sich der Restorative-Justice-Philosophie in toto verschrieben haben.⁵⁶

Opfer von Straftaten können sich nach einer rechtskräftigen Verurteilung beim „Correctional Service of Canada“ oder beim „Parole Board of Canada“ registrieren lassen. Sie erhalten dann bestimmte Informationen über den Strafvollzug im Allgemeinen und den Gefangenen im Besonderen, etwa über den Entlassungszeitpunkt und gewährte Lockerungen. Darüber hinaus können die registrierten Opfer Informationen

⁵³ Vgl. zum Begriff und seiner problematischen Übersetzung in die deutsche Sprache Bernd-Dieter Meier in: Schöch/Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 415 f.; vgl. allgemein zur Restorative Justice den Sammelband des TOA-Infodienstes ab Heft Nr. 41 (August 2011), Liebmann, a.a.O.; zu Kanada vgl. Domenig, a.a.O., Cormier „Restorative Justice: Directions and Principles – Developments in Canada“, abrufbar unter www.sgc.gc.ca

⁵⁴ Zur Situation in Belgien vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 113 f. oder Gelber, *MschKrim* 2012, 142

⁵⁵ Domenig, a.a.O. u. Milos, a.a.O.

⁵⁶ Petrellis, *The Restorative Justice Unit at Grande Cache Institution*, 2007, www.csc-scc.gc.ca/text/rsrch/reports/r189/r189-eng.pdf

für den „Correctional Service of Canada“ oder den „Parole Board of Canada“ – z.B. eine Stellungnahme zu ihrer Situation als Opfer („Victim Impact Statement“) – oder zur Einschätzung der Gefahrenlage hinterlegen. Sie sind auch berechtigt, Empfehlungen in Bezug auf vollzugliche Weisungen oder eine vorzeitige Entlassung auszusprechen und zu erfahren, wann und ob eine Anhörung des Gefangenen etwa zu seiner Entlassung stattfindet. Sie haben das Recht, an dieser Anhörung teilzunehmen. Es besteht über einen Fonds die Möglichkeit, dass Betroffenen die hierdurch entstehenden Kosten ersetzt werden. Opfern schwerer Straftaten kann in finanziellen Notlagen durch einen Opferfonds geholfen werden. Diese Fonds finanzieren sich u.a. durch einen „Opfer-Zuschlag“ („Victim Surcharge“) etwa auf Geldstrafen. Es existiert neben einem Polizei-Zentrum für Opfer („Police Centre for Victim Issues“) nicht nur eine nationale Behörde für Opfer („National Office for Victims“), sondern auch ein Ombudsmann für Opfer („Ombudsman for Victims“).⁵⁷ Dem derzeitigen Amtsinhaber gehen die beschriebenen Opferrechte übrigens noch nicht weit genug. Der Ombudsmann fordert z.B., dass Opfer Zugang zu einem aktuellen Foto eines zu entlassenen Strafgefangenen haben und sie über dessen Teilnahme an vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen informiert werden sollten.⁵⁸

Während manche dieser Regelungen bei uns Bewunderung auslösen, wecken andere, beispielsweise die Einräumung von Mitwirkungsrechten im Strafvollstreckungsverfahren, vielleicht eher gemischte Gefühle. Wie auch immer: In jedem Fall wird es hilfreich sein, sich über diese Entwicklungen zu

⁵⁷ www.victimfirst.gc.ca;

www.canada.justice.gc.ca/eng/pi/pcvi-cpcv/guide/index.html

⁵⁸ www.victimfirst.gc.ca

informieren und nicht zuletzt nach den bisherigen Erfahrungen zu fragen. So wichtig wie die Begeisterung für einen kriminalpolitischen Ansatz ist die kritische Nachfrage nach dem, was faktisch bewirkt wird.

i) Reaktionen auf die bisherige Arbeit und Ausblick

Die Reaktionen auf unsere Bemühungen um eine opferbezogene Vollzugsgestaltung sind vielfältig. Wir erleben erhebliche Widerstände ebenso wie nachhaltigen Zuspruch. Dabei herrschte zunächst allseits beträchtliche Unsicherheit, als von uns Opferbezüge speziell im Kontext des Strafvollzuges befürwortet wurden. Der Opferaspekt findet in der abstrakten Betrachtung meist leichter und schneller Zustimmung als in der Verbindung mit konkreten Vorschlägen und Ideen.

Insbesondere beurteilen Vollzugspraktiker die Möglichkeiten, während der Haft etwas für die Geschädigten oder künftig vom Täter konkret Gefährdeten zu tun, oft noch recht skeptisch. Das hat nicht nur eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung von Hartmann deutlich gemacht.⁵⁹ Auch wir begegneten und begegnen in den Diskussionen mit den Praktikern aus dem Vollzug zum Teil erheblichen Widerständen. Der Vollzug sei für den Täter da. Er habe mit der Behandlung und Resozialisierung der Inhaftierten gleichsam genug zu tun und könne sich nicht auch noch um die Verletzten kümmern. Hierfür seien andere Institutionen

⁵⁹ Vgl. Hartmann in: Barabás/Fellegi/Windt (Hrsg.), *Responsibility-taking, Relationship-building and Restoration in Prisons*, Budapest, 2012; Hartmann/Haas/Steengrafe/Stuedel, a.a.O., aber a. schon Jutta Walther, *Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges*, 2002, S. 234 f.

zuständig. Wie schon in den 1980iger Jahren – vor der ersten großen Opferrechtsreform – ist von einem Paradigmenwechsel die Rede.

Andere Vollzugspraktiker betonen, der Strafvollzug habe das Opfer bereits heute im Blick und suche es zu schützen. Deshalb brauche nichts mehr veranlasst zu werden. Nicht wenige – Praktiker wie Wissenschaftler – fürchten, der Strafvollzug könne durch einen stärkeren Opferbezug repressiver und punitiver werden. Manche erhoffen genau dies.

Das ist aber gerade nicht unsere Position, die – wie bereits erwähnt – auf eine den Behandlungsvollzug ergänzende Sicht ausgerichtet ist. Derzeit wissen wir uns einig mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, insbesondere dem gegenwärtigen Justizminister Kutschaty. Er hat veranlasst, dass konkrete Möglichkeiten eines verbesserten Opferschutzes durch den Vollzug und sein Übergangsmanagement beim Justizvollzugsbeauftragten ausgelotet werden.⁶⁰

Ermutigendes kommt aber auch von ganz anderer, von der Täterseite, wie der bereits zitierte im Kuckucksei veröffentlichte Beitrag des Schwerter Gefangenen zeigt.⁶¹ Es gibt darüber hinaus Gefangene, die den Opferbezug im Alltag des Strafvollzuges durchaus vermissen. So hat Johannes Kneifel, ein ehemaliger Insasse eines Jugendgefängnisses und

⁶⁰ Vgl. das Statement des Justizministers zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Portal unter www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

⁶¹ Vgl. das Zitat im Abschnitt III. A. 1. e)

angehender Pfarrer, in seinem Buch folgende Zeilen niedergeschrieben: ⁶²

„Das Schlimme ist, dass die Opfer in der Justiz und im Vollzug komplett ausgeblendet werden, es sei denn, es gibt noch Nebenkläger. Es geht immer nur um die Täter: Du bist Täter, du bist schuldig, du kriegst deine Strafe – das Opfer ist letztlich irrelevant. Für die Täter ist das zunächst sicher einfacher ...“

Auch in anderen Bundesländern schreitet die Entwicklung voran. So fördert das Land Baden-Württemberg ein Pilotprojekt, mit dessen Hilfe Mindeststandards für den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug entwickelt werden sollen. In verschiedenen Anstalten des Landes sollen Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren und Wiedergutmachungskonferenzen durchgeführt werden.⁶³ In Schleswig-Holstein wird ebenfalls versucht, Verfahren der Restorative Justice im Strafvollzug zu implementieren. Im Rahmen des EU-Projektes „Restorative Justice at Post-Sentencing Level, Supporting and Protecting Victims of Crime“ sollen u.a. Opferempathie-Programme für Strafgefangene, Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren und Gemeinschaftskonferenzen angeboten werden.⁶⁴ Aus Bremen ist zu hören, dass der dortige Modellversuch, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug zu implementieren, über die Projektphase hinaus fortgeführt werden soll.⁶⁵ In Berlin hat sich ein Arbeitskreis gebildet, der Täter-Opfer-Ausgleich im Setting des Strafvollzuges fördern will. Schließlich werden aus München einschlägige Projekte gemeldet.

⁶² Kneifel, Vom Saulus zum Paulus, Skinhead, Gewalttäter, Pastor – meine drei Leben, 2. Aufl., 2012, S. 125

⁶³ Vgl. TOA-Infodienst Nr. 46, 39 (März 2013)

⁶⁴ Vgl. TOA-Infodienst Nr. 46, 43 (März 2013)

⁶⁵ Vgl. Hartmann/Haas/Steengrafe, Bewährungshilfe 2013, 39

In Nordrhein-Westfalen kommt es darauf an, die Elemente einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung in der Modellanstalt Schwerte fortzusetzen und zugleich umsichtig weitere Vollzugsanstalten in die schrittweise Neugestaltung des Vollzuges einzubeziehen. Die gewonnenen Erfahrungen können auf Besprechungen oder Tagungen ausgetauscht und diskutiert werden. Die Arbeit wird zudem durch das geplante neue Strafvollzugsgesetz des Landes einen weiteren deutlichen Schub erfahren. Das Sicherungsverwahrungsgesetz des Landes, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, wird ihm mit gutem Beispiel vorangehen.

2. Mitwirkung an Gesetzgebungsvorhaben

a) Jugendkriminalrecht: Jugendarrestvollzug

Der Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes (Referentenentwurf v. 2. November 2011) wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht behandelt (dort S. 33 – 42). Ihm ist eine Gesetzesvorlage der Landesregierung gefolgt (LT-Dr. 16/746), zu der der Justizvollzugsbeauftragte schriftlich und mündlich (Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend v. 21. November 2012) Stellung genommen hat. Folgendes wurde ausgeführt:

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/746

**Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges
in Nordrhein-Westfalen**

JAVollzG NRW

I. Bisheriger Verlauf

Die gesetzgeberischen Arbeiten an einem Jugendarrestvollzugsgesetz des Landes reichen zurück in die vorherige Legislaturperiode. Während dieser Zeit ist ein Referentenentwurf erstellt worden. Zu dem Entwurf (Fassung vom 2. November 2011) hat der Justizvollzugsbeauftragte – teilweise mit eigenen Formulierungsvorschlägen – in seinem ersten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 Stellung genommen (Bericht S. 33 – 42). Auf diese erste Stellungnahme nimmt die vorliegende Bezug, da die dortigen Anmerkungen im Wesentlichen aktuell geblieben sind.

II. **Ausgangspunkte** für die Stellungnahme – **fünf Thesen:**

1.

Der Jugendarrest (JA) kann nur in dem Sinne befürwortet werden, als er dazu beiträgt, die Jugendstrafe (samt ihrer strafregisterrechtlichen Folgen) hinauszuschieben und damit den Ultima-Ratio-Charakter der Jugendstrafe als Kriminalstrafe zu verstärken.

2.

Der JA ist keineswegs ein ideales Erziehungsmittel. Es kann nur darum gehen, während des Vollzuges das Beste aus der Haftsituation zu machen. Das ist bei Zeitspannen unterhalb des Dauerarrestes (Mindestdauer eine Woche, § 16 Abs. 4 JGG) praktisch ausgeschlossen. Vorzugswürdig sind auch gegenüber dem Dauerarrest

die „neuen ambulanten Maßnahmen“ des Jugendkriminalrechts, insbesondere: Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung und -aufgabe sowie last not least Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung (s. §§ 10 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6 und 7; 15 Abs. 1 Nrn. 1, 2 u. 3 JGG).

3.

Soweit der (Dauer-)Arrest als Sanktion besteht, ist inzwischen die Notwendigkeit einer konsequenten erzieherischen Ausgestaltung unumstritten. Die alte „Schock-Philosophie“ darf zumindest für die Vollzugsgestaltung („hartes Lager“, reduzierte Kost u.s.w.) als überholt betrachtet werden. Sie widerspricht nicht zuletzt dem neu geschaffenen § 2 Abs. 1 S. 2 JGG.

4.

Für den Arrestvollzug ist eine erzieherische Akzentuierung zu begrüßen. Zugleich muss aber vor einem zu großen legislativen Erziehungseifer gewarnt werden, durch den das Spannungsverhältnis zwischen normativen Idealvorstellungen und realer Praxis überdehnt wird. Erziehung in einem engeren pädagogischen Sinne, nicht vornehmlich als Abkehr von Repression verstanden, wird bereits durch die Rahmenbedingungen des Arrestes weitgehend ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des raschen personellen Wechsels kann sie bestenfalls für die Zeit danach in die Wege geleitet werden.

5.

Nicht zu verantworten wäre eine gleichsam gesetzliche Animation der jugendgerichtlichen Rechtsprechung,

den JA nunmehr in der Erwartung eines besonderen erzieherischen Effektes zu verhängen. Selbst wenn der JA künftig den jungen Menschen und ihren Problemen gegenüber zugewandter als bisher ausgestaltet werden sollte – was, wie gesagt, sehr zu befürworten ist –, hieße das noch nicht, dass allein dadurch die Legalbewährung in nennenswertem Umfang beeinflusst wird. Denn letztere hängt von einem ganzen Bündel von Bedingungen ab, keineswegs nur von der Art der kriminalrechtlichen Sanktionierung oder gar von einzelnen kurzfristigen Angeboten. Negative Erfahrungen während des Vollzugs können freilich die Situation noch zusätzlich belasten und verschlimmern.

III. **Grundsätzliches**, zugleich Antworten zum vorgelegten Fragenkatalog

1. **Vorbemerkung**

Wie oft, enthält der Fragebogen für die öffentliche Anhörung eine ganze Fülle von Fragen, deren befriedigende Beantwortung die Vorlage einer umfänglichen Monographie zum JA erforderte. Das kann verständlicherweise nicht geleistet werden. Der folgende Text geht selektiv vor, greift einige zentrale Punkte heraus. Eine Reihe von Fragen wird ferner durch die anschließenden Darlegungen zu einzelnen Paragraphen behandelt. Im Übrigen besteht (vielleicht) in der Ausschuss-Sitzung Gelegenheit zum ergänzenden Gespräch.

2. Bedeutung des JA

Der JA hat einen tief greifenden **Bedeutungswandel** erlebt. Ursprünglich sollte er eine schockartige Warnung und ein „Appell an die Ehre“ für sog. „Gutartige“, kriminell nicht weiter Gefährdete, sein. In der NS-Zeit, in der er eingeführt worden ist (im Jahre 1940), war er für „ehrliebende, rassisch an sich gesunde jugendliche Rechtsbrecher“ (im Gegensatz zu „volksbiologisch abzuschreibenden“) vorgesehen⁶⁶, insbesondere bei „Bummelei“ in Rüstungsbetrieben. Das JGG von 1953 hat den JA als Sanktion beibehalten. Im Laufe der Jahrzehnte ging seine Anwendungshäufigkeit allerdings erheblich zurück.⁶⁷ Die Jugendgerichte haben außerdem vorwiegend nicht die kriminalprognostisch günstig zu beurteilenden Jugendlichen und Heranwachsenden zu JA verurteilt, sondern die eher problematischen jungen Menschen, eine Klientel, die sich von der der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 JGG: „schädliche Neigungen“) hauptsächlich durch ein vergleichsweise jüngeres Alter unterscheidet.⁶⁸ Diese Wandlung hat der (Bundes-) Gesetzgeber nur teilweise mitvollzogen. Der JA gehört nach wie vor zur Sanktionsgruppe der sog. „Zuchtmittel“, die anzuwenden sind, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 Abs. 1 JGG). In den 70er Jahren wurde aber

⁶⁶ Vgl. J. Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich - Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, 1992, S. 21

⁶⁷ Der Anteil des JA an den gerichtlich verhängten Hauptsanktionen betrug im Jahre 1955 ca. 41%, im Jahre 1999, zur Jahrhundertwende, nur noch ca. 18%, s. Dölling in: Dölling (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 191 f.

⁶⁸ Pfeiffer, MschrKrim 1981, 28

immerhin der Schock-orientierte Kurs für den Vollzug aufgegeben und auf „hartes Lager“, schmale Kost u.s.w. zugunsten sozialpädagogischer Ansätze verzichtet. Derzeit wird der JA angewendet, falls man eine deutliche Sanktion mit ahndenden Komponenten aussprechen, z.B. bei erheblichen Körperverletzungen oder sonstigen Gewaltdelikten, indessen eine Jugendstrafe (Mindeststrafe: 6 Monate, § 18 Abs. 1 S. 1 JGG) vor dem Hintergrund geringerer krimineller Vorbelastungen des Delinquenten vermeiden möchte.

Durch den sog. „**Warnschussarrest**“ (neu eingefügter § 16 a JGG) soll der Arrest (entgegen dem bisherigen § 8 Abs. 2 JGG) auch noch neben einer Jugendstrafe anwendbar bleiben, soweit die Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (vgl. §§ 21 f. u. 27 f. JGG). Dadurch wird die Trennungslinie zwischen den „Zuchtmitteln“ und der „echten“ Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, weiter relativiert. Der „Warnschussarrest“ soll u.a. bei einer Strafaussetzung den Eindruck verhindern, „ungeschoren davongekommen“ zu sein. Dieses Ergebnis ließ sich freilich auch schon vor der Sanktionserweiterung durch Auflagen und richterliche Erläuterungen vermeiden. Letztlich streben diejenigen, die die Gesetzesänderung durchgesetzt haben, eine exemplarische Verschärfung des Jugendrechts an. Die Kriminalitätsentwicklung oder besondere kriminalpräventive Hoffnungen können dafür nicht ins Feld geführt werden.

In der Fachwelt besteht weitgehende Einigkeit darin, dass der Dauerarrest, soweit er überhaupt für berechtigt gehalten wird, nur für schwerere Formen der

Kriminalität in Betracht kommen kann und dass der Vollzug dann am Ziel der Resozialisierung auszurichten ist.

Ein **behandlungsorientierter Ansatz** greift demgegenüber nicht für den Freizeit- und Kurzarrest. Bei diesen Arrestformen kann im Hinblick auf Behandlung praktisch nichts Vernünftiges erreicht werden. Berichtet wird, dass sich die jungen Leute nicht selten in den Räumen der vielen kleinen Amtsgerichte, in denen sie ihren Freizeitarrest verbüßen, ausschließen. Gelegentlich werden zwar auch kurzfristige Schockerlebnisse wahrgenommen und wohl auch erreicht, sie tragen aber, nach allem, was wir wissen, nicht dazu bei, dass künftighin die Strafnormen mehr beachtet werden. Man geht sogar umgekehrt von einem Abhärtungseffekt aus, bei dem sich die jungen Menschen sagen, die kurze Haft sei zu überwinden, besondere Furcht nicht begründet. Vor Gleichaltrigen können sie dann als „Helden“ dastehen, die ihre Feuerprobe überwunden haben. Die These eines kriminalpräventiv wirksamen Beeindruckens wurde empirisch nicht bestätigt.⁶⁹ Für neue vertiefende Wirkungsanalysen ist kein Grund ersichtlich.

Der **Dauerarrest** bis zu vier Wochen eröffnet einen gewissen Handlungsspielraum. Möglich erscheinen kürzere soziale Trainings und thematische Veranstaltungen, die spezifische Lebensprobleme behandeln (Freizeitgestaltung, Umgang mit Geld u.s.w.). Angesichts der Art und Vielzahl der Belastungen junger Menschen werden aber meist nur

⁶⁹ Hinzuweisen ist insofern insbesondere auf die Untersuchungen von Eisenhardt und Mitarbeiter.

gewisse Weichenstellungen für längerfristige Angebote der Jugendhilfe – durch wiederum andere Akteure, also neue Bezugspersonen – realisierbar sein. Eigentlich müsste zu diesem Zeitpunkt die Jugendhilfe über die Jugendgerichtshilfe längst Perspektiven für die weitere Begleitung des betreffenden jungen Menschen entwickelt haben. Doch das geschieht häufig nicht. Insofern mag es sich lohnen, gleichsam auf der kriminalrechtlichen „Schiene“ in Kooperation mit jugendhilferechtlichen Partnern zu versuchen, unheilvolle Wege in jugendkriminalrechtliche Verstrickungen und Sanktionen, insbesondere in die Jugendstrafe, abzuwenden. Schon das Hinauszögern einer Jugendstrafe stellt in dem Zusammenhang einen Gewinn dar. Denn bereits ab der Mitte ihrer zwanziger Jahre fangen sich viele junge Menschen wieder, und es gelingt ihnen ein Neustart (in Beruf oder Partnerschaft).⁷⁰

3. Rückfallquote

In der Literatur ist seit langem bekannt, dass der JA eine besonders hohe Rückfallquote aufweist. Sie ist in einer Reihe von Untersuchungen immer wieder ermittelt worden.⁷¹ Die Werte liegen zwischen 60 und 70 Prozent. In einer vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Studie⁷² wird bei einer personenbezogenen Nachbeobachtungszeit von 3 Jahren für 64,1 % der Arrestanten eine weitere registerpflichtige

⁷⁰ Vgl. Stelly/Thomas, *Kriminalität im Lebenslauf*, 2005, S. 170 f.

⁷¹ *Zusf. Ostendorf, Jugendstrafrecht*, 4. Aufl., 2007, S. 157

⁷² *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 - 2007*, 2010

strafrechtliche Reaktion festgestellt. Der Anteil derer, die während dieser Spanne zu Jugendstrafe oder Erwachsenen-Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, beträgt gemäß der Erhebung allerdings „nur“ 26,8 %.⁷³ In dieser wie in anderen Untersuchungen wird die Rückfallquote mit der nach anderen Sanktionen verglichen. Der Erkenntnisgewinn dessen ist jedoch sehr begrenzt, weil die jeweils sanktionierte Klientel, auf die sich der Vergleich bezieht, differiert. Man kann aber bei aller Zurückhaltung sagen, dass die Quoten beim JA nicht gerade optimistisch stimmen und teilweise noch schlechter sind als die nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe.⁷⁴

In der Vergangenheit wurde argumentiert, dass die hohe Rückfallquote an einer falschen Auswahl seitens der Gerichte liege. Würden nur die „Gutartigen“ - im Sinne einer günstigeren Prognose - mit Arrest belegt, wäre die Quote niedriger. Das dürfte zutreffen. Für die kriminell gar nicht Gefährdeten wäre die Rückfälligkeit freilich noch geringer zu veranschlagen. Nur: Insoweit braucht man keine derartig einschneidende Sanktion. Sie müsste sich vielmehr durch kriminalpräventive Wirkungen auszeichnen, und das eben tut sie nicht. So wird zugleich die Findung von Auswahlkriterien schwierig. Gemäß der Logik des JGG sind kriminelle Gefährdungen mit den neuen ambulanten Maßnahmen anzugehen. Von daher fungiert der JA als eine Art Auffang-Sammelbecken für diejenigen Jugendlichen, die entweder das Pech haben, infolge eines lückenhaften

⁷³ Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, a.a.O., S. 60

⁷⁴ Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, a.a.O., S. 61

Angebots nicht mit entsprechenden Maßnahmen belegt worden zu sein, oder die sich in den ambulanten Bereich nicht integrieren ließen und daraufhin als Beugearrestanten oder Ungehorsamsarrestanten, gleichsam „auf Abruf“, erscheinen.

Die hohe Rückfallquote beim Arrest spiegelt eine Mischung aus jungem Alter und sozialen Belastungen der Arrestanten. Es gilt die Faustregel: Je problematischer und jünger die Klientel, desto höher der Rückfall. Zugleich wird freilich auch sichtbar, dass eine Inhaftierung meist kein guter Weg ist, um künftige Straffälligkeit zu vermeiden: Die Tatsache des „Gesessen-Habens“ vermindert die Chancen sozialer Teilhabe, reißt die Betroffenen eventuell aus sozialen Bezügen heraus und begünstigt nicht selten neue fragwürdige Kontakte. Die Umstände, die zur Straffälligkeit geführt haben, können, wie erwähnt, im JA nur sehr begrenzt angegangen werden. Oft hängen sie mit komplexen Lebensbedingungen zusammen, dem familiären Umfeld, der sozialen Umgebung, dem Freundeskreis u.s.w. Der JA-Vollzug kommt zudem überwiegend sehr spät, mitunter erst Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung, nachdem sich der Jugendliche vielleicht schon in einer ganz anderen Phase seiner Entwicklung befindet. Schließlich ist das Ausmaß des Rückfalls (Zeitspanne zum nächsten Delikt, Sanktion gegenüber der neuen Straftat) auch „hausgemacht“. Ex-Arrestanten dürften einer intensiveren Kontrolle unterliegen, und bei Folgedelikten winkt dann eventuell rasch die Jugendstrafe oder sogar direkt der Strafvollzug, der dann bei der Rückfallmessung besonders zu Buche schlägt (schlechteste Kategorie). Die justizielle

Hemmschwelle, einen Menschen in eine Vollzugsanstalt zu verbringen, ist hoch, doch wenn sie einmal überwunden worden ist, sinkt sie für künftige Fälle.

IV. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

1. Ziel, Aufgaben und erzieherische Gestaltung, §§ 1 bis 3

Die gesamte Richtung stimmt. Es ginge nur noch übersichtlicher und straffer. Die Paragraphen 1 und 2 greifen teilweise die gleichen Aspekte auf, beide Male dreht es sich um die Erziehung und die Verantwortung. Bei der Rede in § 1 Abs. 1 von den „notwendigen Konsequenzen“ scheinen wenig glückliche Anklänge an die Zuchtmittelterminologie des JGG (vgl. § 13 Abs. 1 JGG) auf. Denen steht immerhin die Begründung erfreulich kritisch gegenüber (s. 16/746 S. 22). Wie schon im Tätigkeitsbericht vermerkt, ist in meinen Augen die Bedeutung des § 2 Abs. 3 nicht klar. Ist nicht die „belastende Wirkung des Freiheitsentzuges“ als Sanktionselement geradezu gewollt? Die Begründung sagt insoweit nichts Weiterführendes.

Nach wie vor stelle ich den eigenen Entwurf der §§ 1 und 2 (Tätigkeitsbericht für 2011 S. 37 und 38) als Alternative zur Diskussion.

Die in § 3 Abs. 1 erfolgende Aufzählung der „tragenden Elemente der erzieherischen Gestaltung“ konkretisiert das Gemeinte und ist zu begrüßen. Allerdings vermisste ich einen ausdrücklichen Hinweis auf die

Auseinandersetzung mit den Tatfolgen und die Auslotung der Möglichkeiten einer eventuellen Wiedergutmachung. Das dürfte fassbarer und konkreter sein als die zuvor bereits erwähnten Lehren und „Konsequenzen für das künftige – eigene – Leben“ (in § 1 Abs. 1). Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich gerade für Körperverletzungen, ein relativ häufiges Delikt bei primär verhängtem Dauerarrest, als sinnvoll und ertragreich erwiesen.⁷⁵

2. Erziehungsplan, § 5

Der Gesetzestext erweckt den Eindruck, als müsse von der Justiz in recht kurzer Zeit ein weit reichender analytischer Blick („umfassender Überblick“) gewonnen werden. Das erstaunt insofern, als für die Erziehung an sich primär die Jugendhilfe zuständig ist. Doch bleibt der Entwurf in dieser Beziehung auffallend zurückhaltend: Die eigentlich vom Verfahren her zuständige Jugendgerichtshilfe ist lediglich „zu berücksichtigen“, die Jugendhilfe, auf die die gesamte befürwortete Nachsorge zukäme, „soll“ nur „einbezogen werden“. Wenn das Jugendhilfesystem so, wie es gesetzlich konzipiert ist, funktionieren würde, müsste – auch bei Heranwachsenden – die Rolle der Jugendgerichtshilfe eine zentrale sein. Kann und sollte nunmehr die Justiz für die öffentliche Erziehung eine führende Aufgabe übernehmen? Einen anderen – wohl realistischeren – Eindruck erweckt später der § 9 Abs. 2. Danach ergibt sich für den Arrestvollzug nur die Aufgabe, auf die Bedeutung einer „nachsorgenden

⁷⁵ Zuf. Lutz in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 2010, S. 409

Betreuung“ hinzuweisen und die Arrestanten zu entsprechenden Kontaktaufnahmen anzuhalten.

3. Beschäftigung, Arbeit und Sport, §§ 6 und 8

Dass auf die Postulierung einer Arbeitspflicht verzichtet werden soll (s. Begründung S. 28), leuchtet vom Ansatz her ein. Ob eine neuartige Mitwirkungspflicht bezüglich der „Beschäftigung“ i. S. des Entwurfs geschaffen werden soll, wird nicht ganz klar. Doch deutet darauf die Formulierung, dass die Jugendlichen dazu „herangezogen werden können“, hin. Es dürfte sich insoweit um eine Pflicht aus § 18 Abs. 2 S. 1 handeln. Das Heranziehen kann als eine gesetzlich ausdrücklich legitimierte Anordnung, die zu befolgen ist, begriffen werden.

Sowohl die „erzieherisch geprägten sinnvollen Tätigkeiten“ als auch der Sport lassen sich leicht mit einem Gemeinschaftsbezug versehen. Das macht der Entwurf (s. § 6 Abs. 1 S. 2 u. § 8 S. 2). Nur führt ein derartiger Hinweis zugleich leicht zu Einengungen, da zum Beispiel die nicht genannte Entdeckung neuer Interessen und Vorlieben für die weitere berufliche Entwicklung und damit für eine günstige Kriminalprognose ebenso wichtig sein können.

Die Verpflichtung, Sportmöglichkeiten auch an Wochenenden und Feiertagen anzubieten, ist angesichts negativer Entwicklungen im Erwachsenenstrafvollzug anerkennend hervorzuheben.

4. Gesundheitsfürsorge, § 14

Die Regelungen sind besonders zu begrüßen, nicht zuletzt die Thematisierung einer gesunden Lebensführung (§ 14 Abs. 2) sowie der tägliche zweistündige Aufenthalt im Freien (§ 14 Abs. 4).

5. Besuche und Telefonate, § 17

Die Vorschriften dieses Paragraphen geben nach meinem Dafürhalten nicht genügend Orientierung und bleiben zu restriktiv. Zumindest der Kontakt zu Familienangehörigen sollte - und muss wohl auch - vom Grundsatz her gefördert werden (s. Art. 6 Abs. 1 u. 2 GG). Bei Jugendlichen im rechtlichen Sinne, die noch nicht volljährig sind, ist der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Als privilegiert dürften ferner festere Partnerbindungen anzusehen sein, soweit diese nicht direkt in kriminelle Lebenszusammenhänge führen. Zwar können Besuche in den relativ kurzen Zeitspannen und bei ausgedehnten Programmen als problematisch erscheinen, umso wichtiger wären dann aber Telefonate. Der Gesetzgeber muss die aus anderen rechtlichen Normen folgenden Wertungen berücksichtigen und als Begrenzungen des Handlungsermessens (§ 17 Abs. 1: „... kann ... erlauben“) deutlich machen.

Es dürfte des Weiteren schwierig sein, bei der jetzigen Gesetzesfassung die Voraussetzungen für einen Besuchsabbruch festzustellen: Die „Befürchtung eines schädlichen Einflusses“ bedarf schon aus dem Bestimmtheitsgrundsatz heraus einer Konkretisierung,

die auf spezifische kriminalitätsbezogene Anhaltspunkte abhebt.

6. Konfliktregelung, § 20

Hier ist der Verzicht auf die herkömmlichen Disziplinarmaßnahmen lobend hervorzuheben. Es entsteht die Herausforderung, eventuell auch in schwierigen Situationen mit erzieherischen Mitteln weiterzukommen. Freilich wird nicht jeder verstehen, was mit der „möglichsten Aufarbeitung“ von „Pflichtverstößen“ gemeint ist. Insofern darf man auf eine pädagogisch-fachkundige Kommentierung gespannt sein.

7. Schlussbericht, § 24

Der Bericht sollte nicht lediglich die „angebotenen Maßnahmen“ enthalten, sondern erkennen lassen, welche Angebote nach der „umfassenden“ Analyse geplant waren (s. § 5) und welche im Ergebnis tatsächlich durchgeführt worden sind. Problematisch sind Aussagen zur „Bereitschaft zur Mitarbeit“. Denn mitunter wird diese Bereitschaft recht zügig verneint und damit eine korrespondierende Passivität entschuldigt. Man kann so recht mühelos die „Schuld“ auf den Probanden verlagern, der nicht gewollt habe.

8. Arresteinrichtungen, § 26

§ 26 Abs. 2 bringt überzeugend einen zentralen Gesichtspunkt zum Ausdruck: Der JA soll nicht örtlich-organisatorisch mit anderen stationären Kriminalstrafmaßnahmen vermengt werden. Dieser

Grundgedanke einer Trennung muss konsequenterweise ebenfalls für Modelle gelten, bei denen der JA unmittelbar neben einem Gefängnis eingerichtet wird (oder werden soll) und bei denen das auch noch mit einer gegenseitigen organisatorischen Unterstützung begründet wird. So wäre es beispielsweise inakzeptabel, im JA bei Bedarf mit Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes aus einer angegliederten Regelvollzugsanstalt auszuhelfen.

Positiv zu vermerken ist, dass § 26 Abs. 4 ausdrücklich einen JA in freien Formen gestattet, eine entsprechende Vollzugsform vorsieht. Ein derartiger Schritt liegt schon deswegen nahe, weil er zusätzliche erzieherische Chancen bietet und sich ein Entweichen aus einer maximal vierwöchigen Maßnahme schwerlich als Gefährdung der Bevölkerung interpretieren lässt. Man kann durch die Konzeption in freieren Formen in der Sache an die Überlegungen anknüpfen, die seiner Zeit schon ab den 70er Jahren zu sog. Erziehungskursen oder Trainingskursen entwickelt worden sind. Der Umfang der mit Abs. 4 vorgelegten Normierung ist allerdings schmal. Bevor jedoch vorschnelle Festlegungen erfolgen, wäre es sinnvoll, über eine Experimentierklausel anzugeben, für welche Regelungsbereiche im Verwaltungswege Änderungen oder Modifizierungen des Arrestvollzugs möglich sein sollen.

9. Organisatorische Absicherung, §§ 28, 12 sowie § 30

Der Entwurf unternimmt eine Gratwanderung zwischen haushaltsrechtlicher „Flexibilität“ und organisatorischer Absicherung eines anspruchsvolleren Vollzuges.

Anzutreffen sind viele unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „angemessen, ausreichend, zweckdienlich ausgestattet, geeignet, erforderlich, notwendige Qualifikation“ u.s.f. Besser wäre es natürlich, wenn gesagt würde, was denn der Sache nach als ausreichend oder angemessen anzusehen ist. Im Fragenkatalog wird unter 16. (S. 4) zu Recht die „Leerraum“-Vorschrift des § 30 Abs. 1 zitiert, die raten lässt, was man inhaltlich unter der „für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation“ zu verstehen hat. Von daher muss erst die Zukunft erweisen, in welchem Maße spürbare Verbesserungen erreicht werden. Immerhin erscheint die Regelung in § 30 Abs. 2 hilfreich, weil dort normiert wird, dass „die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet“ werden muss und sich der Personaleinsatz an diesen Erfordernissen auszurichten hat. Diesem Ansatz gemäß richten sich die vorgesehenen sozialpädagogischen beziehungsweise psychologischen Leistungen nicht nach dem vorhandenen Personal, sondern das Personal nach den zu erbringenden Leistungen.

Zu Recht werden die ehrenamtlichen Betreuer in einer eigenen Vorschrift erwähnt (§ 31). Die Begründung (S. 46) bezeichnet sie als unverzichtbar. Insoweit sollte nur Klarheit über deren Tätigkeit als Vermittlung von Zusatzangeboten bestehen. Sie sind also kein kostengünstiger Ersatz für fehlende hauptamtliche Kräfte in Zeiten klammer Kassen.

10. Beugearrest, § 34

Diese Vorschrift ist zu begrüßen. Es handelt sich beim Beuge- oder Ungehorsamsarrest um eine

Erzwingungsmaßnahme, die nicht gut in ein erzieherisches Gesamtkonzept passt. Das Interesse muss deswegen zunächst darauf gerichtet sein, die Erfüllung (oder eventuell auch Abänderung) der ursprünglichen Weisungen oder Auflagen zu erreichen.

11. Freizeit- und Kurzarrest, § 36

Schließlich verdient auch diese Regelung Zustimmung. Bei beiden genannten Arrestformen fehlen aufgrund der knappen Zeit die Rahmenbedingungen für eine Reihe von vollzuglichen Maßnahmen. Das wiederum wirft die (im Ergebnis zu verneinende) Frage auf, ob die Kurzformen des JA noch zeitgemäß sind.

V. Schlussbemerkung

Der JA ist nach alledem als eine durchaus fragwürdige Sanktion des Jugendrechts anzusehen, die von ihrer Konzeption als auch von ihrem praktischen Vollzug her mannigfache Schwierigkeiten bereitet. Daher erscheint es vor allem nötig, den kriminalpolitisch vorzugswürdigen Bereich der **„neuen ambulanten Sanktionen“** auszubauen, insbesondere für eine stabile Finanzierung Sorge zu tragen. Betreuungsweisung, Arbeitsverpflichtungen und Modelle des Tauschgleichs und der Wiedergutmachung überzeugen durch ihre Grundgedanken und stimmen auch von den bisher festgestellten Resultaten hoffnungsvoll. Sie sind eindeutig die bessere Alternative.

Der JA kann nur dadurch eine sinnvolle Rolle übernehmen, dass er in der Praxis den Anwendungsbereich der Jugendstrafe einschränkt und

diese Sanktion mehr noch als bisher zur ultima ratio, zum letzten Mittel, macht. Insoweit brauchbar ist allein der Dauerarrest, dessen Vollzug mit Angeboten der Entwicklungsförderung auszugestalten ist. Die Inhaftierung lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass Erziehung erreicht werden soll, sondern gerechtfertigt ist lediglich erzieherisches Bemühen während der Haft, soweit letztere aus anderen Gründen nicht vermeidbar erscheint.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe guter Ansätze zur Haftgestaltung, wobei angesichts „flexibler“ Gesetzesformulierungen abzuwarten bleibt, was von dem Projektierten tatsächlich umgesetzt werden wird. Bei einer Durchsicht des Gesetzestextes ergeben sich zugleich einzelne Kritikpunkte und Verbesserungsmöglichkeiten.

b) Allgemeines Strafrecht: Vollzug der Sicherungsverwahrung

Mit der Föderalismusreform im Jahre 2006 ist den Ländern die ausschließliche Gesetzgebung für den Strafvollzug übertragen worden. Seither gilt das StVollzG des Bundes aus dem Jahre 1977 als partielles Bundesrecht solange fort, bis es von einem Landesstrafvollzugsgesetz abgelöst wird. Das StVollzG des Bundes regelt auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Doch sind diese Vorschriften durch eine Entscheidung des BVerfG (Urt. v. 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09 u.a.) en bloc für ungeeignet erklärt worden, den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Insoweit besteht nunmehr sogar eine gesetzgeberische Verpflichtung, das betreffende Vollzugsrecht verfassungskonform umzuändern und der

gleichfalls neu zu gestaltenden Maßregel des Bundesrechts anzupassen. Die Bundesregierung hat im Herbst 2012 den Entwurf eines „Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ (LT-Dr. 17/9874) vorgelegt. An diesen Entwurf knüpft der Entwurf der NRW-Landesregierung zur „Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen“ (LT-Dr. 16/1435) an.

Dieser Entwurf versteht sich als Konkretisierung der Vorgaben des BVerfG, das für die Sicherungsverwahrung einen „freiheitsorientierten und therapiegerichteten“ Vollzug verlangt. Außerdem setzt der Entwurf dabei noch eigene Akzente. Zu diesen zählt insbesondere die Regelung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung (§ 7). Sie wird als „neues durchgängiges Prinzip des Justizvollzuges“ eingeführt (LT-Dr. 16/1435, S. 63). Damit verwirklicht der Entwurf einen Ansatz, der in der Leitlinie 8 für den Strafvollzug des Landes NRW dargelegt wird. Wie sich aus dem ersten Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten ergibt, stellt die Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung einen Schwerpunkt der konzeptionellen Arbeit des Justizvollzugsbeauftragten dar (s. S. 43 - 119). Der gesetzgeberische Schritt wurde daher nachdrücklich begrüßt (s. vorne III. A. 1. c) und d)).

Die betreffenden Vorschriften sind nicht zuletzt deswegen von erheblicher Bedeutung, weil sie nicht auf die zahlenmäßig vergleichsweise kleine Gruppe der Sicherungsverwahrten beschränkt bleiben, sondern wegen der übergreifenden Thematik zugleich das künftige Strafvollzugsgesetz des Landes vorstrukturieren werden. Denn insoweit eröffnet sich für die Strafgefangenen des allgemeinen Regelvollzugs keine grundsätzlich andere Situation.

Die schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf lautet wie folgt:

Stellungnahme
zum Entwurf der Landesregierung
für ein
**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der
Sicherungsverwahrung
in Nordrhein-Westfalen**
(SVVollzG NRW – LT-Dr. 16/1435)

**I. Kriminalpolitische Entwicklung und
Rahmenbedingungen der Sicherungs-
verwahrung**

Im Zuge der grundlegenden Reform des Strafrechts und insbesondere des strafrechtlichen Sanktionenrechts zum Ende der 60er Jahre wurde die Sicherungsverwahrung mit ca. 200 Gefangenen – Stichtagszählung in den elf alten Bundesländern – quantitativ nahezu bedeutungslos.⁷⁶ Sie blieb es über 20 Jahre lang. Die umfangreichste und gründlichste kriminologische Untersuchung kommt noch im Jahre 1996 zu der Empfehlung, es „mit einem Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung zu versuchen“⁷⁷. Vorgeschlagen wird keine Lücke, vielmehr weist der Autor Kinzig zu Recht darauf hin, dass gegenüber der fraglichen Klientel längere befristete Strafen und vor allem die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wesentliche Vorteile bieten würden. Freilich sind

⁷⁶ Angaben des Statistischen Bundesamtes für 1980: 208; für 1990: 182; für 2000: 219

⁷⁷ Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996, S. 600 f.

Psychiater oft wenig geneigt, Gefangene mit massiven Persönlichkeitsstörungen, um die es regelmäßig geht, in ihre Kliniken aufzunehmen.⁷⁸ Dies sei vorausgeschickt, um deutlich zu machen, dass die **spezifischen Probleme des Vollzugs** der Sicherungsverwahrung (u.a. relativ hohes Lebensalter der Inhaftierten, magere Perspektiven für ein Leben in Freiheit, verfestigte Persönlichkeitsstrukturen mit eingefahrenen Denk- und Verhaltensmustern), die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angegangen werden müssen, nicht gleichsam „naturgegeben“ sind, sondern an den Grundvoraussetzungen des bundesrechtlichen Rechtsinstituts liegen. Denn es greift in aller Regel erst nach mehreren schweren Delikten und entsprechend langen Strafzeiten.

Das herkömmliche StVollzG von 1977 sieht für den Vollzug der Sicherungsverwahrung insgesamt sieben kurze Paragraphen vor. Im Übrigen wird auf das Strafvollzugsrecht verwiesen. Nunmehr stehen insgesamt 113 Vorschriften zur Begutachtung an, was verdeutlicht, dass die Materie im Zuge der verfassungsgerichtlichen Vorstrukturierung erheblich **ausdifferenziert und verselbständigt** worden ist. Den überzeugenden Postulaten der Therapieausrichtung und der Freiheitsorientierung, insgesamt der perspektivischen Integration in freiheitliche soziale Kontexte, stehen das komplexe Gewordensein der Inhaftierten (samt der langjährigen vollzuglichen Einflüsse und Prägungen) sowie die begrenzten Mittel gegenüber, die unsere Gesellschaft für die Verwirklichung der zuvor genannten anspruchsvollen

⁷⁸ Kinzig, a.a.O., S. 598

kriminapolitischen Ziele letztlich einzusetzen bereit ist. Bisher wurden die Gefangenen der Sicherungsverwahrung meist als haftgewohnt und nach der langen Geschichte ihrer Gefängnisaufenthalte als nicht sehr therapie- oder änderungsbereit wahrgenommen.⁷⁹ Allerdings muss dabei stets berücksichtigt werden, dass in der Vergangenheit den Häftlingen mit anschließender Sicherungsverwahrung im vorausgegangenen Strafvollzug nicht immer therapeutische Angebote gemacht worden sind. Sie wurden vielmehr eher „abgeschrieben“, wie das wohl auch den ursprünglichen Vorstellungen der spezialpräventiv ausgerichteten Schule Franz von Liszts zum Ende des 19. Jahrhunderts von den dauerhaft unterzubringenden „Unverbesserlichen“ entsprach.⁸⁰ Führt man sich die brutale und auf soziale Exklusion ausgerichtete Gedankenwelt vor Augen, die einst die Idee einer unbestimmten Sicherungsverwahrung geboren und streckenweise geprägt hatte, wird mit dem neuen Ansatz des BVerfG (Urt. v. 4.Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u.a.) das ganze Ausmaß der Umorientierung sichtbar, die dieses von seinen Wurzeln her überaus fragwürdige Rechtsinstitut inzwischen erfahren hat.

⁷⁹ Eindrucksvoll der Fall des „Werner D.“ i. Skirl, Wegsperrn!/- Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung, 2012, S. 35 f.

⁸⁰ V. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, 1883; v. Liszt in: Vormbaum (Hrsg.), Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit, Bd. II, 1993, S. 181: „Gegen die Unverbesserlichen muß die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit (bzw. auf unbestimmte Zeit).“

II. Bedeutung eines opferorientierten Ansatzes

Die neue Ausrichtung auf die soziale Integration des Inhaftierten kommt in § 1 des NRW-Gesetzesentwurfs klar und unmissverständlich zum Ausdruck: durch das Ziel einer möglichst baldigen Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung (1) und durch das bekannte Resozialisierungsziel der „Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ (2). Da auch der Strafvollzug die Aufgabe hat, den Schutz der Allgemeinheit zu bewirken, rücken die gesellschaftlichen Erwartungen, die sich an den Strafvollzug richten, und die, die gegenüber der Sicherungsverwahrung gelten, aneinander. Insoweit gibt es kein „Abstandsgebot“. Letzteres betrifft allein den Umstand, dass die Sicherungsverwahrten ihre rechtliche Schuldstrafe verbüßt haben.

Vor diesem Hintergrund war auch die Leitlinie 8 der Landesregierung zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung in das Konzept einzubeziehen (vgl. § 7), ergänzt sie doch den Behandlungs- oder Therapiegedanken durch die gleichzeitige Berücksichtigung von Opferbelangen. Da es sich bei den Sicherungsverwahrten im Wesentlichen um Gewalt- und Sexualtäter handelt, die anderen Menschen schwere und schwerste Schäden zugefügt haben, erscheint dieser Aspekt sogar noch vordringlicher als bei der erheblich breiteren Deliktspalette im Strafvollzug. Von den beiden viktimologischen Polen, dem Tausgleich und dem Opferschutz stehen bei der Sicherungsverwahrung **Komponenten des Opferschutzes** im Vordergrund. Man kann sagen, dass der eingangs bei der gesetzlichen Zielbestimmung genannte „Schutz der Allgemeinheit“,

der zunächst einmal durch den Wegschluss erreicht wird, vom Behandlungsaspekt und dem Opferschutzaspekt vertieft - in menschliches Verhalten transponiert - werden soll. Während indessen die Wirksamkeit therapeutischer Angebote gegenüber Straftätern bislang nicht abschließend eingeschätzt zu werden vermag, bestehen an der Möglichkeit opferschützender Regelungen erheblich weniger Zweifel. Sie stehen vor allem in einem Wechselverhältnis zu den Bemühungen, die Verwahrten umsichtig und verantwortbar schrittweise zu reintegrieren. Je mehr der Gedanke im § 1 umgesetzt werden soll, vom dauernden Wegschluss zu einer vorsichtigen Vollstreckungsaussetzung der Maßregel zu kommen, desto notwendiger erscheint es, den „Schutzinteressen gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen“ (§ 7 Abs. 1 S. 2). Die opferbezogene Vollzugsgestaltung ist so gesehen ein **integraler Bestandteil schon der gesetzlichen Zielbestimmung**. Denn mehr noch als die unbestimmte und blasse „Allgemeinheit“ sind die ganz konkreten Menschen schutzbedürftig, die von einem gelockerten oder entlassenen Inhaftierten gefährdet werden können. Auf der anderen Seite gehört die Respektierung der Sphäre anderer zu den zentralen Inhalten des nötigen sozialen Lernens, ist mithin Gegenstand der behavioral-kognitiven Schritte, die mit dem Sicherungsverwahrten im Rahmen der Behandlung zu gehen sind.

Die Aufgabe, den entlassenen Sicherungsverwahrten im Auge zu behalten und sein Tun zu kontrollieren, ist seit langem bekannt und gerade in letzter Zeit angesichts intensiver Totalüberwachungsmaßnahmen der Polizei von ihrer problematischen Seite her deutlich geworden.

Das Programm K.U.R.S. NRW, bei dem verschiedene Einrichtungen mit der Polizei kooperieren, verfolgt eine gleichgerichtete Linie. Das Kriminalrecht sieht insoweit eine flankierende ambulante Führungsaufsicht vor (§ 67 d Abs. 3 u. 4 StGB). Sie hat „helfend – betreuende“ und zugleich „überwachende“ Funktionen (§ 68 a Abs. 2 u. 3 StGB). In nicht wenigen Fällen wird diese Arbeit allerdings durch eine latent auf Empörung ausgerichtete Boulevardpresse erschwert.

Anliegen der opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist es nicht, das Spektrum der Kontrolleure um einen zusätzlichen Beteiligten zu erweitern. Es geht vielmehr um eine Unterstützung der Bemühungen um soziale Integration. Dazu gehört nicht die Pflege von Abscheu- oder Hassgefühlen, sondern die **Unterstützung des sozialen Nahraums** der von einer Rückkehr unmittelbar betroffenen Menschen. Sie sollen Hilfe erfahren, damit sie mit einer schrittweisen Öffnung des Vollzugs besser zurecht kommen. Gelernt werden müssen einerseits Wachsamkeit und Aufmerksamkeit, andererseits vernünftige mitmenschliche Kommunikationsformen und Wege, wie in einem Konfliktsfall vorgegangen werden kann. Opfer im Sinne dieses Ansatzes sind nicht lediglich frühere Verletzte, sondern ebenso konkret gefährdete Menschen wie Familienangehörige oder Menschen, denen zuvor vom Täter gedroht worden ist. Nicht dazuzuzählen sind hingegen Unbeteiligte, die sich insbesondere nach der Lektüre von Erzeugnissen der Boulevardpresse geängstigt fühlen.

Die Integrationsbemühungen sind mit der **Vollzugsgestaltung zu „verzahnen“**, sollen aber nicht etwa vom Vollzug selbst geleistet werden. Deshalb ist

im Rahmen der allgemeinen Grundsätze zu Beginn des Gesetzes die Vorschrift des § 5 zu begrüßen, die schon – übereinstimmend mit den Leitlinien – vom Anfang des Vollzugs an die soziale Integration der Untergebrachten in den Blick nimmt und damit die „Dritten“, die der erwünschten „Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können“. Treffend ist hier zugleich die Hervorhebung der ehrenamtlichen Helfer, die bei der Arbeit ihrerseits einer Unterstützung bedürfen. Zu loben ist des Weiteren die konsequente Fortsetzung dieses Ansatzes bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen und der Entlassung (s. insb. die §§ 57 Abs. 2; 58).

Diese knappen Überlegungen müssen ausreichen um darzutun, dass die opferbezogene Vollzugsgestaltung ein Herzstück des Gesetzes beinhaltet. Zu Recht wird dieses Konzept anderen Bundesländern von der Opferorganisation WEISSER RING als vorbildlich empfohlen. Freilich gibt es kaum etwas, das nicht noch vervollkommen werden könnte. Im Folgenden werden deswegen noch einige kritische Überlegungen und Vorschläge unterbreitet. Sie gründen zu einem nicht geringen Teil auf Gedanken und Erfahrungen, die im Rahmen eines nunmehr fast zweijährigen Praxisprojekts des Justizvollzugsbeauftragten zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung⁸¹ gewonnen wurden.

⁸¹ S. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten Jahr 2011, S. 27 f. u. 43 f.; betreut wird es von der Referentin Frau Ri'inLG Claudia Gelber.

III. Stellungnahme zu einzelnen Details einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung

Die Formulierung des § 7 Abs. 1 S. 1 nimmt Bezug auf die „**berechtigten Belange**“ der Opfer, ohne diese Belange der Sache nach zu benennen. Wut und Vergeltungswünsche können menschlich sehr verständliche Reaktionen darstellen, haben so gesehen auch eine entsprechende „Berechtigung“, bleiben hier aber, wo es letztlich um die soziale Integration geht, außer Betracht. Um das Gemeinte zu verdeutlichen, kann auf die beiden Komponenten des Opferbezugs, die Wiedergutmachung und den Opferschutz samt Opferhilfe verwiesen werden.

Obwohl im Vollzug der Sicherungsverwahrung der Aspekt des zukunftsbezogenen Opferschutzes deutlich im Vordergrund steht, darf die zweite Komponente der opferbezogenen Vollzugsgestaltung, der Tausgleich mit der Wiedergutmachung, nicht vergessen werden. Dieser taucht zwar in Abs. 2 auf, doch sollte noch deutlicher werden, dass beides - der **Tausgleich und der präventive Aspekt** - **zusammen** den Opferbezug ausmachen. Als weiteres Petitum sei die für die Praxis wichtige Klarstellung genannt, dass die Berücksichtigung von Opferbelangen keine Einschränkung, sondern eine wesentliche Ergänzung des Behandlungsansatzes bedeutet. Denn immer wieder stößt man auf die unzutreffende Vermutung, durch den Opferbezug werde eine „härtere Gangart“ gegenüber den Inhaftierten eingeleitet.

Die Formulierung in Abs. 1 S. 2, wonach den „**Schutzinteressen gefährdeter Dritter** Rechnung zu

tragen ist“, ist gut und richtig. Jedoch bedarf dieser Gedanke, wie erste Praxiserfahrungen nahe legen, einer begrenzenden Interpretation. Nicht gemeint ist beispielsweise, dass nun ohne nähere Anhaltspunkte eigenständige Erhebungen in der Nachbarschaft durchgeführt werden (s. a. § 10 Abs. 1 – Nr. 15, der entsprechende Maßnahmen für den Vollzugsplan nennt, und § 57 Abs. 2 hinsichtlich der Weisungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen).

Schließlich erscheint es ratsam, bei der Einrichtung eines **Ansprechpartners** (Abs. 4) die Verpflichtung des Vollzuges, Opfer auf ihre Informationsrechte hinzuweisen, an die Person des Ansprechpartners zu knüpfen. Auf diese Weise dürfe besser sichergestellt sein, dass in geeigneten Fällen eine individuelle Fürsorge für das Opfer – und nicht etwa nur die Aushändigung eines Merkblatts – erfolgt. An den ersten Satz des Abs. 4 wäre folgender zweiter anzuschließen: Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner weisen die Opfer in geeigneter Form auf ihre Rechte nach diesem Gesetz hin und unterstützen sie bei deren Wahrnehmung.

In § 27 geht der Entwurf auf Opferbelange bei **Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen** ein. Gemäß Nr. 3 kann der Kontakt unterbunden werden, wenn „nachteilige Auswirkungen auf die Opfer zu befürchten sind“. Der abstrakte Ansatz ist gut, nur wird hier in der Praxis die Schwierigkeit bestehen, diese Prämisse verfassungskonform zu konkretisieren. Kennt der Vollzug die Opfer so genau? Daher erhebt sich die Frage, ob es nicht ausreicht, hier allein auf die Opferautonomie abzuheben. Die berücksichtigt bereits

die letztgenannte Variante, dass nämlich das Opfer „einer Kontaktaufnahme widersprochen hat“.

Positiv zu beurteilen ist schließlich die Regelung des § 106 des Entwurfs, die als eigener Paragraph ausgestaltet das **Auskunftsrecht von Opfern** im Hinblick auf den Sicherungsverwahrten betrifft. Anders als in § 7 ist hier allerdings einschränkend von Tatopfern die Rede. Das könnte heißen, dass nur diejenigen auskunftsberechtigt seien, die selbst unmittelbar eine Beeinträchtigung erlitten haben. Doch damit würde die Norm erheblich vom bisherigen § 180 Abs. 5 StVollzG abweichen, der insoweit lediglich auf das berechtigte Interesse des Anfragenden abhebt (in Nr. 2). Näher liegend erscheint freilich eine Parallele zu der bundesrechtlichen Regelung der §§ 406 d f. StPO. Dort ist vom Verletzten die Rede, einem Begriff, den man sprachlich mit dem des Tatopfers gleichsetzen könnte. Immerhin ist insoweit anerkannt, dass auch mittelbar Betroffene erfasst sein können. Diese Deutung erscheint am vernünftigsten, da sie beispielsweise auch nahe Angehörige eines Tötungsopfers einbezüge.

Künftig wird noch zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls wie sich die EU Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Richtlinie 2012/29/EU v. 25. Oktober) auswirken werden.

IV. Stellungnahme zu weiteren Regelungen

Die nachfolgenden Anmerkungen gehen nicht auf sämtliche Fragen ein, die sich stellen oder die jedenfalls der Entwurf zu beantworten sucht. So werden vor allem nicht die für einen unbefangenen Betrachter vielleicht augenfälligsten Veränderungen (und Verbesserungen) der Unterbringung behandelt (§§ 14 - 19), die das Leben der Sicherungsverwahrten in dem geplanten Werler Neubau betreffen. Es sollen vielmehr noch einige Behandlungsaspekte beleuchtet werden.

Dem Entwurf kann man bescheinigen, dass er in vielerlei Hinsicht die Leitlinien der Landesregierung für den Strafvollzug auf die spezifische Situation der Sicherungsverwahrung umsetzt. Das fällt freilich oft auch deswegen nicht schwer, weil letztere auf der Linie des BVerfG liegen, das die gesetzliche Neuregelung erforderlich gemacht hat. Neben der bereits erwähnten konsequenten Ausrichtung auf eine zukünftige Lockerung und schließlich - wenn möglich - Entlassung der Unterbrachten ist des Weiteren der Grundsatz der **fortwährenden Motivierung** der Inhaftierten zur Mitarbeit hervorzuheben (§ 3 des Entwurfs). Die Praxis wird erweisen, in welchem Maße das bei der fraglichen Klientel gelingen kann - und über taktische Anpassungen seitens der Inhaftierten hinausgeht.

Der Entwurf stellt in seinem § 9 die Unterbringung gleichsam auf neue eigene Füße, obwohl ja im regelmäßig vorausgegangenen Strafvollzug gleichfalls Behandlungsuntersuchungen und Vollzugsplanungen vorzunehmen waren (vgl. § 6 StVollzG), u.a. um gerade die anschließende Sicherungsverwahrung zu

vermeiden. § 9 Abs. 2 S. 4 sagt lediglich, Erkenntnisse aus vorausgegangenen Freiheitsentziehungen seien „einzubeziehen“. Diese Neuausrichtung, mit der der Gesetzgeber zugleich den Anforderungen des BVerfG entsprechen möchte (s. Begründung des Entwurfs S. 53), verdient Zustimmung. Es werden nicht **Negativa der Vergangenheit**, die mitunter auch frühere Untätigkeiten entschuldigen könnten, fortgeschleppt. Vielmehr sind, wie der Entwurf betont, auch protektive Faktoren wahrzunehmen und zu nutzen. § 10 mit seiner langen Liste für den **Vollzugsplan** kann als eine Art „Checkliste“ begriffen werden, die dazu nötig ist, die Komplexität der Fragestellung aufzugreifen, ernst zu nehmen und die anstehenden Entscheidungen bewusst zu machen. Bisher finden sich in den Vollzugsplänen von Langzeitinsassen oft nur sehr wenige Hinweise. Die Norm enthält für die Praxis eine vom Konzept her konsequente Herausforderung.

Die Regelungen zur **Behandlung** in § 11 Abs. 1 u. 2 des Entwurfs erscheinen zunächst recht blutleer und formal. Sie halten sich indessen, worauf auch die Begründung verweist (S. 69 f.), an die Vorgaben des BVerfG und müssen zudem die wünschenswerte Offenheit für neue Einsichten und Vorgehensweisen besitzen. So verwundert auch nicht der pauschale Hinweis in § 12 auf sozialtherapeutische Maßnahmen. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Unbestimmtheiten in diesen Normen ist freilich die Aussage in der Begründung, dass die Untergebrachten einen individuellen Rechtsanspruch auf die Behandlungsangebote hätten, „die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich sind“ (s. S. 56 u. 69), im Ergebnis eher irreführend. Denn weder sind die

zugesagten Maßnahmen näher konkretisiert noch weiß man, welche von ihnen zur Erreichung der Vollzugsziele letztlich nötig sind.

Nachdrückliche Unterstützung verdienen die verschiedenen Anstrengungen des Entwurfs, das gesamte **Anstaltsklima** zu verbessern und eine behandlungsfreundliche Atmosphäre zu schaffen. Sie betreffen im Kontrast zu den Behandlungsvorschriften Standards, die ganz praktisch-real eingelöst werden können – und müssen. Hervorzuheben sind die Besuchsregelungen (mit zehn Stunden im Monat, § 21 Abs. 1; ferner Ermöglichung von Langzeitbesuchen, § 21 Abs. 3), der tägliche Aufenthalt im Freien (von zwei Stunden, § 44 Abs. 2) sowie die Freizeitregelungen (u.a. Sport auch an Wochenenden und Feiertagen, § 50 Abs. 1).

Einen zentralen Punkt betreffen die **vollzugsöffnenden Maßnahmen** (s. § 53), wie die Lockerungen nunmehr heißen. Sie umfassen ein breites Spektrum von auf Stunden begrenzten Ausführungen bis zu Langzeitausgängen (früher Urlaub) und Freigang. Eine Besonderheit besteht hier darin, dass bei großzügigerer Gewährung schnell die Frage entsteht, ob denn angesichts dessen eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung weiterhin erforderlich erscheint. Das wäre jedoch nicht vom Vollzug zu entscheiden. Der § 53 des Entwurfs verleiht in seinem Abs. 2 dem Untergebrachten einen Anspruch auf derartige Maßnahmen. Dabei bleibt freilich unklar, in welchem Umfang und welcher näheren Abfolge die Lockerungen zu gewähren sind. Der Anspruch ist nur ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte eine Flucht oder

Missbrauchsgefahr (zur Begehung weiterer erheblicher Straftaten) begründen. Diese Ausnahmeregelung, die auf die Rechtsprechung des BVerfG und die bundesrechtliche Regelung in dem künftigen § 66 c StGB zurück geht, scheint aber von der Begründung des Entwurfs teilweise anders verstanden zu werden. Denn dort ist (auf S. 101) davon die Rede, über die vier Ausführungen (eines Inhaftierten pro Jahr) des Abs. 3 als Pflichtangebot hinaus habe der Untergebrachte lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Doch dem widerspricht die klare Fassung des Abs. 2. Danach hat der Vollzug nur einen eingeschränkten Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Beurteilung der Anhaltspunkte für Flucht- und Missbrauchsgefahr. Für Gesichtspunkte außerhalb dieser Gefahrüberlegungen, etwa Kapazitäts- oder Behandlungserwägungen, bleibt bei Lockerungsentscheidungen kein Raum.

Leider sieht der Entwurf hier vom Ansatz der Leitlinien ab, die für vollzugsöffnende Entscheidungen auf die Verantwortung der Handelnden und das von ihnen in der konkreten Entscheidungssituation Verantwortbare abheben (s. Leitlinien 3 u. 6). So käme man zu einer in der Sache befriedigenderen Abwägung der Sicherheitsinteressen auf der einen und der Integrationsinteressen auf der anderen Seite. Es würde der Entscheidungscharakter betont und nicht die Illusion gepflegt, durch immer aufwändigere oder raffiniertere Verfahren die künftigen Gefahren gleichsam mathematisch bestimmen zu können. Doch ist das beklagte Manko hier nicht als Beanstandung zu verstehen, da es letztlich an die verfassungsgerichtliche Vorgabe anknüpft. Diese wiederum dürfte auf der

Befürchtung beruhen, der Vollzug werde ohne entsprechenden Druck die in der Sache erforderlichen Lockerungen verhindern.

Positiv hervorzuheben sind die Regelungen in § 79 zu den **Disziplinarmaßnahmen**, soweit sie auf gegenseitiges Verständnis und konsensuale Lösungen setzen (Abs. 3 u. 4).

Das Institut der **Krisenintervention**, das der deutsche Gesetzgeber erstmals für die sozialtherapeutischen Anstalten vorgesehen hatte, wird - angesichts der Behandlungskonzeption folgerichtig - auf die Sicherungsverwahrung ausgedehnt (§ 61).

V. Ergebnis

Insgesamt gesehen handelt es sich um einen rundum gelungenen Entwurf, der die verfassungsgerichtlichen Vorgaben ebenso umsetzt wie einen Großteil der Leitideen, die die Landesregierung zur Fortentwicklung des Strafvollzugs verabschiedet hat. Dennoch verbleiben einzelne Punkte, an denen Verbesserungen möglich und auch wünschenswert erscheinen.

- 3. Ausbildungsreform; Aufgaben und Berufsalltag des Allgemeinen Vollzugsdienstes**
 - a) Entwicklung seit dem ersten Tätigkeitsbericht; Schwerpunkte der Mitwirkung des Justizvollzugsbeauftragten**

Schon im letzten Tätigkeitsbericht konnte mitgeteilt werden, dass die Kritik an der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in der Justizvollzugsschule in Wuppertal zu einer Reihe weiterführender Überlegungen geführt hatte. Einschlägige Hinweise gab insbesondere ein Schreiben des Justizministers vom 8. November 2011. Inzwischen sind die strukturelle Neuausrichtung (vor allem Verteilung, Placierung und Gewichtung der Theorie- und Praxisanteile), die Auswahl und Vermittlung der Ausbildungsinhalte (Zusammenstellung des Lehrstoffs) sowie die Gestaltung der Prüfungen und des gesamten Prüfungsverfahrens in Arbeitsgruppen erörtert und mit viel persönlichem Einsatz in entsprechenden Regelwerken verortet und ausformuliert worden. Hierbei ist das Bestreben des Leiters der Schule, der involvierten ministeriellen Mitarbeiter und weiterer Beteiligter, zügig zu einer neuen tragfähigen rechtlichen Grundlage (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) zu kommen, ausdrücklich hervorzuheben und anzuerkennen. Die Materie erwies sich allerdings als sehr komplex, so dass dann am 21. September 2012 im Justizministerium ein „Runder Tisch Ausbildungsreform“ zusammen trat. Der Schulleiter zog eine Zwischenbilanz; danach wurden noch anstehende Probleme und Fragen besprochen.

Im Vorfeld dieses Gespraches hatte der Justizvollzugsbeauftragte in einem Schreiben vom 9. Juli 2012 auf folgende Punkte hingewiesen:

- Notwendigkeit einer spezialisierten Ausbildung der Mitarbeiter im Jugendvollzug
- Keine Abschottung der Vollzugsschule von der ubrigen „Bildungslandschaft“; im Gegenteil: Austausch mit Studierenden anderer Fachrichtungen, nicht zuletzt der Padagogik, Soziologie und Psychologie
- Unterrichtsplanung und -gestaltung nach den allgemein gultigen Standards, Entwicklung entsprechender Curricula
- Keine Radikallosung bei methodischen Fragen: Orientierung an wissenschaftlichen Disziplinen, aber auch interdisziplinare Zugange zu ausgewahlten Einzelproblemen

Diese Anliegen sind, soweit ersichtlich, mittlerweile samtlich konzeptionell berucksichtigt. Doch wird weiterhin darauf zu achten sein, in wieweit sie auch in den Schulalltag und die dort sich bildende Praxis Eingang finden.

Eine Reform, die ja letztlich zu einer Verbesserung der vollzuglichen Praxis fuhren soll, darf sich nicht auf die Formulierung von Ausbildungs- und Prufungsordnungen sowie Themensammlungen beschranken (so sehr wir Juristen derartige Regelungen auch lieben mogen). Bedeutsam ist vielmehr ebenso – genau genommen: vorab – eine **Analyse der gegenwartigen Tatigkeit der Bediensteten mit den dabei**

hervortretenden Schwierigkeiten. Sie sollen ja verringert werden, werden freilich nicht von allen Beteiligten – beispielsweise Anstaltsleitern und Seelsorgern oder ehrenamtlichen Mitarbeitern – in gleicher Weise gesehen, weshalb immer wieder Grundfragen des Strafvollzugs zu Sinn und Zweck des Ganzen erwachsen. Aufgrund von Gesprächen mit Angehörigen verschiedener am Vollzugsgeschehen beteiligter Berufsgruppen und mit Gefangenen können aus der Sicht des Vollzugsbeauftragten u.a. folgende Problempunkte benannt werden:

- Beginn der Tätigkeit ohne fachliche Grundlage: Die Anwärter sind bei der gegenwärtigen Ausbildungspraxis bereits viele Monate im Einsatz, bevor sie die Justizvollzugsschule das erste Mal besucht haben. Dadurch kann der Eindruck entstehen oder verfestigt werden, die dortige theoretische Unterweisung eigentlich gar nicht zu benötigen. Soweit an der Schule jemand lehrt, der (noch) nicht in einer Vollzugsanstalt Dienst getan hat, wird sogar umgekehrt der Vorwurf erhoben, was denn diese Lehrerin oder dieser Lehrer einem zu sagen habe.
- Problematisch erscheinen ferner manche Vorverständnisse. So erleben wir es wiederholt, dass Außenkontakte, insbesondere Besuche, als relativ unwichtig betrachtet wurden. Sie würden zwar mitunter angenehm sein und den Inhaftierten Abwechslung bringen, seien aber bei zeitlichen Engpässen und anderen Schwierigkeiten in der JVA ohne große Bedenken einschränkbar. Dabei wird weder gesehen, dass es sich vom gesetzlichen Konzept her um wichtige Brücken nach draußen handelt, deren Erhalt erwünscht ist, noch finden in

solchen Fällen familiäre Bande die nötige Berücksichtigung – trotz deren sogar verfassungsrechtlichen Ranges.

- Die Arbeit wird oft ohne den spezifischen Akzent gesehen, der mit ihr eigentlich verbunden ist. So ist vielen Bediensteten die Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der Anstalt sowie der demgemäße Kostenaufwand sehr wichtig, während es ihnen – eigenen Angaben zufolge – teilweise wenig ausmacht, ob sie im Jugendvollzug oder im Regelvollzug mit erfahrenen Langzeitgefangenen Dienst tun.
- Bei den Gefangenen wird häufig – zu Recht – mangelnde Empathie, auch mangelnde Opferempathie, festgestellt und kritisiert. Doch liefert der Vollzugsalltag zugleich immer wieder Beispiele, wo just dieses bei den Aufsichtsbeamten gleichfalls zu vermissen ist. Die Bandbreite reicht vom zackigen Aufschluss des Haftraums ohne vorheriges Anklopfen bis zum Nichtinhören oder Nichtwahrnehmen von Äußerungen des Gegenübers. Seltener kommen vermutlich gezielte Demütigungen Gefangener vor, über die sich bei uns Inhaftierte freilich ebenfalls beschwert haben.
- Ein wichtiges Thema scheint ferner der Umgang mit Enttäuschungen zu sein. In Gesprächen mit Aufsichts- und Werkbeamten klingt oft an, in den Erwartungen auf Anerkennung, auf Dankbarkeit oder auf Beförderung enttäuscht worden zu sein. Ein anschließender Frust kann sodann die Grundlage für

die soeben kritisierte mangelnde Aufgeschlossenheit und Dienstbereitschaft bilden.

Vermutlich ließe sich die Liste verlängern. Sie ist aus Beanstandungen und gegenüber dem Justizvollzugsbeauftragten geäußelter Kritik erwachsen und von daher einseitig. Doch erweckten die geschilderten beziehungsweise selbst beobachteten Probleme durchweg nicht den Eindruck der Seltenheit. Sie beruhen, das sei nochmals betont, auf unserem wiederholten Erleben. Teilweise lässt sich auch von eingeschliffenem Verhalten sprechen. Vermutlich wäre es nötig, auf bestimmte Gefahren des Verhaltens von Zeit zu Zeit erneut hinzuweisen – ohne Verdächtigungen oder Vorwürfe des Besserwissens.

Aus den verschiedenen Punkten lassen sich nicht unbedingt einzelne Forderungen für Lehrpläne u.ä. herleiten. Doch werden auf das Ganze gesehen sehr wohl Perspektiven sichtbar, die im Rahmen der Ausbildung beachtet werden sollten. Zwei solcher übergreifenden Perspektiven sollen hier genannt werden.

Als zentral betrachte ich zunächst eine allgemeine Grundlegung, die ein **adäquates erfahrungswissenschaftliches Verständnis der Realitäten** (kriminologisches Grundverständnis) und in einem weiteren Schritt die Vermittlung der maßgeblichen **Wertungen des Verfassungs- und Vollzugsrechts** (Menschenrechte, Grundrechte und verfassungsrechtlich fundiertes Vollzugsrecht) leistet. Beide Bereiche, der kriminologische wie der rechtliche, betreffen nicht allein das persönliche Wissen, sondern zugleich die eigene Haltung und Auffassung von der sich stellenden Aufgabe. Die Ausbildung sollte genügend Raum für die Entwicklung eines solchen komplexen

Verständnisses bieten. Neben die Vermittlung des Stoffes müssen ferner Bestrebungen treten, dessen innere Aufnahme und Akzeptanz bei den Lehrgangsteilnehmern zu erreichen. Es muss eine persönlich gefestigte Sichtweise ausgeprägt werden! Das wird nicht immer „reibungslos“ gehen. Deshalb gehören in den Unterricht auch Zweifel, Bedenken und Widerstände, die dann vertiefende Überlegungen und Auseinandersetzungen zur Folge haben können und sollten.

Die zweite Perspektive, die nach hiesiger Auffassung in das Programm einzubeziehen ist, betrifft die **soziale Kompetenz** der Anwärter. Sie muss ausgebildet und gestärkt werden. Nötig werden Sensibilisierungen für seelische Prozesse. Einmal gilt es, für die Wahrnehmung der Innerbefindlichkeiten von Gefangenen empfänglich zu werden, einen Sinn dafür zu entwickeln, was sich bei ihnen „abspielt“. Dazu gehört auch die Abschätzung der Wirkungen, die von dem eigenen Verhalten ausgehen. Sie kann auf unterschiedliche Weise erlernt werden, bewährt haben sich u.a. Gesprächsgruppen, in denen den Teilnehmern die Wahrnehmung ihrer Äußerungen von anderen Gruppenteilnehmern gespiegelt wird. Hilfreich erscheinen aber zugleich Methoden zur Schärfung der Selbstwahrnehmung mit dem Ziel, die eigene Kommunikationsweise besser zu verstehen und zu steuern.

In sehr vielen Gesprächen mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ging es um die grüne **Dienstkleidung**, die nunmehr schrittweise von der blauen abgelöst wird. Zu hören war dabei fast stets der Wunsch, der Polizei gleichgestellt zu werden. Das betraf die Art und Weise der Versorgung mit den neuen Kleidungsstücken gleichermaßen wie auch die Finanzierung der neuen Dienstkleidung, deren Schick und schließlich deren Bezeichnung. Man würde vielerorts den

Ausdruck Uniform bevorzugen. Der Frage der Dienstkleidung wird ein hoher Rang beigemessen, die Differenz zur Polizei immer wieder beklagt. Im Laufe der Zeit drängt sich die Frage auf, welche Vorstellungen und Wünsche hinter diesem **Bedürfnis nach Gleichstellung mit der Polizei** letztlich stehen. Seitens des BSBD war wiederholt zu hören, es gehe um die Wertschätzung. Die Polizei genieße eine höhere – auch politische – Wertschätzung, die gesamten bedauerlichen Unterschiede zur Bekleidung der Polizei drückten eine Geringschätzung des AVD aus. Das klingt plausibel und dürfte bis zu einem gewissen Grade auch zutreffen. Andererseits dürfte aber dieser Wunsch nach „Polizeinähe“ zugleich ein nicht unproblematisches Berufsverständnis bergen. Denn die Polizei hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr, die von dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs (bislang noch § 2 S. 1 StVollzG) klar zu trennen ist und ihm gegenüber ein Aliud darstellt. Die Gefangenen sollen nicht als mögliche Störer behandelt werden. Für sie ist zu sorgen. Diese weit umfassende Sorge jedoch gehört nicht zum Aufgabenspektrum der Polizei. Daher erscheint es sinnvoll und sogar geboten, die Auffassungen vom Dienst ausdrücklich und nicht nur „verkleidet“ zu diskutieren, ein Thema, das nicht nur auf die Ausbildung begrenzt bleibt und durch die neuen Leitlinien noch zusätzlich an Aktualität gewonnen hat.

Im April 2013 waren die Arbeiten zur Neuordnung der Ausbildung noch nicht abgeschlossen, jedoch weiter vorangeschritten. Sie haben mich weniger optimistisch gestimmt. Auch der Zeitdruck trat wieder stärker in den Vordergrund. Zu dem vorgelegten **Lehr- und Stoffverteilungsplänen** habe ich wie folgt in einem Schreiben an das Justizministerium vom 26. März 2013 Stellung genommen:

Wenn ich es recht sehe, sollen die vorliegenden Lehr- und Stoffverteilungspläne im Wesentlichen angeben, welche Inhalte den Teilnehmern der schulischen Ausbildung zu vermitteln sind. Um sich die Blickrichtung zu vergegenwärtigen, aus der eine Beurteilung zu erfolgen hat, erscheint eine Rückbesinnung auf die Leitlinien der Landesregierung hilfreich. Dort wird ein konsequenter Behandlungsvollzug vorgegeben. Diese Vorgabe trifft sich mit den Prämissen unserer Verfassung, sowie sie das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinen Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung zum Ausdruck gebracht hat: Der Vollzug hat nicht die Aufgabe, die Gefangenen bis zum letzten Tage der Haft sicher zu verwahren, sondern die Haftzeit ist so zu gestalten, dass die betreffenden Inhaftierten künftig soziale Verantwortung zu übernehmen lernen und – im Idealfall: aus einer entsprechenden Haltung heraus – keine Straftaten mehr begehen. Dieses Zentralanliegen muss als erstes ins Auge stechen. Denn der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) sowie der Werkdienst (WD) umfassen, wie in der Literatur immer wieder betont wird, den Personenkreis, der tagtäglich und überwiegend mit den Gefangenen „zu tun“ hat, der ihnen im Alltag gleichsam rund um die Uhr begegnet und für sie in weiten Bereichen „den“ Vollzug repräsentiert.

Kommt diese Verantwortung der Bediensteten und die Richtung, in die ihr gesamter Kontakt mit den Gefangenen gestellt werden soll, hinreichend zum Ausdruck? Das kann man schwerlich bejahen.

Wie wohl kaum ein anderes Praxisfeld ist das des Justizvollzugs von dem Auseinanderklaffen von normativen Postulaten einerseits und realem Arbeitsalltag andererseits geprägt. Diese Grundsituation, die als ubiquitär bezeichnet werden darf, stellt gerade den jungen Anwärtler vor sehr schwierige persönliche Entscheidungen: Wem soll ich folgen, dem Weg des geringsten Widerstandes, dem Weg der möglichst unauffälligen Einordnung oder kann ich den Konflikt zwischen Norm und Wirklichkeit aushalten und im Bewusstsein der Unvollkommenheiten zurechtkommen – ohne die vielfach gepriesenen Ideale alsbald frustriert an den Nagel zu hängen? Welche Position beziehe ich?

Greift der vorliegende Text dieses Dilemma auf oder aber malt er eine „heile“ und stimmige Welt, in der alles widerspruchsfrei zueinander passt? Zu dem skizzierten Konflikt habe ich wenig gefunden, obgleich entsprechende Fragen gerade unter der Voraussetzung auftreten, dass die Anwärtler zunächst frei von jeder Unterrichtung nach ihrem Vorverständnis und den Ansichten derer handeln, mit denen sie zufällig zusammenkommen.

Aus diesen skizzierten Gründen, stellte sich bei mir beim Lesen eine beträchtliche Enttäuschung ein. Die Zusammenstellung wirkt eher funktionalistisch in dem Sinne, dass die Ausbildung dafür sorgen soll, dass „der Laden läuft“. Nur das ist zu wenig!

Im Begleitbrief heben Sie hervor, man habe jetzt die Ausbildung für den Jugendvollzug verselbständigt. Das war und ist ein Petitionum von mir. Nur begrenzen Sie das

Besondere auf die „praktischen Beispiele“. Der entscheidende Aspekt ist aber, dass der Jugendvollzug eine „Vorreiter“-Bedeutung hat. Die Arbeit dort soll insgesamt als Erziehungsarbeit qualifizierbar sein. Sie soll Vorbildcharakter auch für den Erwachsenenvollzug tragen. Dafür muss dann das maßgebliche Erziehungsverständnis herausgearbeitet werden, unter Beachtung des Umstandes, dass auch hier Meinungsverschiedenheiten bestehen. Als spannende Frage ergibt sich die, wie dieses Ziel in der Kooperation des AVD mit den übrigen Beteiligten erreicht werden kann. Schaut man sich dann das Fachgebiet 2 „Vollzugsaufgaben“ an, finden sich zwar besondere Ausführungen zur „Vollzugspraxis Jugendvollzug“. Doch dieser Text atmet einen anderen Geist. Durch „praxisnahe Beispiele“ will man das „Grundwissen“ vermitteln, „um in der Praxis die Beaufsichtigung und Versorgung der Gefangenen fachgerecht durchführen zu können“ (S. 45). In den Vordergrund rücken sodann „Sicherheit und Ordnung“. Sie stünden zur Behandlung (welcher?) im Verhältnis „gegenseitiger Ergänzung“. Später wird Erziehung als eine Strategie empfohlen, die den Umgang mit den Gefangenen erleichtere. Die Akzentuierung bei der Sicherheit und Kontrolle setzt sich im weiteren Text fort.

Bemerkenswert – und ich würde sagen kennzeichnend – ist beispielsweise die Stichwortaufzählung bei den Maßnahmen zur Konfliktregelung. Die Liste der Lerninhalte führt lediglich zwei Punkte für die Konfliktregelung im allgemeinen Sinne auf – obwohl sich hier in der Praxis zahlreiche Fragen stellen –, um dann eine weitaus detailreichere Aufzählung für das Disziplinarverfahren zu liefern (S. 53).

Den Text speziell zum Jugendvollzug (S. 45 - 53) empfinde ich als besonders mager. Von der Fülle der zu dieser Thematik schon entwickelten Gedanken und Ansätze findet sich außer sehr allgemeinen Formulierungen fast nichts. Es drängt sich zugleich der Eindruck auf, die Autoren hätten sich auch nicht besonders umgesehen, um den Stand des diesbezüglichen kriminalpolitischen Gesprächs zu erkunden. Frage: Ist insoweit einmal mit der DVJJ Kontakt aufgenommen worden? Betont sei noch einmal, dass mir durchaus bewusst ist, dass es hier nicht um die Ausbildung von Anstaltsleitern, sondern um die von Aufsichtsbeamten und Werkdienstbeamten geht. Letztere aber sind - das sei wiederholt - diejenigen, die im Ergebnis darüber entscheiden, ob uns ein erzieherischer Vollzug gelingt oder nicht. Sie müssen rechtzeitig für diesen Gedanken gewonnen und bei entsprechendem Verhalten weiter gefördert werden. Und der Anfang liegt bei der Schule! Auch die Beschränkung auf die Stoffsammlung darf den Hintergrund des Ganzen nicht gleichsam verschwinden lassen.

Gestatten Sie mir noch wenige Worte zum Fachgebiet 3 (Delinquenzentwicklung ...), das vom Inhalt her einheitlich für alle Anwärter vermittelt werden soll. Der Sache nach geht es sämtlich, schon wenn man die Überschrift liest, um **Kriminologie**, d.h. um **erfahrungswissenschaftliche Grundlagen** zum abweichenden Verhalten und der sozialen Kontrolle. Das ist an sich erfreulich - und angesichts des Arbeitsfeldes auch vernünftig. Obwohl mir Gliederungen des kriminologischen Stoffes - auch sehr

unterschiedliche - nicht fremd sind, auch nicht Schwerpunktsetzungen im Vollzugsbereich, habe ich meiner Erinnerung nach noch keine so zerklüftete und eigenartige Aufteilung gesehen, wie sie auf den Seiten 69 f. u. 86 f. zu finden ist. Hier gilt es, der Klarheit halber zunächst die wesentlichen Konzepte darzustellen, mit denen bestimmte Wirklichkeiten verstanden werden können: die Lehre von den totalen Institutionen, Aspekte der Organisationssoziologie und -psychologie; der Filterungsprozess von der Anzeige bis zum Vollzug und seine Determinanten; Bedingungen für Straffälligkeit, von der Normgenese bis zu Verhaltensbedingungen und zeitlich-örtlichen Bedingungen; Ergebnisse neuerer Verlaufforschungen (Kriminalität im Lebenslängsschnitt); Behandlungsforschung und „Erfolg“, Probleme der Evaluation; Möglichkeiten der Kriminalprognose; Viktimologische Aspekte; Bedeutung kriminalpolitischer Strömungen und des „Zeitgeistes“. Die spannende Frage, welche Konsequenzen sich aus einzelnen Befunden oder Annahmen ergeben, sollte nicht sogleich mit einer Analyse verquickt werden, sie stellt sich erst im Anschluss an diese, und jede Beantwortung verlangt eine gewisse Gesamtschau. Der vorliegende Text enthält durchaus das eine oder andere, sollte m.E. jedoch deutlicher und klarer an allgemeinen kriminologischen Kategorien orientiert werden.

Der spezifische Abschnitt zur „Kriminologie und Vollzugspsychologie (Jugendvollzug)“ auf S. 97 - 101 ist insofern irreführend überschrieben, als dort sogleich eine starke psychologische Einengung erfolgt. Sie ist für den Vollzug funktional, weil dadurch andere Faktoren rasch ausgeblendet werden. Die Sozialpsychologen

weisen indessen zu Recht darauf hin, dass unser Verhalten maßgeblich durch Situationen (insb. in der Haft) geprägt wird. Sie können zu Normabweichungen auch bei ganz „normaler“ Psyche führen. Die Kriminologie beinhaltet eine kritische Wissenschaft in dem Sinne, dass sie die Fragwürdigkeit vieler Phänomene herauskehrt und deshalb unbequem ist. Sie muss jedoch nicht zerstörerisch wirken, gibt im Gegenteil wieder Anstöße zu Verbesserungen. Sie lässt sich nur nicht mit scheinbar gut brauchbaren Versatzstücken in ein „heiles Gefängnis“ einbauen. Dieser Umstand wird nicht gesehen oder jedenfalls nicht zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend ergibt sich aus meiner Sicht ein Papier, das in der vorliegenden Form weder den Leitlinien gerecht wird noch der besonderen Aufgabenstellung des Jugendvollzugs. Bei der vielleicht mitunter etwas harschen Kritik verkennt die vorstehende Stellungnahme nicht, dass der Text zugleich eine Reihe von Curricula enthält, die in keiner Weise zu kritisieren sind.

Auch dem gutwilligen Leser dieser Zeilen wird nicht immer klar, um welche Kontroverse es im Detail geht, weil die umfangreichen Materialien, die zudem noch nicht in ihrer Endversion vorliegen, nicht mit abgedruckt werden konnten. Diese Einschränkung schien uns aber hinnehmbar, da es in der Stellungnahme nicht um eine Korrektur einzelner Punkte, sondern um die Ausrichtung der neuen Ausbildung geht.

Zwischenzeitlich wurde des Weiteren das Pendant für die Ausbildung in den Anstalten erarbeitet, der **Plan für die praktische Ausbildung**. Zu diesem habe ich nicht mehr

ausführlich, sondern lediglich nur kurz wie folgt in einem Schreiben vom 8. April 2013 an das Justizministerium Stellung genommen:

Meine Position wird ... schon hinreichend aus den Anmerkungen zu den „Lehr- und Stoffverteilungsplänen“ ersichtlich, sodass mir eine weitere Stellungnahme entbehrlich erscheint.

Der Plan für die praktische Ausbildung stützt freilich, wie mir bereits ein erster Blick zeigt, die Kritik, die ich gegenüber dem Lehrplan angebracht hatte. Zum einen wird relativierend hervorgehoben, dass die Besonderheiten des Jugendvollzuges lediglich „berücksichtigt“ werden sollen. Zum anderen tritt der Behandlungsaspekt nicht sehr deutlich hervor, vielmehr wird als erstes der Gefangene als „Quelle der Gewalt“ betrachtet, vor der Schutz nötig ist. Den letztgenannten Aspekt hebt der Einführungstext zu „Sinn und Ziel des praktischen Ausbildungsplans“ zweimal besonders hervor.

Mir ist sehr bewusst, dass meine kritischen Kommentare unbequem sind und teilweise auch Missfallen hervorrufen werden. Da jedoch der rechtlich gebotene und in den Leitlinien konzipierte Behandlungsvollzug nur gelingen kann, wenn wir den AVD dafür gewinnen, geht es um eine zentrale Frage, bei der vertiefende Überlegungen (aus einer Analyse der gegenwärtigen Lage) unabdingbar sind.

b) Rotation und Fluktuation am Arbeitsplatz

Zur Frage eines gelegentlichen Arbeitsplatzwechsels hatte der erste Tätigkeitsbericht ausführlicher Stellung genommen. Favorisiert wurde ein „Anreizmodell“ (S. 139), das die Erweiterung der beruflichen Erfahrungen mit einer Verbesserung von Beförderungschancen zu verbinden sucht, ohne die beruflichen Werdegänge dirigistisch zu steuern. Die betreffenden von einer Arbeitsgruppe zusammengestellten Überlegungen sind bereits vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts dem Justizministerium übermittelt worden. Von der dortigen Vollzugsabteilung (Herr LMR Peters) erreichte den Justizvollzugsbeauftragten folgendes Antwortschreiben vom 16. Februar 2012:

„... Für die Information über Ihr Gespräch mit den Anstaltsleitungen zum Thema „Rotation“ und die daraus resultierenden Anregungen danke ich.

Eine höhere Flexibilität der Bediensteten würde auch ich begrüßen. Entsprechende Eckpunkte habe ich in mein „Rahmenkonzept Personalentwicklung“ für den Justizvollzug NRW aufgenommen, das ich demnächst den Justizvollzugseinrichtungen zur Stellungnahme vorlegen werde. Ihren Vermerk habe ich den Anstalten zur Kenntnis gegeben, um dort schon vorab für den Gedanken zu werben.“

Das genannte Rahmenkonzept liegt nunmehr schon seit längerem als Entwurf (Stand: 7. Mai 2012) vor und enthält in der Tat die Kerngedanken des im letzten Bericht (S. 136 f.) wiedergegebenen Diskussionspapiers. Folgende Aussagen des

Konzepts sollen hier in komprimierter Form dargestellt und hervorgehoben werden:

- Die Personalentwicklung betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug des Landes NRW.
- Neu eingestellte oder nach einem Orts- oder Funktionswechsel hinzu gekommene Mitarbeiter werden an neue Aufgaben herangeführt. Dies kann durch gezielte Rotation umgesetzt werden.
- Angestrebt wird eine hohe Verwendungsbreite der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wünsche nach einer möglichen Veränderung des Einsatzgebiets sollten regelmäßig abgefragt und dokumentiert werden. Ein erfolgreicher Einsatz in verschiedenen Arbeitsfeldern und an verschiedenen Einsatzorten dürfte sich regelmäßig günstig auf die Bewertung der Eignung für eine Führungsfunktion auswirken. Angestrebt wird zudem eine transparente Darlegung, welche Entwicklungsschritte durchlaufen werden sollen, um eine horizontale Aufgabenveränderung oder das nächste Beförderungsniveau zu erreichen bzw. in eine Führungsfunktion aufzusteigen.
- Der Justizvollzug ist so komplex, dass die Mitarbeiter Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsfeldern brauchen, um kompetent und flexibel reagieren zu können. Eine breite Einsatzfähigkeit der Bediensteten wird ausdrücklich angestrebt. Dies kann u.a. durch ein verändertes Aufgabengebiet oder einen Anstalts- oder Laufbahnwechsel geschehen. Eine systematische Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten, bei der die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über längere Zeit in neuen Funktionen bzw. anderen Abteilungen oder Anstalten arbeiten, hat viele Vorteile (werden im Einzelnen dargelegt).

- Auch zur Förderung der Verwendungsbreite ist wünschenswert, wenn Bedienstete des Justizvollzugs nicht länger als 10 Jahre in derselben beruflichen Funktion am selben Arbeitsplatz verbleiben. Jede Einrichtung definiert grundsätzlich jede Funktionsstelle und benennt die Vorerfahrungen, die aus verschiedenen Arbeitsbereichen mitgebracht werden sollen. Auf diese Weise wird ein Anreiz für Bedienstete geschaffen, ihre Erfahrungen entsprechend ihren beruflichen Entwicklungswünschen zu erweitern. Beruflicher Aufstieg, insbesondere in Leitungsfunktionen, ist nur mit Bewegung möglich.
- Als Führungskräfte der Anstalten werden verstanden: die Anstalts-, Abteilungs- und Verwaltungsleitungen, die Leitungen der Verwaltungsabteilungen und der Fachdienste, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, die stellvertretenden Leitungen des AVD großer Anstalten sowie die Bereichsleitungen.
- Unabdingbar für jede Führungsfunktion ist die Erfahrung in mehreren verschiedenen Arbeitsbereichen und (wünschenswert) mindestens einer anderen Justizvollzugsanstalt. Leitungen des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes sollen regelmäßig nicht aus der eigenen Behörde besetzt werden.

Die aufgeführten Regelungen des Rahmenkonzepts, mit dessen verbindlicher Anordnung allgemein gültige Standards entstünden, sind von ihrer gesamten Ausrichtung her zu begrüßen. Zu hoffen bleibt, dass sie nach gründlicher Diskussion auch tatsächlich umgesetzt und dass zwischenzeitliche Erfahrungen berücksichtigt werden. Das Plädoyer für eine breite Verwendungsfähigkeit kann freilich nicht unbegrenzt gelten. Insbesondere sollten die Besonderheiten des Jugendvollzuges und die der Sozialtherapie beachtet werden. Wer in diese Bereiche wechselt, benötigt die für die dortige Tätigkeit spezifischen Kompetenzen und Kenntnisse. Problematisch wären insbesondere „Grenzgänger“ in dem Sinne, dass sie zur gleichen Zeit in beiden Bereichen tätig werden.

4. Erziehung und Disziplinierung im Jugendvollzug; Gewalt im Vollzug

a) Einleitung

Der Umgang mit „störendem“ Verhalten junger Gefangener ist bereits im ersten Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011 erörtert worden (s. dort S. 149 - 189). Im Mittelpunkt standen die rechtliche Konstruktion und die rechtlichen Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen sowie deren - begrenzte - Leistungsfähigkeit. Im Jahre 2012 wurde das Gespräch zwischen Vollzugspraktikern, zumeist aus den verschiedenen Jugendanstalten des Landes, Vertretern des Justizministeriums und dem Justizvollzugsbeauftragten

fortgeführt. Dabei ergab sich die Möglichkeit, den Teilnehmerkreis zu erweitern. Im Rahmen der routinemäßigen Fortbildung konnte eine thematisch einschlägige Tagung durchgeführt werden, auf der weitere Experten aus Wissenschaft und Praxis zu Wort kamen. Im Folgenden wird über diese neuere Entwicklung berichtet.

Für erforderlich gehalten wird zunächst ein genauerer Blick auf die im Vollzugsalltag **gebräuchlichen Handlungsmuster**, so wie sie von den Beteiligten wahrgenommen werden. Entsprechende disziplinarische Vorgehensweisen beziehen sich zwar auf rechtliche Regelungen, können jedoch schon wegen ihrer örtlichen Eigenheiten nicht als schlichte Umsetzung des für das ganze Land einheitlich geltenden Vollzugsgesetzes (JVollzG) begriffen werden. Die Normen, so darf man verallgemeinernd sagen, wirken zwar auf das Vollzugsgeschehen ein, sie werden ständig verwendet und zitiert, können die Abläufe in den Anstalten aber nur zum Teil steuern. Daneben sind offenbar weitere – empirisch fassbare – Gesetzmäßigkeiten zu beachten und zu berücksichtigen.

Es können lokale (im Sinne von anstaltstypische) Verfahrensweisen benannt werden, die sich bei der Reaktion auf erlebte Ordnungsverstöße gleichsam „eingebürgert“ haben. Daraus wurden u.a. folgende Fragen abgeleitet:

- Welche Reaktionsmuster können jeweils „vor Ort“ als quasi-verbindlich oder üblich benannt werden?
- Werden sie bisher statistisch ausreichend erfasst?
- Welche Sanktionsformen oder „Antworten“ auf Störungen des Anstaltslebens gelten als besonders geeignet oder aber ungeeignet?
- Welches Erziehungsverständnis kommt in diesen Einschätzungen zum Ausdruck?

-
- Worauf gründen die benennbaren erzieherischen Vorstellungen letztlich?
 - Ergeben sich Ansatzpunkte und Möglichkeiten, die beabsichtigte gesetzliche Steuerung wirkungsvoller zu gestalten?
 - Was kann insoweit durch eine Veränderung der faktischen Rahmenbedingungen erreicht werden?

Hiermit im Zusammenhang stehende Überlegungen bestimmen bis heute die aktuelle Diskussion im Lande. Sie provoziert neue, weiterführende Fragen und bildet zugleich die Grundlage für kriminalpolitische Forderungen.

b) Bericht von einer Tagung

Der näheren Dokumentation dessen dient der Bericht von Frau Andrea Knorr über eine Tagung (vom 25. - 26. Juni 2012 in Münster).⁸²

Tagungsbericht: „Disziplin(ierung) und Erziehung im Jugendvollzug

Seit Januar 2011 gibt es einen Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu seinen Aufgaben gehört neben denen des Ombudsmanns die Entwicklung von Empfehlungen zur kontinuierlichen Fortentwicklung des Justizvollzuges. In diesem Rahmen konnte am 25. und 26. Juni 2012 eine Fortbildungsveranstaltung über „Erziehung und Disziplin(ierung) im Jugendvollzug“ in Münster stattfinden. An ihr nahmen etwa 25 Bedienstete aller

⁸² S. a. Knorr, ZJJ 2012, 322

Dienstzweige des Jugendvollzuges in Nordrhein-Westfalen teil. Bestandteil der Tagung waren sowohl Vorträge als auch ein Austausch über die geübte Praxis in den einzelnen Jugendanstalten.

1.

In das Tagungsthema führte Prof. Michael Walter ein. Walter spannte den Bogen von der Lebenssituation junger Menschen über die Bedingungen des Vollzuges bis hin zum Umgang mit Gewaltphänomenen.

Bei noch jungen Gefangenen leuchte besonders ein, dass sie nicht als Personen „schlechte Menschen“ seien, sondern Menschen, die ein bestimmtes Unrecht, teilweise eine schlimme Tat, begangen haben. Betrachte man die konkrete Lebenssituation junger Menschen, stelle man fest, dass das Alter des Heranwachsens sehr häufig mit Normverstößen belastet sei. Der Jugendvollzug habe den besonderen Anspruch, erzieherisch mit jungen Gefangenen umzugehen. Doch insofern bestehe oftmals eine **Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit**. Zwar gebe es viele ausgefeilte Vollzugskonzepte, das praktische Handeln im Alltag entspreche diesen aber in vielen Fällen nicht. In einer Justizvollzugsanstalt kämen viele problematische Momente zusammen, zu nennen seien etwa unzureichende bauliche Situationen vor Ort, die anstaltsinterne Organisation, Spannungen unter den Mitarbeitern, unterschiedliche Berufsverständnisse sowie verschiedene fachliche Möglichkeiten. Hinzu kämen dann problembeladene und höchst schwierige Gefangene. Auf ihr Fehlverhalten werde in den Anstalten durchaus unterschiedlich reagiert. Zwar sehe das Gesetz Disziplinarmaßnahmen als ultima ratio vor,

doch seien Zweifel angebracht, ob sie in der Praxis immer erst als letztes Mittel angewandt würden. Nicht selten könnte ein Fehlverhalten, etwa ein Übergriff, im Vorfeld verhindert werden, indem Eskalationen vorgebeugt würde. Es sei eine zu enge Sicht, wenn nur die Gewalt junger Menschen und die Reaktionen hierauf thematisiert würden. Es gebe auch den aggressiven Umgang Bediensteter mit Gefangenen. Disziplinarmaßnahmen seien eine „**Bestrafung in der Bestrafung**“. Die Wegnahme von dem Wenigen, das Gefangene haben, etwa das Verbot des Einkaufs oder der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (sog. „Popshop“), führe nicht zu einer inneren Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten, sondern eher zu einem „Aussitzen“. Auch das Disziplinarverfahren an sich sei problematisch. Zwar habe es den Anspruch, ein strafähnliches Verfahren mit entsprechenden rechtsstaatlichen Sicherungen und der Möglichkeit professioneller Verteidigung zu sein. Dieser Anspruch werde jedoch de facto nicht erfüllt. Zudem werde durch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens der Zugang zum Gewaltproblem eher erschwert, da Gewalttätigkeiten – wie im Strafverfahren – nur eindimensional als persönliches Verschulden thematisiert würden. Auf Gewalt müsse aber sehr differenziert reagiert werden, je nachdem, ob sie instrumentell, reaktiv oder aus innerpersönlichem Antrieb heraus erfolgt sei.

2.

In seinem „Grundsatzreferat zum Thema“ ging Dr. Joachim Walter, ehemaliger Anstaltsleiter der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, der Frage nach, von

welchen Momenten es abhängt, ob ein Gefangener diszipliniert wird.

Hierzu ordnete er zunächst die Disziplinarmaßnahmen in den gesetzlichen Kontext ein. Disziplinarmaßnahmen seien ein bloßes Ordnungsmittel und dürften nicht der Abschreckung, insbesondere nicht der Abschreckung anderer, dienen. Da Disziplinarmaßnahmen in die Grundrechte der Gefangenen eingriffen, unterlägen sie – wie andere staatliche Grundrechtseingriffe auch – dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und müssten daher zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Hierbei sei darauf zu achten, dass die ergriffene Disziplinarmaßnahme gemäß dem in § 4 Abs. 1 JStVollzG NRW formulierten Gestaltungsprinzip erzieherisch wirke. **Erziehung bedeute „behüten – unterstützen – gegenwirken“**. Gegenwirken erfordere ein aktives Tun des Disziplinierten. Dementsprechend könne eine bloße Strafe nicht gegenwirken.

Sodann stellte Walter interessante Ergebnisse seiner empirischen Untersuchungen zur Anzahl der verhängten Disziplinarmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten vor. Vergleiche man Erwachsenen- und Jugendvollzug miteinander, stelle man fest, dass im **Jugendvollzug** – bezogen auf 100 Gefangene – **dreimal so häufig Disziplinarmaßnahmen** verhängt würden wie im Erwachsenenvollzug. Auch innerhalb des Jugendvollzuges sei das Bild keineswegs einheitlich. Vergleiche man die Jugendvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen miteinander, zeige sich, dass die Anzahl der verhängten Disziplinarmaßnahmen pro hundert Gefangene in den einzelnen Jugendanstalten mitunter stark voneinander

abwichen. Selbst Jugendanstalten mit gleicher Klientel, gleicher Größe und sonstigen gleichen Rahmenbedingungen disziplinierten unterschiedlich häufig. Dies belegte Walter anhand zweier Schwesteranstalten in Baden-Württemberg. Auch die Annahme, innerhalb ein und derselben Jugendanstalt werde bezogen auf einzelne Jahre gleich häufig diszipliniert, widerlegte Walter. So zeigte er anhand einer exemplarischen Anstalt, dass Anstaltsleiterwechsel mitunter deutlich an den Zahlen der verhängten Disziplinarmaßnahmen abzulesen seien. Die Zahlen stellten sich nach dem Wechsel mitunter ganz anders dar als bis dahin, sie lagen deutlich höher oder niedriger als zuvor. Wie häufig in einer Anstalt Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, hänge aber auch davon ab, wie viele Mitarbeiter anwesend seien. Diese These belegte Walter anhand einer exemplarisch ausgewählten Jugendanstalt. Betrachte man die monatlich verhängten Disziplinarmaßnahmen über mehrere Jahre, zeige sich, dass immer zu den **Haupturlaubszeiten**, etwa in den Monaten Juli / August, die Anzahl der verhängten **Disziplinarmaßnahmen besonders hoch** seien. Danach falle die Zahl wieder deutlich ab. Des Weiteren verdeutlichte Walter anhand eines Diagramms zur Anzahl der verhängten Disziplinarmaßnahmen bei 14 - 24jährigen, dass, je jünger die Gefangenen sind, desto größer das Risiko ist, diszipliniert zu werden. Zudem werde im geschlossenen Jugendvollzug bezogen auf 100 Gefangene etwa dreimal so häufig diszipliniert wie im offenen Vollzug. Diese Erkenntnisse fasste Walter wie folgt zusammen: Summierten sich im ungünstigsten Fall sämtliche nachteiligen Bedingungen, sei die Wahrscheinlichkeit diszipliniert zu werden für einen

jungen Gefangenen im geschlossenen Vollzug unter einem Disziplinarmaßnahmen befürwortenden Anstaltsleiter zur Urlaubszeit größer als für einen älteren Gefangenen im offenen Vollzug unter einem Disziplinarmaßnahmen skeptisch gegenüberstehenden Anstaltsleiter zur Nicht-Urlaubszeit. Daraus folgerte Walter: Ob ein Gefangener **diszipliniert** werde, **hänge weniger von seinem eigenen Verhalten** ab als von Bedingungen, die er nicht beeinflussen könne.

3.

In ihrem Vortrag „Rechtsstaatliche Anforderungen bei Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug“ berichtete Frau MR Barbara Roth i.R., ehemalige Leiterin des Referats „Jugend im Vollzug“ des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen, zunächst über die Entstehungsgeschichte des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, um anschließend die rechtlichen Grundlagen für Disziplinarmaßnahmen in den Blick zu nehmen. Roth erinnerte daran, dass bis zum Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) der Jugendvollzug in Nordrhein-Westfalen nicht umfassend formalgesetzlich geregelt war, sich stattdessen spezifische gesetzliche Regelungen für den Jugendvollzug nur in wenigen Einzelvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes finden ließen. Im Wesentlichen sei der Jugendvollzug in Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJuG) normiert gewesen, die sich weitgehend an die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes angelehnt hätten. Erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 31.05.2006 habe dazu geführt, dass dieser (verfassungswidrige)

Zustand beendet worden sei. Gemäß den Vorgaben des BVerfG trage das neu geschaffene JStVollzG NRW den Besonderheiten des Jugendvollzuges Rechnung. So sei etwa der **Vollzug der Jugendstrafe erzieherisch zu gestalten**. Ebenso berücksichtige der (abschließende) Disziplinar-Maßnahmenkatalog des § 93 Abs. 3 JStVollzG NRW jugendspezifische Besonderheiten. Zwar orientiere sich der Katalog an den Regelungen des Erwachsenenvollzuges, bleibe jedoch zum Teil dahinter zurück. Von diesen disziplinarischen Regelungen seien die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt nach § 4 Abs. 2 JStVollzG NRW zu unterscheiden. Im Einzelfall sei eine Abgrenzung schwierig. Dies machte Roth anhand des in § 93 Abs. 1 Nr. 1 JStVollzG NRW normierten Ausschlusses von gemeinsamer Freizeit deutlich, da ein solcher Ausschluss im Einzelfall auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung möglich ist. Für die Beurteilung, welchen Rechtscharakter die getroffene Maßnahme im konkreten Fall habe, sei insbesondere auf den Kontext der Maßnahme abzustellen. Darüber hinaus bestehe zwischen der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzuges und Beschränkungen der Gefangenen aus **Gründen der Sicherheit und Ordnung** nicht notwendigerweise ein Gegensatz. Hier komme es auf die richtige Ausbalancierung an. Gleiches gelte für verhängte Disziplinarmaßnahmen. Für den Arrest bestimme § 94 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW sogar ausdrücklich, dass er erzieherisch auszugestalten sei. Großen Wert lege Roth auf die Verdeutlichung, dass zwischen dem erzieherischen Gespräch, der Konfliktregelung und schließlich der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ein **Stufenverhältnis** bestehe.

Disziplinarmaßnahmen dürften daher nur dann angeordnet werden, wenn das erzieherische Gespräch und die Konfliktregelung nicht ausreichen. Gleiches gelte innerhalb des Disziplinarmaßnahmenkatalogs für den Arrest als ultima ratio. Roth versäumte es nicht, darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber gemäß dem Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 verpflichtet sei, die Wirksamkeit der in § 93 Abs. 3 JStVollzG genannten Disziplinarmaßnahmen ständig zu überprüfen und bei Feststellung der Nichtwirksamkeit das Gesetz entsprechend nachzubessern.

4.

Beim Austausch über die Praxis in den Anstalten wurde offenbar, dass die einzelnen Jugendanstalten sehr **unterschiedlich mit Pflichtverstößen Gefangener umgehen**. Dabei zeigten sich nicht nur erhebliche Unterschiede, mit welchen Mitteln auf Pflichtverstöße reagiert wird, auch die **Anordnungszuständigkeiten** differierten stark. Vergleichbare Pflichtverstöße werden in der einen Anstalt im Wege des erzieherischen Gesprächs geregelt, in einer anderen Anstalt mittels einer Disziplinarmaßnahme. Maßnahmen des Disziplinarmaßnahmenkatalogs werden teilweise auch im Gewande erzieherischer Maßnahmen praktiziert. Auffällig war, dass es Anstalten gibt, die auf die Verhängung von Arresten verzichten, andere wiederum den Arrest durchaus häufiger gebrauchen. Nicht immer klar schien, welche Anforderungen an ein erzieherisches Gespräch zu stellen sind.

5.

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Universität zu Köln, Inhaber des Lehrstuhls für Erziehungshilfe und Soziale

Arbeit, hielt ein flammendes Plädoyer für eine fundierte theoretische **Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes** sowie für die Notwendigkeit der Fachausbildung „Jugendvollzug“. Ebenso wie in Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie in Einrichtungen der Jugendhilfe – in denen die Mitarbeiter selbstverständlich theoretisch gut ausgebildet seien – befänden sich in Jugendanstalten schwierige junge Menschen mit vielfältigen Problemen. Um mit ihnen erfolgversprechend arbeiten zu können, bedürfe es neben den notwendigen vollzuglichen Kenntnissen vor allem der Menschenliebe, dem Willen, mit ihnen ein Berufsleben zu verbringen, und eines Optimismus. Insbesondere sei zu akzeptieren, dass die Inhaftierten zumindest in ihrem Denken und Fühlen frei seien. Hier setze Erziehung an. Ziel sei es, die Inhaftierten dazu zu bringen, über sich und ihr Leben nachzudenken und aus eigenem Antrieb etwas zu ändern. Erziehung sei zwingend mit der Absicht verbunden, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, das heie positiv zu bewertende Ressourcen zu bewahren und auszubauen, neues positives Verhalten zu erlernen und negative Verhaltensmuster zu verhten, zu begrenzen und abzubauen. Dabei sei das **wichtigste Erziehungsmittel** Lob und Ermutigung. Diese – wie auch sonstige Erziehungsmittel – knnten jedoch nur dann wirken, wenn der zu Erziehende dem Erzieher vertraue und wenn darber hinaus weitere Bedingungen erfllt seien. Zu den Erziehungsmitteln gehrten auch die Disziplinarmanahmen. In Abgrenzung zu Erziehungsstrafen dienten sie dazu, ein Minimum an geordnetem Verhalten herzustellen als Grundlage dafr, dass Lern- und Erziehungsprozesse berhaupt zustande kommen knnen. Gerade in Zwangssituationen wie

dem Vollzug sei Erziehung besonders schwierig, da junge Menschen dazu neigten, in solchen Situationen nicht zu kommunizieren und abzublocken. Beratungen, Therapien und erzieherische Gespräche empfänden sie als eine unzulässige Einmischung von Erwachsenen. Hier gelte es einen „Türöffner“ zu finden. Ein solcher könnten dialoganregende Fragen sein. Jedoch sei der Kreativität für das Finden von „Türöffnern“ keine Grenzen gesetzt. Ziel müsse es sein, an die jungen Gefangenen „heranzukommen“, um so auf sie positiv einwirken zu können.

6.

Klaus Jünschke, Mitglied des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt Köln, berichtete über eigene Erfahrungen aus dem Justizvollzug. Sein Vortrag war ein Appell, Gefangene als Menschen mit Gefühlen und Bedürfnissen wahrnehmen und diese angemessen zu berücksichtigen. Hier bestünden noch erhebliche Defizite. Um dies zu veranschaulichen, schilderte Jünschke Situationen und Bedingungen aus dem Gefängnisalltag und stellte Vergleiche zwischen den Bedürfnissen von Nicht-Inhaftierten und Inhaftierten und deren Umgang damit an. Die Bedürfnisse seien die gleichen, der Umgang damit sei aber oftmals sehr unterschiedlich. Jünschke sprach auch über den Umgang mit dem Tod, Gefangene hätten den Wunsch, in Gruppen um einen Mitgefangenen zu trauern. Sie trauerten über die „erste große Liebe“, die ein junger Inhaftierter aufgrund seiner Haftsituation nicht erlebe. Er erwähnte die oftmals **wenig offene Gesprächsführung der Bediensteten** mit Gefangenen, die Gefühle von Inhaftierten, insbesondere kurz nach ihrer Inhaftierung – viele Gefangene weinten nachts –,

und sprach des Weiteren über die Ausstattung und Wirkung von Hafträumen auf Gefangene. Im Hinblick auf das Tagungsthema stellte er die Frage, ob von Hafträumen – so wie wir sie derzeit in den Anstalten vorfinden – eine pädagogische Wirkung ausgehe.

7.

Fazit:

Der Gebrauch von Disziplinarmaßnahmen hängt nicht allein von Art und Umfang der Pflichtverstöße ab, sondern in erheblichem Maße von bestimmten Rahmenbedingungen, die der Gefangene nicht beeinflussen kann. Dies zeigt sich daran, dass der Umgang mit erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen in den einzelnen Jugendanstalten sehr unterschiedlich ist. Teilweise werden erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gegenseitig ausgetauscht, Einschränkungen und Versagungen, die das Gesetz als Disziplinarmaßnahme vorsieht, werden nicht selten als erzieherische Maßnahme eingesetzt. Insofern ist fraglich, inwieweit das vom Gesetz vorgesehene Stufenverhältnis in der Praxis eingehalten wird. Aus dieser Praxis resultiert, dass Statistiken, die allein Disziplinarmaßnahmen erfassen, Verzerrungen enthalten. Zudem ist zu befürchten, dass in Einzelfällen Gefangenen Einschränkungen als erzieherische Maßnahme auferlegt werden, die als Disziplinarmaßnahme unzulässig wären. Disziplinarmaßnahmen fungieren als Erziehungsmittel und dienen nicht bloß der Sanktionierung von Pflichtverstößen. Erziehung bedeutet jedoch ihrem Wesen nach Entwicklungsförderung. Das wichtigste

Erziehungsmittel sind Lob und Ermutigung. Gerade unter Vollzugsbedingungen ist ein großes Maß an Kreativität gefragt, um die jungen Menschen zu erreichen. Der Jugendvollzug stellt besondere Herausforderungen an die Mitarbeiter. Hierauf sind sie im Rahmen ihrer Ausbildung vorzubereiten.

c) Kommunikation mit dem Justizministerium

Im Anschluss an die Tagung wurde von einer Arbeitsgruppe ein Papier erstellt, das an die Referate und anschließende Diskussionen anknüpfte und zu einer Reihe von Feststellungen und Forderungen führte. Dieses Arbeitspapier wird im Folgenden wiedergegeben.

Disziplin(ierung) im Jugendvollzug Dokumentation der Ergebnisse einer Fortbildungstagung vom 25. - 26. Juni 2012 in Münster

Arbeitspapier

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Rudolf Baum, Karl-Heinz Bredlow, Andrea Knorr,
Barbara Roth, Philipp Walkenhorst, Michael Walter

Endredaktion: Michael Walter

Ziel des Arbeitspapiers

Die folgenden Aussagen und Überlegungen beruhen auf während der Tagung gehaltenen Referaten und auf Diskussionen. Sie bezwecken aber nicht deren

Protokollierung, sondern beabsichtigen, gewonnene Einsichten verfügbar zu halten und im Rahmen eines gedanklichen Transfers an das Justizministerium heranzutragen. Sie erscheinen insbesondere für die Fortentwicklung eines erzieherisch ausgerichteten Jugendvollzugs und die Konkretisierung des übergreifenden Resozialisierungsvollzugs (s. Leitlinie 1 für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen) beachtenswert. Damit wird der im vergangenen Jahr begonnene Dialog zu „Erziehung und Disziplinierung im Jugendvollzug“ (s. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 149 - 189) fortgesetzt.

Zentrale Aussagen

- (1) Der Gebrauch von Disziplinarmaßnahmen hängt keineswegs nur von der Art und dem Umfang auftretender Normverstöße ab. Er wird vielmehr ebenso von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst (z.B. der Überforderung und dem Stress von Beamten oder schlechten räumlichen Bedingungen).
- (2) Um das Vollzugsgeschehen im Hinblick auf disziplinierende Sanktionen in seiner Gesamtheit zu erfassen, sind neben den klassischen Disziplinarmaßnahmen des § 93 JStVollzG ferner die erzieherischen Gespräche, die Konfliktregelung, ausgleichende Maßnahmen sowie die erzieherischen Maßnahmen (allesamt § 92 Abs. 1 JStVollzG) in die Betrachtung einzubeziehen.

(3) Ein Vergleich der Praxis in verschiedenen Jugendvollzugsanstalten zeigt:

- einen ungleichen Gebrauch von Disziplinarmaßnahmen, der nicht hinlänglich aus jeweils unterschiedlichen Gefangenengruppen erklärbar ist;
- eine teilweise Austauschbarkeit von internen Reaktionen und Sanktionen gegenüber Verstößen gegen die Anstaltsordnung, konkret von erzieherischen Maßnahmen in einem weiten Sinne, Disziplinarmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (§ 79 Abs. 2 JStVollzG);
- keine eindeutige Festlegung der Anordnungsbefugnis für erzieherische Maßnahmen (entgegen § 92 Abs. 2 JStVollzG).

(4) Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Klärungen und gegebenenfalls Änderungen:

- Die erzieherischen Maßnahmen beinhalten offenbar Einschränkungen und Versagungen, die zu einem Teil Disziplinarmaßnahmen ersetzen. Entsprechende Austauschbeziehungen müssen untersucht und bewertet werden.
- Zu klären ist insbesondere, inwieweit die betreffenden erzieherischen Maßnahmen den Disziplinarmaßnahmen ähneln oder gar über den abschließenden Katalog der Disziplinarmaßnahmen hinausgehen, z.B. über einen längeren Zeitraum keine Zuweisung von Arbeit vorsehen. In solchen

Fällen bestünde außerdem die Sorge, dass die rechtsstaatlichen Voraussetzungen eines Disziplinarverfahrens umgangen werden.

- Statistische Übersichten, die lediglich auf Disziplinarmaßnahmen abheben, können wegen der genannten Austauschmöglichkeiten zu Verzerrungen und letztlich zu Fehlbeurteilungen führen.

(5) Der Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugsgesetzes meint im Kern die Entwicklungsförderung des jungen Menschen. Er würde durch eine einseitige Sanktionsorientierung seitens der Anstalten deformiert werden.

- Eine derartige Ausrichtung an Eingriffen in die Sphäre der Gefangenen widerspricht der stets geforderten Kreativität, mit der der Erziehungsauftrag wahrzunehmen ist. Dabei geht es insbesondere um die Auslotung ermutigender positiver Ansätze. Entsprechende Aktivitäten setzen eine besondere pädagogische Kompetenz der betreffenden Bediensteten voraus.
- Deshalb wird mit größter Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass es gegenwärtig im Rahmen der Neuordnung der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes Bestrebungen gibt, die Fachausbildung „Jugendvollzug“ abzuschaffen (nachdem sie gerade im Jahre 2009 nach den Siegburger Vorfällen eingeführt worden ist).
- Diese Ignoranz gegenüber den Besonderheiten des Jugendvollzuges läuft sowohl dem JStVollzG als auch

der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuwider.

- Im Hinblick auf das JStVollzG ist zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags aus seinem § 3 Abs. 1 eine nähere Konkretisierung des Erziehungsverständnisses erforderlich. Entsprechendes gilt für die Fassung der §§ 92 und 93, deren Rechtsfolgen in einer klar formulierten Abstufung stehen sollten. Umdefinitionen von materiellen Disziplinarmaßnahmen in Erziehungsmaßnahmen müssen bereits vom Gesetzeswortlaut her ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme

Übersicht über die aktuelle Sanktionierungspraxis in den einzelnen Justizvollzugsanstalten

Zu den einzelnen Jugendstrafanstalten des Landes wurde durch Rückmeldungen der Teilnehmer folgender Stand beim Umgang mit den §§ 92, 93 JStVollzG NRW zusammen getragen (inhaltliche Unschärfen und Ungenauigkeiten sind möglich!):

Iserlohn:

Offener Vollzug

- Keine Disziplinarmaßnahmen.
- Es gibt einen Katalog erzieherischer Maßnahmen, der nicht abschließend ist.
- Es erfolgt in jedem Falle eine Meldung über Fehlverhalten.

-
- Im Falle von Straftaten erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und als sofortige Vollzugsmaßnahme in der Regel die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

Geschlossener Vollzug

- Kein Arrest (zunächst aus verfassungsrechtlichen und pädagogischen, nun allein aus pädagogischen Gründen).
- Maßnahmen nach § 93 JStVollzG werden formalisiert abgehandelt, die Entscheidung dazu trifft der Abteilungsleiter. Die Maßnahmen der Konfliktregelung (erzieherische und ausgleichende Maßnahmen) werden durch dafür beauftragte Bedienstete angeordnet und dokumentiert. Das erzieherische Gespräch kann von den in der Wohngruppe oder der Schule/Ausbildung/Arbeit eingesetzten zuständigen Bediensteten geführt werden.

Heinsberg:

- Maßnahmen nach § 92 JStVollzG können von jedem Bediensteten vorläufig angeordnet werden, eine Meldung erfolgt an den Bereichsleiter und den Abteilungsleiter.
- Es gibt keinen ins Einzelne gehenden Katalog von Maßnahmen.
- Verwendet wird ein einheitliches Formular für Maßnahmen nach § 92 JStVollzG.
- Ein erzieherisches Gespräch findet immer statt.
- Das pädagogische Konzept der Anstalt basiert auf einem Punktesystem; als erzieherische Maßnahme kommt bei Fehlverhalten ein Abzug von Punkten in

Betracht, der eine Herabstufung im Stufensystem zur Folge hat. Gute Punktestände bringen vollzugliche Erleichterungen.

- Verstöße im Unterricht werden durch die Lehrer über eine sogenannte Unterrichtsmitteilung sanktioniert. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf der Abteilung.
- Arrest wird nur bei Übergriffen auf Bedienstete und Gefangene verhängt.

Ronsdorf:

- Es gibt keine einheitliche Regelung, die jeweiligen Abteilungsleiter treffen individuelle Entscheidungen.
- Ein Formular für Maßnahmen nach § 92 JStVollzG ist vorhanden, die Entscheidung trifft hier der Wohngruppenverantwortliche.
- Es erfolgt in jedem Fall eine Meldung; ein Disziplinarverfahren („Gelber“) wird vorwiegend bei schweren Vergehen eingeleitet, die Entscheidung darüber trifft der Abteilungsleiter.
- Zur „Wiederherstellung der Ordnung“ kann ein Gefangener einen Tag auf die Zelle gebracht werden. Dies wird vom Abteilungsbeamten dokumentiert.

Herford:

- Ein Maßnahmenkatalog im Sinne des § 92 JStVollzG ist vorhanden, aber nicht verbindlich vorgeschrieben.
- Disziplinarmaßnahmen erfolgen immer bei Verlegungen in die Abteilung für nicht kooperative Gefangene, dabei wird gleichzeitig als eine weitere Disziplinarmaßnahme die zweimalige Kürzung des Hausgeldes um 75 % angeordnet.

-
- Bei einem „Timeout“ (4 Wochen auf einer besonderen Abteilung) wird als automatische Disziplinarmaßnahme die Kürzung des Hausgeldes um 50 % angeordnet.
 - Erzieherische Maßnahmen nach § 92 JStVollzG umfassen bis zu 7 Tagen und den Entzug von Gegenständen für die Freizeit. Dafür gibt es ein besonderes Formular (blauer Zettel).
 - Disziplinarmaßnahmen im Sinne des § 93 JStVollzG werden nur bei schweren Vergehen angeordnet.
 - Arrest wird selten verhängt, ein zunehmendes Problem sind schwere Beleidigungen, die inzwischen auch mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden.

Hövelhof:

- Maßnahmen nach § 93 JStVollzG werden durch den Abteilungsleiter angeordnet (Zeichnungsvorbehalt des Anstaltsleiters),
- Maßnahmen nach § 92 JStVollzG werden durch die Gruppenleiter (auch Bedienstete des AVD) verhängt.
- Im Zweifel erfolgt die Einleitung von Disziplinarverfahren nach § 93 JStVollzG, möglich sind dann Herabstufungen zu Maßnahmen nach § 92 JStVollzG.
- Erzieherische Gespräche finden immer statt.
- Feststellungen zum Sachverhalt werden in allen Fällen getroffen, auch Zeugenvernehmungen (ohne Belehrung) vorgenommen.
- Bei einer Verlegung in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges erfolgt keine Disziplinarmaßnahme.

- Bei Maßnahmen nach § 92 JStVollzG wird in der Regel eine 3 - 4 Tage andauernde Freizeitsperre vorgesehen, ein Entzug der Verfügung über das Hausgeld ist selten (betrifft dann max. 20 - 30 €).

Köln:

- Zunächst wird eine Meldung über den Sachverhalt gemacht.
- Maßnahmen nach den §§ 92, 93 JStVollzG werden über ein Formular angeordnet; dabei überwiegen Maßnahmen nach § 92 JStVollzG.
- Maßnahmen nach § 93 JStVollzG greifen bei Körperverletzungen sowie Drogenmißbrauch/handel ein.
- Entscheidungen erfolgen individuell.
- Entscheidungen nach § 92 JStVollzG trifft der Abteilungsleiter, vorläufig entscheiden Abteilungsbedienstete.
- Arrest wird grundsätzlich nicht verhängt.
- Selten werden Einschränkungen der Verfügung über das Hausgeld angeordnet.
- Individuelle Maßnahmen - wie z.B. Verfassen von Schreiben oder Putzen - stehen im Vordergrund.

Weitere Tagungsergebnisse ...

Gemäß dem Beschluss der Arbeitsgruppe ist das Papier der Vollzugsabteilung des Justizministeriums mit einem Begleitschreiben des Justizvollzugsbeauftragten zugeleitet worden, in dem u.a. ausgeführt wird:

Wie in dem Papier des Näheren dargelegt wird, sollten aus unserer Sicht folgende Punkte in den Blick genommen werden:

1. Als erstes die **statistische Erfassung** der Sanktionen gegenüber "Ordnungsverstößen" Gefangener: Bisher werden wohl nur Disziplinarmaßnahmen im Sinne des § 93 JStVollzG erfasst. Da aber nicht selten alternativ (in einer Art Austauschverhältnis) erzieherische Maßnahmen nach § 92 JStVollzG angeordnet werden, lässt sich die Bedeutung und Praxis der "Disziplinierung" derzeit kaum wirklich abschätzen. Es wird bis zu einem gewissen Grade sogar eine nicht unproblematische "Flucht in die Erziehungsmaßnahmen" begünstigt (für die dann bestimmte rechtsstaatliche Sicherungen nicht gelten). Die Lage bedarf insoweit zunächst noch näherer Aufklärung.
2. Einen ersten (unzureichenden, aber dennoch aufschlussreichen) Schritt zur Klärung haben wir auf der Tagung dadurch unternommen, dass Vertreter der verschiedenen JVAen in freier Rede berichtet haben, wie der **Umgang mit Normverstößen bei ihnen "vor Ort"** aussieht und welche Regelungen - geschrieben oder sonstwie tradiert - wahrgenommen werden. Die Ergebnisse sind im Papier zusammengestellt. Sie folgen, wie sich aus der "freien" Erhebungsweise ergibt, keinem genauen Ermittlungsschema. Im Hinblick auf das weitere Procedere drängt sich die Frage auf, welche Vorgehensweise nach "störenden Ereignissen" die beste sei.

3. Damit sind wir beim dritten Punkt, der die gesetzliche Regelung betrifft, insbesondere das wohl ursprünglich beabsichtigte **Stufenverhältnis der Sanktionen** (erst Erziehungsmaßnahmen, dann Disziplinarmaßnahmen). Eine verbindliche Festlegung ist jedenfalls nach den bislang vorliegenden Meldungen wenig gelungen. Das dürfte u.a. für die anstehende Evaluation von Bedeutung sein, zugleich aber auch den Anreiz beinhalten, von der Gesetzesformulierung her nachzubessern.

4. Beklagt wurde schließlich die Dominanz eines **Erziehungsverständnisses**, das Erziehung hauptsächlich als Eingriffsinstrument versteht, wobei man dann bei dem, was im Einzelnen weggenommen wird oder werden kann, eine erstaunliche **negative Phantasie** entfaltet. Erziehung wird aber in allgemeinen Erklärungen und Grundsatznormen (vgl. § 3 Abs. 1 JVollzG) als Förderung und Unterstützung junger Menschen begriffen, weshalb sich die unbequeme Frage stellt, wie man diesen grundsätzlichen Aspekt bei störenden Verhaltensdefiziten sinnvoll ins Spiel bringen kann. Würde eine noch deutlichere Legaldefinition des Ideals weiterhelfen?

Diese ersten Hinweise enthalten noch keine Antworten, sie wollen lediglich die Relevanz unserer Überlegungen erweisen Wir möchten gern weiter ... im Gespräch bleiben und sind schon jetzt auf Ihre Antwort gespannt.

Das vorstehende Begleitschreiben ist zusammen mit dem Arbeitspapier in einer Dienstbesprechung der Leiter der Jugendvollzugsanstalten und in einer ministerialen

Zusammenkunft beraten worden. Der Leiter der Vollzugsabteilung des Ministeriums hat durch Schreiben vom 13. Dezember 2012 an den Justizvollzugsbeauftragten wie folgt darauf reagiert:

„ ... Mit Schreiben vom 16.07.2012 haben Sie mir die aus der Fortbildungsveranstaltung „Disziplin(ierung) im Jugendvollzug“ vom 25. - 26. Juni 2012 in Münster hervorgegangenen Anregungen und Forderungen übermittelt. Nach Beteiligung der Fachreferate meiner Abteilung möchte ich Ihnen nunmehr mitteilen, wie diese Impulse in der weiteren Arbeit aufgegriffen werden sollen, sofern sie nicht bereits Bestandteil der bisherigen konzeptionellen Arbeit sind.

Die Anregung, über die Erfassung von Maßnahmen nach § 93 JStVollzG NRW hinaus auch die Maßnahmen nach § 92 JStVollzG NRW in den Blick zu nehmen, um einen validen Überblick über die „Sanktionspraxis“ der Jugendanstalten zu gewinnen, wurde bereits durch meine Fachabteilung aufgegriffen, da die seit 2010 in der sog. „St 8“ hierzu gewonnenen Daten wenig aussagekräftig sind. Die sog. „St 8“ soll daher überarbeitet und an die jugendspezifischen Besonderheiten angepasst werden. Auch die weitere wissenschaftliche Begleitung des Jugendstrafvollzuges soll die Umsetzung der §§ 92 ff. JStVollzG NRW in den Blick nehmen. Wenn die diesbezüglichen konzeptionellen Überlegungen des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossen sind, sollen auf dieser Grundlage zudem einheitliche Vordrucke zur Erfassung der Maßnahmen nach §§ 92, 93 JStVollzG NRW entwickelt werden.

Angesichts des bislang vorliegenden, aber wenig aussagekräftigen Zahlenmaterials zu den §§ 92, 93 JStVollzG NRW erscheint es verfrüht, das Jugendstrafvollzugsgesetz bereits jetzt – wie angeregt – redaktionell zu überarbeiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse der weiteren Evaluation sowie der Datenerfassung zu diesen Vorschriften soll die Anregung daher zu einem späteren Zeitpunkt einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Das Thema „Erziehung und Disziplinierung“ im Jugendvollzug unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 92 ff. JStVollzG NRW möchte das zuständige Fachreferat meiner Abteilung im Anschluss an die letzte Dienstbesprechung mit den Jugendanstandsleitungen in der JVA Heinsberg am 14.11.2012 auch weiterhin gemeinsam mit Ihnen aufgreifen. Dabei kann gemeinsam überlegt werden, welche Reaktion auf Pflichtverstöße junger Gefangener die wirkungsvollste i.S. einer positiv-erzieherischen Aufarbeitung des Fehlverhaltens ist. In dem Zusammenhang kann auch ein fachlicher Austausch zur Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs in Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Zu der Forderung gegenüber den Leitungen der Jugendanstalten sowie dem Justizministerium, eine gezielte Auswahl, Aus- und Fortbildung sowie Supervision der Bediensteten für den Jugendvollzug fortzuführen, wozu auch die Bereitschaft gehöre, ggf. Entlassungen während der Probezeit vorzunehmen, möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass Bedienstete durch die jeweilige Anstandsleitung und nicht durch mein Haus ausgewählt werden. Nach meinen

Feststellungen erfolgt bereits jetzt eine gezielte Auswahl, Aus- und Fortbildung der Bediensteten für den Jugendvollzug. Auch künftig wird es eine spezielle Ausbildung für die Bediensteten des Jugendvollzugs (und Jugendarrests) geben, die die jugendspezifischen Besonderheiten gezielt in den Blick nimmt. Einzelheiten hierzu werden in den Lehr- und Stoffverteilungsplänen geregelt, die derzeit von der Justizvollzugsschule erarbeitet werden. Die Bediensteten des Jugendvollzugs werden zudem kontinuierlich fortgebildet. Speziell für diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden jährlich mehrere Tagungen angeboten. An der Möglichkeit zur Supervision der Bediensteten wird selbstverständlich ebenfalls festgehalten...“

Wie das Schreiben deutlich macht, hat sich eine konstruktive Zusammenarbeit entwickelt, die weiterhin hoffnungsvoll stimmt.

d) Datenbasis und weiterführende Überlegungen

Obwohl die vorhandenen Daten zu disziplinierenden bzw. ähnlich eingreifenden Maßnahmen mit Recht als defizitär angesehen werden, sind sie nicht gänzlich wertlos. Deshalb werden im Folgenden zwei Übersichten gegeben, die zum einen die Entwicklung der registrierten Disziplinarmaßnahmen im zeitlichen Verlauf der Jahre 2007 – 2011 abbilden, zum anderen für das Jahr 2011 Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen im Vergleich zueinander zeigen. Die entsprechenden Daten für das Berichtsjahr 2012 lagen uns zum Zeitpunkt der Erstellung der Tabellen noch nicht vor.

**Abbildung 1: Disziplinarmaßnahmen im geschlossenen Jugendvollzug (männliche Gefangene)
in NRW in den Jahren 2007 - 2011**

JVAen - Jugendstrafe und Erwachsenen- freiheitsstrafe im Jugendvollzug		Jahres- durchschnitts- belegung	Disziplinar- maßnahmen insgesamt	Arrest		Anteil des Arrests an den Disziplinar- maßnahmen	relative Häufigkeit: bezogen auf die Durchschnittsbelegung	
				voll- streckt	mit Be- wahrung		von Disziplinar- maßnahmen	von vollstr. Arrest
Heinsberg	2007	252	308	13	1	5 %	1,22 %	0,05 %
	2008	207	279	6	0	3 %	1,35 %	0,03 %
	2009	199	329	13	2	5 %	1,65 %	0,07 %
	2010	193	226	9	1	4 %	1,17 %	0,05 %
	2011	194	232	11	0	5 %	1,20 %	0,06 %
Herford	2007	391	736	18	2	3 %	1,88 %	0,05 %
	2008	315	475	8	1	2 %	1,51 %	0,03 %
	2009	310	627	11	8	3 %	2,02 %	0,04 %
	2010	303	605	5	4	1 %	2,00 %	0,02 %
	2011	311	407	1	0	0 %	1,31 %	0,00 %
Iserlohn	2007	261	88	0	3	3 %	0,34 %	0,00 %
	2008	219	3	0	0	0 %	0,01 %	0,00 %
	2009	216	14	0	0	0 %	0,06 %	0,00 %
	2010	168	24	0	0	0 %	0,14 %	0,00 %
	2011	175	23	0	0	0 %	0,13 %	0,00 %
Siegburg	2007	358	385	69	4	19 %	1,07 %	0,19 %
	2008	470	703	100	4	15 %	1,50 %	0,21 %
	2009	476	674	83	2	13 %	1,42 %	0,17 %
	2010	478	657	117	1	18 %	1,37 %	0,24 %
	2011	429	491	86	0	18 %	1,14 %	0,20 %

Abbildung 2: Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendvollzug (männliche Gefangene) im Jahre 2011

JVA	Jahresdurchschnittsbelegung im Jahre 2011	Disziplinarmaßnahmen		Besondere Sicherungsmaßnahmen		Summe der Disziplinarmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen	Relative Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen insgesamt bezogen auf die Durchschnittsbelegung
		Insgesamt	Relative Häufigkeit: bezogen auf die Durchschnittsbelegung	Insgesamt	Relative Häufigkeit: bezogen auf die Durchschnittsbelegung		
Heinsberg	194	232	1,20	209	1,08	441	2,27
Herford (ohne SoThA)	311	407	1,31	86	0,28	493	1,59
Iserlohn	175	23	0,13	251	1,43	274	1,57
Siegburg ⁸³ (ohne SoThA)	429	491	1,14	241	0,56	732	1,71
Wuppertal-Ronsdorf ⁸⁴ (ohne SoThA)	90	43	0,48	211	2,34	254	2,82

⁸³ Inkl. Erwachsenenvollzug ab etwa Mitte 2011

⁸⁴ Der Betrieb wurde erst im Laufe des Jahres 2011 aufgenommen.

Die erste Tabelle zu den Verläufen des **Gebrauchs von Disziplinarmaßnahmen** lässt über die Jahre hinweg anhaltende Unterschiede der Praxis in den einzelnen Vollzugsanstalten erkennen (s. etwa Herford und Iserlohn). Diese Differenzen sind kaum aus unterschiedlichen Verhaltensweisen von Gefangenen zu erklären.

Die zweite Tabelle, die **Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen** gegenüberstellt, zeigt zumindest ansatzweise, dass die großen Unterschiede im Gebrauch von Disziplinarmaßnahmen schwinden, sowie man den Blick auf die Sicherungsmaßnahmen ausdehnt. Sie können mitunter als **funktionale Äquivalente** betrachtet werden. Zählt man beide Kategorien zusammen und stellt die Relation zur Jahresdurchschnittsbelegung her, verringern sich die anfänglichen Diskrepanzen erheblich (vgl. wiederum Herford und Iserlohn).

Der Aussage im zitierten Brief des Justizministeriums, es erscheine „verfrüht, das JStVollzG NRW bereits jetzt ... redaktionell zu überarbeiten“, vermag ich nur eingeschränkt zuzustimmen. Sicher, wir wissen über die „Sanktionen“ insgesamt noch viel zu wenig. Nur: Schon jetzt ist es aus hiesiger Sicht deutlich, dass das Gesetz in seinen §§ 92 und 93 die wünschenswerte Steuerungsfunktion nicht erfüllt hat, anderenfalls wären die aufgezeigten Unterschiede von Anstalt zu Anstalt nicht verständlich. Gesetzlich beabsichtigt ist ein Stufenverhältnis vom Konfliktgespräch über erzieherische Maßnahmen bis hin zu den Disziplinarmaßnahmen. Und unter diesen wiederum nimmt der Arrest eine Endposition ein. Es spricht zwar viel dafür, dieses Grundmodell beizubehalten. Doch sollte schon jetzt überlegt werden, wie sich insoweit eine praktikable Vorgehensweise erreichen lässt,

die dann zu Angleichungen der Ergebnisse führt. Zustimmung verdient dabei der Gedanke, dass entsprechende Resultate nicht allein durch „Gesetzeskunst“ erreichbar sein werden.

Gemäß dem im ersten Tätigkeitsbericht skizzierten Ansatz ist die konzeptionelle Arbeit des Justizvollzugsbeauftragten auf ein Vorgehen gerichtet, das die Erfahrungen aus der Praxis aufgreift, die dort Tätigen „mitnimmt“ und dabei die kriminologisch bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung bringt (s. dort S. 4 f. u. 22 f.).

Bei **jungen Gefangenen** tritt als erstes das Spannungsverhältnis zwischen ihren konkreten Verhaltensweisen einerseits und ihrer **persönlichen Verantwortlichkeit** und Schuld andererseits hervor. Während nicht selten die Lektüre der Tat(en)schilderungen bei unbefangenen Lesern beträchtliche innere Aversionen hervorruft, entsteht ebenso oft ein entgegen gesetzter Eindruck im näheren Gespräch mit den Betroffenen und nach einer Kenntnisnahme ihrer biographischen Entwicklung. Die zentrale Einsicht, dass ein Mensch nicht mit einzelnen seiner Taten gleichgestellt werden dürfe, hat bei jungen Menschen ihre besondere Bedeutung. Denn es leuchtet jedem ein, dass ein älterer Mensch für sein Tun in einem höheren Maße zu haften hat als ein junger, der erst noch in die Gesellschaft mit ihren Normen hineinwachsen muss. Heranwachsende haben ihr Leben noch nicht „in die Hand genommen“. In ihrem Verhalten können wir stärker als bei älteren Erwachsenen die Spuren anderer, vor allem die Versäumnisse anderer und die Verletzungen durch andere wiederfinden. Die Jugendgerichte tragen dem u. a. dadurch Rechnung, dass sie nur in Ausnahmefällen eine Jugendstrafe allein wegen der „Schwere

der Schuld“ gem. § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG verhängen und darüber hinaus nur selten die 5-Jahreszäsur des § 18 Abs. 1 S. 1 JGG überschreiten.

Im Vollzug spielt die persönliche **Einstellung der Bediensteten** gegenüber den Gefangenen eine große Rolle. Der Satz, dass die Häftlinge „schließlich nicht zufällig im Gefängnis“ säßen, dient oft der inneren Rechtfertigung für Versagungen, Härte und für eine fehlende Bereitschaft, sich in die Innerbefindlichkeit eines Gefangenen hineinzusetzen. Deshalb ist ein solides kriminologisches Grundwissen in der **Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes** so wichtig, auch wenn sich die Handlungsabläufe vieler Bediensteter scheinbar in alltäglichen Verrichtungen erschöpfen. Der Zugang zu einem Gefangenen und der Umgang mit ihm ist je nach dem Vorverständnis nicht der gleiche. Und die entsprechenden Diskrepanzen setzen sich, wenn es zu Konflikten kommt, fort. Zugleich leuchtet ein, dass **Jugendvollzug** und allgemeiner Erwachsenenvollzug **Eigenständigkeit** besitzen, worauf schon die Ausbildung zu achten hat. Junge Menschen sind noch mehr als erwachsene auf Vorbilder angewiesen. Die vorbildlichen Erwachsenen müssen jedoch positiv zugewandt sein, um von den Jüngeren akzeptiert werden zu können.

Zu den elementaren Einsichten gehört des Weiteren die Kontextabhängigkeit von disziplinierenden Maßnahmen, seien sie rechtlich in das Gewand von Disziplinarmaßnahmen gem. § 93 JStVollzG oder das von bestimmten erzieherischen Maßnahmen gem. § 92 JStVollzG gekleidet. Sanktioniert wird erst unter bestimmten faktischen Bedingungen. Man kann auf der einen Seite die begrenzte Reichweite und Macht rechtlicher Regelungen bedauern. Auf der anderen Seite

eröffnet sich aber die Möglichkeit, Chancen der Gestaltbarkeit von Situationen zu nutzen, um von den Rahmenbedingungen her die Entstehung von Ordnungsverstößen zu verringern. Zwischen beiden Strategien gibt es keinen Widerspruch. Denn eine rechtlich avisierte Zurückdrängung von „Hausstrafen“ schließt die – logisch vorrangige – Reduzierung konflikthafter Geschehnisse, die erst die tatsächliche Grundlage für Sanktionen bilden könnten, keineswegs aus, im Gegenteil: Beides ergänzt sich. Ideal und zu befürworten sind systematische Verringerungen des Auftretens von einschlägigen „Störungen“ sowie darüber hinaus klare rechtliche Anweisungen, die hinsichtlich des verbleibenden Teils von beanstandeten Regelwidrigkeiten ahndende Momente auf ein wirklich unverzichtbares Maß beschränken.

Betrachtet man beide denkbaren Wege, dürfte der einer **Veränderung der Rahmenbedingungen** der ertragreichere sein. Freilich setzt er voraus, dass die gesamte Palette der vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten in die Überlegungen einbezogen wird. Weniger hilfreich wäre es, sich auf mehr oder minder unabänderliche Gegebenheiten, etwa eine angespannte Personalsituation, zu stürzen, um dann die Beharrlichkeit des Gesamten zu beklagen. Gewisse Belastungen werden kaum vermeidbar sein, wie beispielsweise der krankheitsbedingte Ausfall von Mitarbeitern oder räumliche Einschränkungen durch Bauarbeiten und Reparaturen.

Doch dürfen diese Grenzen nicht den Blick für die vielen **Gestaltungsmöglichkeiten** verstellen, die gegeben sind. Zunächst sollte ein Klima herrschen, in dem Anregungen zur Arbeit, zur Ausbildung und zur Nutzung der freien Zeit vermittelt werden, mithin das Gegenteil dessen, was oft

beklagt wird, nämlich Langeweile - und „Frustration“. Störungen und ebenso aggressives Verhalten werden bei einer öden und deprimierenden Atmosphäre häufiger beobachtet. Dabei bedeuten Angebote zu aktivem Tun keineswegs einen überobligatorischen „Luxus“, sondern werden von den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen, insbesondere dem Angleichungsgrundsatz und dem Integrationsgrundsatz, gefordert. Auch Wünsche Gefangener, mit der Familie in Kontakt zu bleiben, folgen aus dem Gesetz, sogar unserer Verfassung (Art. 6 Abs. 1 GG), und stehen nicht zur freien Disposition. Familien können zudem ihrerseits zur inneren Stabilität von Inhaftierten und damit zu einer entspannten Atmosphäre beitragen. Das ist freilich nicht immer und schon gar nicht automatisch der Fall. Deswegen bedarf es einer umsichtigen Besuchszulassungs- und Lockerungspolitik. Gespräche mit erfahrenen Praktikern wie auch mit Vertretern der Humanwissenschaften verweisen besonders auf die Bedeutung persönlicher Anerkennung und Wertschätzung junger Menschen. Die Haftanstalt lässt sich als ein kontinuierlicher Angriff auf just dieses **Selbstwertgefühl** begreifen, wodurch dessen Stärkung umso dringlicher erscheint. Betont wird zu Recht, dass Erfolgserlebnisse ermöglicht werden sollten. Sie bewirken sachlich begründete Anerkennung und machen Mut. Damit verliert zugleich die Variante, Anerkennung durch Anmaßung oder Gewalt zu erlangen, an Attraktivität. Derartige Zusammenhänge müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Dienst stetig verdeutlicht werden. Es kommt auf das handlungsleitende Menschenbild und eine entsprechende pädagogische Grundhaltung an.

Zu betonen ist des Weiteren, dass ein spezifisch juristisches Problemverständnis, das den Regelverstoß verdinglicht,

insbesondere durch **strafrechtliche** Einordnungen (Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung etc.), **wenig hilfreich** ist, eher Einsichten verbaut. Denn durch entsprechende Etikettierungen werden dynamische Handlungsabläufe zerschnitten und einseitige Schuldzuschreibungen begünstigt. Nicht zuletzt Aufschaukelungsprozesse, in denen die eine Verhaltensweise die andere bedingt, werden solchermaßen aufgelöst. Aggressives Vorverhalten, das sich aber noch in legalen Bahnen bewegt, kann ausgeklammert werden, wenn darauf mit einer Formalbeleidigung geantwortet wird. Das wiederum vermag nicht allein von jungen Gefangenen als ungerecht betrachtet zu werden. Wünschenswert sind Bedienstete mit hinreichender Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen, die über ein breiteres Verhaltensrepertoire verfügen und situative Zuspitzungen schon im Frühstadium vermeiden.

In der Literatur wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Normverstöße, vor allem Spielarten gewaltsamen Verhaltens, unterschiedliche Gründe haben und dass auf sie ebenso **unterschiedlich reagiert** werden müsse.⁸⁵ Die denkbaren Antworten reichen dabei von Sensibilisierungen über die Vermittlung besserer Affektkontrolle bis hin zu Wegen, die „Kosten“ von Gewalt deutlicher zu erkennen. Angesichts dessen sind feste Regeln, welche Sanktionen auf bestimmte klassifizierte Gewaltakte folgen, sehr starr und wenig „erzieherisch“. Sie nehmen die individuellen Defizite und den jeweiligen Förderbedarf nicht wahr.

Das Thema der Disziplinierung erweist sich bei näherem Hinsehen als äußerst komplex. Weder gibt es „den

⁸⁵ S. jüngst etwa Friedmann, ZJJ 2012, 60

Normverstoß“ noch „die richtige Sanktion oder Maßnahme“. Vielmehr hängt die Wahrscheinlichkeit von Störungen von einem ganzen Bündel von Bedingungen ab, das sehr wohl durch Vollzugsgestaltungen beeinflusst werden kann. Und falls dann trotzdem einzelne Vorkommnisse beanstandet werden, fragt sich weiter, wie eine Reaktion zu finden ist, die neben der Beeinträchtigung des Gemeinschaftslebens das Fehlverhalten eines Gefangenen als Herausforderung versteht, dessen soziale Kompetenz zu entwickeln.

e) Exkurs: Diskussion über Gewalt im (Jugend-) Vollzug

Am 16. August des Jahres 2012 veröffentlichte die Wochenzeitung „Die Zeit“ einen Beitrag mit dem Titel „Die Schlechterungsanstalt“. Er erinnerte an den Foltermord von Siegburg im Jahre 2006 und zitiert eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, die am gleichen Tage veröffentlicht worden ist.⁸⁶ Sie komme zu dem Ergebnis, dass „etwa 25 Prozent der befragten erwachsenen Häftlinge im Laufe eines Monats Opfer von körperlichen Übergriffen wurden“. Diese Meldung fand schnelle mediale Verbreitung. Der Kölner „Express“ titelte am 17. August gar „Gewaltorgie in deutschen Gefängnissen“. Die der Publikation zugrunde liegende Befragung war in Haftanstalten verschiedener Bundesländer durchgeführt worden, nicht jedoch in NRW-Gefängnissen. Die einschlägige Tabelle, aus der die 25-Prozent-Angabe entnommen wurde, zeigt den Wert für „Opfererfahrungen und aggressives Verhalten - physische Viktimisierung - in den letzten vier

⁸⁶ Bieneck/Pfeiffer, Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, 2012

Wochen vor der Befragung“ an (Bericht S. 11). Dabei ist von den Redakteuren nicht berücksichtigt oder übersehen worden, dass der entsprechende Wert für Jugendliche mit 49 Prozent nahezu doppelt so hoch lag.

Die betreffende Untersuchung lässt manche Frage offen, ihre Befunde liegen indessen nicht sonderlich weit von denen, die eine Studie speziell zum NRW-Jugendvollzug (in Siegburg und Heinsberg) mit einem differenzierteren Untersuchungsdesign erbracht hat (Leiter: Prof. Dr. Frank Neubacher, Universität Köln). Deren Ergebnisse wurden erst jüngst veröffentlicht,⁸⁷ weisen jedoch für eine erste Befragungswelle von 283 Gefangenen als „physisch“ viktimisiert 131 aus (46,5 Prozent). Wiederholte Befragungen der Kölner Forscher haben dann aber das bemerkenswerte Resultat erbracht, dass während des Haftverlaufs die Quote zurückging (auf ca. 35 Prozent). Außerdem bezeichneten sich die Befragten häufiger als Täter denn als Opfer physischer Gewalt, in der ersten Welle ca. 67 Prozent (189 Gefangene), in der dritten schließlich immerhin noch 62 Prozent. In den letzten drei Monaten vor der Befragung einen anderen Gefangenen absichtlich verletzt, getreten oder geschlagen zu haben, gaben – je nach Befragungszeitpunkt – ca. 40 bis 45 Prozent der männlichen Gefangenen des Jugendvollzugs an.

Bevor konkrete Folgerungen aus diesen ersten Ergebnissen gezogen werden, sollte der Abschlussbericht des Kölner Forschungsprojekts abgewartet werden. Bemerkenswert sind jedoch schon jetzt die Reaktionen auf beide massenmedial verbreiteten Befunde. Denn aus der Gruppe der Anstaltsleiter und auch seitens anderer Praktiker waren Stellungnahmen zu

⁸⁷ Häufle/Schmidt/Neubacher, *Bewährungshilfe* 2013, 20

hören, die Gewalt unter Gefangenen in dem genannten Ausmaß bestritten. Während die meisten Medien die Tendenz zeigten, „Alarm zu schlagen“, kritisierten „Insider“ die veröffentlichten Ergebnisse. Teilweise war zu lesen, der Umfrage werde „widersprochen“.

Nun kann man Forschungsbefunden schwerlich „widersprechen“. Zu prüfen bleibt, ob die angewendeten Befragungsmethoden valide Ergebnisse bringen konnten oder aber ungeeignet waren. Letzteres dürfte nach den umfangreichen Erfahrungen, die inzwischen zu sozialwissenschaftlichen Befragungen bestehen (und berücksichtigt wurden), kaum noch behauptet werden. Auch der Hinweis auf rückläufige Meldungen von Gewalttätigkeiten durch die Anstalten geht letztlich fehl, weil sich entsprechende Registrierungen nur auf das Hellfeld beziehen. In den Befragungen sollte aber gerade das Dunkelfeld ausgeleuchtet werden. Es kam und kommt bei ihnen darauf an, nicht offiziell wahrgenommene Gewalt und diesbezügliche Filterprozesse zu erfassen. Fruchtbare wird die Frage nach Verzerrungsfaktoren sein. Die Diskrepanzen, die darin bestehen, dass sich mehr Gefangene als Täter denn als Opfer qualifizierten, könnten daher rühren, dass es mehr innerliche Probleme bereitete, erfahrene Gewalt zuzugeben, als sich selbst als Gewaltmann darzustellen. Die Folge wäre dann aber, dass die Angaben zu den Viktimisierungen nicht übertrieben wären, eher zu niedrig lägen. Eine gewisse Relativierung könnte möglicherweise durch ein Ausklammern derjenigen Übergriffe möglich sein, die noch als im weitesten Sinne „rauher Umgangston“ qualifizierbar wären.

Die Diskussion wird erneut entstehen, wenn die Forschungsprojekte ihre Endergebnisse vorstellen. Die

ungläubigen Kommentare aus der Praxis mit dem Tenor, Gewalt sei gegenwärtig „kein Thema“ mehr, machen unmissverständlich deutlich, **wie unterschiedlich das Vollzugsgeschehen verstanden und aufgefasst** wird. Es gibt gleichsam verschiedene „Wahrheiten“. Persönlich habe ich aufgrund auch der Gespräche mit Gefangenen, Ehrenamtlern oder Seelsorgern erhebliche Zweifel an der Sicht, dass derzeit insoweit kein Handlungsbedarf bestehe. Es wird sehr stark auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen. Die höheren Gewaltzahlen im Jugendvollzug sind angesichts des Alters der Inhaftierten plausibel und erweisen einmal mehr die Notwendigkeit, Gewalt nicht mit disziplinarischer Gewalt zu „brechen“, sondern vielmehr den Kreislauf der Gewalt mit besseren erzieherischen Ansätzen zu durchbrechen!

5. Stärkung der Tätigkeit der Anstaltsbeiräte, Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeit; Behandlung Ehrenamtlicher in einzelnen Vollzugsanstalten

Schon im Tätigkeitsbericht 2011 war ausgeführt worden, dass die gesetzlichen Regelungen in den §§ 162 - 165 StVollG und §§ 109 - 111 JStVollzG NRW den Anstaltsbeiräten vielfältige Handlungsspielräume eröffnen. Doch die Tätigkeiten der einzelnen Beiräte „vor Ort“ weichen mitunter deutlich voneinander ab, so dass das Potential der Anstaltsbeiräte kaum ausgeschöpft wird. Insoweit war angeregt worden, über die einmal im Jahr vom Justizministerium veranstaltete Besprechung mit den Anstaltsbeiräten hinaus einen Erfahrungsaustausch unter den Beiratsmitgliedern zu ermöglichen. Zu einem solchen Treffen hat der

Justizvollzugsbeauftragte eingeladen. Es fand am 29. August 2012 statt. Darüber ist ein Bericht verfasst worden.

**Bericht über den
„Erfahrungsaustausch der Anstaltsbeiräte“
am 29. August 2012 in Köln
- von Andrea Knorr -**

Zu den Aufgaben des Justizvollzugsbeauftragten gehört neben denen des Ombudsmanns die Entwicklung von Empfehlungen zur kontinuierlichen Fortentwicklung des Justizvollzuges. In diesem Rahmen hat er am 29.08.2012 einen „Erfahrungsaustausch der Anstaltsbeiräte“ in Köln veranstaltet. An ihm nahmen Beiratsmitglieder aus mehr als 20 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Vertreter des zuständigen Referats im Justizministerium teil. Bestandteil der Veranstaltung waren sowohl Vorträge als auch informative Gespräche der Teilnehmer untereinander.

1.

In die Veranstaltung führte Prof. Walter ein. Er betonte, dass sie keine Konkurrenz zum Jahrestreffen der Beiratsmitglieder mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, sei. Sein Anliegen als Justizvollzugsbeauftragter sei es, die **Möglichkeiten, die die Beiratstätigkeit biete**, zu erschließen. Deshalb habe er dem Anstaltsbeirat bereits einen eigenen Abschnitt in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 gewidmet.⁸⁸ Sodann ging Walter auf die

⁸⁸ Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 189 f.

Aufgaben der Anstaltsbeiräte ein. Sie seien ein Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und unseres Demokratieverständnisses. Der Vollzug sei eine gesellschaftliche Aufgabe. Durch die Anstaltsbeiräte werde die Gesellschaft institutionell am Vollzug beteiligt. Gesetzlich sei der Anstaltsbeirat im Strafvollzugsgesetz verankert, dort in den §§ 162 bis 165 StVollzG. Hier beschreibe das Gesetz in §§ 163, 164 StVollzG einige Aufgaben und nenne Befugnisse der Anstaltsbeiräte. Demnach hätten die Anstaltsbeiräte die Aufgabe, „bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen“ mitzuwirken, „den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge“ zu unterstützen und „bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung“ zu helfen. Neben diesen Aufgaben nenne das Gesetz Befugnisse der Anstaltsbeiräte. So seien die Beiratsmitglieder etwa zur Entgegennahme von Beanstandungen befugt und berechtigt, sich über die Verhältnisse im Vollzug zu unterrichten. Darüber hinaus stehe den Beiratsmitgliedern ein Zugangsrecht zur Anstalt zu. Sie hätten das Recht, die Anstalt zu besichtigen und die Inhaftierten in ihren Räumen aufzusuchen. Das befähige die Anstaltsbeiräte, eine gewisse Kontrolle gegenüber der Anstalt auszuüben. Festzuhalten sei damit, dass die Anstaltsbeiräte neben der Unterstützungs- und Mitwirkungsaufgabe auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Anstalt hätten. Nicht alle Aufgaben und Befugnisse könnten von den einzelnen Beiräten in gleicher Weise wahrgenommen werden. Die Beiräte müssten daher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Schwerpunkte setzen. Von zentraler Bedeutung sei die Öffentlichkeitsarbeit, da die

Mitglieder der Beiräte Repräsentanten der Städte und Gemeinden seien. Gegenwärtig werde in der Öffentlichkeit über Gewalt unter Gefangenen diskutiert. Hier stelle sich die Frage, wie Anstaltsbeiräte mit diesem Aspekt des Gefängnislebens umgingen. Werde er überhaupt an sie herangetragen? Welche Möglichkeiten gebe es für Anstaltsbeiräte, von Missständen und Fehlverhalten in der „eigenen“ Anstalt zu erfahren und wie könnten sie hierauf reagieren? Mit solchen Fragen sei beispielsweise der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Siegburg nach dem dortigen sogenannten „Foltermord“ konfrontiert gewesen. Wie Walter aus zahlreichen Gesprächen mit Anstaltsbeiräten wisse, sei ihre Arbeit vor Ort sehr unterschiedlich organisiert. So weiche etwa der Sitzungsturnus mitunter deutlich voneinander ab. Teilweise wüssten die Gefangenen nicht, an wen sie sich beim Beirat wenden könnten, teilweise würden sie weder den Beirat noch einzelne Mitglieder kennen. Einige Anstaltsbeiräte böten keine Sprechstunden für Gefangene an. Besondere Sensibilität sei dann angebracht, wenn Gefangene vertrauliche Informationen an Beiratsmitglieder weitergäben. Bedauerlich sei es, wenn der Gefangene hierdurch Nachteile erfahre, im Extremfall vom Anstaltsleiter gegen den Gefangenen infolgedessen sogar Strafanzeige – etwa wegen Verleumdung – erstattet werde. Ein entsprechender Fall – der Gefangene hatte sich beim Anstaltsbeirat über das Verhalten eines Bediensteten beschwert – sei dem Justizvollzugsbeauftragten aus einer nordrheinwestfälischen Justizvollzugsanstalt berichtet worden. Abschließend beleuchtete Walter die Tätigkeit der Anstaltsbeiräte im Verhältnis zu der der

Gefangenenmitverantwortungen und der der ehrenamtlichen Betreuer. Ihnen gemeinsam sei, dass sich Gefangene mit ihren Anliegen an sie wenden könnten. Aus diesem Grund sei es hilfreich, wenn die Anstaltsbeiräte sowohl zu den Gefangenenmitverantwortungen als auch zu den ehrenamtlichen Betreuern der Anstalt Kontakte knüpften und pflegten.

2.

Frau Beate Wandelt, Leiterin des auch für Beiräte zuständige Referats „Jugend im Vollzug“ im Justizministerium, sprach über „Aufgaben und Stellung des Anstaltsbeirates“. Seit mehr als vier Jahrzehnten gebe es Anstaltsbeiräte in Nordrhein-Westfalen. Sie seien **Bindeglieder zwischen dem Justizvollzug und den Bürgern**. Demgemäß sei es Aufgabe der Anstaltsbeiräte, Impulse „von draußen“ in die Anstalten zu geben und einen Blick „von draußen“ auf die Verhältnisse in den Anstalten zu richten. Als Außenstehende könnten sie frei von Betriebsblindheit vor dem Hintergrund eigener Berufs- und Lebenserfahrung für so manche im Justizvollzug bestehende Fragestellung Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Zugleich förderten die Beiratsmitglieder die Transparenz der Vollzugsarbeit und trügen damit dazu bei, in der Bevölkerung bestehende Vorurteile abzubauen. Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Anstaltsbeiräte seien das Strafvollzugsgesetz, das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie die AV des Justizministeriums vom 24. August 1998 (4439 – IV A. 3) in der Fassung vom 29. März 2011. Wie bereits zuvor Prof. Walter ging Frau Wandelt auf die

Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsbeiräte ein. Die Beiräte hätten die Aufgabe, an der Gestaltung des Vollzuges mitzuwirken und die Anstaltsleitung zu unterstützen. Als Mittler zwischen Vollzug und Bürgern könne das beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit geschehen, etwa indem die Beiratsmitglieder Kontakte zu örtlichen Behörden, Verbänden und Firmen herstellten und pflegten. Das wiederum trage dazu bei, dass bestehende Vorurteile der Bevölkerung abgebaut würden. Demgemäß sei nach der AV des Justizministeriums (4439 - IV A. 3) „anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landes und je eine Vertretung einer Arbeitnehmer- und einer Arbeiterorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören“. Darüber hinaus hätten die Anstaltsbeiräte insbesondere eine Kontrollfunktion. Diese bestehe nicht in einer Fach- oder Rechtsaufsicht, sondern in einer Art Beratungsfunktion. So sei der Anstaltsbeirat berechtigt, Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Sodann befasste sich Frau Wandelt näher mit der AV des Justizministeriums (4439 - IV. A. 3). Danach solle der Beirat einmal im Monat zusammentreten. Der Beirat übe seine Befugnisse regelmäßig gemeinsam aus. Er sei berechtigt, die Befugnisse im Einzelfall auf ein oder mehrere Mitglieder zu übertragen. Die Mitglieder des Beirates unterrichteten sich gegenseitig. Darüber hinaus sei die Anstaltsleitung verpflichtet, den Vorsitzenden des Beirates „unverzüglich über jeden Sterbefall eines Gefangenen, über jeden Ausbruch und jede Entweichung aus dem umwehrten Anstaltsbereich sowie über solche besonderen Vorkommnisse in der Anstalt zu unterrichten, die voraussichtlich besonderes

Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen werden“. Mindestens einmal im Jahr führe das Justizministerium – wie im letzten Jahr geschehen – eine gemeinsame Besprechung mit den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte durch. Darüber hinaus erhalte der Beirat „auf der vom Anstaltsleiter mindestens einmal jährlich durchzuführenden Pressekonferenz Gelegenheit, über seine Tätigkeit zu berichten“. Nicht unerwähnt ließ Frau Wandelt auch die finanziellen Aspekte der Beiratstätigkeit (Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrkosten), die gesetzliche Unfallversicherung der Beiratsmitglieder sowie das Wahlverfahren.

3.

Frau Edith Schaaf, Vorsitzende des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, berichtete in ihrem Vortrag „Erfahrungen aus der Arbeit als Beiratsmitglied“ insbesondere über die gegenwärtigen Probleme der dortigen Jugendanstalt. Sie hängen weitgehend mit den umfangreichen Bauarbeiten zusammen, die im Zuge der Erweiterung der Anstalt durchgeführt werden. ... Zur Rolle, die der Beirat im Kontext der geschilderten Schwierigkeiten gespielt hat, führte Frau Schaaf aus, man habe die Anstaltsleitung bei der Bewältigung der teilweise sehr umfangreichen Probleme und Engpässe nach Kräften unterstützt.

4.

Herr Karl Wolters, stellvertretender Vorsitzender des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt Köln, referierte über „**Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit eines Anstaltsbeirates**“. Nach seiner Auffassung gebe

es mehr Möglichkeiten als Grenzen. Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Köln komme einmal im Monat zu seinen Sitzungen zusammen. Unabhängig hiervon führten einzelne Beiratsmitglieder Gespräche mit Gefangenen, die jeweils protokolliert würden. In der monatlichen Beiratssitzung würden dann die Anliegen der Gefangenen mit der Anstaltsleitung erörtert. Auch hierüber werde ein Protokoll geführt. Regelmäßig werde vereinbart, dass der Gefangene durch die Anstaltsleitung eine Rückmeldung auf sein Anliegen erhalte. Erfolge sie nicht, sei der Gefangene aufgefordert, sich beim Anstaltsbeirat erneut zu melden. Hierdurch solle die Selbständigkeit des Gefangenen gefördert werden. In den Gesprächen mit den Beiratsmitgliedern berichteten Gefangene nur vereinzelt über Gewalt. Aus diesem Grund könne der Anstaltsbeirat insofern kaum auf Besserungen hinwirken. Insoweit bestehe eine Grenze für die Tätigkeit des Anstaltsbeirats. Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Köln sei sich bewusst, dass er sich nur dann für Verbesserungen einsetzen könne, wenn er möglichst gut über die Verhältnisse in der Anstalt informiert sei. Hier böten sich viele Möglichkeiten. Besonders wichtig sei aus Sicht des Kölner Anstaltsbeirates, möglichst viele Gespräche, insbesondere mit Gefangenen, zu führen und die Gespräche zu dokumentieren. Nur so könne das Vertrauen der Gefangenen zu den Mitgliedern des Anstaltsbeirates wachsen. Häufig beschwerten sich Gefangene über die medizinische Behandlung, über angeordnete Urinkontrollen, über den Einkauf sowie über das Essen. Das habe den Anstaltsbeirat dazu veranlasst, sich insbesondere in diesen Bereichen kundig

zu machen und sogar eine Informationsveranstaltung mit der Gefangenenmitverantwortung durchzuführen. In dieser habe der Anstaltsarzt über Fragen der ärztlichen Versorgung von Gefangenen und über Urinkontrollen referiert. Darüber hinaus hätten die Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung die Gelegenheit gehabt, Fragen an den Anstaltsarzt zu stellen, wovon sie rege Gebrauch gemacht hätten. Soweit es den Einkauf betreffe, habe sich der Anstaltsbeirat die Einkaufsliste vorlegen lassen und die Preise mit denen außerhalb der Anstalt verglichen. Hierbei hätten sie festgestellt, dass die Preise des Anstaltskaufmannes geringfügig höher lägen, was für sie nachvollziehbar sei, da der Anstaltskaufmann eine gewisse Logistik vorhalten müsse. Auch wegen der Essensqualität habe sich der Anstaltsbeirat kundig gemacht. Hierzu hätten einzelne Mitglieder Gefangenenessen probiert. Diese Kompetenzerwerbungen erleichterten die Gespräche mit den Gefangenen und trügen zudem dazu bei, von den Gefangenen als Gesprächspartner anerkannt zu werden. Bewusst seien sich die Beiratsmitglieder darüber, dass sie den Wahrheitsgehalt von Schilderungen von Gefangenen nur eingeschränkt überprüfen könnten. Demgegenüber könnten sie jedoch durch Nachfragen, etwa bei der Anstaltsleitung oder in Einzelfällen auch bei Gefangenen, prüfen, ob die Gefangenen Rückmeldungen durch die Anstaltsleitung nach Gesprächen mit Beiratsmitgliedern erhalten haben. Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Köln verstehe sich als ein Kontrollorgan. Das bedeute keinesfalls, dass der Anstaltsbeirat gegen die Anstaltsleitung arbeite. Die Kontrolle finde vielmehr im

Wege der Zusammenarbeit statt und könne aus ihrer Sicht auch nur so fruchtbar sein. Neue Beiratsmitglieder würden insbesondere von den erfahrenen Beiratsmitgliedern unter Beteiligung der Anstalt in ihre neue Tätigkeit eingeführt. Bereits kurz nach Aufnahme der Tätigkeit würden die neuen Beiratsmitglieder durch die Anstalt geführt. In diesem Zusammenhang berichtete Herr Wolters davon, dass er sich bei dieser Gelegenheit für einige Minuten in einen Haftraum habe sperren lassen, um so einen Begriff vom „Eingesperrtsein“ zu erlangen. Wie bereits Frau Wandelt, ging auch Herr Wolters auf den finanziellen Aspekt der Beiratstätigkeit ein. Hier sei besonders zu erwähnen, dass die Beiratsmitglieder die ihnen zustehenden Aufwandsentschädigungen regelmäßig für Veranstaltungen für Gefangene zur Verfügung stellten. Auch das trage zur Glaubwürdigkeit der Beiratsmitglieder bei.

5.

Fazit: Anstaltsbeiräte sind ein Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und unseres Demokratieverständnisses. Sie sind Mittler zwischen Justizvollzug und Bürgern und können durch Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, bestehende Vorurteile der Bevölkerung abzubauen. Sie haben Mitwirkungs- und Unterstützungsaufgaben, darüber hinaus eine Kontrollfunktion gegenüber der Anstalt. Die Kontrollfunktion kann am besten im Wege der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung ausgeübt werden. Die Aufgaben der Beiräte sind vielfältig. Die Beiräte müssen daher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Schwerpunkte setzen. Je nach eigenem

Aufgabenverständnis führen die Anstaltsbeiräte ihre Aufgaben sehr unterschiedlich aus. Voraussetzung für ein fruchtbares Tätigsein ist, dass die Beiratsmitglieder „ihre“ Anstalt und die Verhältnisse darin kennen. Hierfür ist unabdingbar, dass die Gefangenen den Beiratsmitgliedern vertrauen. Durch Öffentlichkeitsarbeit können Beiräte die Anstaltsleitung unterstützen und so zur Akzeptanz der Justizvollzugsanstalt in der Bevölkerung beitragen. Die Veranstaltung zeigte, dass unter den Anstaltsbeiräten nicht nur großer Bedarf besteht, sich über Erfahrungen auszutauschen, sondern auch, sich über Grundlagen der Beiratstätigkeit zu informieren. Diesen Bedürfnissen sollte durch weitere geeignete Veranstaltungen entsprochen werden.

Neben der institutionalisierten ehrenamtlichen Tätigkeit der Anstaltsbeiräte steht die Mitarbeit der **ehrenamtlichen Helfer oder Betreuer**. Sie ist im noch geltenden StVollzG – im Gegensatz zum JStVollzG NRW, dort § 7 Abs. 2 – nicht ausdrücklich erwähnt, wohl aber in den NRW-Leitlinien für den Strafvollzug (dort Leitlinie 9). Ihre Notwendigkeit ergibt sich aber auch schon für das geltende Recht zum einen aus dem Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll, zum anderen aus der offenen Fassung des neunten Titels des StVollzG „Soziale Hilfe“ sowie schließlich aus § 154 Abs. 2 S. 2 StVollzG. Dort wird bestimmt, dass „die Vollzugsbehörden ... mit Personen ..., deren Einfluss die Wiedereingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten“ sollen. Die Ehrenamtlichen bilden – wie die Anstaltsbeiräte – ein Bindeglied zwischen

Justizvollzug und Bürgern. Als solches bringen sie „Normalität“ in den Justizvollzug. Zugleich schaffen sie durch ihre Tätigkeit eine gewisse Transparenz des Vollzugsalltags für die Bürger und tragen dazu bei, falsche Vorurteile in der Bevölkerung abzubauen. Die Ehrenamtlichen sind in vielfältiger Weise im Justizvollzug tätig. Viele von ihnen betreuen einzelne Inhaftierte, andere wiederum bieten Gruppenveranstaltungen an, wiederum andere stehen in Briefkontakt zu einzelnen Inhaftierten. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist eine wichtige Ergänzung zur Arbeit der hauptamtlich im Vollzug Tätigen. Sie ist durch die Anstalt nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu fördern.⁸⁹ Diesen Aspekt hebt zugleich die Leitlinie 9 deutlich hervor. Demgegenüber berichten Ehrenamtliche gelegentlich von **Erschwernissen ihrer Arbeit** in einzelnen JVAen, etwa über lange Wartezeiten bis sie in die JVA eingelassen werden oder über Probleme beim sogenannten „Durchschluss“. Nicht immer finde sich ein Bediensteter, der sie zu dem Raum führe, in dem die von ihnen angebotene Veranstaltung stattfindet. Gelegentlich müssten deswegen sogar Veranstaltungen ausfallen. Gerade für berufstätige Ehrenamtliche kann es darüber hinaus ein Erschwernis ihrer Arbeit darstellen, wenn ihnen durch die JVA nicht die Möglichkeit eröffnet wird, am Wochenende den zu betreuenden Gefangenen aufzusuchen oder eine Gruppenveranstaltung anzubieten. Auch das Verhalten von Bediensteten wird gelegentlich thematisiert. Nicht selten werde Ehrenamtlichen von Bediensteten des AVD das Gefühl vermittelt, sie seien für sie zusätzliche Arbeit. Diese Behandlung wird der Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit für den Justizvollzug nicht gerecht. Zwar verfügen

⁸⁹ AK-Huchting/Majuntke, StVollzG, 6. Aufl., 2012, Vor § 71, Rn. 16; Laubenthal, Strafvollzug, 6. Aufl., 2011, S. 164 f.

hauptsächlich Tätige über Fachwissen, Erfahrungen im Umgang mit Inhaftierten und über ein professionelles Netzwerk, doch fehlt ihnen oft die Zeit, dem Inhaftierten die Aufmerksamkeit zu geben, die er benötigt. Genau hier aber liegt die Kompetenz Ehrenamtlicher. Ehrenamtliche können zu einem Inhaftierten eine persönliche Beziehung aufbauen, die zwischen einem Inhaftierten und einem Vollzugsbediensteten so nicht möglich ist.

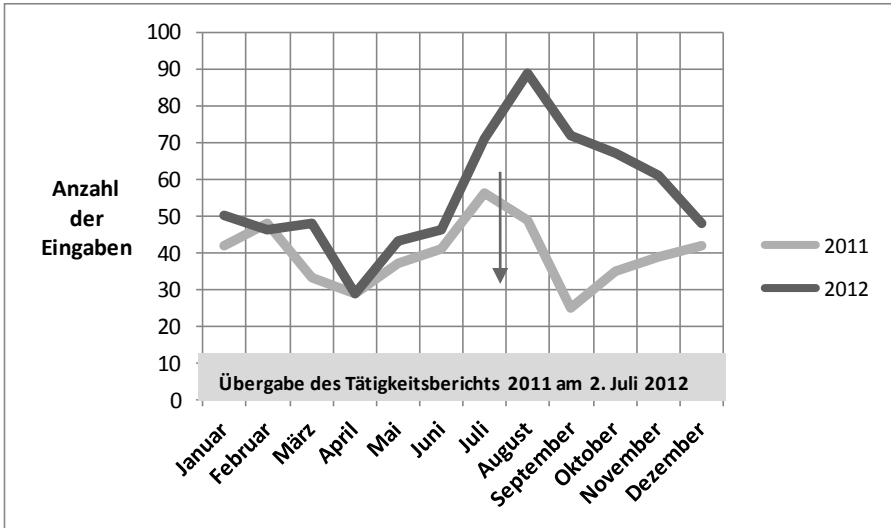
B. Praxisfelder: Kontakte und Kommunikation mit Beteiligten und Betroffenen

1. Bearbeitung von Eingaben

a) Rahmenbedingungen

Grundsätzlich hat sich die Situation seit dem letzten Tätigkeitsbericht für 2011 nicht geändert. Auf die Ausführungen dort (S. 201 - 205) kann insoweit verwiesen werden. Änderungen haben sich allerdings aus dem Anwachsen der Aufgaben ergeben. Es hat nicht nur die beratende Tätigkeit zugenommen (u.a. durch Gesetzgebungsvorhaben), sondern zugleich war eine deutliche Erhöhung der Eingaben festzustellen. Diese erhöhten sich von 476 auf 670, haben mithin fast um die Hälfte (41 %) zugenommen. Im Vergleich zum Vorjahr bietet die Entwicklung des Eingaben-Aufkommens folgendes Bild:

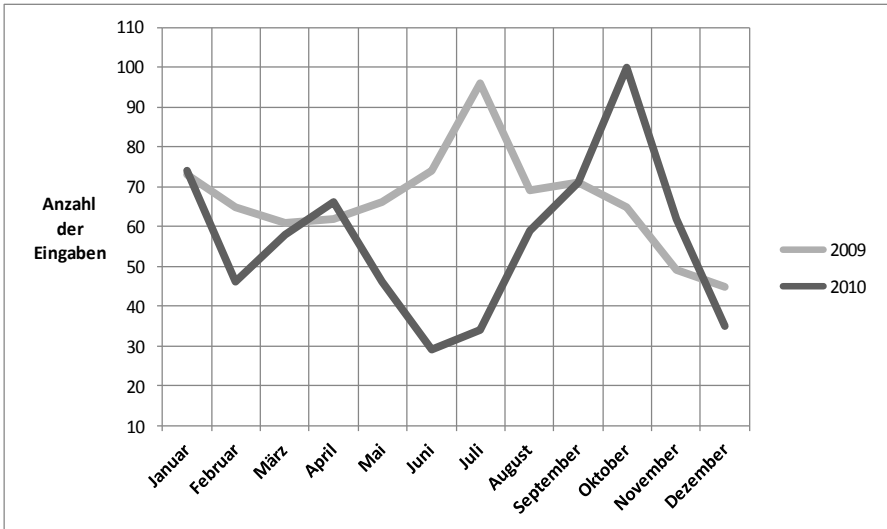
Abbildung 3: Monatliche Verteilung der Eingaben in den Jahren 2011 und 2012



Die Graphik lässt erkennen, dass nach der Veröffentlichung des ersten Tätigkeitsberichts zu Beginn des Monats Juli zunächst eine kräftige Zunahme der Eingaben erfolgt ist. Doch trat in den Monaten nach der Sommer“pause“ wiederum eine deutliche Angleichung ein.

Der Anstieg der Eingaben zur Sommerzeit kann allerdings nicht allein auf die Publikation des Tätigkeitsberichts zurückgeführt werden. Denn wie die nachfolgende Abbildung zeigt, lässt sich die Zunahme ebenfalls schon für die Tätigkeit des Ombudsmanns nachweisen, obwohl der Bericht früher im Kalenderjahr veröffentlicht worden war.

Abbildung 4: Monatliche Verteilung der Eingaben beim Ombudsmann in den Jahren 2009 und 2010



Vermutlich nimmt die Zahl der Eingaben in den Sommermonaten nicht zuletzt deswegen zu, weil in personalverdünnten Phasen verstärkt Einschnitte in das Vollzugsangebot erfolgen.

Den quantitativen Anstieg der Arbeit haben wir durch eine stärkere Spezialisierung aufgefangen. Dabei war die neue AV hilfreich, die die Delegation der Eingabebearbeitung an eine Mitarbeiterin (Frau Knorr) zur eigenständigen Erledigung ausdrücklich zulässt (Nr. 6 Abs. 2). Gleichwohl haben wir keine starren Regelungen getroffen, so dass ich zu jeder Zeit vom gesamten Geschehen unterrichtet war und ferner die

Linien des Handelns bestimmen konnte. Nach wie vor war auch Frau Gelber in diesem Bereich tätig. Das erschien schon deshalb sachgerecht, um auch für die Referentenstelle den Zusammenhang von Eingaben und Gestaltungsvorschlägen, das Markenzeichen des Justizvollzugsbeauftragten, zu erhalten. Wie im Vorjahr hat sich ein kommunikativer und kooperativer Stil bewährt, bei dem grundsätzlich sämtliche Informationen allen Mitarbeitern gegeben und Entscheidungen, die über Alltagsroutinen hinausgingen, gemeinsam besprochen wurden. Selbstverständlich trage ich als Justizvollzugsbeauftragter die Gesamtverantwortung.

Im Vorjahr hatten wir uns bemüht, „Leerlauf“ bei der Bearbeitung der einzelnen Eingaben zu vermeiden. Dabei galt das Augenmerk insbesondere der Frage, wie oft nach einem Bemühen unsererseits, gemessen an einem Anschreiben, vonseiten des Eingabeverfassers keine Rückantwort mehr erfolgte (s. S. 205 des letzten Tätigkeitsberichts). Wir haben, um auch in dieser Hinsicht die Entwicklung weiterzuerfolgen, die neueren Daten in gleicher Weise aufbereitet. Die für das Jahr 2012 entsprechend erweiterte Abbildung sieht wie folgt aus:

*Abbildung 5: Eingaben - nach Anschreiben keine Antwort - im Vergleich der Jahre 2010 - 2012
(jeweils Oktober - Dezember)*

	Bedienstete	Gefangene	Sonstige	Eingaben insgesamt	Nach Anschreiben keine Rückantwort
2010					
Oktober	15	80	6	101	19
November	5	52	5	62	23
Dezember	3	29	3	35	7
Insgesamt	23	161	14	198	49 = ca. 25 %
2011					
Oktober	7	23	4	35	3
November	8	28	3	39	3
Dezember	7	20	15	42	1
Insgesamt	22	71	22	116	7 = ca. 6 %
2012					
Oktober	3	56	8	67	7
November	4	49	8	61	5
Dezember	1	38	9	48	6
Insgesamt	8	143	25	176	18 = ca. 10 %

Die Differenz zum Jahr 2010 ist geblieben, doch ist die Zahl der Vorgänge mit ausbleibender Rückantwort gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen, ohne dass wir freilich dafür eine Erklärung anbieten können.

b) Reaktionen der Vollzugsanstalten und Probleme bei der Sachverhaltsaufklärung

Die Kommunikation mit den Anstalten gestaltete sich unterschiedlich: Es gab dort sehr kooperationsbereite Mitarbeiter, es gab aber auch andere, bei denen wir den Eindruck gewonnen haben, dass sie „mauern“. Die Antwort darauf waren dann erneute Nachfragen. Hin und wieder erhielten wir Antworten von just den Bediensteten, über deren Verhalten sich ein Gefangener beschwert hatte. Der Betreffende hatte also in eigener Sache „aufgeklärt“. Ein solches Vorgehen ist unglücklich und vermag nicht zu überzeugen, es sollte in Zukunft vermieden werden. Gelegentlich werden nicht unsere Fragen beantwortet, sondern abgeändert oder Thesen bestritten, die gar nicht aufgestellt worden waren. Nicht selten sind ferner Antworten, die nicht auf den konkreten Fall abheben, sondern darlegen, wie eine bestimmte Angelegenheit im Allgemeinen behandelt wird. Das hilft wenig, weil es ja bei einzelnen Beschwerden gerade darum geht, ob auch bei dem fraglichen Geschehen diese Regeln beachtet worden sind.

Seitens der Gefangenen wird immer wieder beklagt, sie seien nach einem Kontakt mit dem Justizvollzugsbeauftragten in der JVA Repressalien ausgesetzt. Rückfragen in den Anstalten haben bislang stets zu der lapidaren Antwort geführt, dass dem nicht so sei. Entweder sind die genannten Klagen

allesamt aus der Luft gegriffen oder aber es fehlt bei den betreffenden Bediensteten die Größe, gewisse Drucksituationen zuzugeben. Vielleicht liegt die Wahrheit auch irgendwo in der Mitte. Wir sind nach wie vor bestrebt, mit unseren Möglichkeiten den **Schilderungen von Repressalien** nachzugehen. Gelegentlich wird uns mitgeteilt, ein bestimmter Gefangener sei nunmehr vollkommen zufrieden und wolle uns nicht mehr sprechen. Auch solche Mitteilungen hinterlassen – je nach Fallgestalt – nicht immer ein gutes Gefühl. Ähnliches gilt für ein schlagartiges Ausbleiben von Eingaben aus einer JVA, deren Gefangene kurz zuvor noch häufiger Kontakt mit uns hatten. All diese Situationen erhöhen die Sensibilität, lassen sich indessen kaum befriedigend „lösen“.

Es wäre zu einseitig, wollte man lediglich die Furcht der Gefangenen vor Repressalien sehen. Auch der Druck, den Kontakt zum Justizvollzugsbeauftragten doch zu unterlassen, entsteht ja nicht aus einer Position der Stärke heraus, sondern aus Befürchtungen verschiedener Art. Deswegen sei – wie schon in der Vergangenheit – betont, dass uns nichts daran liegt, einzelne Bedienstete „anzuschwärzen“. Deswegen verzichten wir auch in diesem Bericht darauf, die genannten Fallkonstellationen näher zu konkretisieren. Uns geht es um Verbesserungen des Umgangs miteinander, und die werden am ehesten in einem Klima der Angstfreiheit erreicht. Im Übrigen erscheint ein sich beschwerender Gefangener nicht lediglich als ein potentieller Kandidat für anschließende Benachteiligungen, sondern auch als ein Inhaftierter, vor dem man sich in Acht nehmen muss, weil er sich gegebenenfalls zu wehren weiß. Diese Seite des Geschehens wird uns

verständlicherweise nicht von Gefangenen berichtet, wohl aber von erfahrenen Vollzugspraktikern.⁹⁰

c) Übersicht über die erfolgten Eingaben

Um den Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen, sind die Eingaben wie für das Jahr 2011 erfasst und kategorisiert worden. Was im Vorbericht zu einer derartigen Datenaufbereitung zu sagen war (s. den Tätigkeitsbericht für 2011, S. 211 f.), gilt ebenso für diesen Bericht, der sich auf die Unterschiede zum Vorjahr konzentriert. Eingangs war schon darauf hinzuweisen, dass sich das Eingabe-Aufkommen deutlich erhöht hat, von 476 auf 670. Es ergibt sich nunmehr das folgende Bild:

⁹⁰ Wir danken auch an dieser Stelle Herrn Präsidenten i.R. Dr. Rotthaus für entsprechende Hinweise.

Abbildung 6: Eingaben im Jahre 2012

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Gesamt
Eingaben	50	46	48	29	43	46	71	89	72	67	61	48	670
Art der Anliegen (eine Eingabe kann Anliegen sowohl individueller als auch allgemeiner Art enthalten)													
Allgemein	3	10	5	4	3	11	11	19	10	11	8	3	98
Individuell	47	37	44	24	40	37	59	70	62	61	56	46	583
Unzuständigkeit des JVB	1	1	1	2	1	1	3	2	1	2	-	-	15
Gesamtanliegen													696
Individuelle Anliegen nach Themenbereichen (eine Eingabe kann mehrere Anliegen verfolgen):													
Medizinische Versorgung	7	5	4	4	2	5	9	12	13	9	5	2	77
Arbeit und Arbeitsentgelt	1	4	4	1	2	1	5	5	7	6	4	2	42

Behandlung	7	8	9	7	14	6	9	14	10	14	13	10	121
Umgang mit Gefangenen	2	6	7	2	4	4	5	9	6	5	6	4	60
Außenkontakte	5	9	5	2	3	10	9	11	8	10	12	9	93
Verlegung und offener Vollzug	12	4	6	2	7	6	7	11	14	10	8	11	98
Nutzung eigener Sachen	2	-	1	1	-	2	3	3	3	3	3	1	22
Sonstige Anliegen (ohne solche der Bediensteten)	17	13	15	10	16	18	20	29	17	22	28	19	224
(Individuelle) Anliegen von Bediensteten	7	2	3	1	3	2	5	2	3	1	1	1	31
Gesamtanliegen													1464

Von wem Eingaben kamen und wie sie erledigt wurden, zeigt eine weitere Übersicht:

Abbildung 7: Art und Weise der Erledigung der Eingaben

	Nur schriftlich	Nur mündlich	Schriftlich und mündlich	Gesamt:
Bedienstete (AVD u. Werkdienst)	23	18	25	66
Gefangene	411	20	60	491
Sonstige	73	10	30	113
Gesamt:	507	48	115	670

Ein Vergleich mit dem Jahr 2011 ergibt, dass der Zuwachs ganz überwiegend bei den Gefangenen festzustellen ist (491 gegenüber 311), während die Anzahl der Bediensteten fast unverändert geblieben ist (66 gegenüber 64). Bei den Sonstigen, insbesondere Angehörigen, ist lediglich ein leichter Anstieg zu verzeichnen (113 gegenüber 101).

Gemäß den Relationen im Vorjahr haben die Gefangenen überwiegend individuelle Anliegen vorgetragen. Von den Anliegen, die wir den von uns gebildeten thematischen Gruppen zuordnen konnten, blieb die Gruppe „Behandlung“

die stärkste (2011: 119, 2012: 121). Auch auf Platz zwei hat sich wenig geändert, ein Anliegen im Hinblick auf eine Verlegung einschließlich der Fragen zum offenen Vollzug fanden wir ähnlich oft (2011: 81, 2012: 98). Einen stärkeren Anstieg gab es bei Beschwerden über Außenkontakte (Besuch, Lockerungen; 2011: 54, 2012: 93). Zugenommen haben ferner Eingaben, in denen die medizinische Versorgung beanstandet wurde (2011: 47, 2012: 77), während Beschwerden über die Art und Weise des Umgangs der JVA mit Gefangenen in etwa gleich häufig geblieben sind (2011: 64, 2012: 60). Wie schon im Vorjahr mussten wir eine Gruppe „Sonstige Anliegen (Gefangener)“ bilden, weil sich eine erhebliche Anzahl der Anliegen den thematischen Bündelungen nicht zuordnen ließ. Daran hat sich nichts geändert, diese „Restgruppe“ wuchs vielmehr parallel zur Zahl der Eingaben deutlich an (2011: 157, 2012: 224).

Bei der Art der Erledigung der Eingaben überwog wiederum die schriftliche. Der Zuwachs ist überwiegend schriftlich bewältigt worden. Das wird auch daraus ersichtlich, dass die Anzahl der mündlichen Bearbeitungen („nur mündlich“ und „schriftlich und mündlich“) nahezu konstant geblieben ist (2011: 149, 2012: 163). Für die Bediensteten stand jedoch wiederum die mündliche Besprechung im Vordergrund. Bei nur etwa einem Drittel der Fälle war die Erledigung „nur schriftlich“ (2011: 26 von 64, 2012: 23 von 66).

Weiterhin haben wir die Eingaben wieder nach den Anstalten geordnet, aus denen sie kamen. Als erstes ist hier erneut zu betonen, dass damit nicht gesagt sein kann und soll, in JVAen mit vergleichsweise hohen Zahlen sei mehr zu beanstanden als in anderen mit kleineren Zahlen. Denn:

-
- Für die Gefangenen gibt es mehrere Wege, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen. Je nachdem, wie gut diese aus ihrer Sicht geeignet sind, werden sie vorgehen, d.h. den Justizvollzugsbeauftragten anschreiben oder eben nicht.
 - Einzelne Gefangene sind besonders mitteilbar und schreibfreudig, so dass allein die Anzahl der Eingaben noch nichts über die Anzahl der sich beschwerenden Gefangenen aussagt. Umgekehrt kann auch eine GMV für eine ganze Reihe von Gefangenen sprechen – mit nur einer Eingabe.
 - Nach unseren bisherigen Erfahrungen hängt die Bereitschaft, sich an den Justizvollzugsbeauftragten zu wenden, auch vom Klima in der Anstalt ab. Ist dieses vergleichsweise tolerant, werden eher Eingaben erfolgen, als wenn es inoffiziell für unangebracht gehalten wird, ein entsprechendes Schreiben zu verfassen.
 - Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht hervorgehoben (dort S. 12 f.), dürfte die Wahrscheinlichkeit von Eingaben ferner mit der jeweiligen Präsenz des Justizvollzugsbeauftragten in einer Anstalt (Besuche, Flyer) in Verbindung zu bringen sein.
 - Die Abfassung einer Eingabe hängt schließlich auch von der Lebenssituation der jeweiligen Gefangenen sowie der Vollstreckungszuständigkeit der JVA ab. Inhaftierte, die noch relativ jung an Jahren sind, etwa

im Jugendvollzug, schreiben tendenziell weniger Eingaben als die, die langjährige Vollzugserfahrungen und ein höheres Alter erreicht haben. Und der geschlossene Vollzug bietet mehr Reibungsflächen als der offene.

Die folgende Aufstellung gibt die Lage für die Jahre 2011 und 2012 vergleichend wieder.

Abbildung 8: Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2011 und 2012

Justizvollzugsanstalt	Eingaben 2011	Eingaben 2012
Aachen	12	33
Attendorn	2	17
Bielefeld-Brackwede	10	16
Bielefeld-Senne	23	31
Bochum	22	18
Bochum-Langendreer	2	5
Büren	6	4
Castrop-Rauxel	7	6
Detmold	10	13
Dortmund	2	20
Duisburg-Hamborn	11	6
Düsseldorf	14	46
Essen	19	14
Euskirchen	5	3
Fröndenberg (Justizvollzugskrankenhaus)	3	10
Geldern	23	33
Gelsenkirchen	13	19

Gelsenkirchen (Sozialtherapeutische Anstalt)	5	2
Hagen	24	29
Hamm	11	12
Heinsberg	8	7
Herford	7	8
Hövelhof	3	7
Iserlohn	3	5
Kleve	8	17
Köln	26	54
Moers-Kapellen	3	4
Münster	11	19
Remscheid	9	17
Rheinbach	22	19
Schwerte	3	20
Siegburg	9	25
Werl	24	25
Willich I	32	54
Willich II	22	19
Wuppertal-Ronsdorf	2	10
Wuppertal-Vohwinkel	9	6
Sonstige (z.B. JVS, JVA nicht identifizierbar)	51	17
Gesamt:	476	670

Für einige besonders hohe Zahlen im Berichtsjahr 2012 liegen verschiedene Erklärungen nahe, ohne dass wir diese im engeren Sinne belegen könnten. Die Steigerung in Düsseldorf beruht vermutlich mit auf dem Umzug von der Ulmer Höhe, der für manche Gefangenen kaum vermeidbare vorübergehende Einschränkungen mit sich brachte. In der Kölner JVA hat sich zunehmend herumgesprochen, dass es einen Justizvollzugsbeauftragten gibt, der gegenüber der Anstalt sein Büro hat. Wir waren und sind dort besonders

präsent. Die Steigerung in Schwerte dürfte letztlich ebenfalls aus einer verstärkten Anwesenheit herrühren: Es handelt sich um unsere erste Modellanstalt für die opferbezogene Vollzugsgestaltung – mit entsprechend intensiverer Zusammenarbeit. Im Hinblick auf Attendorn besteht die Besonderheit, dass sich auf dem dortigen Gelände nunmehr eine neu errichtete geschlossene Teilanstalt befindet, also ebenfalls Anfangsprobleme beziehungsweise Probleme speziell des geschlossenen Vollzugs aufgetreten sein dürften. Wie stark die Unterschiede relativiert werden, wenn man die Zahl der Gefangenen berücksichtigt, von denen die Eingaben kamen, folgt aus der nächsten Übersicht.

Abbildung 9: Verteilung der Eingaben und ihrer Autoren auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten im Jahre 2012

Justizvollzugsanstalt	Eingaben	Anzahl der sich beschwerenden Personen
Aachen	33	27
Attendorn	17	14
Bielefeld-Brackwede	16	12
Bielefeld-Senne	31	27
Bochum	18	16
Bochum-Langendreer	5	4
Büren	4	4
Castrop-Rauxel	6	5
Detmold	13	12
Dortmund	20	15
Duisburg-Hamborn	6	5
Düsseldorf	46	44
Essen	14	13
Euskirchen	3	3
Fröndenberg	10	7

(Justizvollzugskrankenhaus)		
Geldern	33	32
Gelsenkirchen	19	16
Gelsenkirchen (Sozialtherapeutische Anstalt)	2	2
Hagen	29	26
Hamm	12	6
Heinsberg	7	7
Herford	8	6
Hövelhof	7	6
Iserlohn	5	5
Kleve	17	15
Köln	54	47
Moers-Kapellen	4	3
Münster	19	16
Remscheid	17	14
Rheinbach	19	17
Schwerte	20	16
Siegburg	25	15
Werl	25	21
Willich I	54	40
Willich II	19	17
Wuppertal-Ronsdorf	10	9
Wuppertal-Vohwinkel	6	6
Sonstige (z.B. JVS, JVA nicht identifizierbar)	17	17
Gesamt:	670	567

Die vermittelte Botschaft ist recht klar: Fast für jede Anstalt vermindern sich die Zahlen, d.h. dort waren einzelne Gefangene mehrfach aktiv. Doch verändert der Blick auf die Anzahl der beteiligten Autoren nicht den Gesamteindruck und nicht die Unterschiede zwischen den Anstalten. Die vergleichsweise hohen Zahlen für einige JVAen werden nicht

wesentlich gesenkt oder angeglichen. Das unterstützt die Deutung, die wir zuvor für die Zunahme des Eingabe-Aufkommens in einigen Anstalten gegeben haben.

d) Beurteilung der Befunde

Zu diesem Themenkomplex ist bereits im vergangenen Tätigkeitsbericht für 2011 Stellung genommen worden (S. 218 f.). Insbesondere war darzulegen, dass nur schwer Aussagen zum „Erfolg“ der Eingaben formuliert werden können. Bei aller insoweit gebotenen Bescheidenheit muss aber andererseits der durchaus große Ertrag der Arbeit betont werden. Er liegt nach wie vor in den Einblicken in das Vollzugserleben seitens der beteiligten Akteure. Ich möchte sogar die These wagen, dass über einen vergleichbaren „Rundumeinblick“ keine andere Institution verfügt. Wir haben nicht nur mit einer Fülle von Mitteilungen aus praktisch allen JVAen zu tun, sondern uns werden die Sachverhalte regelmäßig aus sehr unterschiedlichen Positionen heraus geschildert. Anders als etwa das Ministerium erreichen uns eher recht spontan-offene, schriftliche wie (fern-)mündliche Berichte, die wir mit unseren Informationen aus Gesprächen mit Vertretern verschiedener Berufsgruppen ergänzen können. Die betreffenden Darstellungen können vertraulich behandelt werden, ohne dass den Informanten persönliche Nachteile erwachsen.

Auf eine Reihe problematischer Punkte kommt dieser Bericht noch zu sprechen (insb. hinten unter den Gliederungspunkten III. C. 1. - 4.).

2. Anstaltsbesuche

a) Besuchte Einrichtungen

Eine wichtige Informationsquelle des Justizvollzugsbeauftragten bildeten wiederum die Anstaltsbesuche. Deren Ablauf ist bereits im letzten Tätigkeitsbericht geschildert worden (S. 6 f.). Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen des allgemeinen Ablaufs ergeben. Während wir jedoch im Jahre 2011 einen umfassenden Einblick in die Arbeit und die jeweiligen Probleme der Vollzugsanstalten erstrebt hatten, ging es nunmehr um gezieltere Erkundungen. Im Mittelpunkt standen etwa Fragen im Kontext von Neubauten oder Erweiterungsbauten (Attendorn, Düsseldorf, Heinsberg, Wuppertal-Ronsdorf) spezifische Fragen und Probleme in Zweiganstalten (Bielefeld-Senne, Mönchengladbach), oder die Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung (Modellanstalt Schwerte). Auch die konkreten Auswirkungen medial inszenierter Skandale waren von Interesse (Bochum). Schließlich veranlassten uns ebenfalls bestimmte Eingaben, einzelne JVAen aufzusuchen.

Insgesamt wurden folgende Anstalten besucht:

Abbildung 10: Besuchte Anstalten im Jahre 2012

Vollzugsanstalt	Datum
Aachen	16.08.2012
	17.10.2012
Attendorn	03.09.2012

Vollzugsanstalt	Datum
Bielefeld-Senne	22.11.2012
Bochum	04.06.2012
Bochum-Langendreer	17.07.2012
Detmold	23.11.2012
Düsseldorf	27.08.2012
Euskirchen	22.10.2012
Gelsenkirchen	13.06.2012
Hamm	10.07.2012
Heinsberg	04.04.2012
	30.07.2012
Köln	23.10.2012
Moers-Kapellen	11.04.2012
Rheinbach	01.10.2012
Schwerte	29.03.2012
	03.07.2012
	17.09.2012
Willich I	08.08.2012
Willich I – Zweiganstalt Mönchengladbach	09.10.2012
	14.12.2012
Willich II	05.11.2012
Wuppertal-Ronsdorf	26.06.2012
Wuppertal-Vohwinkel	24.07.2012

Weiterhin haben wir wiederholt das Raphaelshaus besucht (Jugendvollzug in freien Formen). Der Justizvollzugsbeauftragte

ist Mitglied der „Begleitgruppe Horst-Wackerbarth-Gruppe/VifF“.

b) Ertrag der Besuche im Allgemeinen

Die Besuche ermöglichten wiederum wesentliche Einblicke und Einsichten. Es ergab sich nicht zuletzt die Chance, unterschiedliche Sichtweisen zu erfahren, nicht nur zwischen Gefangenen und Bediensteten, sondern zum Beispiel auch zwischen Angehörigen des AVD und Seelsorgern, etwa im Hinblick auf die Organisation von Angehörigen-Besuchen oder den Empfang von Päckchen. Aber selbst innerhalb einer Berufsgruppe müssen, so lehren uns die Gespräche, die Ansichten keineswegs einheitlich sein. Während beispielsweise ein Teil des Vollzugsdienstes enge und strikte Reglementierungen des Besuchsablaufs für nötig erachtet (zum Beispiel sollen alle Gefangenen aus Übersichtsgründen an einer bestimmten Seite des Tisches sitzen), sind ältere sehr erfahrene Bediente eventuell deutlich toleranter gestimmt, insbesondere Kindern gegenüber verständnisvoller (s. zur Problematik auch III. C. 4. f) (1)).

In den Gesprächen wurden seitens der Mitarbeiter wiederholt **Verunsicherungen und Kommunikationsprobleme mit dem Justizministerium** beklagt. Die Verunsicherungen können allgemeine Fragen betreffen, etwa zu baulichen Planungen, können aber auch die eigene berufliche Stellung betreffen. Die Kommunikationsprobleme beruhen überwiegend auf der Erwartung einer ministeriellen Antwort, die dann ausbleibt. Generell lässt sich aus entsprechenden Äußerungen der Wunsch herauslesen, möglichst rasch und konkret zu erfahren, „wie es weitergeht“. Wiederholt ist angeklungen,

dass schnelle Stellenbesetzungen, vor allem bei Anstaltsleitern, begrüßt wurden.

Die Kombination aus örtlicher Augenscheinseinnahme und zugehörigen Gesprächen erleichtert uns regelmäßig die Bearbeitung von Eingaben, einfach weil man einen Eindruck von den Gegebenheiten gewinnt und sich die Lage plastischer vorstellen kann. Dennoch bedeuten bedrückende Lebensumstände nicht gleichsam automatisch ein Anwachsen von Beschwerden. Teilweise überraschte uns die Geduld, mit der **bauliche Unzulänglichkeiten** selbst über längere Zeitabschnitte ertragen wurden und werden. Einerseits mag die jüngste verfassungsrechtliche Rechtsprechung Sicherungsverwahrte veranlassen, bessere Haftbedingungen zu fordern, andererseits gibt es aber eine wesentlich größere Anzahl von Inhaftierten, die sich auf engstem Raum zu arrangieren wissen und nicht über ihre Unterbringung klagen, obwohl das durchaus verständlich wäre. Auch gerade diese geduldigen Menschen dürfen wir nicht aus den Augen verlieren.

c) Einzelne Probleme im Überblick

Wie im Jahr zuvor, sind unsere Anstaltsbesuche stets protokolliert worden. Eine Durchsicht dieser Niederschriften lenkt den Blick auf folgende Punkte:

Zunehmend beschäftigt den Vollzug die Situation **Gefangener im Seniorenalter**. Bei der Strafzumessung werde, so wurde beklagt, wenig auf die restliche Lebenszeit geachtet. Wird ein Mensch im Seniorenalter zu einer Freiheitsstrafe von mehreren Jahren verurteilt, kann das einer tatsächlichen

Verurteilung zu lebenslanger Haft nahe kommen. Auf diese Situation ist der Vollzug bisher nur sehr unvollkommen vorbereitet. Die gesundheitliche Situation alter Gefangener, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch ihre Bedürfnisse unterscheiden sich von denen junger Gefangener mitunter erheblich. Die gesamte Vollzugsorganisation ist jedoch in der Regel auf Menschen im erwerbsfähigen Alter ausgerichtet. Das spiegelt sich u.a. in den Entlassungsvorbereitungen, wenn diese auf die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis abzielen.

Die Zahl alter Gefangener nimmt in den letzten Jahren deutlich zu. Waren am 31. März 2002 insgesamt 334 Gefangene 60 Jahre oder älter, waren es zehn Jahre später, am 31. März 2012, schon 506 Gefangene.⁹¹ Auf die veränderten Rahmenbedingungen sollte daher auch die Vollzugsgestaltung Rücksicht nehmen. Besonders hart betrifft es ältere Sexualstraftäter (sexueller Missbrauch), die über diese Rahmenbedingungen hinaus im täglichen Umgang mit anderen Gefangenen wegen ihres Delikts Schwierigkeiten haben. Erste Justizvollzugsanstalten haben bereits reagiert. So wurde vor einigen Jahren in der **Justizvollzugsanstalt Detmold** eine „sog. Lebensälterenabteilung“ mit 22 Haftplätzen eingerichtet. Diese ist speziell auf die Situation Gefangener ab 62 Jahren ausgerichtet. Auf ihr werden altersgerechter Sport, spezifische Gesundheitsfürsorge, angemessene Beschäftigung, spezielle Entlassungsvorbereitungen etc. angeboten. Vor einigen Monaten wurde zudem in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne eine Lebensälterenabteilung mit 21 Haftplätzen geschaffen. Auch in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach sind Schritte unternommen worden, um der Lebens- und

⁹¹ Vgl. Maelicke, FS 2012, 325

Haftsituation älterer Gefangener entgegen zu kommen. Schon jetzt bestehe – so wird uns geschildert – weiterer Bedarf an altersgerechten Haftplätzen. So sei etwa die Warteliste in der Justizvollzugsanstalt Detmold lang. Weitere Nachfrage ist angesichts der Altersentwicklung im Vollzug zu erwarten. Zusätzliche altersgerechte Haftplätze sollten daher geschaffen werden. Hierbei wären zugleich altersspezifische Besonderheiten – etwa die abnehmende örtliche Flexibilität – zu berücksichtigen. So könnte es beispielsweise sinnvoll sein, altersgerechte Haftplätze des offenen Vollzuges dort einzurichten, wo sich eine Lebensälterenabteilung des geschlossenen Vollzuges befindet. Ein Wechsel in eine komplett neue Umgebung und die damit verbundenen Umgewöhnungsschwierigkeiten könnten so vermieden werden.

Welche Auswirkungen **mangelnde Beschäftigung**, insbesondere junger – wegen ihres Alters besonders lebendiger – Gefangener haben kann, zeigt sich in der **Justizvollzugsanstalt Heinsberg**. Diese wird bei „laufendem Anstaltsbetrieb“ baulich erweitert. Geplant ist, die Haftplatzkapazitäten mehr als zu verdoppeln. Die schon seit mehreren Jahren stattfindenden Bauarbeiten beeinträchtigen den Anstaltsbetrieb mitunter erheblich. Neben sonstigen Störungen sind auch die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten für Gefangene stark eingeschränkt. Personal wird im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gebunden. Ein erzieherisch gestalteter Jugendvollzug ist unter diesen Bedingungen kaum möglich. Viele Gefangene sind teilweise lange Zeiten sich selbst überlassen. Dies hatte und hat nicht nur Wirkungen innerhalb der Anstalt, sondern auch auf die Anwohner der Anstalt. Gefangene riefen mangels sinnvoller Beschäftigung aus den Fenstern, drohten Anwohnern und äußerten

Beleidigungen der unterschiedlichsten Art. Berichtet wurde darüber – mitunter auf Initiative von Anwohnern – auch in den Medien. Eine Gruppe von Anwohnern wandte sich wegen der Belästigungen überdies an den Justizvollzugsbeauftragten. Um die Situation zu beruhigen, wurde die Zahl der Gefangenen schließlich auf Veranlassung des Justizministeriums einstweilen reduziert. Die Untersuchungshäftlinge hat man vorübergehend in die Justizvollzugsanstalt Siegburg verlegt. Damit konnten jedoch viele anstaltsinterne Probleme, die durch die Bauarbeiten bedingt sind, nicht gelöst werden. Weiterhin ist ein jugendspezifischer Behandlungsvollzug nur eingeschränkt möglich. Angestrebt werden sollte daher eine möglichst zügige Fertigstellung der Baumaßnahmen.

Bei Anstaltsbesuchen kamen wiederholt Probleme zur Sprache, die in Zusammenhang mit der **Verlegung von Gefangenen** in den offenen Vollzug bzw. mit der Rückverlegung aus dem offenen Vollzug stehen.⁹² Dabei zeigte sich, dass Anstalten des geschlossenen und des offenen Vollzuges nicht immer einheitliche Maßstäbe an die „Geeignetheit“ von Gefangenen für den offenen Vollzug anlegen. Mitunter werden Gefangene wegen relativ geringer Verstöße, die im geschlossenen Vollzug nicht zu einer Aberkennung der Eignung für den offenen Vollzug führen würden, aus dem offenen Vollzug zurückverlegt. Selbst Gefangene, die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind, werden gelegentlich in den geschlossenen Vollzug verlegt. Hier stellt sich die Frage der Angemessenheit. Gelegentlich erfolgt die Rückverlegung – so wird uns immer

⁹² Siehe hierzu schon Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 228 f.

wieder berichtet – kurz vor der Entlassung. Wegen der Kürze der verbleibenden Zeit ist es dann der Anstalt des geschlossenen Vollzuges häufig nicht mehr möglich, den Gefangenen adäquat auf die Entlassung vorzubereiten. Die guten Motive, die zu einer Verlegung in den offenen Vollzug geführt hatten, werden so in ihr Gegenteil verkehrt. Solche Ergebnisse sollten vermieden werden. Umgekehrt ist aus Anstalten des offenen Vollzuges zu hören, dass Gefangene zu spät aus dem geschlossenen Vollzug zu ihnen kämen. Nach Angaben von Anstaltsleitern des offenen Vollzuges ist bei langstrafigen Gefangenen ein Zeitraum von etwa zwei Jahren erforderlich, um sie auf die Entlassung vorzubereiten. Diese Zeit steht Anstalten des offenen Vollzuges aber oftmals nicht zur Verfügung. Sie seien deshalb gehalten, Gefangene zu entlassen, die nicht hinreichend auf die Freiheit vorbereitet sind. Das aber widerspricht § 3 Abs. 3 StVollzG, wonach die Behandlungsarbeit konsequent an dem Eingliederungsgrundsatz auszurichten ist. Zu empfehlen ist daher, dass Anstalten des geschlossenen Vollzuges schon frühzeitig mit den Anstalten des offenen Vollzuges in Verbindung treten, um abzuklären, welche Zeit im Einzelnen voraussichtlich zur Vorbereitung auf die Entlassung benötigt wird. Besonders ungünstig ist die Situation für Gefangene, wenn innerhalb ein und derselben Anstalt die Praxis der Rückverlegung nicht einheitlich ist. Aus dem Erleben der betreffenden Gefangenen hängt dann ihr „Schicksal“ davon ab, ob sie der Abteilung eines verständnisvollen Leiters zugewiesen werden oder aber der eines „Hardliners“. Um zu einer gerechteren Behandlung zu kommen, wird es erforderlich sein, insoweit gleiche Maßstäbe zu entwickeln und anzuwenden.

Nötig werden einheitliche Standards für die „Geeignetheit“ von Gefangenen für den offenen Vollzug. Zudem ist eine bessere Kommunikation zwischen den Anstalten des offenen und geschlossenen Vollzuges zu fordern. So können die Gründe für eine Verlegung gegenüber der betroffenen Anstalt transparenter gemacht werden. Manches Unverständnis wäre vermeidbar.

Von Anstalten sowohl des geschlossenen als auch des offenen Vollzuges wird immer wieder beklagt, dass im Rheinland nicht in ausreichender Anzahl Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung stünden. Deswegen kämen oftmals ausschließlich heimatferne Verlegungen, etwa in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, in Betracht. Zu einer solchen Verlegung gäben aber Gefangene häufig nicht die nach § 10 StVollzG erforderliche Zustimmung mit der Folge, dass sie im geschlossenen Vollzug verblieben.

Immer wieder sind Probleme, die in Zusammenhang mit der **Personalverteilung** und mit **Personalressourcen** stehen, Inhalt von Gesprächen. Kritisiert wurde zum einen, dass sich die Personalberechnung (AGIP) strikt nach der Anzahl der Haftplätze in der jeweiligen Anstalt richtet. Örtliche Besonderheiten wie etwa lange und zeitaufwendige Wege, um ans Ziel zu kommen (bspw. in den Justizvollzugsanstalten Düsseldorf und Gelsenkirchen), oder Mehrbelastungen infolge einer mehrere Monate andauernden Überbelegung der Anstalt (wie etwa in Gelsenkirchen) werden hierbei nicht berücksichtigt, ebenso wenig besondere – personalintensive – Zuständigkeiten der Anstalten (bspw. hoher „Durchlauf“ an Gefangenen bei Kurzstrafenanstalten).

Ein immer größeres Problem – so wird uns geschildert – stellen besonders **schwierige Gefangene** mit gravierenden **Persönlichkeitsstörungen** dar. In den letzten Jahren sei die Zahl der psychisch auffälligen oder psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug deutlich gestiegen. Nicht immer komme eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung in Betracht. Das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg sei zudem nur auf akute Fälle ausgerichtet. Nicht wenige psychisch auffällige Gefangene befänden sich deshalb in den Justizvollzugsanstalten. Sie bedürfen aber fraglos einer intensiveren Betreuung. Manche stören auch den Vollzugsablauf auf den Abteilungen. Dabei ist nicht immer leicht zu erkennen, ob ein auffälliges Verhalten psychisch bedingt ist. Es stellt sich zudem die Frage, wie zu reagieren ist. In erster Linie werden hier die Bediensteten des AVD als diejenigen gefordert, die täglich mit den Gefangenen Umgang haben. Doch sind sie meist wenig darauf vorbereitet. Einige Justizvollzugsanstalten bieten deswegen entsprechende Schulungen oder Hospitationen in psychiatrischen Einrichtungen an, was natürlich zu begrüßen ist. Doch sollten Bedienstete des AVD schon von vornherein mit dieser Materie vertraut sein.

Die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses nimmt zuständigshalber ausschließlich Männer auf. Eine vergleichbare **psychiatrische Einrichtung für Frauen** gibt es im nordrhein-westfälischen Vollzug nicht, obwohl die Zahl entsprechend belasteter weiblicher Gefangener nach uns vorliegenden Informationen ebenso steigt.⁹³ Mangels einer vollzugsinternen psychiatrischen Abteilung für Frauen reagieren

⁹³ Siehe hierzu a. Abschnitt III. C. 1. d)

Vollzugsanstalten nicht selten mit dem „besonders gesicherten Haftraum“. Die eigentlich nötige medizinische Behandlung erfolgt den überzeugenden Schilderungen zufolge viel zu häufig nicht. Angeregt wird daher, die erforderlichen Plätze zu schaffen, Frauen insoweit nicht schlechter als Männer zu behandeln.

In der Vergangenheit hat sich in vielen Justizvollzugsanstalten im Bereich des AVD eine große Zahl von **Überstunden** angesammelt. Damit sie nicht weiter ansteigen, ja sogar abgebaut werden können, erfolgen in einigen Anstalten Kürzungen bei den Leistungen für die Gefangenen. So werden beispielsweise die Besuchszeiten reduziert, etwa an den Wochenenden.⁹⁴ Auch wird uns davon berichtet, dass die Freizeitangebote für Gefangene an Wochenenden gekürzt, mitunter ganz gestrichen werden. Dass Angebote gerade an diesen (auch für Inhaftierte arbeitsfreien) Tagen reduziert werden, stößt bei Letzteren, aber auch bei ihren Angehörigen sowie ebenfalls bei ehrenamtlichen Helfern und bei Seelsorgern auf Unverständnis. Besonders groteske Auswüchse werden uns aus einer Anstalt geschildert, in der der Sonntagsgottesdienst bereits donnerstags stattfindet. Dass Überstunden abgebaut werden, ist ein berechtigtes Interesse der Bediensteten. Andererseits sind die Vorgaben eines Behandlungsvollzugs sowie die Interessen der Gefangenen und ihrer Angehörigen zu beachten. Das gilt umso mehr, als die familiären Beziehungen unter dem besonderen (grundgesetzlichen) Schutz des Staates stehen (Art. 6 Abs. 1 GG). Viele Angehörige sind berufstätig und können den Gefangenen kaum innerhalb der Woche besuchen. Besuchszeiten an Wochenenden sind daher zur

⁹⁴ Siehe hierzu ausführlicher Abschnitt III. C. 4. f) (1)

Aufrechterhaltung und Förderung insbesondere familiärer Kontakte eminent wichtig.

Wiederholt wurden von Gefangenen die nur sehr eingeschränkten **Möglichkeiten zu telefonieren** beklagt. Nur wenige Justizvollzugsanstalten verfügen über Kartentelefone oder Telefonkontensysteme.⁹⁵ In etlichen Anstalten sind Gefangene auf die Telefone in den Büros der Abteilungsbediensteten angewiesen. Für die Vollzugsmitarbeiter sind derartige Telefonate neben der sonstigen Arbeit zu ermöglichen und außerdem wegen der Überwachungspflicht zeitaufwendig. Zwischen Bediensteten und Gefangenen können ferner dadurch Spannungen entstehen, dass sich etwa ein Telefonat nicht zu der zunächst vereinbarten Zeit arrangieren lässt. Fast alle Anstalten versuchen, ihren Mehraufwand einzudämmen, indem sie Zahl und Dauer der monatlich gestatteten Telefonate stark einschränken.

So verständlich das auch angesichts der vorfindlichen Arbeitsbedingungen sein mag, ist ein entsprechender Minimalismus keine angemessene Lösung. Nicht akzeptabel erscheinen auch Regelungen, wonach erfolgte Telefonate auf der anderen Seite die Anzahl der zulässigen Besuche vermindern. Denn beide Kommunikationsformen sind ihrer Art nach sehr verschieden. Insbesondere für die Gruppe von Gefangenen, die kaum soziale Kontakte nach draußen haben, ist das Telefonieren als Ersatzlösung besonders wichtig.

⁹⁵ Zu den Bedenken gegen die Kartentelefone und die Telefonkontensysteme siehe Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 268 f.

Die vom Justizministerium hervorgehobenen Bestrebungen, zu besseren Lösungen zu kommen,⁹⁶ sollten spätestens mit dem zu erwartenden neuen Strafvollzugsgesetz (und den danach durchführbaren Kontrollen) erfolgreich abgeschlossen werden.

Weitere Themen, die immer wieder Gesprächsinhalt waren, werden in gesonderten Abschnitten behandelt, so die Dienstkleidung (III. A. 3. a)), die Beschäftigungssituation von Gefangenen (III. C. 4. b)) sowie der Umgang mit Post und Anträgen (III. C. 4. f) (2)). Auf diese Abschnitte wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

3. Themen- und Problem-bezogene Gespräche

Wie im Vorjahr ging die Initiative für die Gespräche mit Vertretern berufsbezogener Zusammenschlüsse von den betreffenden Gruppen aus. Analog dem letzten Tätigkeitsbericht (dort S. 231 f.) vermittelt die folgende chronologisch geordnete Übersicht einen Überblick über die behandelten Themen. Die Aufstellung ist nicht vollständig, insbesondere lassen die aufgeführten Punkte nicht den Umkehrschluss zu, dass alles andere als unproblematisch angesehen worden sei.

⁹⁶ S. hierzu Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 268 f.

Abbildung 11: Berufsgruppen-Gespräche im Überblick

Berufliche Organisation	Datum des Gesprächs	(Haupt-)Anliegen in Stichworten
LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) der pädagogischen Dienste	16.04.2012	<ul style="list-style-type: none"> - weiterreichende Beteiligung der Pädagogen in Bewerbungsverfahren für den AVD (wie in der Vergangenheit) - Wunsch nach Richtlinien bspw. einem verbindlichen Tätigkeitsprofil für die pädagogischen Dienste (wie es sie bereits für andere Berufsgruppen gibt) - Lehrer bzw. Pädagogen in Abteilungsleiterfunktionen
Konferenz der evangelischen Gefängnisseelsorger	26.11.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Kritik an gegenwärtigen Besuchsregelungen - Trennscheibentische stören den Kontakt, insbesondere zu Kindern. - Verlagerung von Toilettenräumen in größere Entfernung zu den Besuchsräumlichkeiten führen zu erheblichen zeitlichen Begrenzungen und teilweise sogar zu Besuchsabbrüchen. - Langzeitbesuchsräume werden gerne offiziellen Besuchergruppen vorgeführt, teilweise aber kaum genutzt

Landeskonferenz der katholischen Gefängnisseelsorger	27.11.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Repressalien von Bediensteten gegenüber Gefangenen, wenn sie sich an den Justizvollzugsbeauftragten wenden - Fehlender Andachtsraum im JVK Fröndenberg - Divergierendes und unabgestimmtes Verwaltungshandeln der verschiedenen Anstalten des Landes - Telefonieren: Nicht ausreichende Möglichkeiten für Frauen im geschlossenen Vollzug, insbesondere im Verhältnis zu ihren Kindern - Teilweise fehlende Möglichkeiten von Verurteilten, noch vor dem Beginn des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe durch telefonische Geldbesorgung die Inhaftierung abzuwenden - Das Verschwinden von Briefen und Anträgen - Fehlende/unzureichende Besuchsmöglichkeiten an Wochenenden in einigen JVAen - Fehlendes/unzureichendes Freizeitangebot für Gefangene an Wochenenden in einigen JVAen - Kritik, dass sich Gefangene zwischen einer Ausführung zu Sterbenden oder dem Besuch einer
--	------------	---

Themen- und Problem-bezogene Gespräche

		Beerdigung von Angehörigen entscheiden müssen/keine Ausführungen zu Geburten eigener Kinder - Kritik an übertriebener Videoüberwachung (z.B. im Sanitärbereich)
--	--	---

Wie nicht anders zu erwarten, betonten die einzelnen Gruppen und ihre Vertreter ihre spezifischen Sichtweisen. Insbesondere die Seelsorger sprachen Themen an, die auch von den Gefangenen bei unseren Anstaltsbesuchen genannt wurden. Dabei kam den **Besuchsgelegenheiten** und den Ausgestaltungen der **Besuche** eine überdurchschnittliche Aufmerksamkeit zu (siehe insoweit hinten III. C. 4. f) (1)).

C. Probleme und Fragestellungen aus der Praxis

1. Gesundheit, ärztliche Versorgung

a) Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit ansteckenden Erkrankungen

Wie im letzten Tätigkeitsbericht geschildert (dort S. 242 f.), hatte im Jahre 2011 im Anschluss an eine Initiative der FDP-Fraktion (Drucks. 15/1324) eine Diskussion zum Umgang mit ansteckenden Krankheiten in Vollzugsanstalten stattgefunden. Geprägt war sie vom Umgang mit HIV-positiven Gefangenen, wie schon der Titel des FDP-Papiers (Antrags) zu erkennen gab: „Zwangsoouting in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten beenden ...“ Gemeint war der Umstand, dass nach damaliger Erlasslage bei der Zusammenführung von HIV-positiven Gefangenen mit anderen Inhaftierten letztere als entsprechend Infizierte benannt wurden. Es war das Einverständnis der anderen mit dem Zusammensein erforderlich, u.a. auch beim Umschluss, d.h. wenn mehrere Gefangene auf ihren Wunsch zu gemeinsamen Aktivitäten in einem Haftraum eingeschlossen werden.

Der FDP-Antrag mündete schließlich in einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke (Drucks. 15/3494). Letzterer wurde vom Landtag angenommen und forderte die Landesregierung auf, den Umgang mit HIV-Infektionen „den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen anzupassen und bei der Neuregelung sowohl den Fürsorgepflichten gegenüber den Inhaftierten und den

Bediensteten als auch den Rechten der Gefangenen Rechnung zu tragen“.

Auf die bestehenden und zu beachtenden Fürsorgepflichten hatte insbesondere der Justizvollzugsbeauftragte hingewiesen. Denn die gesamten Lebensbedingungen und Gefahrensituationen in einer Haftanstalt sind mit den Verhältnissen in Freiheit in vielerlei Hinsicht nicht vergleichbar.

Nunmehr ist aufgrund des Landtagsbeschlusses am 3. Mai mit Wirkung zum 1. Juni 2012 eine neue Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit ansteckenden Erkrankungen in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden (AV d. JM; JMBL. NRW S.107). Erfreulich erscheint zunächst, dass dort die gedankliche Engführung auf AIDS aufgehoben und insbesondere ebenfalls auf die Gefahren durch Hepatitis hingewiesen wird, zumal entsprechende Infektionen teilweise rascher erfolgen können. Anzuerkennen ist des Weiteren die Betonung von Informationen und nüchterner Aufklärung – gegenüber allen Varianten der Dämonisierung. Zu Recht hebt die Verwaltungsnorm schließlich auf die Gesamtverantwortung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ab, die deswegen von den bestehenden Infektionen zu unterrichten sind.

Im Unterschied zur früheren Regelung geht nun aber die Vorschrift davon aus, dass ein Gefangener stets damit zu rechnen habe, dass bei „jedem Mitgefangenen, mit dem er gemeinschaftlich untergebracht wird, eine infektiöse Erkrankung, wie z.B. eine Infektion mit Hepatitis-Erregern oder eine HIV-Infektion, vorliegen“ könne. Gewappnet seien die Inhaftierten gleichsam durch ein „standardisiertes

landeseinheitliches Informationsblatt“, das ihnen „bei der Aufnahme auszuhändigen“ sei. In diesem Blatt wird betont, man solle immer nur „eigene Körperpflegeartikel, eigene Waschlappen und Handtücher sowie eigenes Besteck und eigene Flaschen und Becher“ benutzen. Seitens des Vollzuges brauchen mithin auch bei Transporten oder beim Umschluss die Mitgefangenen nicht mehr auf persönliche Infektionen anderer Häftlinge hingewiesen zu werden, erst recht ist ihre Einverständniserklärung jetzt nicht mehr erforderlich.

Anders ist die Lage für Bedienstete. Sie haben anstaltsinterne Informationsmöglichkeiten, außerdem kann ihnen gegenüber die Anstaltsleitung verschiedene Schutzmaßnahmen vorsehen. Für Mitgefangene ist aber immerhin noch ein Widerspruchsrecht vorgesehen: Wenn sie - schriftlich - einer gemeinschaftlichen Unterbringung mit Gefangenen widersprechen, „bei denen eine Kennzeichnung des Personalblattes mit der Bemerkung ‚Infektionsgefahr bei Blutkontakt‘ erforderlich ist“, so „soll dem im Regelfall Rechnung getragen werden“. Doch diese Widerspruchslösung gilt andererseits nicht schon für „abteilungsinterne Freizügigkeit“. In der Praxis wird verständlicherweise gefragt, ob zur Ausübung des Widerspruchsrechts nicht eine vorherige Information vorausgesetzt werden müsse. Dann aber hätte man das „Outing“ durch die Hintertür wieder eingeführt! Entspannt wird die Situation erst durch die weitere Regelung, in Fällen der „Infektionsgefahr bei Blutkontakt“ die Unterbringung „vorrangig in Einzelhafträumen“ vorzusehen.

Alles in allem ist die neue Regelung bemüht, die unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Interessen auszugleichen. Als eine überzeugende Lösung kann sie jedoch

selbst bei wohlwollender Sicht kaum bezeichnet werden. Einerseits wird das Ziel, die Infektionen geheim zu halten, faktisch oft nicht erreicht werden, andererseits sind Sachverhalte vorstellbar, bei denen Mitgefangenen der konkret leistbare Schutz nicht zuteil wird. Es nützt im Übrigen wenig, wenn man nur seine eigenen persönlichen Pflegemittel benutzt, soweit der rücksichtslose Nachbar diese Sphäre nicht respektiert.

b) Probleme der ärztlichen Versorgung

Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 war festzustellen, dass die medizinische Versorgung bei den Gefangenen den „Gegenstand zahlreicher Klagen und Beanstandungen bildet“ (S. 235 f.). Dort war ferner vermerkt, dass sich zuvor schon der Ombudsmann veranlasst gesehen hatte, die betreffende Materie zu behandeln. Die Palette der Schwierigkeiten hat sich im Berichtsjahr noch insofern erweitert, als ergänzend zu klären war, wie bei Beanstandungen der ärztlichen Versorgung zu verfahren sei, damit die Rechte der Patienten und Gefangenen sowie die fachlichen und verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten der anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Verwiesen wurde vor dem Hintergrund einer Nachfrage des Justizvollzugsbeauftragten seitens einer JVA insbesondere auf die ärztliche Schweigepflicht und die medizinische Kompetenz des Anstaltsarztes.

Vorab muss betont werden, dass der Justizvollzugsbeauftragte eine allgemeine Aussage über die Qualität der ärztlichen Leistungen weder vornehmen kann noch möchte. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 dargelegt

werden einschlägige Eingaben, das sind regelmäßig Fälle, in denen Inhaftierte mit der medizinischen Behandlung unzufrieden waren. Der Anteil derartiger Beschwerden an allen Eingaben war mit 47 von 414 Eingaben zu überwiegend individuellen Anliegen und zu 476 Eingaben insgesamt beachtlich, weshalb dieser Punkt auch in der zusammenfassenden Darstellung erwähnt wurde (s. S. 211 f. u. 279). Setzt man indessen diese Beschwerden zur Summe der im Vollzugsbereich erbrachten medizinischen Leistungen in Beziehung, bleibt die Quote sehr gering. Zu berücksichtigen ist freilich, dass Klagen teilweise auch von Gefangenenvvertretungen – auf einer allgemeineren Ebene – geäußert wurden und werden, ohne stets als Eingaben erfasst zu werden. Doch sei zu Beginn betont, dass im Hinblick auf die weit überwiegende Zahl der Fälle keine Kritik verlautbart wird. Bei nicht wenigen Gefangenen findet sogar erst im Vollzug eine konsequente (und kostenlose) medizinische Versorgung statt, nachdem zuvor in Freiheit Ärzte nur sporadisch oder gar nicht aufgesucht worden waren.

Dennoch erwachsen in der Haft besondere Schwierigkeiten, die es – will man den Vollzug hier verbessern – in den Blick zu nehmen gilt. Zum einen besteht keine freie Arztwahl, zum anderen empfinden viele Gefangene eine Situation der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins, in der die Sorge um das körperliche Wohl stärker als sonst in den Vordergrund treten kann. Umgekehrt sehen sich Ärzte nicht selten einer gewissen Instrumentalisierung ausgesetzt. Inhaftierte suchen nicht stets Diagnose und Therapie, sondern möchten mitunter bestimmte psychisch wirksame Medikamente verschrieben bekommen (die offenbar niedergelassene Ärzte „draußen“ eher verordnen), die Erlaubnis für eine Diät erhalten oder sie wünschen Krankschreibungen oder Vergünstigungen, etwa

im Hinblick auf die Hafttraumausstattung. Wie kann angesichts dieser vielschichtigen Probleme die ärztliche Versorgung gegenüber Gefangenen sinn- und wirkungsvoll überprüft werden? Das war die Fragestellung eines Rundgesprächs, das am 13. Dezember 2012 im Büro des Justizvollzugsbeauftragten stattfand und an dem Vertreter der Anstaltsärzte, des Sanitätsdienstes, der ministeriellen Fachaufsicht sowie ferner Vertreter der Anstaltsleiter, des Sozialdienstes, der Seelsorger und des allgemeinen Vollzugsdienstes teilnahmen (die Namen der Teilnehmer ergeben sich aus der Liste im Anhang IV. 1.).

Klagen über eine mangelhafte ärztliche Versorgung werden seitens des Justizvollzugsbeauftragten durchweg ernst genommen. Trägt ein Gefangener einen Sachverhalt vor, aus dem sich Eilbedürftigkeit ergibt, sagt er etwa, ihm würden lebenswichtige Medikamente vorenthalten oder akut nötige Behandlungen, z.B. Tumorbestrahlungen, verwehrt, nehmen wir sofort Kontakt zu der betreffenden JVA auf. Das geschieht schon deswegen, um auf eine besondere gesundheitliche Situation und die eventuelle Notwendigkeit spezieller Vorkehrungen hinzuweisen, die aus dem Vorgetragenen folgen kann. Auch bei der Schilderung von Ereignissen, die kein augenblickliches Reagieren erfordern, schalten wir uns ein, verweisen nicht etwa auf die Fach- oder Dienstaufsicht. Denn bereits das Amt des früheren Ombudsmanns ist ja im Anschluss an bedrückende Zustände im damaligen Siegburger Jugendgefängnis gerade deswegen geschaffen worden, weil dort die verwaltungsinternen Kontrollmechanismen in der vorherigen Phase der Fehlentwicklungen versagt hatten. Deshalb wurde eine externe Ergänzung, die nicht an Dienstwege gekoppelt ist, für hilfreich befunden. Zu dieser „rechtzeitigen Aufmerksamkeit“

gehört letztlich auch die hier erfolgende Erörterung der betreffenden Probleme, die dazu beitragen soll, die nötige Sensibilität für gesundheitliche Behandlungsfragen immer wieder zu schaffen und zu erhalten.

Seitens der ärztlichen Vertreter wird zu Recht darauf verwiesen, dass nur sie aufgrund ihrer Ausbildung und Qualifikation medizinisch kompetent seien. Andere könnten und dürften ihnen nicht „hineinreden“. Letztere Bemerkung halte ich für nur halbrichtig. Denn bestimmte – mitunter wiederholt auftretende – Eingaben lassen sehr wohl auch aus der Sicht des Nichtexperten Nachfragen als geboten erscheinen:

- Ein Gefangener trägt vor, er sei gestürzt, habe seither Schmerzen an einem Finger und am Unterarm. Ihm werde lediglich ein Schmerzmittel verabreicht, ohne dass die Schmerzstellen einer Untersuchung (Fraktur?) unterzogen würden.
- Ein anderer Gefangener klagt über erhebliche Zahnschmerzen. Doch man gebe ihm keinen baldigen Zahnarzttermin, sondern verabreiche lediglich Schmerzmittel.
- Ein dritter Gefangener schließlich klagt über Beschwerden beim Gehen. Der Arzt kann nichts feststellen, schickt ihn seinen Angaben gemäß gleichsam als Simulanten fort und weigert sich, den erbetenen Orthopäden hinzuzuziehen.

In allen drei Fällen geht es zunächst nicht um eine fachkundige Diagnose oder eine bestimmte Therapie, vielmehr um wichtige Vor-Fragen: Muss nicht im ersten Fall eine **diagnostische Abklärung** erfolgen, eventuell sogar eine Röntgenuntersuchung? Bis wann ist im zweiten Fall das Warten auf die Zahnbehandlung noch zumutbar? Wie steht es mit den **Wartezeiten**? Und schließlich im dritten Fall: Wo liegen die Grenzen hin zur **Konsultation** eines entsprechenden **Facharztes**?

Hinter solchen Beanstandungen können sich Defizite verbergen, die über den Einzelfall hinaus thematisiert werden müssen. Denn längere und lange Wartezeiten zeigen nicht selten ein zu schmales Angebot an; und selbst die Verweigerung des externen Facharztes vermag auf finanzielle Überlegungen rückführbar sein.

Nachdrücklich betont sei, dass der Justizvollzugsbeauftragte nicht etwa versucht, selbst eigene Regeln aufzustellen. In all den vorgenannten Fällen stehen lediglich **Nachfragen** zur Debatte. So wird beispielsweise gefragt, ob es zutrifft, dass bei dem Gefangenen XY keine weitere Untersuchung erfolgt sei. Dabei wird Zweierlei ersichtlich:

- Der Sachvortrag des Petenten wird als solcher und nicht schon als feststehende Wahrheit begriffen und behandelt. Uns ist sehr wohl bewusst, dass die Schilderungen subjektiv gefärbt sein, Übertreibungen und Weglassungen sowie ebenfalls unzutreffende Angaben enthalten können.

-
- Die Frage bezieht sich auf eine **Vorklärung**. Selbst wenn der geschilderte Sachverhalt im Wesentlichen bestätigt werden sollte, bleibt dann immer noch aus medizinischer Sicht zu beantworten, ob in der konkreten Situation das Verhalten des Arztes den Regeln der ärztlichen Kunst entsprach.

Bewertungen dieser Art nimmt der Justizvollzugsbeauftragte nicht vor. Wenn aus hiesiger Perspektive Unklarheiten bleiben oder sich gar ein Anfangsverdacht für eine unzureichende Behandlung abzeichnet, besteht für den Justizvollzugsbeauftragten die Möglichkeit, das Justizministerium zu kontaktieren und dann von dort aus eine medizinische Prüfung anzuregen. Von dieser Möglichkeit musste allerdings nur selten Gebrauch gemacht werden. Die allermeisten Fälle klären und regeln sich bereits auf der vorherigen Stufe. Oft erhalten wir die Antwort, inzwischen sei ein Termin gefunden und eine Untersuchung oder Behandlung durchgeführt worden oder der Gefangene habe nunmehr in das Vollzugskrankenhaus in Fröndenberg überstellt werden können. Gelegentlich gab es auch schlichte Missverständnisse, so hatte beispielsweise ein Gefangener ein Antibiotikum für ein Schmerzmittel gehalten. Er war mithin keineswegs, wie ursprünglich behauptet, nur hinhaltend behandelt worden. Ein ärztliches Fehlverhalten konnte bislang nicht festgestellt werden. Allerdings fallen auch Antworten nach näherer aufsichtsrechtlicher Prüfung gelegentlich recht formelhaft aus, so dass ohne ergänzende Nachfrage unklar bleibt, warum „kein Grund zu weiterem aufsichtsrechtlichen Einschreiten“ bestand.

Als schwierig in der Bearbeitung erwiesen sich teilweise Fälle, in denen ein Gefangener beanstandet, dass er nicht behandelt

werde, seitens der Anstalt dann aber mitgeteilt wird, der betreffende Gefangene habe eine angebotene **Behandlung abgelehnt**. Hier haben sich bei näherem Nachfragen wiederholt Missverständnisse herausgestellt. Verweigerungen sind meist nicht statisch zu verstehen, sondern hängen von situativen Umständen, von der Aufklärung und von gegenwärtigen Ängsten ab. Durch die Vermittlung des Justizvollzugsbeauftragten konnte diesbezüglich schon mancher Konflikt gelöst werden.

Nach dem Eingang von Beschwerden richtet der Justizvollzugsbeauftragte seine Fragen stets an die Anstaltsleitung. Sie ist für den gesamten Vollzug zuständig (§ 156 Abs. 2 StVollzG). Soweit sie nicht medizinisch fachkundig ist, wie meist, wird sie den Anstaltsarzt einbinden. Vereinzelt verweisen Ärzte auf ihre Schweigepflicht und geben nur ganz pauschale Antworten, die wenig weiterhelfen, etwa dass alle Gefangenen ordnungsgemäß behandelt würden. Eine derartige Verweigerung auf Seiten der Ärzte überzeugt nicht. Denn es muss berücksichtigt werden, dass die **Schweigepflicht** primär den Patienten schützen soll, mithin nicht ins Feld geführt werden kann, wenn just dieser uns ausdrücklich bittet und beauftragt, eine Angelegenheit mit „seinem“ Arzt, also im Arzt-Patienten-Verhältnis, aufzuhellen.

In dem bereits oben genannten Rundgespräch wurden insbesondere

- das Selbstverständnis des ärztlichen Dienstes sowie

-
- Probleme der Kommunikation im Arzt - Patienten - Verhältnis erörtert.

Anstaltsärztliche Tätigkeit sei – so wurde von den Vertretern des ärztlichen Dienstes betont – immer auch fachärztliche Tätigkeit. Alle Anstaltsärzte hätten zugleich eine fachärztliche Ausbildung. Der Anstaltsarzt sei immer „Endverantwortlicher“, da er zwar der Dienstaufsicht des Anstaltsleiters unterliege, diese aber nicht den fachlich ärztlichen Bereich umfasse. Der Anstaltsleiter könne daher dem Anstaltsarzt keine Weisungen erteilen. Dieser sei fachlich autonom. Er unterliege allein der Fachaufsicht des Justizministeriums. Zudem hätten Gefangene zahlreiche Anlaufstellen für Beschwerden, beispielsweise den Anstaltsbeirat, das Justizministerium oder den Petitionsausschuss. Eines Justizvollzugsbeauftragten als weiterer Kontrolleinrichtung bedürfe es daher nicht. Das Arzt-Patientenverhältnis im Vollzug sei dadurch gekennzeichnet, dass nicht nur für den Gefangenen eine freie Arztwahl nicht bestehe, sondern umgekehrt auch dadurch, dass – im Gegensatz zu „draußen“ – der Anstaltsarzt **keine freie Patientenwahl** habe. Man müsse daher „irgendwie“ miteinander zurechtkommen. Entsprechende Strategien würden in Fortbildungsveranstaltungen geschult. Nur in ganz seltenen Einzelfällen erfolge eine Behandlung nicht nach den Maßstäben der ärztlichen Kunst. Insgesamt sei festzuhalten, dass die Arbeit des ärztlichen Dienstes gut sei, allerdings sich in den letzten Jahren stark verdichtet habe.

Die Teilnehmer des Rundgesprächs waren sich darin einig, dass der **Kommunikation zwischen dem ärztlichen Dienst und den Gefangenen** eine entscheidende Bedeutung

zukomme. Dazu gehöre ein verständliches Eingehen auf den Patienten sowie die Erklärung der jeweiligen Situation und der nötigen Behandlungsschritte. Der Eindruck des Inhaftierten, die Interpretationen und Informationen des Arztes nicht oder nicht vollständig verstanden zu haben, könne ein latentes Gefühl des Ausgeliefertseins beleben oder zusätzlich verstärken. Gerade deswegen sei eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung des Arztbesuchs – selbstverständlich unter Beachtung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen – erforderlich. Eine gute Verzahnung von ärztlichem Dienst und Abteilungsdienst wird insoweit als sehr hilfreich betrachtet. Betont wurde von verschiedener Seite das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Bei einer massiven Störung könnten sich die Kommunikationsprobleme wesentlich erhöhen. Deswegen solle eine Fixierung auf einen bestimmten Arzt in derartigen Fällen vermieden werden. In Betracht zu ziehen seien ein Wechsel zu einem anderen Anstaltsarzt oder zu einem Konsiliararzt, eventuell sogar eine Vorstellung im Justizvollzugskrankenhaus.

Letztlich wird auch der **mitmenschliche Umgang** zum Inhalt von Eingaben. Denn von ärztlicher Seite hält man es für möglich, dass schwierige Vollzugsbedingungen dazu beitragen, Schmerzen zu verstärken oder gar erst entstehen zu lassen. Schmerzen könnten auch im Verlauf einer Abdosierung deutlicher empfunden werden, weil dadurch die betäubende Wirkung der verringerten Substanzen nachlasse. Im Gespräch festgehalten wurde ferner, dass manche Eingaben nicht eigentlich auf die ärztliche Behandlung zielen, sondern auf die Verhinderung von Konsequenzen, die aus medizinischen Beurteilungen folgen. So mag sich beispielsweise ein Gefangener gegen die Diagnose „Beikonsum von Amphetaminen und Heroin“ wenden, weil

er nicht aus dem Methadonprogramm herausgenommen werden möchte. Um die Kritik möglichst wirksam zu gestalten, könnten dann dem betreffenden Arzt verschiedene Vorwürfe gemacht werden.

Konsens bestand darüber, dass sich der Anteil der Gefangenen mit **psychischen Auffälligkeiten und Krankheiten** in den letzten Jahren erhöht habe. Die betreffenden Inhaftierten stellten durch ihr störendes Verhalten den Vollzug täglich vor neue Herausforderungen und Probleme. Trotz dieser Belastungen seien die betreffenden Gefangenen aber gerade nicht diejenigen, die häufig den Anstaltsarzt aufsuchten. Die Konsultation des Arztes beinhalte freilich nicht unbedingt auch die Bereitschaft, ärztlichen Rat anzunehmen. Verweigerungen riefen besondere Anstrengungen und Überzeugungsarbeit des ärztlichen Dienstes auf den Plan. An dieser Stelle wurde erneut der Wert einer intakten Kommunikation deutlich, um die Gefangenen zur Mitarbeit zu gewinnen. Dabei schaffe die Gruppe derjenigen, die gegen **Substitutionsvereinbarungen** durch Beikonsum verstoße, besondere Schwierigkeiten. Sie würden einerseits bei Überschreiten bestimmter Grenzwerte aus der Substitution herausgenommen, müssten aber gleichzeitig motiviert werden, während dieser Ausschlussphase „clean“ zu bleiben, um wieder in die Methadongruppe hineinkommen zu können.

Angesichts der Brisanz, die in diesem Bereich des Vollzugs liegt, kommt ein „Rückzug“ des **Justizvollzugsbeauftragten** von der Bearbeitung entsprechender Eingaben **nicht in Betracht**, im Gegenteil: Nötig erscheint eine bleibende Wachsamkeit. Die Gefahr, dass durch eine Kontrolle des Geschehens Übergriffe in medizinische Kompetenzen

erfolgen, besteht nicht. Verringerungen der Beschwerden erscheinen vor allem durch eine bessere Kommunikation zwischen ärztlichem Dienst und Gefangenen möglich. Dabei ist besonders auf die Haftbedingungen und Haftwirkungen zu achten, die in verschiedenen Hinsichten die Wahrnehmung körperlicher Symptome beeinflussen und zugleich die Sorge um die eigene Person steigern, andererseits aber die Möglichkeiten selbstbestimmten Verhaltens minimieren. Für den medizinischen Dienst ergibt sich die Aufgabe, die häufig erlebten Formen der **Instrumentalisierung zu externen Zwecken** - von der Bereitstellung von Suchtmitteln bis zur Verschaffung spezieller Einrichtungsgegenstände - zwar zu erkennen und entsprechend zu verarbeiten, dennoch aber eine den Patienten gegenüber aufgeschlossene und zugewandte Haltung zu bewahren. Letzteres gelingt nach den uns vorliegenden **vollzugsärztlichen Stellungnahmen** nicht immer. In ihnen werden vereinzelt aggressive und teilweise sogar verächtliche Töne spürbar.

Zur Veranschaulichung einige Zitate:

„Der Gefangene hat sich selbst beschädigt. Er wird gemäß des Äquivalenzprinzips versorgt.“

„Persönlichkeitsstörungen sind allenfalls problematisch behandelbar, vor allem nicht während einer Inhaftierung, und zudem setzen sie eine gewisse intellektuelle Belastbarkeit als Grundlage eines therapeutischen Erfolges voraus.“

„Es festigt sich der Eindruck, der Gefangene schreibt um des Schreibens willen, ebenso, wie den Anstaltsarzt von sinnvollen Arbeiten abzuhalten.“

Die Lektüre derartiger Passagen hinterlässt einen unsicher machenden Nachgeschmack, da zu befürchten ist, dass ein entsprechender Umgang zugleich in der Sprechstunde „gepflegt“ wird.

c) „Dringlichkeitsranking“ in Fröndenberg

Gemäß § 56 StVollzG hat der Vollzug für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Dabei endet die Pflicht des Vollzuges weder an den Grenzen der fachlichen Kompetenz des jeweiligen Anstaltsarztes noch mit den in der jeweiligen JVA vorhandenen Geräten oder Einrichtungen. In derartigen Fällen kann als weitere Maßnahme eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus (JVK) in Fröndenberg in Betracht kommen. Eine Verlegung in ein externes Krankenhaus scheidet oftmals – teils aus vollzuglichen, teils aus medizinischen Gründen – aus. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Gemäß § 65 Abs. 2 StVollzG ist ein kranker Gefangener nur dann in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, wenn „die Krankheit ... in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden (kann) oder ... es nicht möglich (ist), den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen“. Doch wann und unter welchen Umständen ist dieser letztgenannte Fall gegeben? Die Zahl der Patientenmeldungen für das Krankenhaus in Fröndenberg übersteigt seit geraumer Zeit deutlich die Zahl der Aufnahmemöglichkeiten. Dieser Situation begegnet das JVK mit einem „Dringlichkeitsranking“, was bedeutet, dass dringendere Fälle weniger dringlichen vorgezogen werden. Die Beurteilung der Dringlichkeit wird dabei vom JVK

vorgenommen. Aber die parallele Frage, ob nicht angesichts der zu vermutenden Wartezeit ein außerhalb des Vollzuges verfügbares Krankenhaus in Betracht zu ziehen ist, betrifft trotz der inhaltlichen Verbundenheit mit dem Ranking zugleich die JVA, in der der kranke Gefangene einsitzt. Das Vollzugskrankenhaus ist ferner insoweit auf die Entsendeanstalt angewiesen, als der dortige Arzt die Situation des Gefangenen zu schildern und zu bewerten hat. Denn darauf gründet dann das Ranking von Fröndenberg. Da das „grüne Licht“ aus Fröndenberg oftmals mehrere Wochen auf sich warten lässt, hängt die Erfüllung des Anspruchs auf fachgerechte gesundheitliche Versorgung mit davon ab, wie dringlich ein Fall seitens der JVA geschildert und qualifiziert wird. Diese Konstellation gewinnt noch dadurch an Brisanz, dass der Gefangene keine freie Arztwahl hat, sondern ganz auf den Arzt angewiesen ist, der ihn bis dato behandelt hat.

Vor diesem Hintergrund ist der Engpass in Fröndenberg problematisch und schwerlich hinnehmbar. In Konfliktfällen muss auf externe Krankenhäuser ausgewichen werden, was wiederum kostenintensiv und mit weiteren Schwierigkeiten (u.a. der angemessenen Bewachung) verbunden ist. Soll das vermieden werden, bleibt nur ein an der Nachfrage ausgerichteter Ausbau des Vollzugskrankenhauses in Fröndenberg. Selbst unter der optimistischen Prämisse, dass längere Wartezeiten aus medizinischer Sicht keine zusätzlichen Gefahren oder Beeinträchtigungen mit sich bringen, wiegt eine anhaltende Unsicherheit der Patienten unter den Bedingungen der Haft schwer. Denn häufig können die Gefangenen die objektive Lage nicht vollständig einschätzen und begegnen Beschwichtigungen aus dem Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins heraus mit verständlichem Misstrauen.

d) Psychisch auffällige Gefangene, insbesondere Unterbringung von belasteten Frauen

Im Abschnitt über die Anstaltsbesuche ist bereits betont worden, dass für die Frauen die psychiatrische Versorgung innerhalb des Justizvollzugs verbessert werden sollte (s. vorne III. B. 2. c)). Auf eine entsprechende Nachfrage hat das Justizministerium wie folgt geantwortet:

„... die von Ihnen geschilderte Problematik der psychiatrischen Behandlung der weiblichen Gefangenen ist hier bekannt und zuletzt eingehend während der Dienstbesprechung „Frauenvollzug“ am 21.09.2012 im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen diskutiert worden.

Für die stationäre Versorgung von psychisch kranken weiblichen Gefangenen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen keine vollzugseigenen Behandlungsmöglichkeiten, wohingegen für die Behandlung von männlichen Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen zwei psychiatrische Stationen mit insgesamt 60 Betten zur Verfügung stehen.

Die stationäre Behandlung psychisch kranker weiblicher Gefangener erfolgt aktuell im Rahmen von Verlegungen in psychiatrischen Krankenhäusern der Regelversorgung oder in Maßregelvollzugskliniken, dabei ganz überwiegend in das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn. Diese Behandlungsoptionen sind in Einzelfällen nicht

optimal. Zum einen lehnen die örtlich zuständigen Psychiatrien die Aufnahme weiblicher Gefangener ab, zum anderen sind die Kapazitäten im Westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie nicht immer ausreichend.

Zwischenzeitlich wurden seitens des Fachreferates unterschiedliche Bemühungen unternommen, das Angebot stationärer Behandlungsmöglichkeiten für weibliche Gefangene in vollzugsexternen Einrichtungen zu verbessern. Diese Bemühungen waren allerdings nicht erfolgreich.

Im Zuge der Restrukturierung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen ist beabsichtigt, dort mittelfristig eine justizeigene Behandlungsmöglichkeit für die Durchführung von stationären psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen weiblicher Inhaftierter zu schaffen. Dies ist allerdings nur im Zuge einer größeren Baumaßnahme umsetzbar. Die Umsetzung dieses Vorhabens soll in 2013 mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Eine ministerielle Arbeitsgruppe zu diesem Thema existiert zur Zeit nicht.“

Im nächsten Tätigkeitsbericht wird darzulegen sein, inwieweit die guten Vorsätze zu konkreten Schritten geführt haben.

2. Mutter-Kind-Einrichtungen

a) Mutter-Kind-Einrichtungen auch im geschlossenen Vollzug?

Der letzte Tätigkeitsbericht hatte sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland über eine Mutter-Kind-Einrichtung im geschlossenen Vollzug verfügen sollte.⁹⁷ Bislang unterhält Nordrhein-Westfalen mit der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg „nur“ ein offenes Haus, nicht aber – wie Bayern, Hessen und Niedersachsen – eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges. Das Dilemma einer Gesellschaft, welche Schwangere und Mütter auch kleiner Kinder inhaftieren will, wird schnell deutlich: Eine frühe Trennung von Mutter und Kind kann beim Kind zu Entwicklungsstörungen mit erheblichen Langzeitfolgen und bei Mutter und Kind zu psychischen Erkrankungen führen. Andererseits kann auch das Aufwachsen eines Kindes unter den Bedingungen eines Gefängnisses bei diesem zu Retardierungen und Erkrankungen führen.⁹⁸

Wissenschaftliche Studien zu Folgen bei den Kindern, die gemeinsam mit ihren Müttern im Strafvollzug untergebracht worden waren, sind rar. Die nach wie vor einzige deutschsprachige Langzeitstudie ist die von Birtsch, Riemann & Rosenkranz aus dem Jahre 1988.⁹⁹ Die Untersuchung, der

⁹⁷ Vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 305 f.

⁹⁸ Vgl. die Empfehlungen der parlamentarischen Versammlung des Europarates „Mothers and babies in prison“ aus dem Jahre 2000, abrufbar unter www.assembly.coe.int.

⁹⁹ Die Studie selbst ist unveröffentlicht, vgl. aber Rosenkranz in: Birtsch/Rosenkranz (Hrsg.), Mütter und Kinder im Gefängnis, 1988, S. 113 f.

Erhebungen u.a. aus der JVA Frankfurt III zugrundelag, ergab, dass die kognitive und soziale Entwicklung der untergebrachten Kinder am Ende der Haft keine Beeinträchtigungen aufwiesen, die auf die Haft zurückzuführen wären.¹⁰⁰ Die zugleich durchgeführte Einzelfallanalyse brachte indes zu Tage, dass zumindest bei Kindern ab einem Alter von drei Jahren die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung negative Auswirkung auf die psychische Entwicklung haben kann.

Die Studie gibt aber keine Auskunft über mögliche seelische Spätfolgen. Die Datenbasis ist mit 14 Kindern aus zwei Mutter-Kind-Einrichtungen zudem recht klein. Sichere Erkenntnisse können aus ihr schwerlich gezogen werden.

Zu allererst muss es um die **Vermeidung der Inhaftierung** Schwangerer und junger Mütter bzw. um deren Enthftung gehen. Dies fordern nicht nur internationale Gremien. So mahnt beispielsweise die parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Empfehlung vom 9. Juni 2000 an, geeignete Richtlinien zu entwickeln, die es den Gerichten nur dann erlauben, Schwangere oder stillende Mütter zu inhaftieren, wenn schwere Gewaltstraftaten vorliegen und die Frauen eine andauernde Gefahr darstellen.¹⁰¹ Uns ist nicht bekannt, ob die eingeforderten „geeigneten Richtlinien“ inzwischen entwickelt wurden. Uns erreichen aber durchaus kritische Stimmen, die berichten, Entscheidungsträger – vor allem Richter oder Staatsanwälte – seien nicht ausreichend über die tatsächlichen Gegebenheiten des Frauenvollzuges

¹⁰⁰ Näheres zur Studie auch bei Junker, Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug, 2011, S. 147 f.

¹⁰¹ Vgl. die Empfehlungen der parlamentarischen Versammlung des Europarates „Mothers and babies in prison“ aus dem Jahre 2000, a.a.O.

informiert und nähmen zum Beispiel an, auf eine fortgeschrittene Risikoschwangerschaft könne im Vollzug angemessen Rücksicht genommen werden. Von einer Bewährungshelferin wurde berichtet, sie sei in dem Glauben gewesen, eine Schwangere könne im Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg gebären. Hier tut Aufklärung not.¹⁰²

Die nordrhein-westfälischen Anstalten des Frauenvollzuges streben denn auch ganz im Sinne der oben genannten Leitlinien im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden eine Entlassung der inhaftierten Mutter unmittelbar vor oder nach der Entbindung an.¹⁰³ Ist eine Inhaftierung nicht zu vermeiden und eine Enthaltung nicht zu bewirken, ist das **Wohl des Kindes das entscheidende Kriterium**. Das sieht nicht nur – die in Deutschland inzwischen ohne Vorbehalte ratifizierte – Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 vor, wonach „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgane getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“¹⁰⁴ Auch für das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aus dem Jahre 2010 ist das Wohl des Kindes das „Leitprinzip“. Diesen Anforderungen entspricht der § 80 StVollzG, wenn er

¹⁰² Die JVA Köln will in Zukunft durch ein Merkblatt „Schwanger in Haft“ informieren.

¹⁰³ Vgl. die Empfehlungen der ministeriellen Arbeitsgruppe „Schwangere und junge Mütter im Vollzug“ vom 04.03.2011(unveröffentlicht)

¹⁰⁴ Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention

eine Unterbringung eines Kindes im Strafvollzug nur zulässt, wenn es dessen Wohl entspricht.

Dass eine Unterbringung eines Kindes in einem offenen Mutter-Kind-Heim dem Wohl des Kindes eher zu entsprechen vermag, als die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, versteht sich von selbst. Im vorangegangenen Tätigkeitsbericht konnten wir uns auf der Basis der damaligen Erkenntnisse nicht dazu durchringen, den Aufbau einer geschlossenen Mutter-Kind-Einrichtung zu empfehlen. Die mit ihr verbundenen Risiken - vor allem im Hinblick auf die bislang liberale Entscheidungspraxis und die zu erwartende Sogwirkung - erschienen uns bei den ermittelten geringen Fallzahlen zu hoch. Denn gerade weil keine geschlossene Einrichtung zur Verfügung steht, votieren Entscheidungsträger - so die nachvollziehbare Vermutung der Vollzugspraktiker - im Einzelfall gegen eine Inhaftierung oder für eine Enthftung der Schwangeren und Mütter. Von einer zusätzlichen und ergänzenden geschlossenen Abteilung ginge demgegenüber eine gewisse Sogwirkung aus. Denn besteht eine Einrichtung, dann wächst die Versuchung, sie zu nutzen, sowie zugleich sie auszulasten.

Der Ankündigung im letzten Tätigkeitsbericht, die Situation im Auge zu halten, sind wir im laufenden Berichtsjahr durch einen Besuch der Frauenanstalt in Frankfurt-Preungesheim nachgekommen.

b) Eindrücke und Mitteilungen aus Frankfurt-Preungesheim

Um einen tieferen Einblick in die Problematik zu gewinnen und uns einen eigenen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, besuchten wir am 12. Juni 2012 die Justizvollzugsanstalt Frankfurt III, wegen ihrer Lage auch JVA Preungesheim genannt. Die Anstalt verfügt über 350 Haftplätze für Frauen und Mädchen und vollstreckt (fast) alle Haftarten. Sie unterhält ein offenes und ein geschlossenes Mutter-Kind-Heim.

Die JVA in Frankfurt-Preungesheim war die erste bundesdeutsche Einrichtung, die Müttern und ihren Babys im Jahre 1956 eine gemeinsame Unterbringung - zunächst in einem damals neu gebauten Anstaltskrankenhaus - ermöglichte. Dies geschah bemerkenswerterweise gegen das ausdrückliche Verbot der Aufsichtsbehörde. Die damalige Anstaltsleiterin, Frau Helga Einsele, hatte sich aus Gewissensgründen über diese Anordnung hinweg gesetzt. Sie war der festen Überzeugung, dass man weder Mutter noch Kind den mit einer Trennung verbundenen Schmerz zufügen dürfe.¹⁰⁵

Heute kann man die institutionellen Rahmenbedingungen im geschlossenen Frankfurter Mutter-Kind-Heim wie folgt beschreiben:¹⁰⁶ Es kann regulär fünf Mütter mit ihren Kindern beherbergen. Voraussetzung für die Aufnahme in die

¹⁰⁵ Vgl. Einsele, Mein Leben mit Frauen in Haft, 1994, S. 310 f.

¹⁰⁶ Die institutionellen Rahmenbedingungen im Frankfurter offenen Mutter-Kind-Heim sind vergleichbar mit denen in der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg.

geschlossene Abteilung ist – neben den allgemeineren, durch § 74 HStVollzG vorgegeben – die absehbare Entlassung der Mutter (in Freiheit oder in das offene Haus) bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

Räumlich ist die geschlossene Mutter-Kind-Einrichtung von den übrigen Häusern der Anstalt getrennt: Die Inhaftierten und ihre Kinder leben in einem ehemaligen Pförtnergebäude, welches in die Außenmauer des gesamten Gefängnis-Komplexes integriert ist. Das Haus verfügt über einen Innenhof, der durch einen Zaun von anderen Teilen des Anstaltsgeländes abgegrenzt ist. Dort befindet sich auch ein Spielplatz. Die Anmutung des geschlossenen Mutter-Kind-Hauses ist das eines Gefängnisses: Stacheldrähte, Mauern und Fenstergitter sind allorts präsent.

Die Frauen leben mit ihren Kinder in wohnlich gestalteten Einheiten, die aus ein oder zwei Zimmern bestehen. Darüber hinaus stehen gemeinschaftlich zu nutzende sanitäre Einrichtungen und Sozialräume zur Verfügung. Die Inhaftierten und ihre Kinder werden von der Großküche der JVA mit Essen versorgt. Den Müttern ist das Tragen von Privatkleidung gestattet, die Bediensteten sind nicht uniformiert. Mütter und Kinder können sich innerhalb des Gebäudekomplexes – im Haus und auf dem Innenhof – frei bewegen. Abends werden nur die Haupteingangstür, nicht aber die Türen der Wohnbereiche, verschlossen.¹⁰⁷ Die Kinder besuchen in der Regel schon im ersten Lebensjahr den Kindergarten des nahegelegenen offenen Heimes, während die Mütter arbeiten.

¹⁰⁷ In der JVA Aichach findet ein abendlicher Einschluss der Mütter mit ihren Kindern statt, vgl. Junker, a.a.O., S. 153

Den Angaben des derzeitigen Abteilungsleiters zufolge ist ein geschlossenes Mutter-Kind-Heim sehr personalintensiv. Die Kinder müssten jeweils mit einer Erzieherin zum Kinderarzt ausgeführt werden, wobei die Mütter dem Arztbesuch nicht beiwohnen dürften. Dies sei für Mütter und Kinder belastend und brächte Folgeprobleme. Sei kein Erzieher vor Ort, z.B. am Wochenende, müsse oftmals der Notarzt gerufen werden. Wenn stillende Mütter vor Gericht geladen würden, seien sie nicht selten über mehrere Stunden von den Kindern getrennt. Häufig seien die Babys nicht zu beruhigen. Eine Besonderheit bei den Kindern sei, dass sie wenige Gefahren kennen lernten. Bei einer Entlassung verlören sie oftmals ihr gesamtes soziales Umfeld.

Es bestand auch Gelegenheit, mit inhaftierten Müttern zu sprechen. Sie waren sehr dankbar, dass ihnen in der JVA eine Unterbringung zusammen mit ihren Kindern ermöglicht worden ist. Auch die Bediensteten bewerteten – bei allen beschriebenen Schwierigkeiten – ihre geschlossene Einrichtung wegen der verhinderten Trennung von Mutter und Kind positiv. Defizite bei den Kindern – so der Abteilungsleiter – seien nach seinem Eindruck nicht zu erkennen.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Das Frankfurter Beispiel vermittelt den Eindruck, dass das Zusammenleben von Müttern mit kleinen Kindern oder Babys selbst unter den Bedingungen der geschlossenen Unterbringung für eine begrenzte Zeit vertretbar ist. Vorab müssen aber stets die konkret möglichen Alternativen in die Entscheidung einbezogen werden.

c) Entwicklungen in NRW

Zunächst stellt sich die Aufgabe zu klären, welcher Mutter-Kind-Haftplatzbedarf in NRW besteht. Um aktuelle Daten zu erhalten, waren auch in diesem Berichtsjahr eigene Recherchen erforderlich.¹⁰⁸ Wir haben jeweils die Leiter der Anstalten des Frauenvollzugs nach der Anzahl der inhaftierten Frauen gefragt, die in dem Kalenderjahr 2012 im geschlossenen Vollzug schwanger waren und ein Kind geboren haben. Weiter haben wir in Erfahrung gebracht, ob diese Mütter vom Jugendamt als „erziehungsunfähig“ eingestuft und wo die Kinder inzwischen untergebracht worden sind. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Bestandsaufnahme für das Jahr 2012:

Abbildung 12: Schwangere im Vollzug des Landes NRW im Jahre 2012

JVA	Anzahl der Schwangeren im geschlossenen Vollzug	Niederkunft im geschlossenen Vollzug	„Erziehungsunfähigkeit“ festgestellt?	Verbleib der Kinder, die in Haft geboren wurden
Bielefeld-Brackwede	3	2	2 ja	Beide Kinder leben in einer Pflegefamilie.
Büren	6	0	---	Die Schwangeren wurden vor der Niederkunft abgeschoben.
Gelsenkirchen	15	5	1 ja 4 nein	Ein Kind lebt - beim Vater - mit der Mutter in der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg - in Dauerpflege bei

¹⁰⁸ Eine Statistik des Justizministeriums existiert nicht.

				einer Familie - in einer Bereitschaftspflege - gemeinsam mit der Mutter im Betreuten Wohnen
Köln	65	9	3 ja 6 nein	Es leben - zwei Kinder in einer Bereitschafts- pflegefamilie - drei Kinder bei der Großmutter Je ein Kind lebt - bei dem Vater - in einer Pflegefamilie - bei der Mutter, deren Haft unterbrochen wurde - mit der Mutter in einer therapeutischen Einrichtung
Dinslaken (ZwA)	12	1	nein	Das Kind wurde in die Obhut des Jugendamtes übergeben, Verbleib unbekannt.
Willich II	7	1	nein	Das Kind lebt in einer Pflegefamilie.
Gesamt	108	18	6 (ja) 12 (nein)	

Vergleicht man diese Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr,¹⁰⁹ so fällt auf, dass die Gesamtzahl der Schwangeren im geschlossenen Vollzug deutlich – nämlich von 88 auf 108 Frauen – angestiegen ist. Allerdings beruht diese Entwicklung vor allem auf der Situation in der JVA Köln. Nur in dieser Anstalt sind die Zahlen stark angestiegen (von 44 auf 65). In

¹⁰⁹ S. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 309

allen anderen Einrichtungen haben sich die Werte nicht nennenswert verändert.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es den Frauenanstalten entsprechend ihrer Orientierungslinie – nach wie vor – überwiegend gelingt zu bewirken, dass die Schwangeren vor der Niederkunft entlassen werden. Nur bei achtzehn Frauen wurde das Ziel der Enthftung im Jahre 2012 nicht erreicht.

Geht es um die Frage der Einrichtung eines geschlossenen Mutter-Kind-Heimes, ist insbesondere die Anzahl der Frauen relevant, bei denen theoretisch die Möglichkeit bestanden hätte, sie mit ihren Babys in einer solchen Einrichtung unterzubringen, weil vom Jugendamt ihre Erziehungsfähigkeit nicht in Abrede gestellt worden ist. Im Jahre 2012 war dies bei zwölf Frauen der Fall, während im Vorjahr nur fünf Mütter betroffen waren. Auch hier ist insgesamt von einem deutlichen Anstieg auszugehen, wobei diese Entwicklung wiederum auf die Lage in der JVA Köln zurückzuführen ist.

Warum die Zahl der Schwangeren in der JVA Köln in den vergangenen Jahren angestiegen ist, konnte nicht sicher geklärt werden. Auffällig sei, so die Anstaltsleitung, dass in jüngster Vergangenheit viele Sinti und Roma in Köln aufgegriffen worden seien. Bei ihnen – auch bei den zumeist noch jugendlichen Schwangeren – sähe sich die Richterschaft offenbar außerstande, Haftbefehle außer Vollzug zu setzen, da Fluchtgefahr angenommen werde.

Die JVA Köln hat inzwischen zwei ihrer inhaftierten Mütter in die JVA für Frauen in Vechta verlegt. Die jungen Mütter leben mit ihren Babys in der dortigen geschlossenen Mutter-Kind-

Einrichtung. Eine festere Kooperation zwischen den beiden Anstalten ist den Angaben der beteiligten Mitarbeiterinnen zufolge denkbar.

d) Schlussfolgerungen

Für eine Empfehlung, nunmehr auch eine geschlossene Mutter-Kind-Einrichtung zu schaffen, reichen die feststellbaren Fakten nicht aus. Zwar ist die Zahl der Mütter und Kinder im Berichtsjahr angestiegen, die von einer solchen Einrichtung profitieren könnten. Indes ist diese Entwicklung durch eine lokale Besonderheit bedingt. Das durch den Aufbau einer geschlossenen Anstalt bestehende Risiko, die bisherige allgemein als erfolgreich betrachtete liberale Entscheidungspraxis zu gefährden, wird bei den niedrigen Fallzahlen nach wie vor als zu hoch eingeschätzt. Kooperationen mit geschlossenen Einrichtungen – wie mit der JVA in Vechta – erscheinen einstweilen als der beste Weg, um örtlichen Schwierigkeiten und Engpässen zu begegnen und in geeigneten Einzelfällen die Trennung von Mutter und Kind zu verhindern.

3. Einweisungsanstalt und Verteilung der Gefangenen

a) Neuere Entwicklung im Überblick

Im Tätigkeitsbericht 2011 (s. dort S. 260) war ausgeführt worden, dass in den Jahren 2005 – 2010 die durchschnittliche Wartezeit, bis ein Gefangener der Einweisungsanstalt Hagen zugeführt wird, sowie dann die durchschnittliche Verweildauer in Hagen recht konstant gewesen seien. Es

Einweisungsanstalt und Verteilung der Gefangenen

ergab sich eine Wartezeit von ca. 2 Monaten und eine noch etwas längere Aufenthaltszeit. Im Jahre 2011 – für das Jahr 2012 liegen uns noch keine Zahlen vor – hat sich die Zuführungsdauer nicht wesentlich geändert. Demgegenüber ist bei der durchschnittlichen Verweildauer sogar noch eine Verschärfung der Lage festzustellen: Sie betrug 2011 mehr als 11 Wochen (gegenüber 8 – 9 Wochen zuvor). So verwundert es kaum, dass auch der Anteil der Gefangenen, die mehr als 12 Wochen in Hagen waren, nach oben schnellte und für das Jahr 2011 annähernd 50% betrug.

Abbildung 13: Zeitspannen im Einweisungsverfahren

Jahr	Durchschnittliche Dauer der Zuführung vom Eingang der Akten i. d. „Warteanstalt“ bis zur Aufnahme in der Einweisungsanstalt	Durchschnittliche Verweildauer in der Einweisungsanstalt
2005	8,10 Wochen	9,44 Wochen
2006	7,80 Wochen	8,15 Wochen
2007	7,72 Wochen	8,12 Wochen
2008	7,32 Wochen	8,64 Wochen
2009	7,45 Wochen	8,78 Wochen
2010	7,71 Wochen	8,71 Wochen
2011	7,68 Wochen	11,24 Wochen

Jahr	Verweildauer von mehr als 12 Wochen (Prozent = Gefangenenzahl)
2005	24,68 % = 274 Gefangene
2006	15,37 % = 186 Gefangene
2007	5,65 % = 67 Gefangene
2008	15,45 % = 174 Gefangene
2009	25,29 % = 305 Gefangene
2010	9,08 % = 106 Gefangene
2011	49,13 % = 481 Gefangene

Die Gründe für diese ungute Entwicklung sind derzeit noch nicht geklärt. Ein Grund für den längeren Aufenthalt der Gefangenen in Hagen könnte in Verzögerungen liegen, die mit der Vakanz der Stelle der Anstaltsleiterin/des Anstaltsleiters über mehrere Monate im Jahre 2011 zusammenhängen. Gegenwärtig finden Gespräche zur Neustrukturierung des Einweisungsverfahrens statt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

b) Problematische Haftverläufe und Einweisungsverfahren

(1) Wartezeiten bis zur Verlegung in die Einweisungsanstalt und Probleme im Zusammenhang mit § 35 BtMG

Gemäß den Leitlinien soll die Haftzeit vom ersten Tag an genutzt werden, um den Gefangenen auf die Wiedereingliederung und ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Doch findet eine Vollzugsplanung im Sinne des § 7 StVollzG im Hinblick auf das bevorstehende Einweisungsverfahren in der „Warteanstalt“ regelmäßig nicht statt, ein Vollzugsplan

wird nicht erstellt. Notwendige Therapien werden oft nicht begonnen, weil sie bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Zuführung nach Hagen nicht abgeschlossen wären. Diese Situation des tatenlosen Abwartens wird – so berichten Gefangene – insbesondere als Zeitvergeudung empfunden, wenn bis zur Zuführung nach Hagen viele Monate vergehen. Ein Gefangener beklagte in einer Eingabe an uns, dass kein Vollzugsplan erstellt worden sei, obwohl er sich bis zum Zeitpunkt der Zuführung nach Hagen bereits ein Jahr in Strafhaft befunden habe. Hat dann der Gefangene auch noch eine längere Zeit in Hagen verbracht und reicht anschließend die Restverbüßungsdauer nicht mehr aus, der Sache nach erforderliche Behandlungsmaßnahmen durchzuführen, stellt sich gar die Frage nach dem Sinn und Nutzen des Einweisungsverfahrens. Denn es bewirkt solchermäßen das genaue Gegenteil des Beabsichtigten, die Behandlung wird nicht gefördert, sondern verhindert.

Auch in Fällen, in denen das Gericht Maßregeln nach §§ 63 oder 64 StGB angeordnet und zugleich bestimmt hat, dass ein Teil der Strafe vorweg zu vollstrecken sei, kann es zu „nutzlos“ verbüßter Haftzeit kommen. Das zeigt anschaulich ein Fall, der uns berichtet wurde: Ein Gefangener war durch das Gericht zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen mehrerer Sexualdelikte verurteilt worden. Diese standen in Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol. Deswegen hatte das Gericht neben der Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet und zugleich bestimmt, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen sei. Nach Haftbeginn wurde zu Recht überlegt, wie man die Sexualproblematik des Gefangenen therapeutisch bearbeiten könne. Doch gab es hier ein Zeitproblem. Aufgrund der Haftzeit von mehr als 24 Monaten war

zwingend das Einweisungsverfahren vorgesehen. Sowohl die Haftzeit vor als auch nach dem Durchlaufen des Einweisungsverfahrens bis zum Beginn der Maßregel reichte jede für sich genommen für die angestrebte Sexualtherapie nicht aus. Die Therapie unterblieb daher. Wäre der Haftverlauf nicht durch das Einweisungsverfahren unterbrochen worden, hätte die am Stück zur Verfügung stehende Zeit für die Therapie ausgereicht.

Der Befund einer „vertanen“ Haftzeit kann sich auch unabhängig vom Einweisungsverfahren im Zusammenhang mit der **Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG** ergeben. § 35 BtMG sieht vor, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zurückzustellen ist zugunsten einer Therapiemaßnahme zur Behandlung der Sucht. Dieser „Vorrang“ der Suchtbehandlung gegenüber der Strafvollstreckung soll nach neuer Rechtsprechung des BGH¹¹⁰ jedoch dann nicht gelten, wenn der Gefangene mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen hat und sich darunter wenigstens eine nicht zurückstellungsfähige Strafe befindet. In diesen Fällen soll die Zurückstellung der Strafvollstreckung frühestens erfolgen können, wenn der Gefangene sämtliche Strafen zu 2/3 verbüßt hat. Eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge – wie bisher – mit dem Ziel, eher mit der Suchttherapie beginnen zu können, ist damit nicht mehr realisierbar. Inwieweit die „zusätzliche“ Zeit bis zum Beginn der Therapie gewinnbringend im Vollzug als Vorbereitungsphase genutzt werden kann, ist fraglich. Denn die innere Aufmerksamkeit des Gefangenen ist in den Zurückstellungsfällen nicht auf die

¹¹⁰ BGH, NStZ-RR 2010, 353

Behandlung im Vollzug gerichtet, sondern auf die spätere Behandlung in der therapeutischen Einrichtung.

Die gegenwärtige **Praxis des Einweisungsverfahrens** erweist sich vor dem Hintergrund der uns vorgetragenen Problemfälle als **reformbedürftig**. Dass seitens der Vollzugspraxis derzeit versucht wird, zu besseren Lösungen zu kommen, leuchtet daher ein und ist zu begrüßen. Es wird in Betracht gezogen, um die erhebliche Verweildauer in Hagen zu reduzieren, weitere Gefangenengruppen aus dem Einweisungsverfahren herauszunehmen, ohne dadurch einen Qualitätsverlust bei der Vollzugsgestaltung herbeizuführen. Folgende Gruppen wurden gebildet:

- Gefangene, die sich deswegen in Hagen befinden, weil sie im offenen Vollzug als für diesen nicht mehr geeignet qualifiziert wurden, deren Restverbüßungsdauer aber die Marge für Hagen von mehr als 24 Monaten übersteigt. Bei ihnen hat die Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges bereits regelmäßig eine Basisdiagnostik vorgenommen. Die Notwendigkeit einer weiteren Diagnostik in Hagen erscheint damit fraglich.
- Gefangene, die eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG anstreben und bei denen die Vorbereitungen dazu bereits fortgeschritten sind. Die betreffenden Gefangenen sind regelmäßig daran interessiert, kurzfristig außerhalb des Vollzuges eine Therapiemaßnahme anzutreten. Diesem Interesse kann das Einweisungsverfahren nicht gerecht werden. Zudem bedeutet die Durchführung des

Einweisungsverfahrens vielfach eine Verzögerung des Beginns der Therapiemaßnahme.

- Gefangene, die gemäß § 8 StVollzG aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen verlegt werden. Bei ihnen erfolgt die Verlegung regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der heimatnahen Eingliederung nach der Entlassung, nicht aber unter Behandlungsgesichtspunkten. Die aber stehen in Hagen im Vordergrund.
- Schließlich wird an die Gefangenen gedacht, die zu einer Maßregel nach §§ 63 oder 64 StGB verurteilt worden sind und bei denen das Gericht die Vorwegvollstreckung jedenfalls eines Teils der Freiheitsstrafe angeordnet hat. Bei ihnen ist eine Vollzugsplanung kaum möglich, weil sie sich lediglich auf einen enger begrenzten Zeitraum beziehen könnte. Danach steht zudem nicht die Entlassung, sondern die Verlegung in eine Einrichtung des Maßregelvollzugs an. Sollte nach Abschluss der Maßregel noch eine Reststrafe zu vollstrecken sein, die das Einweisungsverfahren erforderlich macht, wäre es nach Beendigung der Maßregel „nachzuholen“.

Würde man die Zahl der Einzuweisenden durch eine entsprechende Gruppenbildung vermindern, wäre eine derartige Änderung sicher entlastend. Allerdings bliebe abzuwarten, welche Größenordnungen auf diese Weise erfasst würden. Eine Lösung der Gesamtproblematik wäre mit einer solchen strengeren Auswahl jedoch nicht verbunden.

(2) Haftverläufe bei Frauen

Ein dem Einweisungsverfahren in Hagen vergleichbares Verfahren, durch das die Gefangenen in die jeweils für sie „passende“ Justizvollzugsanstalt eingewiesen werden, gibt es für weibliche Gefangene nicht. Das führt mitunter zu problematischen Haftverläufen. Berichtet wird uns von Frauen, die zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, zunächst aber in einer Kurzstrafenanstalt untergebracht wurden. Mitunter verbleiben die Frauen dort so lange, bis die Kurzstrafenanstalt wegen Überschreitens der Verbüßungszeit unzuständig wird. Man verlegt die Gefangenen anschließend in die für den Langstrafenvollzug zuständige Justizvollzugsanstalt. Zu diesem Zeitpunkt ist in manchen Fällen die Diagnose noch nicht abgeschlossen, so dass sie in der Langstrafenanstalt noch einmal vorgenommen werden muss. Bereits begonnene Behandlungsmaßnahmen geraten durch die Verlegung ins Stocken, mitunter bedeutet die Verlegung deren Abbruch. Solche Haftverläufe lassen aufmerken, sie verstoßen gegen Leitlinie 1 für den Strafvollzug NRW und den Gedanken des Behandlungsvollzuges. Hierfür bedarf es eines durchstrukturierten Behandlungsprogramms. Behandlungserfordernisse sind demzufolge möglichst frühzeitig festzustellen und notwendige Behandlungsmaßnahmen danach auszurichten. Angeregt wird daher, ein dem männlichen Vollzug qualitativ gleichwertiges Diagnoseverfahren für weibliche Gefangene sicherzustellen und die Frauen alsbald in die Justizvollzugsanstalt zu verbringen, in der sie ihre Haftzeit im Wesentlichen verbüßen werden.

Darüber hinaus wird uns immer wieder berichtet, dass im offenen Frauenvollzug nicht ausreichend Haftplätze vorhanden seien. Die Folge sei, dass Frauen, die für den offenen Vollzug geeignet seien, im geschlossenen Vollzug untergebracht würden. Diese Situation ist insbesondere vor dem Hintergrund bedenklich, dass der offene Vollzug die besseren Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung bietet und dass in möglichst vielen Fällen die Entlassung über den offenen Vollzug anzustreben ist (Leitlinie 3 für den Strafvollzug NRW). In diesem Sinne dürfte die ins Auge gefasste Erweiterung der Haftplätze im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ein Schritt in die richtige Richtung sein. Ob die dann vorhandenen Haftplätze den tatsächlichen Bedarf im offenen Vollzug abzudecken vermögen, erscheint schon jetzt zweifelhaft.

4. Vollzugsplanung und Gestaltung

a) Defizitäre Vollzugspläne; irreführende Auskünfte im vorherigen Strafverfahren

Gemäß § 7 Abs. 1 StVollzG wird auf Grund der Behandlungsuntersuchung ein Vollzugsplan erstellt.¹¹¹ Dabei sieht das Gesetz in § 7 Abs. 2 StVollzG bestimmte inhaltliche Mindestanforderungen vor. So muss der Vollzugsplan etwa Angaben zur Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, zu Lockerungen des Vollzuges oder zu notwendigen

¹¹¹ Zur Notwendigkeit der Erstellung von Vollzugsplänen bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr siehe den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 255 f.

Maßnahmen zur Vorbereitungen der Entlassung enthalten. Der Vollzugsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels und bietet sowohl für den Gefangenen als auch für die Bediensteten eine Orientierungshilfe zum Vollzugs- und Behandlungsablauf.¹¹² Demgemäß sind Angaben über beabsichtigte Behandlungsmaßnahmen möglichst konkret zu treffen und zu begründen.¹¹³ Hier sind wir auf Defizite gestoßen. Zur Erstellung der Vollzugspläne werden zwar Vordrucke verwendet, diese jedoch oft nur lückenhaft und spärlich mit Schlagworten oder unverbindlichen Floskeln ausgefüllt. So dürfte der bloße Hinweis, eine bestimmte Maßnahme sei „verfrüht“, wie er in zahlreichen Vollzugsplänen anzutreffen ist, oder der Gefangene sei für eine bestimmte Maßnahme „nicht geeignet“, dem Begründungserfordernis nicht entsprechen. Zudem lässt eine solche Formulierung keine Perspektive für den weiteren Vollzugs- oder Behandlungsablauf erkennen. Auch die Feststellung, dass eine Behandlungsmaßnahme nur auf Antrag des Gefangenen geprüft oder dass von ihm zunächst ein bestimmtes Verhalten erwartet werde, bevor Lockerungen überhaupt in Betracht gezogen werden könnten, dürfte nicht zulässig sein. Denn der Vollzug hat insbesondere bei Langstrafigen auf Lockerungen hinzuwirken.¹¹⁴

Dass gleichwohl solche Erwartungen an Gefangene gestellt werden, ohne ihnen gleichzeitig eine konkrete Vollzugsperspektive aufzuzeigen, veranschaulicht das folgende Zitat aus einem Vollzugsplan:

¹¹² Statt Vieler SBJL-Wischka, 5. Aufl., 2009, § 7, Rn. 1

¹¹³ AK-Feest/Straube, a.a.O., § 7, Rn. 15; Laubenthal, Strafvollzug, 6. Aufl., 2011, S. 187

¹¹⁴ AK-Feest/Straube, a.a.O., § 7, Rn. 23

„Ihm (dem Gefangenen) wurde sehr deutlich gemacht, dass er sich mal ein halbes Jahr an die Spielregeln ohne Auffälligkeiten, weder verbal noch sonst wie, hält. Dann könne man evtl. in einem halben Jahr über den offenen Vollzug nachdenken.“

Die Behandlung ist am wirkungsvollsten, wenn Vollzug und Gefangene zusammenarbeiten. Daher ist die Bereitschaft und die Einsicht der Gefangenen zu fördern und – falls notwendig – zu wecken (s.a. Leitlinie 1 für den Strafvollzug NRW). Ein Vollzugsplan genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen aus § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG, falls er schlicht angibt, der Gefangene habe eine bestimmte Maßnahme abgelehnt. Auch eine Reduzierung von vorgesehenen Lockerungen mit dem Hinweis auf Personalknappheit ist entgegen verbreiteten Begründungsmustern nicht zulässig.¹¹⁵

Vollzugslockerungen gehören zu den wichtigsten Behandlungsmaßnahmen. Sie dienen der Wiedereingliederung und der Stärkung der sozialen Kontakte.¹¹⁶ Insoweit kommt dem Kontakt zur Familie eine besondere Bedeutung zu. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 6 Abs. 1 GG).

Diesem Maßstab dürfte ein uns vorliegender Vollzugsplan kaum gerecht werden, wenn es darin heißt, dass der Gefangene „ein arbeitsintensiver nerviger Gefangener (sei, der) ständig ... seine kranke Frau anrufen (möchte), welche an MS erkrankt ist und mit vier Kindern alleine zuhause sitzt“. Der Gefangene könne sich „mit der Trennung von seiner

¹¹⁵ AK-Feest/Straube, a.a.O., § 7, Rn. 23

¹¹⁶ Arloth, a.a.O., § 1, Rn. 1

Familie ... nur sehr schwer bis überhaupt nicht arrangieren“ und scheine „die Erkrankung seiner Ehefrau ... nach wie vor in den Vordergrund für seine eigenen Bedürfnisse zu schieben“. Ausgänge wurden mit Verweis darauf abgelehnt, dass Erschwernisse bei der Aufrechterhaltung der Beziehung zur Familie von dem Gefangenen wegen seiner Straffälligkeit selbst zu verantworten seien.

Demgegenüber findet in dem betreffenden Plan das Recht der Familie auf Kontakt zu dem inhaftierten Angehörigen in den Ausführungen keinerlei Berücksichtigung.

Insgesamt sollten die Vollzugspläne nicht lediglich punktuelle Maßnahmen aufzählen, sondern eine **Perspektive für die künftige Entwicklung** enthalten. Es muss dabei deutlich werden, auf welches Ziel hinarbeiten ist. Dem Gefangenen sollte vor Augen geführt werden, welche Schritte von ihm erwartet werden und welche Folgerungen und Horizonte sich eröffnen, wenn er bestimmte Leistungen erbringt.¹¹⁷ Auf diese Weise dürfte es am ehesten gelingen, Motivationen zur Mitarbeit und zur sozialen Integration herauszubilden.

Gelegentlich treten Gefangene die Haft mit **falschen Erwartungen und Gewissheiten** an. Diese können beispielsweise die Vorstellung betreffen, die Haft im offenen Vollzug zu verbringen oder nach Verbüßung von 2/3 der Haftzeit entlassen zu werden. Derartige Vorstellungen beruhen unseres Wissens nicht selten auf fehlerhaften Auskünften. Mitunter werden dahingehende Informationen – so wird uns berichtet – auch von Richtern, Staatsanwälten oder Rechtsanwälten erteilt (etwa um den Angeklagten dazu

¹¹⁷ BVerfG, NStZ-RR 2008, 61

zu bewegen, das von ihm eingelegte Rechtsmittel zurückzunehmen). Sie dürften durchweg schlicht auf Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten im Vollzug zurückzuführen sein. Die Folgen dementsprechender Zusagen sind schwerwiegend. Immerhin bringt der Angeklagte diesen Personen als Organ der Rechtspflege ein besonderes Vertrauen entgegen. Manchmal betreffen die Auskünfte auch die Behandlung der Gefangenen, etwa wenn zugesichert wird, ihre Gewaltproblematik werde im Vollzug auf jeden Fall aufgegriffen. Gelegentlich wird aber auch umgekehrt prognostiziert, der Verurteilte müsse erst die Haft verbüßen, im Anschluss daran könne er sodann seine Gewaltproblematik angehen. Ein Gefangener berichtete uns, der ihn verurteilende Richter habe ihm zugesichert, dass die Aufnahme eines Studiums im Vollzug durchaus möglich sei. Auf die Richtigkeit der Aussage habe er, der Gefangene, vertraut und später im Vollzug einen entsprechenden Antrag gestellt. Entgegen seinen Erwartungen habe die Justizvollzugsanstalt den Antrag dann jedoch abgelehnt. Daraufhin habe er Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Dieser Fall zeigt, dass falsche Auskünfte zur Haft sowie natürlich auch missverständliche oder falsch verstandene Auskünfte im Vollzug fortwirken und zu Konflikten zwischen Gefangenen und der Anstaltsleitung führen können. Aber auch durch gerichtliche Entscheidungen, die offensichtlich auf Fehlvorstellungen der Entscheidungsträger vom Vollzug basieren, kann der Vollzug belastet werden. Das zeigt ein Fall, in dem das Gericht den Widerruf einer Bewährungsstrafe damit begründet hatte, die hochschwangere Verurteilte könne ihr Kind auch im Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg gebären. Dem war allerdings nicht so, weil dort keine Frauen aufgenommen werden. Die Geburt erfolgte deswegen unter erheblichem

logistischem Aufwand in einem externen Krankenhaus. Diese Beispiele zeigen, dass auch **Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte** über möglichst umfassende **Kenntnisse des Vollzuges** verfügen sollten. Hierzu können Praktika in Vollzugsanstalten einen Beitrag leisten.

b) Probleme der Beschäftigung sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung Gefangener

Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung gehören zu den wichtigsten Behandlungsmaßnahmen im Vollzug.¹¹⁸ Sie dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern (§ 37 Abs. 1 StVollzG) und sind damit wichtige Elemente, den Gefangenen entsprechend dem allgemeinen Vollzugsziel des § 2 S. 1 StVollzG zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Beschäftigung im Justizvollzug in den letzten fünf Jahren.¹¹⁹ Die Zahlen sind vom Justizministerium zur Verfügung gestellt worden.¹²⁰ Die Angaben für 2012 liegen uns gegenwärtig noch nicht vor.

¹¹⁸ S. a. Wirth, FS 2012, 195 sowie Löhmer, FS 2012, 204

¹¹⁹ Einschließlich der Teilnehmer(innen) der beruflichen Bildungsmaßnahmen

¹²⁰ Darüber hinaus s. Löhmer, a.a.O.

Abbildung 14: Beschäftigte Gefangene im Justizvollzug

Jahr	Jahresdurchschnittsbelegung	Beschäftigte	
		Anzahl	Quote
2007	17.466,4	10.224,7	58,6%
2008	17.300,5	10.141,7	58,6%
2009	17.124,0	9.769,3	57,1%
2010	16.827,5	10.026,2	59,6%
2011	16.696,7	10.073,8	60,3%

Die Jahresdurchschnittsbelegung war rückläufig, so dass insoweit von einer gewissen Entspannung auszugehen ist. Gleichzeitig sank insgesamt auch die Zahl der Beschäftigten. Parallel dazu stieg angesichts der rückläufigen Jahresdurchschnittsbelegung die Beschäftigungsquote leicht und lag 2011 insgesamt bei (nur) etwa 60%. Da fast alle Gefangenen im arbeitsfähigen Alter sind (der Anteil der über 59-jährigen im Jahr 2011 betrug lediglich ca. 3,5%), ist diese Beschäftigungsquote viel zu gering.

In einigen der von uns besuchten Justizvollzugsanstalten lag die Beschäftigungsquote noch deutlich unter diesem Wert. So betrug sie etwa in Wuppertal-Vohwinkel lediglich 30–40 %, in Hamm ca. 50%. Ursächlich dafür können beispielsweise die Lage der JVA, mangelnde Flächen- oder Raumkapazitäten oder Schwächen der betreffenden Wirtschaftsregion sein, aber auch bauliche Unzulänglichkeiten, z.B. dass die Justizvollzugsanstalt nicht über ausreichende Werkhallen verfügt (z.B. in Gelsenkirchen oder Rheinbach). Manche Anstalten suchen deswegen nach Auswegen, etwa indem sie ihr Gesamtangebot im Bereich der Arbeitstherapie ausdehnen. Als ein Weg, möglichst viele Gefangene in Arbeit zu bringen,

ist vorgeschlagen worden, die zur Verfügung stehende Arbeit auf möglichst viele Gefangene aufzuteilen, etwa indem Gefangene vermehrt in Teilzeit beschäftigt werden oder sich mehrere Gefangene einen Arbeitsplatz teilen („Jobsharing“). Für die Justizvollzugsanstalt bestünde, so die Idee, insoweit der Vorteil, dass sie im Bedarfsfall leichter auf schon angelehrnte Ersatzkräfte zurückgreifen könnte. Andererseits wird hiergegen vorgebracht, dass die so beschäftigten Gefangenen wegen der halbierten Arbeitszeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach der Entlassung erwerben könnten.

Von der Situation im Erwachsenenvollzug ist die im Jugendvollzug zu unterscheiden. Betrachtet man dort die Beschäftigungslage, ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 15: Beschäftigte Gefangene im Jugendvollzug (Männer)

JVAen	Jahr	Jahresdurchschnittsbelegung	Beschäftigte	
			Anzahl	Quote
Heinsberg	2007	269,7	219,1	81,4%
	2008	219,7	204,7	93,2%
	2009	208,1	193,2	92,9%
	2010	204,5	193,3	94,5%
	2011	204,5	191,5	93,6%
Herford	2007	391,0	276,8	70,8%
	2008	314,6 ¹²¹	243,8	77,5%
	2009	310,0 ¹²²	206,0	66,6%
	2010	327,8	223,2	68,1%
	2011	335,2	230,6	68,8%

¹²¹ Angabe ohne Sozialtherapeutische Abteilung

¹²² Angabe ohne Sozialtherapeutische Abteilung

Hövelhof (inkl. Pflege- abteilung)	2007	207,2	177,2	84,7%
	2008	243,5	184,9	80,8%
	2009	234,9	193,8	80,2%
	2010	210,7	175,4	84,1%
	2011	206,4	174,3	84,4%
Iserlohn	2007	289,5	217,6	75,2%
	2008	240,8	208,4	86,6%
	2009	235,5	212,5	90,3%
	2010	190,6	175,4	92,0%
	2011	196,1	179,7	91,6%
Siegburg	2007	698,7 ¹²³	343,1	49,2%
	2008	521,9 ¹²⁴	326,5	62,7%
	2009	503,4	293,0	58,2%
	2010	503,7	284,3	56,4%
	2011	451,9	268,9	60,7%
Wuppertal- Ronsdorf¹²⁵	2007	0	0	0,00%
	2008	0	0	0,00%
	2009	0	0	0,00%
	2010	0	0	0,00%
	2011	93,3	70,2	75,2%

Die Tabelle enthält in der Rubrik „Beschäftigte“ – wie die Übersicht zuvor – nicht nur die arbeitenden Gefangenen, sondern zugleich diejenigen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen.¹²⁶ Diese Einbeziehung wirkt sich im Jugendvollzug stärker als im Erwachsenenvollzug aus. Wie im Erwachsenenvollzug war auch im Jugendvollzug die Jahresdurchschnittsbelegung rückläufig, so dass auch hier von einer gewissen Entspannung auszugehen ist. Ebenso sank durchweg die Zahl der Beschäftigten. Während jedoch in den

¹²³ Angabe inklusive Erwachsenenvollzug

¹²⁴ Angabe inklusive Erwachsenenvollzug

¹²⁵ Der Betrieb wurde erst im Laufe des Jahres 2011 aufgenommen.

¹²⁶ Für das Jahr 2012 liegen uns derzeit noch keine Zahlen vor.

Justizvollzugsanstalten Heinsberg, Iserlohn und Siegburg die Beschäftigungsquote sank, stieg sie in Herford leicht an. In Hövelhof blieb sie nahezu unverändert. Vergleicht man die Beschäftigungsquoten der einzelnen Jugendanstalten miteinander, stellt man auch insoweit Unterschiede fest. Lag sie in den Justizvollzugsanstalten Heinsberg und Iserlohn 2011 bei über 90%, betrug sie in Herford nur knapp 70%, in Siegburg sogar nur etwa 60%. Insgesamt erscheint damit die Situation im Jugendvollzug vergleichsweise günstiger. Jedoch muss sie in einzelnen Justizvollzugsanstalten (Herford und Siegburg) insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung einer beruflichen Qualifikation für die Legalbewährung nach der Entlassung¹²⁷ als unbefriedigend angesehen werden.

Entsprechend dem Förderungs- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges sieht § 40 Abs. 2 JStVollzG NRW vorrangig die Teilnahme an **schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen** vor, um die jungen Gefangenen auf die „Arbeitswelt draußen“ vorzubereiten. Gemäß den Angaben des Justizministeriums für das Jahr 2011 hatten die Fördermaßnahmen folgendes Volumen:¹²⁸

Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW	
Gesamtzahl der Teilnehmer(innen)	3.915
davon aus dem Jugendstrafvollzug	2.184

Damit kamen etwa 56% der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen aus dem Jugendstrafvollzug. Zwar partizipieren die Gefangenen des Jugendvollzugs wesentlich

¹²⁷ Hierzu Wirth, a.a.O.

¹²⁸ Für das Jahr 2010 darüber hinaus s. Löhmer, a.a.O.

stärker von beruflichen Bildungsmaßnahmen als die Gefangenen des Erwachsenenvollzugs. Aus den obigen Zahlen lässt sich jedoch nicht folgern, dass die aus dem Jugendvollzug entlassenen jungen Menschen überwiegend eine Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikationen erreichen konnten. Bedauerlicherweise haben wir keine Informationen, wie hoch der Anteil derer ist, die im Zeitpunkt der Entlassung auf eine vollzugliche Förderung zurückblicken können. Es gibt zumindest drei große Schwierigkeiten, die einer (Höher-)Qualifikation entgegenstehen:

- das begrenzte Qualifikationsangebot
- fehlende persönliche Voraussetzungen bei den Gefangenen
- zeitliche Engpässe - späterer Beginn der Maßnahmen, begrenzte Haftzeiten

Die Haftzeiten im Jugendvollzug reichen oft nicht aus, um eine Ausbildung in der regulären Ausbildungszeit zu absolvieren. Hier könnten kürzere Ausbildungszeiten in bestimmten Berufen, z.B. als Fachkraft im Gastgewerbe, einen Ausweg bilden. Ist eine kürzere Ausbildung nicht möglich oder ist selbst hierfür die Haftzeit zu kurz, kann eine begonnene Ausbildung gleichwohl eine berufliche Qualifikation bedeuten, falls die betreffende Tätigkeit nach der Entlassung von potentiellen Arbeitgebern als ein relevanter Ausbildungsabschnitt anerkannt wird. In dieser Hinsicht hilfreich sind vor allem modular gestaltete Ausbildungen. Voraussetzung ist freilich, dass die in der Anstalt vermittelten Module von den Handels- und Handwerkskammern auch anerkannt werden. Das ist bislang nicht immer der Fall, wie uns z.B. aus der JVA Wuppertal-

Ronsdorf berichtet wird. Man ist dort derzeit bemüht, dieses Problem zu lösen.

Auch der **Abschluss eines Studiums** ist für gewöhnlich ein geeignetes Mittel zur beruflichen Integration. Doch scheitert bereits die Aufnahme eines Studiums nicht selten an den starren Regelungen des Vollzuges. Ideal wäre die Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges in der Nähe des Studienortes. Sie kann bereits daran scheitern, dass die betreffende Anstalt gemäß dem Vollstreckungsplan unzuständig ist. Mitunter scheint der Abschluss eines Studiums auch nicht erwünscht zu sein.¹²⁹ Zwar bietet die Fernuniversität Hagen alle Studiengänge in Form eines Fernstudiums an und möchte damit nicht zuletzt Inhaftierten ein Hochschulstudium ermöglichen. Doch ist neben dem Nachweis der erforderlichen Qualifikation außerdem der regelmäßige Zugang zu einem internetfähigen Rechner erforderlich. Obwohl die Fernuniversität bereit ist, die Justizvollzugsanstalten zu unterstützen und deswegen auf Wunsch der jeweiligen Justizvollzugsanstalt einen „begrenzten“ Internetzugang einzurichten, über den sich ausschließlich Internetseiten der Fernuniversität aufrufen lassen, wird die Aufnahme eines Studiums von Anstalten des geschlossenen Vollzuges gemäß einer übergeordneten Handlungsanweisung regelmäßig abgelehnt – gelegentlich mit recht fragwürdigen Begründungen. Das zeigt etwa ein Fall, in dem ein Gefangener ein Betriebswirtschaftsstudium aufnehmen wollte. Sein Vorhaben wurde mit der Begründung abgelehnt, dieses Studium werde in Verbindung mit der

¹²⁹ War schon im Jahr 1990 die Zahl der Inhaftierten gering, die ein Hochschulstudium absolvierten (65, darunter 57 Studenten der FU Hagen), nahm sie in den folgenden 20 Jahren weiter deutlich ab und betrug 2011 lediglich noch 9 (darunter 5 Studenten der FU Hagen).

Persönlichkeitsstörung des Gefangenen seine Resozialisierung beeinträchtigen. Man befürchtete, er könnte danach noch erfolgreicher als in der Vergangenheit betrügen und wollte ihn aus diesem Grunde lieber „dumm“ halten. Mit dieser Begründung wären auch andere Studien suspekt, erhöhen sie doch regelmäßig die soziale Kompetenz und bieten damit weitere Missbrauchsmöglichkeiten. Die Argumentation klingt zwar „praktisch“, ist aber einer Bildungsgesellschaft kaum angemessen.

c) Therapieangebote

Nach einer Untersuchung von Schönfeld bestand bei 83,4 % der untersuchten Gefangenen in der JVA Bielefeld-Brackwede ein „fachspezifischer Behandlungsbedarf“.¹³⁰ Auch die Zahl drogenabhängiger Inhaftierter beeindruckt. Insgesamt gelten 40 - 60% der Gefangenen als alkohol- oder drogenabhängig.¹³¹ Mag man auch über den Begriff des „fachspezifischen Behandlungsbedarfs“ streiten und seinen Bezug zur Delinquenz problematisieren, so machen die Zahlen doch deutlich, dass therapeutische Angebote im Strafvollzug dringend geboten sind.

Demgemäß betonen die Leitlinien der Landesregierung für den Strafvollzug die Bedeutung therapeutischer

¹³⁰ Schönfeld, Nervenarzt 2006, 830: Die Untersuchung bezog sich auf 63 Frauen und 76 Männer des Bielefelder geschlossenen Vollzuges. Tatsächlich werden in der JVA Bielefeld-Brackwede im Rahmen von Einzeltherapien durch externe Therapeuten nach den Angaben des Anstaltsleiters in der Regel durchschnittlich etwa zehn Personen behandelt.

¹³¹ Vgl. die Zahlen bei Stöver auf www.dnbgf.de. Im Frauenvollzug sollen bis zu 80% der Inhaftierten alkohol- oder drogenabhängig sein. Die Datenlage ist allerdings schlecht, vgl. Lehmann, FS 2013, 12.

Behandlungsangebote.¹³² Schließlich kann eine fachgerecht durchgeführte deliktorientierte Behandlung das Risiko eines Rückfalles deutlich mindern.¹³³

Freilich sind Behandlungsmaßnahmen kostenintensiv. Probleme bestehen aber in einigen Anstalten bereits bei der Rekrutierung geeigneter Psychologen. Für hoch qualifiziertes Personal ist die Arbeit im Vollzug oftmals – insbesondere finanziell – unattraktiv. Darüber hinaus bestehen in der Praxis zuweilen aber auch Schwierigkeiten, geeignete externe Therapeuten vertraglich zu binden. Für diese ist der Vollzug als Auftraggeber finanziell ebenfalls wenig interessant. Das zeigt sich vor allem bei bestimmten häufig nachgefragten Therapieformen (wie z.B. der Familientherapie oder Traumatherapie).

Die hauptamtlich tätigen Psychologen müssen einen großen Teil ihrer Arbeitskraft für die Absicherungsdiagnostik (Suizidgefahrprüfung, Lockerungsprüfung) verwenden, so dass weniger Zeit für Behandlungsmaßnahmen bleibt. Häufig verfügen sie auch nicht über die für Einzeltherapien notwendige therapeutische Zusatzausbildung. Zuweilen wird beklagt, dass entsprechende Weiterbildungen vom Dienstherrn nicht gefördert und Qualifikationen in der Freizeit auf eigene Kosten erworben werden müssen.

Die Anstalten sind nicht selten gezwungen, externe Psychologen regelrecht anzuwerben und behelfen sich

¹³² Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Leitlinie 5.2, abgedruckt im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 318 f.

¹³³ Vgl. Böhm, Kriminalistik 2011, 14 m.w.N., bei Sexualstraftaten geht man von einer Reduzierung des Rückfallrisikos um mindestens die Hälfte aus.

teilweise mit Therapien „light“, etwa Beratungsgesprächen mit Psychologen oder Therapievorbereitungsabteilungen. Nur wer „therapiefähig“ oder „therapiewillig“ ist und „Behandlungsmotivation“ nachweist, kann allerdings an solchen Maßnahmen teilnehmen. Von einer Motivierung der Gefangenen, Therapien und sonstige Behandlungsangebote anzunehmen, ist bisher wenig zu spüren.¹³⁴ Die Einschätzung, wer für welche Maßnahmen „erreichbar“ ist, obliegt naturgemäß den Verantwortlichen der JVA. Aus Eingaben entsteht hier zuweilen der Eindruck, dass diese Deutungshoheit genutzt wird, um knappe Ressourcen zu steuern.

Ohnehin ist, jedenfalls für Inhaftierte, bei denen im Anschluss an die Vollstreckung der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, ein Umdenken erforderlich. Hier muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung¹³⁵ und in der Folge gemäß § 66 c Abs. 2 StGB in der ab dem 1. Juni 2013 geltenden Fassung schon der Vollzug der Freiheitsstrafe therapiegerichtet sein, um die Vollstreckung der sichernden Maßregel möglichst entbehrlich zu machen. So richtig diese Grundideen sind, so sehr ist damit die Sorge verbunden, dass die knappen Therapieressourcen in der Praxis – unter Vernachlässigung des Regelvollzuges – zu einseitig den Sicherungsverwahrten zufließen könnten. Sie kämen dann einer kleinen Gruppe von äußerst problembehafteten Inhaftierten zugute, deren Sozialprognose

¹³⁴ In Zukunft sollen allerdings Motivationsabteilungen entstehen, vgl. Abschnitt III. C. 5. a), vgl. a. die Initiative in Baden-Württemberg „Behandlungsinitiative Opferschutz“ (BIOS-BW) Böhm, a.a.O. oder www.bios-bw.de

¹³⁵ BVerfG, NStZ 2011, 450

bislang ungünstig beurteilt wurde und bei denen Behandlungserfolge zumindest zweifelhaft erscheinen, während die größere Gruppe der vergleichsweise hoffnungsvolleren Gefangenen Therapie- und Resozialisierungschancen verlöre.

Es muss daher künftig Obacht gegeben werden, dass keine bloßen Verlagerungen der Ressourcen hin zur Sicherungsverwahrung und ihrer (sekundären) Vermeidung erfolgen.

d) Umgang mit Gefangenen

Der tagtägliche Umgang mit Gefangenen stellt für die Bediensteten des Strafvollzuges oftmals eine Herausforderung dar. Gefangene treten vielfach fordernd, provozierend oder beleidigend auf. Manches Mal muss Gewalt abgewehrt werden. Viele Inhaftierte sind psychisch krank, drogenabhängig oder verhaltensauffällig. Im täglichen Miteinander ist es daher für die Bediensteten nicht leicht, immer den richtigen Ton zu treffen.

Im Berichtsjahr haben sich freilich weniger Beamte an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt, die den Umgang mit Gefangenen beklagten, als Inhaftierte, die sich ihrerseits über unangemessene Behandlung durch Bedienstete beschwerten. So berichteten Gefangene von **grenzüberschreitenden Verhaltensweisen** - z.B. dem Duzen von Gefangenen - oder von Beleidigungen. Sexualstraftäter fühlten sich im Rahmen eines Behandlungsprogramms durch dessen Leiter erniedrigt. Vereinzelt war auch von Schikanen die Rede, etwa wenn der Inhaftierte - seinen Angaben zufolge - unmittelbar nach

einem Toilettengang zur Abgabe einer Urinprobe gedrängt wurde. Zuweilen wurde – wiederum den Angaben der Petenten zufolge – das bestehende Machtgefälle etwa mit den Worten „Ich bin hier der Chef und tue was ich will“ vertieft und Machtmissbrauch betrieben. Gegenstand von Beschwerden waren auch Unmutsäußerungen von Bediensteten, z.B. eines Arztes, der jugendliche Gefangene mit „Halt die Fresse“ zur Ruhe gebracht haben soll. Die Übernahme des Straßenjargons rechtfertigte ein Arzt im Rahmen einer Stellungnahme als besonders wirksam. Bei allem Verständnis für Bedienstete und deren Nöte im Umgang mit Gefangenen müssen aber – gerade um die Autorität zu wahren – andere Kommunikationsformen gefunden werden. Es sollte insoweit nicht Gleiches mit Gleichem „vergolten“ werden.

Anders als im zuletzt genannten Beispiel werden entsprechende Vorwürfe von Gefangenen seitens der Bediensteten in der Regel aber bestritten. Der Mitarbeiter erklärt, so wie vom Gefangenen beschrieben, sei es nicht gewesen. Damit steht Aussage gegen Aussage. Eine weitere Aufklärung wird von den Anstalten häufig nicht betrieben. Der Dienstherr stellt sich verständlicherweise hinter seine Bediensteten. Wir wissen, dass es Gefangene gibt, die Unwahres vortragen oder Sachverhalte verzerrt schildern. Gleichwohl: Beim Justizvollzugsbeauftragten bleibt in diesen Fällen angesichts der unaufgeklärten Vorwürfe nicht selten Unbehagen zurück.

Sehr vereinzelt beklagten ausländische Gefangene, dass Bedienstete sie wegen ihrer **Herkunft oder Rasse diskriminierten**. Entsprechende Vorwürfe wurden nach unseren Informationen in unterschiedlicher Weise

aufgegriffen. Teilweise zeigten sich die Bediensteten den Angaben der Anstalten zufolge betroffen und schockiert über die Wirkung ihrer zumeist unbedachten, mitunter „flapsigen“ Äußerungen und versprachen Besserung. Manche Eingaben bieten aber auch ein anderes Bild, bei dem derartige Vorwürfe schlicht abgestritten werden, ohne dass die Anstalten weiteres veranlassen.

Ein weiteres Problem des menschlichen Miteinanders hinter Gittern stellt die Respektierung der **Privat- und Intimsphäre** dar. So beklagten einzelne Gefangene, dass Bedienstete es verabsäumen, an der Zellentür anzuklopfen, bevor sie eintreten. Mag es im Einzelfall auch Umstände geben, die ein solch „stürmisches“ Verhalten aus Gründen der Sicherheit rechtfertigen, so sollte doch generell vor jedem Öffnen der Haftraumtür ein vorheriges Anklopfen die allgemeine Gepflogenheit sein. Denn das entspricht bürgerlichen Konventionen und Höflichkeitsregeln und ist damit auch dem Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG geschuldet. Es sichert den Inhaftierten in ihrem Haftraum zumindest einen Rest von Privat- und Intimsphäre. Dies ist auch von Teilen der Rechtsprechung so gesehen worden.¹³⁶

Dass Bedienstete zuweilen nicht die nötige Sensibilität an den Tag legen, hat uns ein Anstaltsbesuch gezeigt. Ein Schichtleiter hatte während eines Rundganges durch das Gefängnis eine Haftraumtür ohne vorhergehendes Anklopfen geöffnet. Auf sein Verhalten angesprochen, erklärte der

¹³⁶ OLG Saarbrücken, NSTZ 1993, 207; OLG Celle, StV 1993, 488; LG Bielefeld, NSTZ 1986,189; a.A. BVerfG, NSTZ 1996, 511 unter Hinweis auf den für Hafträume nicht geltenden Art. 13 GG und die durch die Schließgeräusche bedingte „Vorwarnung“; OLG Frankfurt, StV 1995, 428; OLG Nürnberg, ZfStrVo 1994, 52 (für Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad)

Mitarbeiter, er klopfte nur bei Einzelzellen wegen der dort fehlenden Toilettenabtrennung an, nicht aber bei den Gemeinschaftszellen, die über einen abgeschlossenen Nasszellenbereich verfügten. Es gebe sonst nichts, was die Gefangenen ihm gegenüber verheimlichen dürften. Der Gedanke, dass die Privat- und Intimsphäre im Haftraum über den Toilettengang hinaus zu achten ist, war dem langjährig erfahrenen Beamten fremd.

Zuweilen „tricksen“ Justizvollzugsanstalten Gefangene nach siegreichen Bescheidungsbeschlüssen der Strafvollstreckungskammern aus. So errang ein Gefangener hinsichtlich seiner beantragten Ausführung zur Hochzeit seiner Tochter bei Gericht einen Erfolg. Die entsprechende Ablehnung des Antrages wurde aufgehoben und die Anstalt unter Berücksichtigung der Auffassung der Kammer verpflichtet, den Antrag neu zu bescheiden. Die neue Entscheidung - wieder ablehnend - wurde dem Gefangenen lediglich mündlich mitgeteilt und für ihn damit schwerer angreifbar. In einem anderen Fall verpflichtete ein Gericht den Vollzug dazu, einem Untersuchungsgefangenen Kontakt zu anderen Inhaftierten zu ermöglichen. Eine Umsetzung der Entscheidung erfolgte nicht, vielmehr wurde der Gefangene stattdessen in eine andere Anstalt verlegt. Eine solche Praxis, in welcher der **Vollzug ein „schlechter Verlierer“** zu sein scheint, sorgt bei den betroffenen Gefangenen - nachvollziehbar - für besondere Unmut und Verbitterung. Sie fühlen sich rechtlos gestellt und als Spielball.

e) **Unterbringung Gefangener; gemeinschaftliche Unterbringung und Notgemeinschaften**

Die in den letzten 20 Jahren errichteten Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges (etwa in Attendorn, Gelsenkirchen, Aachen, Ratingen (JVA Düsseldorf)) zeichnen sich gegenüber älteren Haftanstalten durch größere und aufgrund vermehrten Lichteinfalls hellere Räume für Gefangene aus, zugleich bieten sie auch bessere hygienische Bedingungen. Ferner sind sie lärmgeschützt. Die Wände sind in der Regel sauberer, ein abgetrennter Toilettenbereich ist Standard. In älteren Anstalten befindet sich demgegenüber die Toilette gelegentlich – zwar uneinsehbar von außen, aber ohne jegliche bauliche Abtrennung – direkt neben der Haftraumtür. Geräusche aus anderen Hafträumen sind oft gut hörbar, so dass Gefangene immer wieder beklagen, nachts nicht schlafen zu können. Insoweit gestalten sich die Unterbringungsbedingungen recht unterschiedlich, ohne dass Gefangene beanspruchen könnten, einen vergleichsweise komfortablen Haftraum zugewiesen zu bekommen. Freilich müssen stets die Menschenrechte beachtet werden.

Gesetzlich relevant ist primär die **Einteilung in Einzel- und Gemeinschaftszellen**. Während in den neuen Anstalten organisatorische Engpässe im geschlossenen Vollzug eine gemeinschaftliche Unterbringung „nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen“ gestatten (§ 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG), erlaubt die Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 StVollzG für die älteren Gefängnisse eine gemeinsame Unterbringung solange, wie „die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“. Das bisherige Recht sieht für

Anstalten, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten des StVollzG begonnen wurde (also nach dem 1. Januar 1977) grundsätzlich die Einzelunterbringung während der Ruhezeiten vor, § 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG. Eine gemeinsame Unterbringung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist aber immer noch oft anzutreffen. So werden in den älteren Anstalten zahlreiche Hafträume mehrfach belegt. Teilweise gibt es sogar Hafträume, die für eine Belegung mit nicht weniger als acht Gefangenen vorgesehen sind (etwa in Essen). Weitaus häufiger sind allerdings doppelt, dreifach oder vierfach belegte Hafträume vorzufinden (etwa in Bochum, Münster, Willich I). Selbst wenn diese Hafträume nicht immer die zulässige Belegungsstärke ausschöpfen, wirken sie meist sehr beengt. Diese Situation macht deutlich, wie weit der „reguläre“ Vollzug noch von seinem eigenen Ideal, der nächtlichen Einzelunterbringung, entfernt ist. Das geltende Recht enthält insoweit breite Schlupflöcher, die nicht nur die eigene Konzeption aushöhlen, sondern die faktische Ungleichbehandlung der Gefangenen perpetuieren. Wenn Häftlinge dauerhaft in Mehrbettzellen älterer Gefängnisse leben, sind das keine „Notgemeinschaften“. Dieser Terminus greift erst, falls in alten wie in neuen Anstalten pro Haftraum mehr Gefangene untergebracht werden, als dies nach der internen Platzzuweisung vorgesehen ist. Aber nicht nur in älteren Anstalten, sondern auch in solchen, für die allein § 18 StVollzG gilt, sind teilweise in nicht geringer Zahl Hafträume vorhanden, die für mehrere Gefangene konzipiert und zugelassen sind. So werden etwa in der JVA Gelsenkirchen, die erst in den 1990er Jahren erbaut wurde, Gefangene nur deswegen – entgegen § 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG – in Viererhafträumen untergebracht, weil nicht ausreichend Einzelhafträume zur Verfügung stehen. Dass ein dauerhaftes Zusammenleben auf engem Raum in erhöhtem Maße

konfliktträchtig ist, erscheint nicht weiter verwunderlich, zumal fremde Menschen mit verschiedenen Gewohnheiten und mit nicht selten sehr unterschiedlichem kulturellen Hintergrund aufeinandertreffen. Eine Verschärfung der Lage kann zusätzlich eintreten, wenn ein „Ausweichen“ auch am Tag nicht möglich ist, etwa weil das Arbeitsangebot in der JVA zu knapp ist. Entspannter stellt sich demgegenüber die Lage im offenen Vollzug dar (vgl. § 18 Abs. 2 S. 1 StVollzG).

Sind schon die räumlichen Verhältnisse im Rahmen der behördlich vorgesehenen Haftplätze oft kaum zumutbar, trifft das für **Notgemeinschaften** noch stärker zu (s. hierzu auch den Tätigkeitsbericht 2011, S. 225 f.). Wie bereits erwähnt, werden in den betreffenden Hafträumen mehr Personen untergebracht als das der behördlichen Haftplatzzuweisung entspricht. Mitunter ließen sich in einem Raum nicht einmal zwei Betten stellen, weshalb nachts eine Matratze auf den Boden gelegt werden musste. Einige der überbelegten Zellen erreichen nicht den Standard für Hafträume, die auf einen einzelnen Gefangenen ausgerichtet sind, falls die Räumlichkeiten nicht über einen abgetrennten Toilettenbereich, sondern lediglich über eine bewegliche Schamwand verfügen. Von Gefangenen deswegen erhobene Schadensersatzklagen waren nach unseren Informationen erfolgreich. Nach einer neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in Fällen menschenunwürdiger Unterbringung grundsätzlich von einem Verschulden im Sinne des § 839 BGB i.V. m. Art. 34 GG auszugehen.¹³⁷ Das Bundesverfassungsgericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass notfalls die Strafvollstreckung zu

¹³⁷ BVerfG, NJW-RR 2011, 1043

unterbrechen sei, wenn eine menschenwürdige Unterbringung des Gefangenen nicht möglich sei.¹³⁸

Das Problem der Notgemeinschaften ist bereits im letzten Tätigkeitsbericht benannt worden (s. S. 225 f.). Unter Einbeziehung des Jahres 2012 stellt sich die Entwicklung der Notgemeinschaften im Lande nunmehr wie folgt dar:

Abbildung 16: Notgemeinschaften im Justizvollzug in NRW

Jahr	2009	2010	2011	2012
Notgemeinschaften gesamt	1.789	1.438	1.187	823
davon wegen Überbelegung	837	537	427	261

Quelle: Angaben des Justizministeriums NRW

Die Tabelle hellt das Gesamtbild auf: In den letzten Jahren ist ein deutlicher Rückgang der Zahl der Notgemeinschaften zu registrieren. Insbesondere die Zahl der Notgemeinschaften wegen Überbelegung ist stark rückläufig. Die Entspannung der Lage dürfte insbesondere auf den Neubau der JVA Düsseldorf in Ratingen und der JVA Wuppertal-Ronsdorf zurückzuführen sein, aber auch auf die Erweiterungsbauten in Attendorn und Heinsberg. Die günstige Tendenz ist zu begrüßen. Dennoch erscheint weitere Abhilfe nötig. Wie die Darlegungen zu der „regulären“ Enge gezeigt haben, ist des Weiteren zu fordern, im künftigen Landesstrafvollzugsgesetz auf eine dem § 201 Nr. 3 StVollzG entsprechende

¹³⁸ BVerfG, NJW-RR 2011, 1043; zu „verschuldensunabhängiger Ersatzleistung bei menschenunwürdiger Unterbringung“ s. a. Eichinger, JR 2012, 57

Verewigungsklausel zu verzichten und diese Materie im Sinne einer erst gemeinten Grundsatznorm zugunsten der Einzelunterbringung zu regeln.

f) Außenkontakte

(1) Außenkontakte und familienfreundliche Vollzugsgestaltung

Die Erhaltung oder auch erst Schaffung eines sozialen Empfangsraumes, insbesondere die Verbundenheit mit der Familie, bewirken eine Stabilisierung, die die Legalbewährung eines Delinquenten erheblich begünstigt. Die Förderung entsprechender sozialintegrativer Beziehungen sollte für den Strafvollzug deswegen eine wichtige Aufgabe sein.

Die Realität in den Vollzugsanstalten sieht indes anders aus. **Besuchszeiten** sind derzeit knapp bemessen. In einigen Anstalten werden - vor dem Hintergrund der bestehenden Personalknappheit und angewachsener Überstunden - lediglich Besuchszeiten in der Woche angeboten, so dass berufstätige Familienangehörige und schulpflichtige Kinder Schwierigkeiten haben, ihre Angehörigen in der Haftanstalt zu besuchen. Aus Eingaben war zu erfahren, dass für Ausnahmen von den knapp bemessenen Besuchszeiten den berufstätigen Angehörigen mitunter sogar eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers abverlangt wurde, aus der sich die Arbeitszeiten ergeben. Beklagt wird zuweilen ferner die Ausführungspraxis zu sterbenden Familienangehörigen oder zu Beerdigungen. Einige Anstalten verlangten, wie Seelsorger berichteten, vom Gefangenen eine Entscheidung, ob er entweder zum Sterbenden ausgeführt werden oder lieber die

spätere Beerdigung besuchen möchte. Zwei Ausführungen waren aus der Sicht der Beamten zu viel.

Familienangehörige scheinen vom Vollzug teilweise als lästig betrachtet zu werden. Sie werden nicht selten als Störfaktor im Kampf für ein drogenfreies Gefängnis betrachtet, weniger als Bündnispartner in dem Bemühen um eine soziale Integration. Aber auch unabhängig von diesem Gesichtspunkt schützt unsere Verfassung durch Art. 6 GG den familiären Zusammenhalt. Eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung ist daher auch unabhängig vom Vollzugsziel geboten. Zum Realisierbaren gehören Besuchszeiten am Wochenende, aber auch Langzeitbesuche. Insoweit reicht es nicht aus, Besuchern entsprechende Besuchsräume zu zeigen, wenn diese de facto so gut wie nie genutzt werden.¹³⁹ Die Häufigkeit und die Dauer der Besuche und der Telefonate mit Familienangehörigen sollten künftig stärker an deren verfassungsrechtlicher und sozial-integrierender Bedeutung ausgerichtet werden. Dies trägt u.a. dazu bei, dass die in Freiheit lebenden Familienangehörigen auch ihre Rechte aus dem Grundrecht des Art. 6 GG (insb. Art. 6 Abs. 2 – Kinderrechte) wahrnehmen können, zumindest ansatzweise. Für eine inhaftierte Mutter oder einen Vater ist es überaus schwierig, eine Beziehung zu einem oder gar mehreren Kindern aufrecht zu erhalten, wenn lediglich ein Telefonat pro Monat gestattet ist. Dies ist in einer Reihe von Anstalten die traurige Realität. Demgegenüber verdient die Forderung eines familiensensibleren Strafvollzugs, wie sie zuletzt z.B. durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. erhoben worden ist,¹⁴⁰ aus hiesiger Sicht volle Unterstützung.

¹³⁹ Wie beispielsweise aus der JVA Wuppertal-Ronsdorf berichtet wird.

¹⁴⁰ www.bag-s.de; zur Initiative von Bündnis 90/Die Grünen vgl. FS 2013, 4

Wünschenswert erscheinen darüber hinaus mehr Projekte, die Kindern als mitbestraften Dritten Hilfen geben, so wie z.B. die Vater-Kind-Besuchsgruppe des Projektes „Freiräume“ der Diakonie in der JVA Bielefeld-Brackwede¹⁴¹ oder die Vater-Kind-Gruppe des SKM in der JVA Bochum.¹⁴²

Nicht wenige Kinder sind in Nordrhein-Westfalen von der Inhaftierung eines Elternteiles betroffen.¹⁴³ Geht man bei einer Gefangenenanzahl von rund 17.000 davon aus, dass jede(r) dritte Inhaftierte ein minderjähriges Kind hat, ergeben sich mehr als 5.000 Kinder. Zwischen 30 und 50 Prozent der durch eine Inhaftierung eines Elternteils betroffenen Kinder werden als emotional belastet oder verhaltensauffällig angesehen.¹⁴⁴ Die Kinder geraten ohne jedes eigene Verschulden in eine oftmals bedrückende Situation. Unerwartet wird ihnen ein Elternteil entzogen, das im Idealfall Versorger, Beschützer und Identifikationsfigur war. Der andere Elternteil – soweit vorhanden – ist nach der Inhaftierung häufig überfordert und mit der Aufrechterhaltung der sozialen Existenz beschäftigt. Der Staat erscheint dem Kind als eine Macht, die tief in den persönlichen Bereich eingreift. Die Kinder erleben eine Justiz, die auf ihre gesamte Lebenslage wenig Rücksicht nimmt.

Durch die Eingabe eines inhaftierten Vaters sind wir darauf aufmerksam geworden, dass in einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt Regelungen bestehen, die es Kindern nicht erlauben, während der Besuche ihren inhaftierten Vater zu berühren, z.B. auf dessen Schoß zu sitzen. Den Kindern –

¹⁴¹ Vgl. a. die „Vor-Bilder“ im Abschnitt V.

¹⁴² Vgl. a. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 359 f.

¹⁴³ Vgl. a. die Schätzungen bei <http://www.eurochips.org/>

¹⁴⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, FS 2012, 248 unter Hinweis auf ein Forschungsprojekt der TU Dresden

wie auch den Ehepartnern oder Lebensgefährten – wird der **Körperkontakt nur zur Begrüßung und Verabschiedung** erlaubt. Andere Justizvollzugsanstalten statten ihre regulären Besuchsbereiche dergestalt aus, dass Berührungen verhindert oder erschwert werden. So werden Tische in einem großen Besuchsraum mit einer oberhalb der Tischkante befindlichen – rund 20 cm hohen – Trennscheibe aus Plexiglas versehen (sog. kleine Trennscheibe oder Trennscheibentisch). Oder dem Besucher und dem Gefangenen werden gegenüberliegende Plätze zugewiesen. Dadurch wird das Kind auf dem Schoß des Vaters bereits von der räumlichen Anordnung her zur Ausnahme. Der Wunsch des Kindes werde einer – so ein Bediensteter – „humanen“ Prüfung unterzogen. Aus einigen Anstalten ist von Geistlichen und Mitarbeitern freier Träger zu hören, Besuche würden abgebrochen, sobald ein Besucher – auch ein kleines Kind – die Toilette aufsuchen müsse. In manchen Anstalten liegen die Besuchertoiletten soweit vom Besuchsbereich entfernt, dass jeder Toilettengang wegen der langen, zeitraubenden Wege und der anschließenden erneuten Durchsuchung im Ergebnis einem Besuchsabbruch gleichkommt. In einer Anstalt sind in den Besuchsbereich integrierte Toilettenanlagen kürzlich geschlossen worden, wie man annehmen darf, in Kenntnis der faktischen Besuchsverkürzungen.

Derartige Reglementierungen geschehen im Namen von Sicherheit und Ordnung. Es soll insbesondere die **Übergabe von Drogen verhindert** werden. Auch der Körperkontakt zu (Klein-)Kindern wurde schon, wie zu hören ist, missbraucht, um verbotene Gegenstände auszutauschen. Drogen werden nicht nur in der Kleidung, sondern auch in Körperöffnungen oder in Windeln versteckt.

Bei alledem stellt sich aber die Frage einer richtigen und den verfassungsrechtlichen Wertungen entsprechenden Gewichtung der Kontaktbedürfnisse einerseits und der Gefahren andererseits. Dass sich Anstaltsleitungen um ein drogenfreies Gefängnis bemühen müssen, liegt auf der Hand. Der Besitz oder das Handeltreiben mit Drogen stellen Straftaten dar, deren Begehung es unter dem Dach eines Gefängnisses zu verhindern gilt. Die Gesundheit der Gefangenen, für welche die Justizvollzugsanstalt Sorge tragen muss, und Abstinenzwünsche Mitinhaftierter stehen auf dem Spiel. Manch ein Anstaltsleiter fürchtet angesichts großer Drogenfunde schwere Intoxikationen und darüber hinaus schädliche Subkulturen. Das Thema taugt zur Skandalisierung, was zusätzlich dazu beiträgt, den „Kampf gegen die Drogen“ zu verschärfen. Das Einbringen von Drogen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten stellt mithin eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Anstalt dar, so dass Grundrechtseingriffe – auch solche von erheblichem Gewicht – zur Abwehr dieser Gefahr gerechtfertigt sein können.

Zwischen den **Sicherheitsinteressen** der Anstalt und der von unserer Verfassung durch Art. 6 GG besonders geschützten **Verbundenheit der Familie** gilt es jedoch abzuwägen. Dabei folgt aus dem Grundrecht nicht nur die Pflicht, Besuche von Ehegatten und Kindern in angemessenem Umfang zu ermöglichen¹⁴⁵ und damit das Recht des Kindes auf Umgang aus § 1684 BGB zu gewährleisten. Vielmehr sind auch Maßnahmen, die den Besuch belasten, auf das Unumgängliche zu beschränken. Die Anordnung von Einschränkungen bei Familienangehörigen bedarf einer

¹⁴⁵ KG Berlin, NSTZ-RR 2009, 388

„besonders ernstlichen und eingehenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit“.¹⁴⁶

Bei einer solchen Prüfung muss zunächst in allgemeiner Hinsicht berücksichtigt werden, dass nach inzwischen allgemeiner Meinung ein drogenfreier Strafvollzug nicht zu erreichen ist.¹⁴⁷ Drogen können darüber hinaus keineswegs nur durch Besucher einer Anstalt eingeschmuggelt werden. Andere Transportwege werden ebenso praktiziert.¹⁴⁸ Abgesehen davon gibt es die – allerdings personalintensive – Möglichkeit, Gefangene nach einem Besuch zu kontrollieren und dabei nach Drogen oder anderen verbotenen Gegenständen zu suchen. **Erhebliche mitmenschliche wie auch rechtliche Bedenken** gegenüber der geschilderten Praxis sind mithin angebracht.

Im Rahmen einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** bleibt zu berücksichtigen, wie belastend die Auswirkungen der konkreten Besuchsgestaltung für die Familie sind. Es liegt auf der Hand, dass diese Frage nicht generalisierend zu beantworten ist, vielmehr von den beteiligten Personen abhängt. So kann ein Berührungsverbot für ein Ehepaar, welches voneinander entwöhnt ist, kaum eine Belastung darstellen. Für ein Kind, dessen Elternteil kurz zuvor inhaftiert wurde, könnte es hingegen sogar traumatisierende Wirkungen haben, wenn ein uniformierter

¹⁴⁶ KG Berlin, NStZ-RR 2009, 388

¹⁴⁷ Vgl. dazu a. Gessenharter, FS 2013, 32

¹⁴⁸ In Betracht kommen ebenso Mitarbeiter von Firmen, ja selbst Bedienstete, insbesondere in der Nachtschicht. Vgl. auch den Bericht der Westdeutschen Allgemeinen vom 17.11.2012, wonach Heroin mittels eines Tennisballes, der über die Mauer geworfen wurde, in die JVA Gelsenkirchen eingebracht worden sein soll.

Justizvollzugsbediensteter verbietet, den Vater anzufassen. Das gilt erst recht, soweit das Kind darauf nicht vorbereitet ist. Der Gefangene wird leicht als „gefährliches Subjekt“ stigmatisiert. Das menschliche Grundbedürfnis, seinem Kind, Elternteil oder Ehepartner nicht nur im Gespräch, sondern auch körperlich nahe zu sein, um sich gegenseitig Halt zu geben und Zuneigung zu zeigen, kann unter diesen Beschränkungen leiden. Von Seelsorgern in betroffenen Anstalten wird berichtet, dass Gefangene angeben, angesichts der Trennscheibe zu „versteinern“, was die Beziehung belastet. Einige Kinder trauten sich gar nicht mehr, ihre inhaftierten Väter zu berühren, auch als dies zur Begrüßung und zur Verabschiedung erlaubt worden sei. Einige Gefangene hätten aufgrund der verschlechterten Bedingungen auf Besuche verzichtet. Berührungsverbote seien in seelsorgerischen Gesprächen häufiger ein Thema. Auch Gefangenenzeitschriften diskutieren inzwischen Fragen einer familienfreundlicheren Vollzugsgestaltung.¹⁴⁹

Trotz der Notwendigkeit einer individuellen Vorgehensweise werden die geschilderten **restriktiven Praktiken** in einigen nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten zugleich **linear** gegenüber Familienangehörigen angewendet. In einer Anstalt besteht ein generelles Berührungsverbot beim Regelbesuch.¹⁵⁰ In anderen Einrichtungen müssen alle Gefangenen zunächst einen großen Besuchsraum mit

¹⁴⁹ Vgl. „Mein Papa ist im Knast“ in „Das Sieb“ (Gefangenenzeitschrift der JVA Detmold), Ausgabe 03/2012, 52: Der Autor des Artikels bedauert, dass es in der JVA Detmold keine Vater-Kind-Gruppe gibt. Vgl. a. das Titelbild der „Posaune“ (Gefangenenzeitschrift der JVA Geldern), Ausgabe 4/2012 und das „Ulmer Echo“ (Gefangenenzeitschrift der JVA Düsseldorf), Ausgabe 2/2012, 7 dort die Beiträge zum Schwerpunktthema Besuch

¹⁵⁰ Nur zu Beginn und am Ende des Besuches werden Berührungen gestattet.

Trennscheibentischen „durchlaufen“, bevor ihnen für künftige Besuche gestattet wird, andere Besuchsräume – ohne Trennvorrichtungen – zu benutzen. Solche Maßnahmen werden lediglich mit allgemeinen oder anstaltsbezogenen Sicherheitserwägungen begründet. Eine Regelung ohne einzelfallbezogene Prüfung etwaiger Missbrauchsgefahren erscheint indes, wie zuvor dargestellt, unverhältnismäßig und bei Familienangehörigen als Verstoß gegen Art. 6 GG.¹⁵¹

Bei einer derartigen Ausgestaltung von Besuchskontakten werden die **Kinderrechte** missachtet. Abgesehen von Art. 6 GG muss gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“, das Wohl des Kindes *vorrangig* berücksichtigt werden. Bei der dargestellten Ausgestaltung der Besuchskontakte ist dies augenscheinlich jedoch nicht der Fall.

Erfreulicherweise gibt es auch Anstalten in Nordrhein-Westfalen, die die fragwürdigen Reglementierungen ausdrücklich ablehnen und die Besuchsbereiche so ausgestaltet haben, dass körperlicher Kontakt möglich ist.¹⁵²

¹⁵¹ Genau so a. KG Berlin, NStZ-RR 2009, 388. Die Entscheidung betraf die JVA Charlottenburg, welche die Tische ihres Besuchsraumes mit 30 cm hohen Plexiglas-Scheiben ausgestattet hatte und Berührungen nur zu Beginn und am Ende des Besuches zulassen wollte. Die Verschärfung der Besuchsregelung war veranlasst worden, weil ein Besucher einem Gefangenen – durch Übergabe einer Besuchskarte – zur Flucht verholfen hatte.

¹⁵² Z.B. die JVA Rheinbach

Die Besuchsregelungen sind vonseiten des Justizvollzugsbeauftragten bereits gegenüber dem Justizministerium angesprochen worden. Auf eine Anfrage zur gegenwärtigen Situation hat das Justizministerium mit seinem Antwortschreiben vom 2. Juli 2012 zur Besuchsgestaltung Folgendes geführt:

„...Ihr Schreiben hat Anlass gegeben, alle Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf eine solche Regelung (Gemeint: „Berührungsverbot“) und etwaige Interventionen bei Verstößen zu befragen. Die Befragung hat ergeben, dass in keiner Justizvollzugsanstalt ein generelles Berührungsverbot besteht. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen Besuchern und Gefangenen sind in den Anstalten unterschiedlich geregelt. So ist es zum Beispiel in einigen Justizvollzugsanstalten gestattet, dass sich Gefangene und Besucher während des gesamten Besuches berühren dürfen, in anderen Justizvollzugsanstalten hingegen sind Berührungen nur zu Beginn und zu Ende des Besuches gestattet. Auch die Interventionsschritte bei Fehlverhalten fallen in den Justizvollzugsanstalten unterschiedlich aus. Ich stimme mit Ihnen überein, dass das grundgesetzlich garantierte Umgangsrecht zwischen Eltern und Kindern besonders schützenswert und förderungswürdig ist. So gilt es gerade während der Inhaftierung des Elternteils, den Kontakt zum Kind möglichst nicht abbrechen zu lassen und – soweit Kindesbelange dem nicht entgegenstehen – zu fördern und zu stärken. Ich beabsichtige daher, die Justizvollzugsanstalten bei nächster Gelegenheit in diesem Sinne zu sensibilisieren.“

Von der angekündigten Sensibilisierung durch das Justizministerium ist bislang leider noch wenig spürbar. Dem Vernehmen nach haben vielmehr mehrere Anstalten Plexiglasaufsätze für ihre Besuchstische in entsprechenden JVA-Werkstätten bestellt.¹⁵³ Das lässt befürchten, dass Trennscheibentische derzeit sogar „Schule“ machen.

Um nicht lediglich Fehlentwicklungen bei der Besuchsgestaltung entgegen zu treten, sondern vielmehr die familienfreundliche Ausgestaltung sicherzustellen, empfehlen wir, entsprechende Normen in das künftige Strafvollzugsgesetz aufzunehmen, die wie folgt lauten könnten:

§ Familienfreundliche Vollzugsgestaltung

Besuche Angehöriger sind in der Regel besonders zu fördern und familienfreundlich auszugestalten. Auf die Bedürfnisse minderjähriger Kinder und deren Wohl ist verstärkt Rücksicht zu nehmen.

(2) Umgang mit Post und Anträgen

Im letzten Tätigkeitsbericht war moniert worden, dass nach den Angaben Gefangener geschlossen auszuhändigende Post, u.a. auch die des Justizvollzugsbeauftragten, geöffnet übergeben worden sei. Entsprechende Vorfälle sind uns auch

¹⁵³ Gefangene in der JVA Bochum müssen die Trennscheiben selbst herstellen und aufmontieren, was der Angelegenheit einen zusätzlichen Beigeschmack verschafft.

im vergangenen Jahr berichtet worden. Seitens der Anstalten hat man sie uns gegenüber bislang stets als Versehen bezeichnet, obwohl beispielsweise die Schreiben des Justizvollzugsbeauftragten schon bei oberflächlicher Sicht als solche unschwer zu erkennen sind. Insofern ist der Appell zu wiederholen, für die gewissenhafte Einhaltung der betreffenden Regeln zu sorgen und diese nicht, weil Verstöße konsequenzlos bleiben, auf die leichte Schulter zu nehmen.

Der letzte Tätigkeitsbericht enthielt noch ein weiteres Anliegen. Bei Anträgen oder Schreiben, die nicht rein privater Natur sind, sollte den Gefangenen ein Nachweis ermöglicht werden, dass sie entsprechende Erklärungen oder Äußerungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abgegeben haben. Insoweit war von Gefangenen immer wieder beanstandet worden, derartige Schriftstücke würden „verschwinden“. Der Sache nach betroffen sind sowohl nach draußen adressierte Schriftstücke als auch solche, die sich an die JVA und deren Mitarbeiter richten.

Zu dieser Thematik hat die Vollzugsabteilung des Justizministeriums mit einem Schreiben vom 21. Februar 2013 wie folgt Stellung genommen:

... Den Tätigkeitsbericht ... habe ich zum Anlass genommen, die in Rede stehende Thematik des "Verschwindens von Schriftstücken" (Bl. 273 f. des Tätigkeitsberichts) unter Beteiligung der Vollzugspraxis einer näheren Prüfung zu unterziehen. ... Die Berichte der Leiterinnen und Leiter von insgesamt 28 Justizvollzugsanstalten sind nunmehr eingegangen. Nach Auswertung ergibt sich folgendes Bild:

Ein nennenswertes Aufkommen an Beschwerden im Hinblick auf vermeintlich abhanden gekommene Anträge oder Schreiben der Gefangenen ist in keiner der beteiligten Einrichtungen festzustellen. Die Anzahl der an die Justizvollzugsanstalten gerichteten Beschwerden in diesem Bereich ist nach den Feststellungen der Erhebung in der vollzuglichen Wirklichkeit sehr gering ("nur sehr vereinzelt", "nur äußerst selten", "sehr selten", "keine Beschwerden"). So gab es in neun Anstalten keine Beschwerden, in achtzehn weiteren Anstalten kam es lediglich in (seltenen) Einzelfällen zu Beschwerden.

Ausweislich der Berichte der Vollzugspraktiker wird ein Versendenachweis - vergleichbar den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit - stets ausgestellt, soweit die ausgehende Post per Einschreiben versandt werden soll. Von der Möglichkeit dieser Versandform wird allerdings nur selten Gebrauch gemacht.

Die Leiterinnen und Leiter der beteiligten Justizvollzugsanstalten haben außerdem berichtet, dass bei Vorliegen eines nachvollziehbaren Interesses stets Wege gesucht und gefunden werden, dem Gefangenen einen Versendenachweis hinsichtlich seiner ausgehenden Schreiben zu ermöglichen. So wird Gefangenen bereits in der gegenwärtigen Praxis auf ihre Bitte hin die Möglichkeit eingeräumt, Kopien ihrer ausgehenden Schreiben fertigen zu lassen ("im Einzelfall werden Kopien gefertigt", "selten erwünscht, dann aber gegen Kostenerstattung gefertigt", "nur sporadisch nachgefragt, Erstellung auf Kosten der Gefangenen", "dem Anliegen wird Rechnung getragen", "Kopien

werden gefertigt"). Reichen die finanziellen Mittel der Gefangenen nicht aus, werden die Kosten in Anlehnung an Nr. 2 Satz 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 28 des Strafvollzugsgesetzes aus Haushaltsmitteln des Landes bestritten.

Ausweislich der Berichte ist in seltenen Einzelfällen die Übersendung eiliger Schreiben auch per Fax ermöglicht worden, in diesen Fällen wurde den Gefangenen jeweils der Sendebericht ausgehändigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich ein aktueller Handlungsbedarf nicht ergeben hat. Anhaltspunkte, die auf einen nicht korrekten Umgang mit dem Schriftverkehr der Gefangenen in einer der beteiligten Justizvollzugsanstalten hindeuten könnten, liegen nicht vor. Das Beschwerdeaufkommen zu dieser Thematik kann insgesamt als sehr gering bezeichnet werden, insbesondere, wenn man es an der Gesamtzahl der täglichen Briefsendungen der Gefangenen misst. Auch die an das Justizministerium als Aufsichtsbehörde gerichteten Eingaben lassen keinen anderen Befund zu.

Ausdrücklich möchte ich in diesem Zusammenhang betonen, dass die unverzügliche Weiterleitung der ein- und ausgehenden Post der Gefangenen durch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten meines Geschäftsbereichs nicht nur eine Selbstverständlichkeit des geordneten Geschäftsverkehrs ist; sie geschieht auch in Ausführung der in § 30 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes normierten gesetzlichen Pflicht.

Ohne gesetzlich oder untergesetzlich hierzu verpflichtet zu sein, hat die Vollzugspraxis ausweislich der vorliegenden Berichte verschiedene, am jeweiligen Einzelfall orientierte Verfahrensweisen entwickelt, um bei Vorliegen eines nachvollziehbaren Interesses Versendenachweise zugunsten der Gefangenen auszustellen. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir den Hinweis, dass ich die im Rahmen des Tätigkeitsberichts 2011 in diesem Zusammenhang unterstellte "breite Front der Verweigerung" (S. 274 d. Berichts) nach alledem nicht festzustellen vermag.

Aus hiesiger Sicht ist dazu Folgendes anzumerken:

Beschwerden gegenüber der Anstalt können in unterschiedlicher Weise vorgetragen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlich lange und genau erinnert werden. Das Ausbleiben von wahrgenommenen Beanstandungen ist daher kein besonders zuverlässiger Indikator. Zudem haben immerhin die meisten antwortenden Anstalten (18 = 2/3) eingeräumt, dass es „lediglich in seltenen Einzelfällen“ zu Beschwerden gekommen sei. Ausbleibende Beschwerden müssen zudem ihren Grund nicht in einer entsprechenden Zufriedenheit haben.

Der Weg über das Kopieren dürfte für Gefangene recht dornenreich sein, denn Kopien sind nach unseren Informationen nicht nur vonseiten der Gefangenen „selten erwünscht“. Wesentlich geringer wäre demgegenüber der Aufwand, der durch die bloße Quittierung der Abgabe eines Schreibens entstünde. Dann könnte zwar nicht ein bestimmter Inhalt nachgewiesen werden, aber es müsste immerhin ein

Schriftstück existieren, auf das sich die betreffende Bestätigung bezieht. Das ginge in die Richtung eines Fax-Sendeberichts. Warum wird ein solches Verfahren nicht angeboten, nicht einmal erwogen?

Die Stellungnahme des Ministeriums konzentriert sich auf Post, die aus der JVA gesendet werden soll. Die Gefangenen beklagen aber ebenso den Verlust von Anträgen, die sich an „ihre“ Anstalt richten. Hier würde in den meisten Fällen eine Quittung oder eine Registrierung genügen, ohne Erfassung des näheren Inhalts.

Soweit schließlich seitens der Anstalten auf ein „nachvollziehbares Interesse“ an einem Beleg abgehoben wird, überzeugt auch das wenig. Denn im freiheitlichen Geschäftsverkehr wird es nirgends vorkommen, dass ein Brief versendet wird, ohne dass der Absender für sich irgendeinen Beleg schafft. Man muss keine besondere Gefahrprognose entwickeln und anschließend ein spezielles Sicherungsinteresse dartun. Das konkrete Nachweisinteresse entsteht ohnehin erst, wenn bereits eine Panne passiert, das „Kind in den Brunnen gefallen“ ist. Schriftstücke, für deren Übergabe ein Beleg besteht, werden – davon ist auszugehen – seltener „wegkommen“ als andere, weil mehr Sorgfalt aufgewendet wird. Ein gleicher Effekt kann angesichts menschlicher Schwächen nicht durch eine pure rechtliche Pflicht bewirkt werden. Im Straßenverkehr werden die Geschwindigkeitsgrenzen auch eher eingehalten, wenn man die Erfassung durch ein Messgerät fürchten muss.

Betont sei, dass eine Annäherung des vollzuglichen Geschäftsverkehrs an die allgemeinen Usancen weder häufige Beschwerden Gefangener noch konkrete „Anhaltspunkte für

einen nicht korrekten Umgang“ voraussetzt. Wenn man sein Rezept in der Apotheke lässt, weil das Medikament erst noch beschafft werden muss, bekommt man einen Beleg, auch wenn an der Redlichkeit des Apothekers keinerlei Zweifel bestehen. Es geht hier schlicht um die **Einlösung des Angleichungsgrundsatzes**.

Die „breite Front der Verweigerung“ ist – entgegen dem ministeriellen Schreiben – leider weiterhin spürbar, denn es wird bislang seitens des Vollzugs die „Stellung gehalten“ und kein Entgegenkommen in der Sache signalisiert. Allerdings gibt es inzwischen ein konkretes Gesprächsangebot, das seitens des Justizvollzugsbeauftragten aufgegriffen werden wird.

g) Lockerungen im Strafvollzug, insbesondere im Jugendvollzug

Ausgänge und Beurlaubungen gehören zu den wichtigsten Maßnahmen des Behandlungsvollzugs, weil sie einerseits begrenzte und überschaubare Erprobungsmöglichkeiten schaffen, andererseits Trainingsfelder für die Bewältigung von Alltagssituationen eröffnen. Zu Recht achtet deswegen insbesondere das BVerfG darauf, dass entsprechende Maßnahmen auch tatsächlich genutzt werden. Es reicht nicht aus, sie im Gesetz als Möglichkeiten verzeichnet zu haben, das Recht muss zugleich gelebt werden.

Diese Überlegungen gelten generell, vom Jugendvollzug als einem dem Anspruch nach erzieherisch auszugestaltenden Vollzug bis hin zur Maßregel der Sicherungsverwahrung. Dennoch erscheinen sie gerade im Jugendvollzug als

besonders verpflichtend, da junge Menschen mehr noch als ältere innerlich beweglich und veränderbar sind und zudem noch ein längeres Leben vor sich haben.

Es ist daher angezeigt, gerade – aber nicht nur – hier die Entwicklung vollzugsöffnender Maßnahmen zu verfolgen. Die anschließende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der letzten fünf Jahre. Die zu den einzelnen Anstalten gemeldeten Zahlen sind vom Justizministerium zur Verfügung gestellt worden bzw. beruhen auf eigenen Berechnungen (Relationszahlen).

Abbildung 17: Entwicklung der Lockerungen im Jugendvollzug (männliche Gefangene) in NRW - geschlossener Vollzug in den Jahren 2007 - 2011

JVAen - Jugendstrafe und Erwachsenen- freiheitsstrafe im Jugendvollzug		Jahres- durch- schnitts- belegung	Lockerungen (Beurlaubungen, Freigänge, Ausgänge)				Relative Häufigkeit bezogen auf die Durchschnittsbelegung			
			insgesamt	Beurlaubungen	Freigänge	Ausgänge	insgesamt	von Beurlaubungen	von Freigängen	von Ausgängen
Heinsberg	2007	252	826	145	0	681	3,38	0,58	0,00	2,70
	2008	207	523	65	0	458	2,53	0,31	0,00	2,21
	2009	199	460	87	0	373	2,31	0,44	0,00	1,87
	2010	193	714	141	0	573	3,70	0,73	0,00	2,97
	2011	194	959	198	0	761	4,94	1,02	0,00	3,92
Herford	2007	391	1.691	509	0	1.182	4,32	1,30	0,00	3,02
	2008	315	1.354	399	0	955	4,30	1,27	0,00	3,03
	2009	310	767	246	0	521	2,47	0,79	0,00	1,68
	2010	303	976	332	0	644	3,22	1,10	0,00	2,13
	2011	311	873	270	0	603	2,81	0,87	0,00	1,94

Iserlohn	2007	261	1.475	734	0	741	5,65	2,81	0,00	2,84
	2008	219	1.098	568	0	530	5,01	2,59	0,00	2,42
	2009	216	1.275	492	0	783	5,90	2,28	0,00	3,63
	2010	168	917	798	0	119	5,46	4,75	0,00	0,71
	2011	175	2.449	1.146	0	1.303	13,99	6,55	0,00	7,45
Siegburg	2007	358	765	323	0	442	2,14	0,90	0,00	1,23
	2008	470	797	268	0	529	1,70	0,57	0,00	1,13
	2009	476	411	188	0	223	0,86	0,39	0,00	0,47
	2010	478	337	134	0	203	0,71	0,28	0,00	0,42
	2011	429	546	230	0	316	1,27	0,54	0,00	0,74
Wuppertal-Ronsdorf¹⁵⁴	2011	90	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00

¹⁵⁴ Der Betrieb wurde erst im Laufe des Jahres 2011 aufgenommen.

Die Jahresdurchschnittsbelegung war insgesamt rückläufig, so dass insoweit von einer gewissen Entspannung auszugehen ist. Das gilt für den geschlossenen wie für den offenen Vollzug gleichermaßen, obwohl bei letzterem die wesentlich geringeren Zahlen zu berücksichtigen sind. Nimmt man die erfassten Kategorien der Beurlaubungen (Abwesenheit über Nacht), der Ausgänge (an einem Tag) und des Freigangs (auswärtige Beschäftigung ohne Aufsicht) zusammen, zeichnet sich kein klarer Trend ab, weder bei den absoluten Zahlen noch bei den Verhältniszahlen (relative Häufigkeit). Mehrfach ist eine U-förmige Entwicklung festzustellen, bei der die Zahlen vor allem um 2009 zurückgehen, um für das Jahr 2011 wieder anzusteigen (Heinsberg; Iserlohn). Doch ist der Verlauf für die einzelnen Anstalten unterschiedlich. So ergibt sich für Herford ein für alle Maßnahmen kontinuierlich rückläufiger Trend. Ähnliches ist für Siegburg zu vermelden. Aus der Sicht des rechtlichen Programms her schwer verständlich stellt sich schließlich die Situation in Wuppertal-Ronsdorf dar, wo für das Jahr 2011 nicht einmal ein Ausgang registriert werden konnte.

Die erheblichen Unterschiede im Umgang mit den jungen Gefangenen dürften kaum nur auf die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Population zurückzuführen sein. Vielmehr liegt es nahe, sie mit verschiedenen Leitungsstilen in Verbindung zu bringen. Dabei erscheint bemerkenswert, dass nicht etwa restriktivere Praktiken bessere Ergebnisse im Sinne des Ausschlusses von „besonderen Vorkommnissen“ vorzuweisen haben. Offenbar führen strengere Auswahlprozesse zu keiner Ausfilterung von „Gefährlichen“. Über vermehrte Gefährdungen der Allgemeinheit durch vergleichsweise häufigere Lockerungen ist nichts bekannt geworden. Ein restriktiver Stil nimmt lediglich einzelnen

jungen Menschen Chancen, die das Recht ihnen an sich bietet. Daher spricht nichts für eine derartige „harte“ Politik. Praktiziert werden dürfte sie vor allem aus der Angst heraus, im Falle eines Fehlschlags medial „vorgeführt“ zu werden. Hier wirkt sich die Neigung in der Öffentlichkeit, vorrangig nach entsprechenden Vollzugsskandalen zu suchen, für die Vollzugsmitarbeiter destruktiv und entmotivierend aus. Die Nachteile, die aus einer Nichtnutzung vollzugsöffnender Maßnahmen entstehen, werden leider weder erfasst noch gar medial aufbereitet. Wenn ein Entlassener rasch erneut strafrechtlich auffällt, wird das allein ihm als Unverbesserlichem angelastet. Insoweit ist ein Umdenken erforderlich.

Stellt man die Zahlen für den Jugendvollzug in einen breiteren Kontext, ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 18: Entwicklung der Lockerungen im Jugendvollzug (männliche Gefangene) in NRW - in den Jahren 2007 - 2011 - geordnet nach Jugendanstalten und Vollzugsarten

JVAen - Jugendstrafe und Erwachsenen- freiheitsstrafe im Jugendvollzug			Jahres- durch- schnitts- belegung	Lockerungen (Beurlaubungen, Freigänge, Ausgänge)				Relative Häufigkeit bezogen auf die Durchschnittsbelegung			
				insgesamt	Beurlaubungen	Freigänge	Ausgänge	insgesamt	von Beurlaubungen	von Freigängen	von Ausgängen
Heinsberg	geschlossener Vollzug	2007	252	826	145	0	681	3,38	0,58	0,00	2,70
		2008	207	523	65	0	458	2,53	0,31	0,00	2,21
		2009	199	460	87	0	373	2,31	0,44	0,00	1,87
		2010	193	714	141	0	573	3,70	0,73	0,00	2,97
		2011	194	959	198	0	761	4,94	1,02	0,00	3,92
	offener Vollzug	2007	18	2.559	678	59	1.822	142,17	37,67	3,28	101,22
		2008	13	1.934	532	47	1.355	148,77	40,92	3,62	104,23
		2009	9	1.374	369	25	980	152,67	41,00	2,78	108,89
		2010	12	1.818	438	22	1.358	151,50	36,50	1,83	113,17
		2011	11	1.655	447	32	1.176	150,45	40,64	2,91	106,91

	ins- gesamt	2007	270	3.385	823	59	2.503	12,54	3,05	0,22	9,27
		2008	220	2.457	597	47	1.813	11,17	2,71	0,21	8,24
		2009	208	1.834	456	25	1.353	8,82	2,19	0,12	6,50
		2010	205	2.532	579	22	1.931	12,35	2,82	0,11	9,42
		2011	204	2.614	645	32	1.937	12,81	3,16	0,16	9,50
Herford (inkl. Sozial- therapeutische Abteilung)	geschlos- sener Vollzug	2007	391	1.691	509	0	1.182	4,32	1,30	0,00	3,02
		2008	338	1.638	477	0	1.161	4,85	1,41	0,00	3,43
		2009	334	1.481	403	0	1.078	4,43	1,21	0,00	3,28
		2010	328	1.141	386	0	755	3,48	1,18	0,00	2,30
		2011	335	1.093	319	0	774	3,26	0,95	0,00	2,31
Hövelhof (ohne Pflege- abteilung)	offener Vollzug	2007	182	5.970	4.172	23	1.775	32,80	22,92	0,13	9,75
		2008	195	7.340	4.789	95	2.456	37,64	24,56	0,49	12,59
		2009	184	6.837	4.433	119	2.285	37,16	24,09	0,65	12,42
		2010	184	6.528	4.288	114	2.126	35,48	23,30	0,62	11,55
		2011	180	6.068	4.213	109	1.746	33,71	23,41	0,61	9,70
Iserlohn	geschlos- sener Vollzug	2007	261	1.475	734	0	741	5,65	2,81	0,00	2,84
		2008	219	1.098	568	0	530	5,01	2,59	0,00	2,42
		2009	216	1.275	492	0	783	5,90	2,28	0,00	3,63
		2010	168	917	798	0	119	5,46	4,75	0,00	0,71
		2011	175	2.449	1.146	0	1.303	13,99	6,55	0,00	7,45
	offener Vollzug	2007	29	3.589	904	0	2.685	123,76	31,17	0,00	92,59
		2008	22	2.539	587	0	1.952	115,41	26,68	0,00	88,73
		2009	20	2.413	525	0	1.888	120,65	26,25	0,00	94,40
		2010	23	1.796	655	22	1.119	78,09	28,48	0,96	48,65

	ins- gesamt	2011	21	2.577	651	24	1.902	122,71	31,00	1,14	90,57
		2007	290	5.064	1.638	0	3.426	17,46	5,65	0,00	11,81
		2008	241	3.637	1.155	0	2.482	15,09	4,79	0,00	10,30
		2009	235	3.688	1.017	0	2.671	15,69	4,33	0,00	11,37
		2010	191	2.713	1.453	22	1.238	14,20	7,61	0,12	6,48
		2011	196	5.026	1.797	24	3.205	25,64	9,17	0,12	16,35
Siegburg (inkl. Sozial- therapeutische Abteilung)	geschlos- sener Vollzug	2007	386	765	323	0	442	1,98	0,84	0,00	1,15
		2008	497	797	268	0	529	1,60	0,54	0,00	1,06
		2009	503	411	188	0	223	0,82	0,37	0,00	0,44
		2010	504	337	134	0	203	0,67	0,27	0,00	0,40
		2011	452	546	230	0	316	1,21	0,51	0,00	0,70
Wuppertal- Ronsdorf¹⁵⁵ (inkl. Sozial- therapeutische Abteilung)	geschlos- sener Vollzug	2011	93	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	
		2012			34		erstm. 6,48 insg.				

¹⁵⁵ Der Betrieb wurde erst im Laufe des Jahres 2011 aufgenommen.

Abbildung 19: Beurlaubungen, Freigänge und Ausgänge im Justizvollzug in NRW in den Jahren 2007 - 2011 - geordnet nach Männern, Frauen und Vollzugsarten

JVAen		Jahres- durch- schnitts- belegung	Lockerungen (Beurlaubungen, Freigänge, Ausgänge)				Relative Häufigkeit bezogen auf die Durchschnittsbelegung			
			insgesamt	Beurlaubungen	Freigänge	Ausgänge	insgesamt	von Beurlaubungen	von Freigängen	von Ausgängen
Männer insgesamt	2007	16.519	332.745	100.894	5.291	226.560	20,14	6,11	0,32	13,72
	2008	16.326	326.779	95.249	5.148	226.382	20,02	5,83	0,32	13,87
	2009	16.172	334.350	90.281	4.526	239.543	20,67	5,58	0,28	14,81
	2010	15.846	335.939	92.155	4.738	239.046	21,20	5,82	0,30	15,09
	2011	15.714	340.544	88.575	4.034	247.935	21,67	5,64	0,26	15,78
Männer geschlossener Vollzug	2007	12.993	16.006	6.725	252	9.029	1,23	0,52	0,02	0,69
	2008	12.876	13.068	5.840	69	7.159	1,01	0,45	0,01	0,56
	2009	12.851	10.692	4.432	32	6.228	0,83	0,34	0,00	0,48
	2010	12.574	11.521	4.903	247	6.371	0,92	0,39	0,02	0,51
	2011	12.484	13.487	5.020	207	8.260	1,08	0,40	0,02	0,66

Männer offener Vollzug	2007	3.526	316.739	94.169	5.039	217.531	89,83	26,71	1,43	61,69
	2008	3.450	313.711	89.409	5.079	219.223	90,93	25,92	1,47	63,54
	2009	3.321	323.658	85.849	4.494	233.315	97,46	25,85	1,35	70,25
	2010	3.272	324.418	87.252	4.491	232.675	99,15	26,67	1,37	71,11
	2011	3.230	327.057	83.555	3.827	239.675	101,26	25,87	1,18	74,20
Frauen Insgesamt	2007	947	27.228	6.021	227	20.980	28,75	6,36	0,24	22,15
	2008	975	27.638	6.118	171	21.349	28,35	6,27	0,18	21,90
	2009	952	27.350	5.569	143	21.638	28,73	5,85	0,15	22,73
	2010	982	19.082	5.973	131	12.978	19,43	6,08	0,13	13,21
	2011	982	26.519	5.806	119	20.594	27,01	5,91	0,12	20,97
Frauen geschlossener Vollzug	2007	750	1.396	548	0	848	1,86	0,73	0,00	1,13
	2008	767	1.354	477	0	877	1,77	0,62	0,00	1,14
	2009	756	1.430	413	0	1.017	1,89	0,55	0,00	1,35
	2010	783	1.105	468	0	637	1,41	0,60	0,00	0,81
	2011	773	1.398	445	0	953	1,81	0,58	0,00	1,23
Frauen offener Vollzug	2007	198	25.850	5.473	227	20.132	130,56	27,64	1,15	101,68
	2008	208	26.284	5.641	171	20.472	126,37	27,12	0,82	98,42
	2009	196	25.920	5.156	143	20.621	132,24	26,31	0,73	105,21
	2010	199	17.977	5.505	131	12.341	90,34	27,66	0,66	62,02
	2011	209	25.121	5.361	119	19.641	120,20	25,65	0,57	93,98
Männer und Frauen insgesamt	2007	17.467	359.973	106.915	5.518	247.540	20,61	6,12	0,32	14,17
	2008	17.301	354.417	101.367	5.319	247.731	20,49	5,86	0,31	14,32
	2009	17.124	361.700	95.850	4.669	261.181	21,12	5,60	0,27	15,25
	2010	16.828	355.650	98.757	4.869	252.024	21,13	5,87	0,29	14,98

	2011	16.697	367.063	94.381	4.153	268.529	21,98	5,65	0,25	16,08
Männer und Frauen insgesamt geschlossener Vollzug	2007	13.743	17.402	7.273	252	9.877	1,27	0,53	0,02	0,72
	2008	13.643	14.422	6.317	69	8.036	1,08	0,46	0,01	0,59
	2009	13.607	12.122	4.845	32	7.245	0,89	0,36	0,00	0,53
	2010	13.356	12.626	5.371	247	7.008	0,95	0,40	0,02	0,52
	2011	13.257	14.885	5.465	207	9.213	1,12	0,41	0,02	0,69
Männer und Frauen insgesamt offener Vollzug	2007	3.724	342.571	99.642	5.266	237.663	91,99	26,76	1,41	63,82
	2008	3.657	339.995	95.050	5.250	239.695	92,97	25,99	1,44	65,54
	2009	3.517	349.578	91.005	4.637	253.936	99,40	25,86	1,32	72,20
	2010	3.471	342.395	92.757	4.622	245.016	98,64	26,72	1,33	70,59
	2011	3.439	352.178	88.916	3.946	259.316	102,41	25,86	1,15	75,40

Auch im geschlossenen Männervollzug insgesamt (den Jugendvollzug einschlossen) kann man eine leichte U-förmige Kurve feststellen. Der Tiefpunkt liegt wiederum im Jahre 2009. Die Jahresdurchschnittsbelegung weist ebenfalls einen – leichten – Rückgang auf. Bei den Frauen hingegen hat im geschlossenen Vollzug die Belegung eher zugenommen. Bei ihnen liegt die relative Häufigkeit von Ausgängen und Beurlaubungen erwartungsgemäß höher. Ausgänge erhalten sie ungefähr doppelt so oft. Dieses Muster häufigerer Lockerungen zeichnet sich auch noch im offenen Vollzug ab.

Die Tabellen zeigen, dass sowohl im allgemeinen als auch im Jugendvollzug für 2009 ein gewisser Tiefstand der Lockerungen zu verzeichnen ist, dass die Praxis mit den Jahren schwankt. Außerdem werden im Jugendvollzug regionale Unterschiede sichtbar. All das dürfte weniger an einer veränderten Population, mehr an der jeweiligen Politik liegen, die bei der Praxis von Vollzugsöffnungen verfolgt wird. Angesichts der erheblichen Unterschiede kann davon ausgegangen werden, dass die Chancen sozial-integrativer Ansätze noch längst nicht ausgeschöpft sind. Es ist an der Zeit, deren Nutzung zu verbessern. Der Dialog, der bereits mit dem Gespräch über vollzugliche Disziplinierungen in Gang gekommen ist, sollte sich alsbald auch auf die Frage der Vollzugsöffnungen erstrecken.

h) Information der Gefangenen über ihre Rechte

Der letzte Tätigkeitsbericht hatte sich der Frage zugewandt, wie nordrhein-westfälische Justizvollzugsanstalten die ihnen gemäß § 5 Abs. 2 StVollzG obliegende Informationspflichten erfüllen. Nach dieser Vorschrift sind die Gefangenen über ihre

Rechte und Pflichten zu unterrichten. Drei zufällig ausgewählte Anstalten waren gebeten worden, die Texte – in der Regel **Hausordnungen** – zur Verfügung zu stellen, die den Gefangenen zu diesem Zweck an die Hand gegeben werden.¹⁵⁶ Der Justizvollzugsbeauftragte hatte aufgrund der damaligen Rechercheergebnisse angeregt, in den Justizvollzugsanstalten die jeweiligen Hausordnungen zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Gefangenen auch tatsächlich in den Stand versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Empfohlen wurde, Behörden und Gerichte konkret zu benennen und ihre Postadresse mitzuteilen. Dass Gefangene in für sie verständlicher Form über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten unterrichtet werden, ist ein rechtsstaatliches Gebot.

Im aktuellen Berichtsjahr haben wir noch einmal die Hausordnung derjenigen Justizvollzugsanstalten angefordert, die schon im Jahre 2011 Gegenstand der Recherche waren und sind analog der damaligen Vorgehensweise bei der Durchsicht der drei Regelwerke der Frage nachgegangen, ob und wie diese über wesentlichen Rechte aufklären. Dabei wurde schnell deutlich, dass sich die Lage in den drei Anstalten nicht wesentlich verändert hat. Lediglich eine Anstalt – die JVA Rheinbach – hat ihre Hausordnung überarbeitet und beispielsweise den zuvor im Regelwerk genannten „Ombudsmann“ durch den „Justizvollzugsbeauftragten“ ersetzt.

Im Übrigen kann bzgl. aller drei Anstalten im Wesentlichen auf die Rechercheergebnisse aus dem Vorjahr verwiesen werden. Dies bedeutet: Bis auf eine JVA benennen alle drei

¹⁵⁶ Vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 16 f.

Hausordnungen das Recht auf einen nicht überwachten Schriftwechsel mit bestimmten Personen und Behörden (§ 29 Abs. 1, 2 StVollzG). Zwei Anstalten erwähnen in ihren Regelwerken darüber hinaus das Recht des Gefangenen, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden (§ 108 Abs. 1 S. 1 StVollzG). Eine Anstalt nennt hier lediglich den Abteilungsleiter als Ansprechpartner. Nur eine JVA weist auf die weitergehende Möglichkeit einer mündlichen Aussprache im Rahmen der Sprechstunde gemäß § 108 Abs. 1 S. 2 StVollzG hin. Ferner bezeichnen allen drei Anstalten das Recht, sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden (§ 108 Abs. 2 StVollzG) und die Befugnis, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG zu stellen. Darüber hinaus erwähnen alle drei Hausordnungen die Möglichkeiten, sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat (§ 164 Abs. 1 StVollzG), die Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) und an den „Ombudsmann“ bzw. den Justizvollzugsbeauftragten zu wenden. Allerdings nur eine Anstalt weist auf das Petitionsrecht aus Art. 17 GG, Art. 4 Verf NRW hin.

Obwohl also die Rechte der Gefangenen zum größten Teil benannt werden, erscheinen **Verbesserungen** nötig. Denn bestehende Rechte werden zuweilen verkürzt dargestellt. So erwähnt eine JVA das Recht auf einen unüberwachten Schriftwechsel nur im Zusammenhang mit dem Anstaltsbeirat und erklärt an anderer Stelle, ohne auf Ausnahmen hinzuweisen: „Die Strafgefangenpost ist unverschlossen und frankiert bei den Hausbediensteten abzugeben.“ Ohne weiter auf § 114 Abs. 2, 3 StVollzG hinzuweisen, erklärt eine andere JVA, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung habe keine

aufschiebende Wirkung. Eine Anstalt informiert dahingehend, dass gegen „Entscheidungen der Anstaltsleitung“ binnen einer Frist von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden könne. Hierbei wird leicht der falsche Eindruck erweckt, ausschließlich Entscheidungen des Anstaltsleiters seien anfechtbar.

Viele Angaben und Hinweise sind zudem wenig benutzerfreundlich. Abgesehen davon, dass der Justizvollzugsbeauftragte bei zwei Regelwerken noch nicht in Erscheinung tritt, nennt keine der Hausordnungen die Postadresse unserer Beschwerdestelle. Auch die Anschriften des Petitionsausschusses und der Aufsichtsbehörde werden nicht „verraten“. Nur eine Anstalt klärt im Übrigen auf, dass es sich bei der Aufsichtsbehörde um das Justizministerium handelt. In einer anderen JVA ist ein Gefangener anhand der ausgehändigten Unterlagen nicht in der Lage, einen Antrag an das Gericht zu stellen. Denn ihm wird die Adresse des Landgerichts nicht mitgeteilt.

Darüber hinaus wird zum wiederholten Mal empfohlen, in jeder Bücherei nicht nur den Text des StVollzG vorzuhalten. Hilfreich ist auch weiterführende Literatur. In Ermangelung eines eigens für Gefangene konzipierten Werkes sollte zumindest ein aktueller Kommentar zum Strafvollzugsgesetz bereitgehalten werden. Dies ist nicht in jeder Anstalt der Fall. Darüber hinaus kann die von der Deutschen-Aids-Hilfe herausgegebene Broschüre „positiv in Haft“ empfohlen werden. Dieses Heft bietet neben medizinischen Informationen auch verwertbare Angaben zu wichtigen rechtlichen Fragen. Die Broschüre ist in verschiedenen Sprachen erhältlich und kann kostenlos bei der Deutschen-

Aids-Hilfe¹⁵⁷ oder über das Strafvollzugsarchiv an der Fachhochschule Dortmund¹⁵⁸ bezogen werden.

i) Mitwirkung der Gefangenen (GMV)

Auf die Bedeutung der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) war bereits der letzte Tätigkeitsbericht näher eingegangen (s. dort S. 202 f.). Zu vermerken war, dass nicht in allen JVAen eine GMV existiert (S. 203). Dem Manko tritt ein Erlass des Justizministeriums vom 6. Januar 2009 entgegen, der eine „Festlegung von landeseinheitlichen Mindeststandards“ vornimmt (s. Az. 4400 - IV. 176). Darin werden die Anstaltsleitungen ausdrücklich gebeten, „sich der Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung (...) mit besonderem Augenmerk zu widmen“. Die Mindeststandards betreffen die Beteiligungen der GMV, ihre Zusammenkünfte, Kontakte zu Fachdiensten, Anstaltsleitung, Anstaltsbeirat und Justizvollzugsbeauftragtem sowie das Verfahren zur Wahl der GMV-Vertreter. Der Erlass weist in die richtige Richtung. Doch sind Zweifel angebracht, ob die Mindeststandards immer Beachtung finden. Das zeigt etwa ein Fall, bei dem sich eine GMV an den Justizvollzugsbeauftragten wandte und beklagte, sie habe die Anstaltsleitung in den letzten sechs Monaten mehrfach wegen diverser Anliegen um ein Gespräch gebeten - vergeblich. Sie habe keine Antwort erhalten. Inzwischen frage man sich, ob die Anstaltsleitung von dem Gesprächswunsch überhaupt wisse. Zwar teilte die Anstaltsleitung auf Nachfrage des Justizvollzugsbeauftragten mit, dass ein Gespräch inzwischen stattgefunden habe.

¹⁵⁷ <http://www.aidshilfe.de/>

¹⁵⁸ Strafvollzugsarchiv an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich 8, Emil-Figge-Str. 44, 44227 Dortmund

Freilich war zu diesem Zeitpunkt die durch den Erlass vorgeschriebene 6-Monats-Frist seit dem letzten Gespräch¹⁵⁹ bereits überschritten.

Vor dem Hintergrund solcher Ereignisse wird empfohlen, verstärkt auf die Einrichtung und das Fortbestehen der Gefangenenvvertretung zu achten und seitens der Anstaltsleitung mit deren Mitgliedern in ständigem Kontakt zu bleiben.

j) Entlassungsvorbereitungen; Bedeutung der Einbeziehung Freier Träger

Durch Entlassungsvorbereitungen soll die Rückfallgefahr nach der Entlassung entscheidend reduziert und eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft gefördert werden. Demgemäß war bereits im letzten Tätigkeitsbericht (s. dort S. 263) gemäß den Leitlinien hervorgehoben worden, dass der Vollzug vom ersten Tag der Inhaftierung an die spätere Entlassung im Auge haben müsse. Möglichst frühzeitig und nicht erst in den letzten Wochen oder Monaten der Inhaftierung soll mit den Entlassungsvorbereitungen begonnen werden. Hierzu dient auch der Vollzugsplan, in den die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG aufzunehmen sind.¹⁶⁰ Als elementare Instrumente der Entlassungsvorbereitung kommen neben anderen Regelungen vor allem Vollzugslockerungen, die Verlegung in

¹⁵⁹ Ziffer III Abs. 2 S. 1 des oben genannten Erlasses lautet: „Die Anstaltsleitung soll mindestens halbjährlich an einer Sitzung der Gefangenemitverantwortung teilnehmen.“

¹⁶⁰ AK-Feest/Straube, a.a.O., § 7, Rn. 24

den offenen Vollzug sowie die Gewährung von Sonderurlaub in Betracht. Je näher und sicherer die Entlassung bevorsteht, desto eher müssen bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr größere Risiken in Kauf genommen werden.¹⁶¹

Dieser Grundsatz wird aus Sorge um die Skandalisierung „besonderer Vorkommnisse“ nicht immer beachtet. So berichtete man uns von folgendem Fall: Ein heranwachsender Gefangener sollte sechs Wochen vor seiner Entlassung aus der Jugendanstalt zu einem Vorstellungsgespräch in einem Wohnheim erscheinen. Weil der Anstaltsleiter ihn für fluchtgefährdet hielt, ließ er nur eine Vorführung in Fesseln zu. Damit war jedoch die Leitung des Wohnheims nicht einverstanden, so dass der Besuch unterblieb. Mangels einer Alternative brachte man den Entlassenen schließlich bei seiner hochschwangeren Schwester unter, zu der erst seit wenigen Monaten wieder Kontakt bestand. Die Chance einer wesentlich sinnvolleren Unterbringung im Wohnheim wurde verspielt.

Gerade in den ersten Monaten nach der Entlassung ist das Rückfallrisiko besonders hoch.¹⁶² Die Behandlungsmaßnahmen des Vollzuges greifen nicht immer sofort und bieten oft noch keine hinreichenden Voraussetzungen für ein straffreies Leben. Neue Gefahrenlagen treten auf, wenn das stützende Korsett des Vollzuges mit der Entlassung von einem Tag auf den anderen wegfällt. An der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Leben in Freiheit benötigt eine Vielzahl der Entlassenen Hilfe, die von den Mitarbeitern der Justiz allein nicht geleistet

¹⁶¹ AK-Köhne/Lesting, a.a.O., § 15, Rn. 6; SBJL-Ullenbruch, a.a.O., § 15, Rn. 4

¹⁶² Arloth, a.a.O., § 71, Rn. 1; AK-Huchting/Majuntke, a.a.O., § 74, Rn. 4

werden kann.¹⁶³ Deshalb ist es erforderlich, Entlassungsvorbereitung und nachsorgende Betreuung durch ein möglichst flächendeckend institutionalisiertes Übergangsmanagement miteinander zu verknüpfen. Leitlinie 7 für den Strafvollzug NRW betont deswegen, dass der Vollzug möglichst frühzeitig die Entlassungssituation in den Blick nehmen und die individuelle Vollzugsplanung um eine über den Zeitpunkt der Entlassung hinausgehende (Re-)Integrationsplanung erweitern müsse. Dabei ist die Wiedereingliederung nicht ausschließlich auf den Aspekt der beruflichen Wiedereingliederung zu konzentrieren. Ebenso ist die soziale Reintegration zu fördern. Der Gefangene ist auf den sozialen Empfangsraum nach seiner Entlassung vorzubereiten, umgekehrt aber auch der soziale Empfangsraum auf die Entlassung des Gefangenen.¹⁶⁴

Gerade in diesem Bereich kann die **frühzeitige Einbindung Freier Träger** fruchtbar sein. Als „Externe“ im Vollzug haben sie, soweit sie keine justizförmigen Aufgaben erfüllen (wie z.B. die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit), keine Kontroll- und Ermittlungsaufgaben und unterliegen keiner Berichtspflicht gegenüber dem Vollzug. Aus diesem Grund können Mitarbeiter Freier Träger sowohl zu Gefangenen als auch zu deren Angehörigen ein Vertrauensverhältnis aufbauen, was Bediensteten des Vollzuges so nicht möglich wäre. Gibt es beispielsweise Probleme in der ehelichen Beziehung, kann der Gefangene das gegenüber dem Mitarbeiter eines Freien Trägers angstfrei sagen, während er bei staatlichen Bediensteten befürchten muss, dass die geschilderten ehelichen Spannungen zu Restriktionen bei

¹⁶³ Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement, S. 25

¹⁶⁴ S. a. Arbeitsgruppe Übergangsmanagement, S. 16 u. 20

Lockerungen oder gar zu einer Verschlechterung der Entlassungsperspektive führen könnte.

Die Mitwirkung Freier Träger ist während des Vollzuges ebenso unverzichtbar wie in der späteren Phase der Entlassung. Zu fordern ist deshalb, in diesem Bereich zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur zu kommen.

Bislang wird das **Überbrückungsgeld** bei der Entlassung grundsätzlich bar ausgezahlt. Allerdings ermöglichen § 51 Abs. 2 StVollzG bzw. § 176 Abs. 4 JStVollzG NRW i.V.m. § 51 Abs. 2 StVollzG auch eine Überweisung an den Bewährungshelfer bzw. eine mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle (z.B. Gefangenenfürsorgeverein). Mit Zustimmung des Gefangenen kann es auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Hat der Gefangene keinen Bewährungshelfer oder eine mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle, ist er selbst der Unterhaltsberechtigte oder stimmt er der Überweisung des Übergangsgeldes an den Unterhaltsberechtigten nicht zu, ist ihm das Überbrückungsgeld selbst (bar) auszuzahlen. Mitunter hält so ein Gefangener bei seiner Entlassung einen ganz ansehnlichen Betrag, der selbst im Jugendvollzug mitunter 1.000 Euro übersteigen kann, in Händen. Problematisch ist das in all den Fällen, in denen der Entlassene nicht verantwortungsvoll mit Geld umzugehen vermag. Aus dem Jugendvollzug wird uns geschildert, dass einige Entlassene das Geld nicht – wie vorgesehen – für ihren notwendigen Lebensunterhalt verwenden, sondern noch am Tag der Entlassung nutzlos vergeuden. Dem könnte leicht dadurch vorgebeugt werden, dass die Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit erhält, das Geld einer verantwortungsbewussteren Person zukommen zu lassen, die

es treuhänderisch für den Gefangenen verwaltet. Entsprechende Regelungen gibt es schon in anderen Bundesländern¹⁶⁵. Entsprechende Regelungen würden zugleich dazu beitragen, dass Eltern ihrer Vermögenssorge für noch minderjährige Kinder gerecht werden können.

k) Ältere Gefangene

In letzter Zeit ist der demografische Wandel mit seinen Verschiebungen der Altersstruktur zunehmend in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen Jahren verstärkt Senioren der Altersgruppe ab 60 Jahren zu Freiheitsstrafe verurteilt worden, was sich schließlich auch in erhöhten Gefangenenzahlen (im Jahre 2000: 320; im Jahre 2012: 506) für diese Gruppe niedergeschlagen hat.

¹⁶⁵ Vgl. § 47 Abs. 2 S. 2 JVollzGB Baden-Württemberg, § 47 Abs. 2 S. 3 JStVollzG Hamburg und § 69 Abs. 2 S. 2 JStVollzG Sachsen-Anhalt

**Abbildung 20: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in NRW in den Jahren 2000 - 2012
(Stichtag 31. März) nach Altersgruppen**

Jahr	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte insgesamt								
	14 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 und älter	Gesamt
2000	191=1,4%	793=5,6%	1.829=12,9%	2.834=20,0%	4.886=34,5%	2.327=16,5%	965=6,8%	320=2,3%	14.145=100%
2001	176=1,2%	745=5,3%	1.783=12,6%	2.829=20,0%	4.796=33,9%	2.540=18,0%	961=6,8%	312=2,2%	14.142=100%
2002	170=1,2%	760=5,4%	1.810=12,8%	2.826=20,0%	4.717=33,4%	2.580=18,3%	928=6,6%	334=2,4%	14.125=100%
2003	175=1,2%	690=4,8%	1.815=12,6%	3.023=20,9%	4.731=32,7%	2.653=18,4%	1.000=6,9%	363=2,5%	14.450=100%
2004	162=1,1%	734=5,1%	1.765=12,3%	2.851=19,8%	4.698=32,6%	2.747=19,1%	1.050=7,3%	395=2,7%	14.402=100%
2005	173=1,2%	704=4,9%	1.693=11,8%	2.859=19,9%	4.659=32,5%	2.768=19,3%	1.069=7,5%	420=2,9%	14.345=100%
2006	169=1,1%	748=4,9%	1.755=11,6%	2.928=19,4%	4.921=32,5%	2.972=19,6%	1.172=7,7%	462=3,1%	15.127=100%
2007	192=1,2%	799=5,2%	1.719=11,2%	2.907=18,9%	4.948=32,1%	3.083=20,0%	1.260=8,2%	507=3,3%	15.415=100%
2008	166=1,1%	780=5,1%	1.729=11,4%	2.803=18,4%	4.753=31,2%	3.281=21,5%	1.231=8,1%	484=3,2%	15.227=100%
2009	166=1,1%	802=5,3%	1.755=11,5%	2.869=18,8%	4.652=30,5%	3.222=21,1%	1.273=8,3%	528=3,5%	15.267=100%
2010	166=1,1%	758=5,0%	1.708=11,2%	2.825=18,6%	4.696=30,9%	3.208=21,1%	1.303=8,6%	526=3,5%	15.190=100%
2011	142=0,9%	760=5,0%	1.759=11,6%	2.786=18,4%	4.603=30,5%	3.219=21,3%	1.329=8,8%	517=3,4%	15.115=100%
2012	169=1,1%	733=5,0%	1.702=11,5%	2.692=18,2%	4.510=30,6%	3.113=21,1%	1.329=9,0%	506=3,4%	14.754=100%

Im Vollzug wurde und wird auf diese Entwicklung bereits reagiert. So hat insbesondere eine entsprechende Abteilung in der JVA Detmold von sich reden gemacht. Auch in der benachbarten JVA in Bielefeld-Senne ist man bestrebt, auf die Situation älterer Gefangener mehr als bisher einzugehen. Trotz aller Bemühungen bedarf die sich herausbildende neue Lage einer grundlegenden Analyse und weiterführender konzeptioneller Überlegungen.

Mit dem Lebensalter der Gefangenen geht eine Veränderung ihrer persönlichen Bedürfnisse und Perspektiven einher. Erwünscht ist ein ruhigerer Aufenthalt ohne den täglichen Lärm großer Hafthäuser. Das beschwerdefreie gesunde Leben wird wichtiger und nicht mehr als Selbstverständlichkeit betrachtet. Als Ziel gilt nicht mehr eine erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben, auch seitens des Vollzuges entspannt sich insoweit die Lage. Noch mehr vom Wandel betroffen sind Sicherheitserwägungen. Eine Flucht wird mit den Jahren und dem Alter unwahrscheinlicher. Zugleich nehmen Aggressivitäten ab und mit ihnen Gewaltphänomene innerhalb der Mauern.

Ältere Gefangene betrachten ein Leben außerhalb der vertrauten Umgebung mitunter eher sorgenvoll, vor allem unter der Voraussetzung, dass sie dann mehr oder minder allein dastehen. Die Gefängnisumgebung bietet neben den vielen Einschränkungen ja andererseits Schutz und eine vertraute Rundumversorgung. Das Ende der Straftat bedeutet zudem oft nicht die „grenzenlose Freiheit“, vielmehr den Aufenthalt in einer anderen Einrichtung („totalen

Institution“ im Sinne Goffmans¹⁶⁶) mit ihrem Reglement (Heim, Pflegestation o.ä.). Sie muss im Vergleich zu den Bedingungen im Gefängnis keineswegs immer besser abschneiden, zumal das Gefängnisleben kostenlos organisiert wird. So wissen ältere Gefangene regelmäßig ihre Schutzräume und Versorgungslage zu schätzen und können so zu einer größeren Zufriedenheit finden, als sie jüngeren Inhaftierten möglich ist.

Bisher existieren insoweit viele einzelne Beobachtungen und Erfahrungen, jedoch noch kein näher beschreibbarer Forschungsstand. Es stellen sich viele Fragen, die von der Vermeidbarkeit der Seniorenhaft bis hin zu deren spezifischer Gestaltung reichen. Den besonderen Bedürfnissen älterer Menschen steht der Wunsch gegenüber, nicht nur unter sich zu sein, sondern auch mit jüngeren zusammen zu treffen, nicht zuletzt deshalb, um ihnen das erlebte Schicksal in seiner Fragwürdigkeit zu vermitteln und noch einmal etwas Sinnvolles zu bewirken.

Angesichts der geringen Sicherheitsnotwendigkeiten und der Loslösung von dem Erfordernis, auf die Arbeitswelt vorzubereiten, entstehen neue Freiräume. Sie können genutzt werden, um ein angenehmes und akzeptierendes Anstaltsklima zu schaffen. Von ihm profitieren auch die Bediensteten. Es bietet sich ferner an, mit anderen Einrichtungen für ältere Menschen zu kooperieren, zumindest einmal die realen Möglichkeiten auszutesten und den dortigen Umgang kennenzulernen. Ältere Gefangene können einmal unter sich bleiben und dabei ihre spezifischen

¹⁶⁶ Goffman, Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, dt. 1973, S. 13 f.

Anliegen pflegen. Sie können aber ebenso in anderen Zusammenhängen und Bereichen als beruhigendes Element wirken, das hitzige Stimmungen abzukühlen in der Lage ist.

Welche Varianten aufgegriffen und weiter verfolgt werden sollen, muss in Auswertung weiterer Erfahrungen und in Kooperation mit forschenden Experten geklärt werden. Hier bietet sich ein weiteres Praxisprojekt für den Justizvollzugsbeauftragten an.

1) Problembelastete Gefangene im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe

Bereits der letzte Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 hatte die Initiative des Justizministeriums, den Gebrauch der Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) einzuschränken, nachdrücklich gutgeheißen (S. 195 f.). Die verschiedenen Wege, die bisher in der Praxis bei uneinbringlichen Geldstrafen beschritten werden, wurden aufgezeigt. Insoweit darf mit Spannung ein Forschungsbericht des Kriminologischen Instituts der Universität Köln (Prof. Neubacher, Frau wiss. Mitarb. Bögelein) erwartet werden, der die derzeitige Situation in ihren zahlreichen Facetten darstellen wird (vgl. a. den Tätigkeitsbericht 2011, S. 199). Für das Jahr 2012 stellt sich die Stichtagszählung der Gefangenen, die dennoch eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen mussten, im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar.

Abbildung 21: Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe in NRW verbüßen (Stichtag 31. März)

Jahr	Gefangene
2007	964
2008	993
2009	968
2010	1.108
2011	1.084
2012	1.063

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Danach hat sich die Situation bisher nicht verbessert, sondern ist durch eine gewisse Konstanz gekennzeichnet. Die Übersicht berücksichtigt freilich nur das „Endergebnis“ und nicht die Zugangsbedingungen (Entwicklung der Praxis der Geldstrafe).

Es war angeregt worden, die Untersuchung des Kriminologischen Dienstes aus dem Jahr 1998 zur Anwendung der EFS mit dem gleichen Instrumentarium zu wiederholen, um die Veränderungen der letzten - nunmehr 15 - Jahre des Näheren erfassen und einschätzen zu können. Da seither in dieser Hinsicht nach hiesiger Beobachtung nichts weiter erfolgt ist, bleibt nur, diese Empfehlung zu wiederholen. Sie hat nicht an Aktualität eingebüßt. Dabei sei erneut auf die Hilfsfunktion hingewiesen, die die EFS nach Berichten von Praktikern für manche Gefangene erfüllt: Im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe erfahren sie eine Mindestversorgung, die ihnen insbesondere in kalter Jahreszeit sonst nicht ohne weiteres zuteil wird. Man wird deswegen bei Alternativen diesen schützenden Aspekt mit in

die Überlegungen einzubeziehen haben, ohne freilich damit die EFS als Institution zu rechtfertigen.

5. Bauplanung und Probleme neu gebauter Anstalten
a) Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen

Bereits der letzte Tätigkeitsbericht hatte sich mit Funktion und Ausgestaltung Sozialtherapeutischer Anstalten auseinander gesetzt und auf das beschränkte Angebot sozialtherapeutischer Behandlungsplätze in Nordrhein-Westfalen hingewiesen (S. 299). Geht man davon aus, dass angesichts des knappen Angebots die verfügbaren Haftplätze auch regelmäßig voll belegt wurden, ergibt sich auch für das Jahr 2012 eine gleichbleibend schmale Basis:

Abbildung 22: Belegung sozialtherapeutischer Haftplätze im Vergleich ausgewählter Bundesländer im Jahre 2012 (Stichtag 31. März)

	Belegte Haftplätze		
	Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe)	davon Sozialtherapie	
Bundesgebiet insgesamt	48.739	1.556	ca. 3 %
Bayern	8.426	232	ca. 3 %
Hamburg	1.111	124	ca. 11 %
Niedersachsen	3.902	219	ca. 6 %
Nordrhein- Westfalen	11.886	150	ca. 1 %
Thüringen	1.367	74	ca. 5 %

Schon angesichts der mageren Quote von nur 1% der Haftplätze ist ein Ausbau der Sozialtherapie geboten. Aber auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011¹⁶⁷ und in der Folge § 66 c StGB in seiner ab dem 1. Juni 2013 geltenden Fassung¹⁶⁸ zwingen zu einer Erweiterung sozialtherapeutischer Behandlungsplätze. Denn bei den Strafgefangenen, bei denen das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil angeordnet oder vorbehalten hat, ist dem Täter bereits im Strafvollzug eine therapiegerichtete Betreuung, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten. Ziel ist, die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Das Justizministerium ist demzufolge auch bemüht, neue Behandlungsplätze einzurichten. So ist ein Neubau der SoThA Gelsenkirchen auf dem Gelände der JVA Bochum geplant, was unter Berücksichtigung der Schließung der SoThA Gelsenkirchen und der sozialtherapeutischen Abteilung in Bochum lediglich eine Erweiterung der Kapazität von sechs Plätzen mit sich bringt. Darüber hinaus plant das Ministerium in der JVA Siegburg die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung für 15 Gefangene. Hervorzuheben ist, dass beide Einrichtungen mit einem Personalschlüssel von 1 : 10 für die Fachdienste und 1 : 3 für den allgemeinen Vollzugsdienst operieren können.¹⁶⁹

¹⁶⁷ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a. (abgedruckt i. BVerfGE 128, 326)

¹⁶⁸ Vgl. BR-Dr. 689/12 vom 09.11.2012

¹⁶⁹ Der Personalschlüssel wurde von 1:15 auf 1:10 bei den Fachdiensten verbessert und entspricht nunmehr den bundesweit anerkannten Mindeststandards des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten.

Nach den Plänen des Justizministeriums soll in der JVA Siegburg neben der Sozialtherapeutischen Abteilung aber auch etwas gänzlich Neues entstehen. Vorgesehen ist der Aufbau einer „Besonderen Behandlungsabteilung“ – auch „Motivationsabteilung“ genannt – für 30 Gefangene. Weitere solcher Abteilungen sind in Bochum, Werl und Aachen geplant. Hier sollen Strafgefangene, bei denen im Anschluss an die Strafhaft Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, behandelt und auf eine Sozialtherapie vorbereitet werden. Der Personalschlüssel liegt in diesen Abteilungen bei 1 : 30 in den Fachdiensten und bei 1 : 3 im Allgemeinen Vollzugsdienst. Der Aufbau solcher Einrichtungen kann im Sinne des Motivierungsgebotes des Bundesverfassungsgerichts dabei helfen, die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Andererseits zeichnen sich Schattenseiten und Gefahren ab. So werden z.B. in der JVA Siegburg in Zukunft damit drei unterschiedliche Vollzugsformen unter einem Dach betrieben: Sozialtherapie, Motivations- und Regelvollzug. Eine derartige „Mischung“ begünstigt Verwässerungen und Nivellierungen bei der Vollzugsgestaltung.¹⁷⁰ Darüber hinaus besteht die Sorge, dass Vollzugsformen falsch etikettiert werden. Die „Besondere Behandlungsabteilung“ firmierte nicht nur als „Motivationsabteilung“. Auch der Begriff „SoThA II“ war schon zu hören. Manch einer sieht möglicherweise die Chance, mit den dargestellten Erweiterungen den Bundesdurchschnitt der sozialtherapeutischen Behandlungsplätze zu erreichen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die neuen Abteilungen den Sozialtherapeutischen Einrichtungen zugerechnet werden.

¹⁷⁰ Vgl. dazu des Näheren den Abschnitt III. C. 5 b)

Freilich ist dies schon in Anbetracht des divergierenden Personalschlüssels ein gewagtes Unterfangen, das die Grundidee der Sozialtherapie auszuhöhlen geeignet erscheint.

Letztlich wird das Land Nordrhein-Westfalen mit den Neuerungen in Bochum und Siegburg in Zukunft einen Zuwachs von 21 „echten“ sozialtherapeutischen Behandlungsplätzen für sich verbuchen können. Dies bedeutet in Relation zur Gesamtzahl von gegenwärtig 150 zwar eine nicht unerhebliche Steigerung. Andererseits vermag die absolute Zahl im Bundesdurchschnitt auch in der Addition nicht zu überzeugen. Die Bemühungen um den Ausbau der Sozialtherapie müssen mithin kontinuierlich fortgesetzt werden, wobei der bessere Weg der über selbstständige Anstalten ist und nicht über neue Abteilungen.

An den Neubauplänen des Justizministeriums für die Sozialtherapie in Bochum wurde aber auch Kritik laut. So favorisiert die Administration wohl einen Gefängnisbau, der dem „Baukastensystem“ des Justizministeriums entstammt und der Architektur des Regelvollzugs nach dem Düsseldorfer oder Ronsdorfer Vorbild entspricht. Kritiker bevorzugen aber ein Gebäude, dessen Räume besser als ein üblicher „Knast“ geeignet sind, sozialtherapeutische Behandlungsansätze zu unterstützen und der sich – auch architektonisch – vom Regelvollzug abhebt. Mitarbeiter fürchten um das eigene Profil der Sozialtherapie in Bochum ferner deshalb, weil mit der geplanten Nachbarschaft zur JVA und den angestrebten Synergieeffekten durch die Nutzung einer gemeinsamen Mauer, eines gemeinsamen Pfortenkomplexes und der Küche faktische Verquickungen, der Verlust oder der Austausch von Personal und schleichend ein Ausgleich der unterschiedlichen Ressourcenniveaus

einhergehen könnte. Diese Sorgen werden hier geteilt. Darüber hinaus dürfte es wichtig sein, entsprechend dem bewährten Behandlungskonzept und in Abstimmung mit dem Personalschlüssel der Fachdienste (1:10) Wohngruppen mit einer Gruppengröße von zehn Gefangenen einzurichten. Hier sollte ein Neubau dem inhaltlichen Konzept folgen und nicht umgekehrt eine schematisch strukturierte Architektur bestimmend sein.

b) Verschiedene Anstaltsarten in einem gemeinsamen Gebäudekomplex

Die Planungen des Justizministeriums sehen zunehmend eine räumliche Verbindung von unterschiedlichen Anstaltsarten vor. Insbesondere die Sozialtherapie, für die man ursprünglich einmal einen ganz eigenen Anstaltstyp, ja zunächst sogar eine eigene Maßregel vorgesehen hatte, soll mit dem Regelvollzug für Erwachsene organisatorisch verknüpft werden. Dabei wird stets betont, dass sich dadurch an der Eigenständigkeit der sozialtherapeutischen Einrichtung, insbesondere der therapeutischen Qualität, nichts ändere. Betroffen sind zum einen der Neubau in Bochum, zum anderen die JVA Siegburg, die gleichsam zur Hälfte Sozialtherapeutische Anstalt werden soll. Jüngst wurde bekannt, man plane sogar, auf dem Gelände für die künftige geschlossene Münsteraner Regelvollzugsanstalt für Männer zugleich eine Jugendarrestanstalt zu errichten. Wieder ist die Beteuerung zu hören, die Eigenständigkeit des Jugendarrestes solle dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Diese Entwicklung, die sich wie die gesamte Bauplanung ohne eine wahrnehmbare fachliche Diskussion vollzieht,

dürfte in erster Linie dem **Zeitgeist** verpflichtet sein, der – wie selbstverständlich – **ökonomische Erwägungen** als die wichtigsten und maßgeblichen betrachtet. Argumentiert wird mit der Kostenersparnis durch eine gemeinsame Pforte, neuer Küche, Wäscherei und durch ein gemeinsames Gebäudemanagement. Schon insoweit erhebt sich die Frage, ob dadurch nicht faktisch doch eine besondere Nähe hergestellt wird, die über das Einzelne auf das Ganze ausstrahlt.

Ein zentrales Problem scheint in einer leichten „**Austauschbarkeit**“ der **Personen** zu liegen. Wenn Personalknappheit festgestellt wird, können rasch Kräfte abgezogen bzw. „ausgeliehen“ werden. Im Kontext der Sozialtherapie entsteht die Versuchung, aus unterschiedlichen Gründen jeweils „unpassende“ Gefangene zu verlegen. Eine leichte Austauschbarkeit der Bediensteten erscheint aus ökonomischen Gesichtspunkten höchst willkommen, sie findet ihr Pendant schon in Bestrebungen, die Ausbildung des AVD zu „vereinheitlichen“. Die Gefahr besteht in einer immer stärkeren **Relativierung der Verschiedenartigkeit der Haftarten**. Wie seit langem überzeugend betont wird, ist es nicht gleichgültig, ob der Chef einer Sozialtherapeutischen Einrichtung ein therapeutisch ausgerichteter Experte ist oder aber ob insoweit letztlich ein „Verwaltungsmann“ das Sagen hat. Die Ausbildung, Psychologie oder Juristerei, ist demgegenüber nicht immer aussagekräftig. Bestrebungen, im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes Mitarbeiter zu gewinnen, die sich mit dem Gedankengut der Sozialtherapie und der vollzuglichen Erziehung vertraut machen und schließlich auch identifizieren, werden durch die leichte Versetzbarkeit unterwandert. Wenn dann ein Mitarbeiter, der an den Betrieb des geschlossenen Männervollzugs gewohnt

ist, in therapeutisch ausgerichteten Einheiten Dienst tut, wird man Probleme und Versäumnisse im Umgang mit den Gefangenen kaum thematisieren, um schließlich festzustellen, dass auch das „klappt“, mithin besonders ausgebildetes Personal auf dieser Stufe eigentlich nicht nötig sei. So können sich im Einzelnen unbemerkt Verwässerungen ergeben, die die **sozialtherapeutische Ausrichtung von innen heraus aushöhlen**. Am Ende stellt man fest, dass die sozialtherapeutischen Einheiten gegenüber den anderen zu üppig ausgestattet seien und kann dann scheinbar „guten Gewissens“ Mitarbeiterstellen abziehen bzw. endgültig umverteilen.

Seitens der ökonomischen Bauplaner wird betont, dass die örtlichen Zusammenlegungen die spezifischen Therapien in keiner Weise tangierten. Nach wie vor könnten bestimmte Gruppengespräche u.ä. stattfinden. Dabei wird leider übersehen, dass ein zentraler Punkt der Sozialtherapie gerade im spezifischen Klima der gesamten Anstalt besteht. Just dieser Aspekt sprach und spricht auch gegen das Abteilungsmodell. Es kommt darauf an, die einzelnen Aktivitäten in einen passenden Kontext einzubetten, ansonsten können sie kaum Wirkungen entfalten.

Die bisherige Sorge, der **Jugendarrest** werde in der Praxis zu sehr dem **allgemeinen „Knast“ angenähert** (vgl. §§ 112 Abs. 1 JStVollzG NRW; § 26 Abs. 2 JAVollzG NRW), galt vor allem der Nähe zum – immerhin erzieherisch auszugestaltenden! – Jugendvollzug. Wenn jetzt im Münsteraner Einzugsgebiet sogar die besonders jungen Delinquenten (von insb. 16 – 18 Jahren) in die unmittelbare örtliche Nähe des Erwachsenenvollzuges verbracht werden, ohne dass der „Volksmund“ feinsinnig unterscheiden wird, dann

potenzieren sich die zuvor genannten Probleme, etwa beim Austausch von Bediensteten. Der Umgang mit diesen im Grunde oft noch „größeren Kindern“ muss aber ein anderer sein als der mit erwachsenen Straftätern, die zudem häufig schon recht „justizerfahren“ sind. Es würde ein Signal ausgesandt, das in jeder Hinsicht in die falsche Richtung wiese und die Bemühungen im neuen Arrestvollzugsgesetz des Landes geradezu konterkarierte.

c) Situation der Zweiganstalten

Sorge bereitet die Situation der Gefangenen in den noch verbliebenen Zweiganstalten und in den Außenstellen des nordrhein-westfälischen Strafvollzugs.

Bei diesen Haftanstalten handelt es sich jeweils um kleine Gefängnisse. Einige wirken – wie z.B. in Mönchengladbach – marode und entsprechen schon aufgrund ihrer **baulichen Gegebenheiten** nicht mehr den Anforderungen, die an einen am Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken ausgerichteten Strafvollzug gestellt werden. So fehlen beispielsweise in Mönchengladbach Gemeinschaftsräume. Es mangelt an Arbeits- und Sportmöglichkeiten. Die Gefangenen sind zum großen Teil in Hafträumen untergebracht, die bis zu sechs Personen beherbergen können. Darüber hinaus gibt es Einzelhafträume von einer Größe unter acht Quadratmeter, die über keinen abgetrennten Toilettenbereich verfügen und in denen zuweilen Notgemeinschaften gebildet werden müssen. Die Gemeinschaftsdusche ist für zehn Personen ausgelegt, der Umkleideraum dafür zu eng.

Es stellt eine besondere Herausforderung dar, **Zweiganstalten oder Außenstellen zu leiten**. Denn der Anstaltsleiter und der zuständige Abteilungsleiter können nicht täglich vor Ort sein. Ihnen fehlen in der Folge der ständige Kontakt zu Mitarbeitern und Gefangenen und damit der Einblick in deren alltägliche Probleme. Sie nehmen diese nur gefiltert und mittelbar wahr. So gelingt es weniger gut, der Anstalt ein spezifisches Profil zu verleihen und dort eine bestimmte Philosophie zu verankern. Die Zweiganstalten und Außenstellen führen demzufolge häufig ein Eigenleben. Der Geist der Häuser scheint mehr als sonst vom Allgemeinen Vollzugsdienst beherrscht zu sein. In einer Einrichtung meldeten sich beispielsweise auffallend häufig Gefangene, die aus Angst vor Repressalien darum baten, bei ihren Beschwerden nicht den Bediensteten gegenüber benannt zu werden. Dies könnte eine Folge der faktisch fehlenden Führungsebene sein.

In den vergangenen Jahren wurden bereits einige Zweiganstalten geschlossen. Diese Entwicklung verdient Unterstützung. Zugleich sollte aber auch der Gefahr begegnet werden, dass diesen „Satelliten“ bis zur deren Aufgabe zu wenig Aufmerksamkeit zuteil wird.

Angesichts der bereits erfolgten Schließungen mehrerer Zweiganstalten verwundert es, dass von Seiten des Justizministeriums offenbar in letzter Zeit erwogen worden ist, der JVA Hövelhof ihre Selbstständigkeit zu nehmen und sie an eine Hauptanstalt (vermutlich Herford) anzubinden. Argumente der Aufsichtsbehörde, die für ein solches Konstrukt sprechen, sind uns nicht bekannt geworden. Nur als selbstständige Einrichtung kann sich eine Jugendanstalt ein eigenes erzieherisches Profil geben bzw. bewahren und

dies im Sinne eines modernen Behandlungsvollzugs auch fortentwickeln.

d) Erfahrungen mit neu erbauten Anstalten

Auf die Bedeutung der neu erbauten Anstalten für die gesamte Vollzugsgestaltung des Landes war zuvor schon wiederholt einzugehen. Betroffen sind keineswegs nur die Haftplätze oder Werkhallen, sondern ebenso Fragen der Behandlung und des Umgangs miteinander, ja letztlich das ganze Anstaltsklima.

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht hat der Justizvollzugsbeauftragte kritische Töne anklingen lassen (s. dort S. 296 f.). Inzwischen liegen wesentlich mehr Erfahrungen vor, uns ist auch recht häufig über neue Eindrücke - oft sorgenvoll - berichtet worden.

Im Folgenden findet sich keine umfassende Würdigung des Bauprogramms, vielmehr wird das Augenmerk auf einige Punkte gelenkt, die uns bei unseren Besuchen und Gesprächen immer wieder benannt worden sind. Allgemein gesehen lassen sich drei Aspekte hervorheben:

- Es wurden sehr (zu) große Einheiten geschaffen. Obwohl mehr und bessere Räume zur Verfügung stehen, haben die neuen Ausmaße beträchtliche negative Auswirkungen.
- Insgesamt wird eine stärkere Anonymität empfunden, ja sogar so etwas wie eine „kollegiale Vereinsamung“. Lange Wege sind zeitraubend und

beeinträchtigen die Arbeit. Die Personalknappheit wird noch spürbarer, die Tätigkeit macht weniger Freude.

- Trotz der „eindrucksvollen“ Sicherheitsarchitektur fühlen sich die Mitarbeiter eher unsicher als früher, weil sie nicht selten das Gefühl haben, auf „verlorenem Posten“ zu sein.

Einzelne Gesichtspunkte betreffen nicht alle Neubauten gleichermaßen (z.B. weniger den überschaubaren Bereich in Attendorn), sondern nur bestimmte Anstalten. Im Folgenden beschränken wir uns auf Anmerkungen zu zwei neuen großen Anstalten, die in den beiden letzten Jahren in Betrieb genommen worden sind. Es handelt sich um die Jugendvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf und die Anstalt des Erwachsenenvollzugs Düsseldorf in Ratingen.

Wuppertal-Ronsdorf:

Das Leben der jungen Gefangenen vor ihrer Inhaftierung war oftmals von emotionaler und sozialer Kälte, mangelnder persönlicher Fürsorge, Beziehungsabbrüchen und zuweilen auch von herben Schicksalsschlägen geprägt. Die meisten jungen Insassen benötigen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit Halt und verlässliche, von einem Vertrauensverhältnis getragene Beziehungen. Die kühl-sterile Atmosphäre des Wuppertaler Neubaus mit seinen endlosen – zudem dunklen – Mauern, seiner Nüchternheit und Zweckausgerichtetheit, der Vegetationsarmut und den weithin sichtbaren Stacheldrahtanlagen ist wenig geeignet, das nötige menschliche Miteinander zu fördern und den

jungen Gefangenen in schwieriger Zeit Geborgenheit zu geben.

Die JVA Wuppertal-Ronsdorf entspricht hohen Sicherheitsstandards. Das nordrhein-westfälische Neubauprogramm differenziert nicht nach der Vollzugsart. Jeder Neubau soll alle Gefangenen beherbergen können, vom „Eierdieb“ bis zum gefährlichen Gewalt- oder Sexualverbrecher. Das bringt es mit sich, dass auch Jugendliche, die in der Regel für die Allgemeinheit weder gefährlich sind noch zu Entweichungen neigen, in einem Gebäudekomplex untergebracht werden, der das Sicherheitsstreben allgegenwärtig spürbar macht.

Das Baukastensystem erscheint vor allem deshalb attraktiv, weil mit ihm Planungskosten eingespart werden können. Man begibt sich auf der anderen Seite aber damit der Möglichkeit, Kosten für nicht benötigte Sicherheitsmaßnahmen einzusparen und für verschiedene Vollzugsarten differenzierende architektonische Modelle zu nutzen, die dem Behandlungsansatz und einer inneren – sozialen – Sicherheit förderlich sein könnten. Zwar ermöglichen die neuen Ausbildungs,- Arbeits- und Sportbedingungen ein breit gefächertes Angebot (soweit das nötige Personal vorhanden ist), doch bleibt dieses stets in das Gesamtgeschehen eingebunden, das durch kühle Funktionalität und ausgeklügelte Sicherheitssysteme gekennzeichnet ist.

Düsseldorf:

Die JVA Düsseldorf in Ratingen kann 850 Gefangene aufnehmen und ist damit eine der größten Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen. Die Architektur folgt dem Ronsdorfer

„Vorbild“ und ist ebenfalls geprägt durch Sterilität und Nüchternheit. Positiv fällt insoweit lediglich die helle – und im Gegensatz zu Wuppertal weniger brutale und Tristesse verbreitende – Farbgestaltung auf. Gleichwohl bietet der Zweckbau wenig persönliche Momente. Menschliches, Individuelles scheint hier eher fremd. Der Sicherheitsgedanke steht im Vordergrund. Beim Durchschreiten endlos langer Flure, Hallen und Unterführungen sowie in der Sicherheitszentrale wähnt sich der Besucher geradezu in einem Science-Fiction-Film.

Die zurückzulegenden Wege sind so lang, dass die Bediensteten der JVA allein aus diesem Grund mehr Personal einfordern. So berichtete beispielsweise der Seelsorger Spiegel in einem Zeitungsartikel, dass er in der Anstalt täglich zwischen fünf und zehn Kilometern unterwegs sei.¹⁷¹ Weil durch die Sicherheitsbestimmungen viel Personal gebunden werde, säßen die Gefangenen länger ohne Beschäftigung in ihren Einzelzellen. Die vorhandenen Gemeinschaftsräume könnten nicht genutzt werden. Die Inhaftierten fühlten sich allein gelassen.

Die Summe der Mitteilungen, die uns bisher erreicht haben, deutet nicht daraufhin, dass der angestrebte Behandlungsvollzug erleichtert worden wäre. Es scheint an der Zeit, über die dem Bauprogramm zugrunde liegenden Grundsätze und Prinzipien (Diktat der Ökonomen, Einheitsgefängnisse mit maximaler Sicherheit) in einen öffentlichen Fachdialog einzutreten.

¹⁷¹ S. Rheinische Post vom 29.10.2012

6. Verarbeitung besonderer Vorkommnisse

Das vergangene Jahr war u.a. von „besonderen Vorkommnissen“ begleitet, die insbesondere die JVA Bochum betrafen. In einem Zusammenspiel von politischer Oppositionsarbeit und medialer Skandalisierung wurden Themen rund um die äußere Sicherheit aufgebaut. Obwohl in keinem einzigen der Bochumer Vorfälle erhöhte Gefahren für die Allgemeinheit eingetreten waren, entstand der Eindruck, der Vollzug erfülle seine Aufgaben nicht (mehr). Der politische Wunsch war darauf gerichtet, mit einer Kritik am Verhalten der Bediensteten „vor Ort“ (Schlagwort: Gefängnis als „löchriger Käse“) die ministerielle Führung in Düsseldorf, letztlich den Minister selbst, zu treffen. Das Oppositionsideal bestand und besteht in solchen Fällen stets in einem unfähigen Minister, der dringend abgelöst werden müsse. Das ganze Spiel wird mit einer gewissen Süffisanz vorgetragen, so dass es beim Publikum Neugierde, kurzweilige Unterhaltung und auch eine gewisse Schadenfreude hervorruft – über so viel Unfähigkeit heutzutage.

Die Facetten des gesellschaftlichen Spiels sind vielfältig. Es umfasst auch parlamentarische Rituale, vom klassischen Schlagabtausch – hier vor allem im Rechtsausschuss – bis hin zu Verhaltensmustern, die im Hinblick auf die aufgebauten Kameras in den Fluren und Fluchten des Landtags wiederkehrend praktiziert werden. Denn es gilt, mit der Kritik des Ministers in erster Linie sich selbst als Kontrahenten bekannt zu machen und in Szene zu setzen. – Das ist alles schön und gut und inzwischen ein Teil unserer politischen Kultur (über die zu schmunzeln erlaubt ist).

Mein Eindruck ist jedoch, dass sich die kritischen Akteure nicht immer und insgesamt der **Folgen** bewusst sind, die ihr Tun in der **Realität des Justizvollzugs tatsächlich auslöst**. Daher ist das Anliegen dieses Abschnitts, sie gleichsam bösgläubig zu machen.

Zunächst fühlen sich viele Bedienstete durch die aus der Distanz vorgetragene Beanstandungen ungerecht angegriffen. Sie erscheinen in vereinfachenden Zeitungsartikeln als Deppen, die nicht imstande sind, ihre Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Dabei haben sie als Staatsdiener meist keine Möglichkeit, selbst gegen derartige Darstellungen anzugehen. Das führt zu einem Gefühl der Schutzlosigkeit. Letzteres kann zwar durch ministerielle Sachverhaltsschilderungen und Interpretationen sowie Solidaritätserklärungen von Berufsverbänden oder anderen Einrichtungen verringert werden. Aber auch solche Verlautbarungen sind keine Gegenwehr auf gleicher Stufe. Die Ministerialbürokratie hält sich regelmäßig zurück, da der Sachverhalt noch nicht vollständig aufgeklärt ist und zudem die Furcht besteht, selbst in die Schusslinie zu geraten. Die skizzierten öffentlichen Attacken mindern auf diese Weise die Arbeitsfreude und verstärken die ohnehin verbreitete Grundstimmung, für die eigenen Leistungen nicht hinreichend anerkannt zu werden.

In Bochum ist schließlich, um dem öffentlichen Druck zu begegnen, eine **externe Kommission** eingesetzt worden. Sie sollte nach Sicherheitsmängeln suchen und Empfehlungen zu deren Beseitigung geben. Das klingt vernünftig und hebt die Auseinandersetzung auf eine sachliche Ebene. Doch die Effekte, die es zu bedenken gilt, sind durchaus unterschiedlicher Natur. Als erstes wird eine erhebliche

thematische Erweiterung bewirkt. Im Zuge dessen kommen Regelungen und Gegebenheiten zur Sprache, die mit den ursprünglichen Beanstandungen in keinem greifbaren Zusammenhang mehr stehen. Zugleich wird der Sicherheitsaspekt zu *dem* Dreh- und Angelpunkt der gesamten Vollzugsgestaltung erhoben, obwohl das von der Sache her nicht gerechtfertigt ist. Entsprechende Aktivitäten führen dann zur Neuentdeckung verschiedener Sicherheitserlasse, die indessen nicht nur in der kritisierten JVA relativiert worden sind, sondern ebenso in anderen Anstalten, die sorgenvoll auf das Untersuchungsgeschehen blicken. Leicht wird das Verhalten einzelner Bediensteter, die eine Sicherheitsvorschrift nicht vollständig umgesetzt hatten, aufs Korn genommen, ohne zu fragen, in wieweit diese Vorschrift unter den konkreten Umständen einzuhalten war und wie sich in dieser Hinsicht die Lage in anderen JVAen darstellt. Derartige Vorgehensweisen bestärken das Erleben der Ungerechtigkeit, ja mitunter sogar der Heuchelei. Aus Arbeitskämpfen wissen wir, dass der „Dienst nach Vorschrift“, also das peinliche Einhalten aller Verwaltungsregelungen, zu massiven Störung des Dienstbetriebes führt, bis hin zum Stillstand.

Aus der Praxis ist anschaulich zu erfahren, wie sich die Verarbeitung der vorgenannten öffentlichen Angriffe darstellt. Der Vollzug wird nicht besser, sondern es werden die verschiedenen **Absicherungsmechanismen** belebt. Während Ministerien durch die Produktion weiterer – nicht selten unrealistischer – Anweisungen (Verfügungen, Erlasse etc.) imponieren, also das Dickicht der Sicherungsnormen verstärken, tendieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anstalten dazu, ihre alltäglichen Entscheidungen noch stärker – insbesondere schriftlich – abzusichern, etwa mehr

Vermerke zu fertigen oder andere Bedienstete zur Mitunterzeichnung zu veranlassen. Bei Lockerungen wird regelmäßig restriktiver als zuvor vorgegangen, ohne dass dafür von den Sachverhalten her Veranlassung besteht. Wie extrem die Angst vor negativen Schlagzeilen werden kann, wurde beispielsweise in der JVA Ronsdorf offenbar. Obgleich sie als Jugendvollzugsanstalt der Erziehung und Belebung der Außenkontakte besonders verpflichtet war und ist, sind im Jahre 2011 weder Ausgänge noch Beurlaubungen erfolgt, im Jahre 2012 lagen die Zahlen gleichfalls äußerst niedrig (Beurlaubungen 34, erstmalige Ausgänge 6). Diese weitgehende Abstinenz steht kaum im Einklang mit dem geltenden Vollzugsrecht. Es zeigt sich exemplarisch, wohin aufgeregte Skandalisierungen vermeintlicher Sicherheitslücken führen.

Fatal wirkt sich ferner die **Verengung des Blicks auf das Festhalten der Straftäter** aus. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber bei der ersten bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs in § 2 StVollzG auf die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel und die Sicherung der Gefangenen als Aufgabe abgehoben, die dem Vollzug als Institution gestellt ist. Die Inhaftierung ist eine zu erfüllende Pflicht, sie füllt aber das Programm eines verfassungsrechtlich orientierten Vollzugs keineswegs aus. Verwahrung genügt nicht. Doch Berichte der Boulevardpresse beleben häufig die Vorstellung, der vollendete Wegschluss sei das Entscheidende. Dadurch wird eine Schräglage bewirkt, in der dann behandlerische Defizite, insbesondere die fehlende Erbringung sozialstaatlicher Integrationsleistungen - bis hin zur Herbeiführung rechtswidriger Zustände - nicht mehr als Mangel wahrgenommen werden.

Einengungen auf Sicherheitsaspekte bleiben, um nur keine Angriffsflächen zu bieten, nicht auf Bereiche begrenzt, die noch mit den vorausgegangenen Ereignissen in einem gedanklichen Zusammenhang stehen. So scheinen seit Neuerem die Möglichkeiten der Übergabe verbotener Gegenstände bei Besuchen in den Blick genommen zu werden, obwohl insoweit weder die jüngeren Bochumer Ereignisse noch sonstige Vorkommnisse einen konkreten Grund zum Einschreiten abgeben. Wie anderenorts schon zu kritisieren war (s. III. c. 4. f) (1)), werden familiäre Bedürfnisse nach Nähe, insbesondere natürliche Verhaltensweisen von Kindern bei Besuchen zurückgestellt, um noch sicherer zu sein, dass beispielsweise keine Drogen übergeben werden. Dabei finden weder Abwägungen mit den grundrechtlich geschützten Familienrechten statt noch vergleichende Überlegungen, welche sonstigen Wege des Drogenschmuggels in Betracht zu ziehen sind. Wie zu hören – und teilweise bereits zu sehen – ist, werden verstärkt Körperkontakte eingeschränkt und neuartige Trennscheibentische zum Einsatz gebracht.

Vereinfachend lässt sich sagen, dass eine sicherheitsfixierte Sichtweise und **Skandalisierung** dem Vollzug schadet und die Erfüllung der gesetzlichen und verfassungsrechtlich gebotenen Aufgaben erschwert sowie **rechtswidrigen Praktiken Vorschub leistet**. Um die Situation zu verbessern, nützen freilich gelegentliche Appelle wenig. Es führt auch nicht weiter, einzelne „Sünder“ herauszusuchen und anzuprangern. Denn die genannten Mechanismen entspringen nicht dem „bösen Willen“ einzelner. Sie folgen vielmehr einer Logik, die immer wieder bewusst gemacht und in ihrer fatalen gedanklichen Engführung offen gelegt werden muss. Vor allem können Medienvertreter und

Oppositionspolitiker, obwohl sie selbst nicht unmittelbar in die Politikgestaltung einbezogen sind, die auch ihnen übertragene gesamtgesellschaftliche Verantwortung noch konsequenter als bisher übernehmen. Dazu gehört eine Abkehr von sicherheitsperfektionistischem Denken und eine Unterstützung all jener Kräfte, die die soziale Integration der Gefangenen und eine Stärkung und Förderung der von ihnen Gefährdeten bewirken.

IV. Anhang

1. Liste der Gesprächspartner und Mitwirkenden

Arbeitsschwerpunkt „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ - Beiratsmitglieder

MR Frank **Blumenkamp**, Referatsleiter im JM NRW

VorsRiLG Dr. Frank **Czaja**, Landgericht Köln

LRD Robert **Dammann**, Anstaltsleiter der JVA Bielefeld-
Brackwede

Gerd **Delattre**, Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln

Pfarrer Stefan **Ehrlich**, kath. Seelsorger in der JVA Köln

Rechtsanwältin Petra **Ladenburger**, Köln

Pfarrerin Claudia **Malzahn**, ev. Seelsorgerin in der JVA Köln

Peter **Reckling**, Bundesgeschäftsführer des DBH e.V., Köln

VizePräs. Christian **Schmitz-Justen**, Landgericht Köln

RD Karl **Schwers**, Anstaltsleiter der JVA Geldern

SAR Jürgen **Taege**, Leiter des Sozialdienstes der
Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen

Dipl.-Psych. Dr. Hans Josef **Voßenkaul**, JM NRW

Workshop „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ - Referenten und Teilnehmer

Irmela **Abrell**, Sozialpädagogin im Seehaus Leonberg

MR Frank **Blumenkamp**, Referatsleiter im JM NRW

Thomas **Bohle**, Mediator, JVA Hannover

LRD Robert **Dammann**, Anstaltsleiter der JVA Bielefeld-
Brackwede

Dr. Beate **Ehret**, Kriminologin an der Universität Tübingen

Pfarrer Stefan **Ehrlich**, kath. Seelsorger in der JVA Köln

Evi **Fahl**, TOA-Servicebüro, Köln

Liste der Gesprächspartner und Mitwirkenden

Dipl.-Psych. Jenny **Häufle**, wiss. Mitarb. an der Universität zu Köln

Dr. Jack **Kreutz**, Psychiater, Leiter der forensischen Abteilung der LVR-Klinik Bedburg-Hau

Pfarrerin Claudia **Malzahn**, ev. Seelsorgerin in der JVA Köln

Willi **Nafzger**, Theologe und Psychotherapeut, Bern

Jörn Carsten **Pfeiffer**, Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V., Hückeswagen

Susanne **Pfeiffer**, Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V., Hückeswagen

Peter **Reckling**, Bundesgeschäftsführer des DBH e.V., Köln

Holger **Schmidt**, wiss. Mitarb. an der Universität zu Köln

RD Karl **Schwers**, Anstaltsleiter der JVA Geldern

SAR Jürgen **Taege**, Leiter des Sozialdienstes der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen

Dipl.-Psych. Dr. Hans Josef **Voßenkaul**, JM NRW

Arbeitsschwerpunkt „Disziplinierung und Erziehung im Jugendvollzug“ - Mitglieder der Arbeitsgruppe und Referenten

SOAR Rudolf **Baum**, Leiter des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik der JVS NRW

RD Karl-Heinz **Bredlow**, (ehem.) Leiter der JVA Iserlohn

Klaus **Jünschke**, Journalist

MR Barbara **Roth**, (ehem.) JM NRW

Prof. Dr. Philipp **Walkenhorst**, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit der Universität zu Köln

Dr. Joachim **Walter**, (ehem.) Leiter der JVA Adelsheim

Arbeitsschwerpunkt „ärztliche Versorgung Gefangener“ - Teilnehmer des Rundgesprächs:

LRD Heinz-Jürgen **Binnenbruck**, Anstaltsleiter der JVA Rheinbach und Vors. der LHV

JVAI'in Monika **Büllesbach**, Leiterin Krankenpflagedienst der JVA Köln

SOI'in Katrin **Eickmeyer**, Sozialdienst der JVA Hagen

Staatsanwalt Martin **Diesterheft**, JM NRW

MR Dr. med. Klaus **Husmann**, Leiter des Referats „Gesundheitsfürsorge“, JM NRW

Pfarrerin Claudia **Malzahn**, Vorstandsmitglied der Konferenz der ev. Gefängnisseelsorger

LRMD Dr. Michael **Riedel**, Anstaltsarzt der JVA Köln und Vors. der LADA

JVAI Andreas **Schürholz**, ver.di Fachkommission Vollzug

Dekan Klaus **Schütz**, Vors. der Landeskonferenz kath. Gefängnisseelsorger

RD Joachim **Turowski**, Leiter des JVK Fröndenberg

Dr. Jochen **Woltmann**, kommissarischer ärztlicher Direktor des JVK Fröndenberg

Erfahrungsaustausch der Anstaltsbeiräte – Referenten und Teilnehmer

Ute **Baukelmann**, Beiratsmitglied der JVA Essen

Brunhilde **Bonat**, Beiratsmitglied der JVA Willich II

Heinz **Dams**, Beiratsmitglied der JVA Moers-Kapellen

Hajo **Eicker**, Beiratsmitglied der JVA Geldern

Magdalena **Falk**, Beiratsmitglied der JVA Bielefeld-Senne

Wolfgang **Frewer**, Beiratsmitglied der JVA Bochum

Herbert **Gey**, Beiratsmitglied der JVA Köln

Michael **Grossmann**, Beiratsmitglied der JVA Werl

ORR'in Christina **Hagemann**, ehemals JM NRW

Norbert **Hahn**, Beiratsmitglied des JVK NRW Fröndenberg

Ulf **Hohenhaus**, Beiratsmitglied der JVA Düsseldorf

Silvia **Kappe**, Beiratsmitglied der JVA Detmold

Gerda **Kieninger**, Beiratsmitglied der JVA Dortmund

Hans **Kothen**, Beiratsmitglied der JVA Willich I

Liste der Gesprächspartner und Mitwirkenden

Theo **Mayer**, Beiratsmitglied der JVA Wuppertal-Ronsdorf
Werner **Paafen**, Beiratsmitglied der JVA Büren
Lothar **Quast**, Beiratsmitglied der JVA Siegburg
Klaus-Peter **Röber**, Beiratsmitglied der JVA Castrop-Rauxel
Edith **Schaaf**, Beiratsmitglied der JVA Heinsberg
Manfred **Schön**, Beiratsmitglied der JVA Bielefeld-Brackwede
Roswitha **Tondorf**, Beiratsmitglied der JVA Rheinbach
MR'in Beate **Wandelt**, JM NRW
Michael **Weiß**, Beiratsmitglied der SoThA Gelsenkirchen
Christoph **Willemsen**, Beiratsmitglied der JVA Iserlohn
Karl **Wolters**, Beiratsmitglied der JVA Köln

Berufsgruppen-Gesprächspartner

LAG der pädagogischen Dienste:

Lehrerin Roswitha **Gottschlich**, JVA Gelsenkirchen
Oberlehrer Frank **Lennartz**, JVA Aachen
Diplom-Pädagoge Rainer **Skrzyppek**, JVA Herford

Konferenz der evangelischen Gefängnisseelsorger

Pfarrerin Ute **Klose**, JVA Bochum
Pfarrerin Claudia **Malzahn**, JVA Köln
Pfarrer Günter **Pilger**, JVA Heinsberg
Pfarrer Adrian **Tillmanns**, JVA Werl

Landeskonzferenz der katholischen Gefängnisseelsorger

Dekan Klaus **Schütz**, JVA Essen
Pfarrer Günter **Berkenbrink**, JVA Wuppertal-Ronsdorf
Dipl.-Theologe Martin **Böller**, JVA Wuppertal-Vohwinkel
Pfarrer Josef **Feindt**, JVA Willich I - Zweiganstalt Krefeld und
JVA Willich II
Pfarrer Frank **Ottfrickenstein**, JVA Münster
Pfarrer Wilhelm **Schulte**, JVA Bielefeld-Brackwede

2. Vorträge und Publikationen

Vorträge:

24.03.2012	Kommunale Kriminalprävention: ein verlockender, aber zugleich gefahrenträchtiger kriminalpolitischer Ansatz	Landeskonferenz der ASJ NRW, Düsseldorf	Walter
20.04.2012	Kriminalpolitische Entwicklung in NRW	Evangelische Akademie Rheinland, Bonn-Bad Godesberg	Walter
24.04.2012	Die Institution des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW	Fachbereich Strafvollzug der FHR NRW, Bad Münstereifel	Walter
25.04.2012	Perspektiven und Probleme des Strafvollzugs in NRW	Kath. Studentenverbindung Winfridia, Köln	Walter
08.05.2012	Fortentwicklung des Strafvollzugs in NRW	Ev. Gefängnis-seelsorger, Bad Alexandersbad, Bayern	Walter
25. bis 26.06.2012	Disziplin(ierung) und Erziehung im Jugendvollzug	JAK Recklinghausen, Münster	Walter
01.09.2012	Über den Umgang mit Vollzugsproblemen	AG Freie Wohlfahrts-pflege NRW, Bad Honnef	Walter
30.11.2012	Opferperspektive im Strafvollzug	Opferforum, Mainz	Gelber/ Walter
16.01.2013	Das Amt des Justizvollzugs-beauftragten des Landes NRW	ASD Köln	Gelber
15.03.2013	Opferbezogene Vollzugsgestaltung	Paritätischer Berlin e.V.	Gelber
16.04.2013	Aktuelle Probleme des Strafvollzugs	Lionsclub Köln Stadtwald	Walter

Vorträge und Publikationen

20.04.2013	Opferschutz im Strafvollzug	Landestagung WEISSER RING, Düren	Gelber
23.04.2013	Wege zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung: ein Praxisprojekt des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW	18. Deutscher Präventionstag, Bielefeld	Gelber/ Walter
25.04.2013	Die Opferperspektive im Strafvollzug	Dienstbesprechung „Opferschutz“, LKA, Düsseldorf	Gelber
26.04.2013	Zur Lage des Jugendvollzugs in NRW	AG der Leiterinnen und Leiter der Jugendstrafanstalten, Bundestagung, Paderborn	Walter

Publikationen:

Walter	Perspektiven für einen Justizvollzugsbeauftragten	Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, 2012, S. 973 f.
Gelber	Bericht über den Workshop „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ - Erfahrungen mit dem Täter-Opfer- Ausgleich im deutschen und im belgischen Strafvollzug	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2012, Heft 2, S. 142 f.
Gelber	Bericht über den Workshop „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ - Viktimologische Ansätze im Strafvollzug	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2012, Heft 6, S. 441 f.
Knorr	„Disziplin(ierung) und Erziehung im Jugendvollzug“ Bericht zur Tagung vom 25. bis 26. Juni 2012 in Münster	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2012, Heft 3, S. 322 f.
Gelber/ Walter	Über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung	Forum Strafvollzug, 2012, Heft 3, S. 171 f.

Gelber/ Walter	Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Was ist das?	Kuckucksei, 2012, Heft 2, S. 23 f.
Gelber/ Walter	Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung	Bewährungshilfe, 2013, Heft 1, S. 5 f.
Gelber/ Walter	Probleme des Opferschutzes gegenüber dem inhaftierten Täter	Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2013, Heft 2, S. 75 f.
Gelber/ Walter	Opferperspektiven im Strafvollzug - Auf dem Weg zu einer Opferbezogenen Vollzugsgestaltung	Schriftenreihe zum Mainzer Opferforum, 2013 (im Druck)
Walter	5 Fragen an den ersten Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen	Forum Strafvollzug, 2012, Heft 6, S. 344 f.
Walter	Aus Beschwerden und anderen Eingaben lernen: für einen Strafvollzug im Geiste unserer Verfassung	Betrifft JUSTIZ, Nr. 110, 2012, S. 286 f.

3. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Disziplinarmaßnahmen im geschlossenen Jugendvollzug (männliche Gefangene) in NRW in den Jahren 2007 - 2011.....	157
Abbildung 2: Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendvollzug (männliche Gefangene) im Jahre 2011	158
Abbildung 3: Monatliche Verteilung der Eingaben in den Jahren 2011 und 2012	181
Abbildung 4: Monatliche Verteilung der Eingaben beim Ombudsmann in den Jahren 2009 und 2010.....	182
Abbildung 5: Eingaben - nach Anschreiben keine Antwort - im Vergleich der Jahre 2010 - 2012 (jeweils Oktober - Dezember).....	184
Abbildung 6: Eingaben im Jahre 2012	188
Abbildung 7: Art und Weise der Erledigung der Eingaben..	190
Abbildung 8: Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2011 und 2012	193
Abbildung 9: Verteilung der Eingaben und ihrer Autoren auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten im Jahre 2012	195
Abbildung 10: Besuchte Anstalten im Jahre 2012	198

Abbildung 11: Berufsgruppen-Gespräche im Überblick	211
Abbildung 12: Schwangere im Vollzug des Landes NRW im Jahre 2012.....	239
Abbildung 13: Zeitspannen im Einweisungsverfahren	243
Abbildung 14: Beschäftigte Gefangene im Justizvollzug.....	256
Abbildung 15: Beschäftigte Gefangene im Jugendvollzug (Männer)	257
Abbildung 16: Notgemeinschaften im Justizvollzug in NRW	272
Abbildung 17: Entwicklung der Lockerungen im Jugendvollzug (männliche Gefangene) in NRW – geschlossener Vollzug in den Jahren 2007 - 2011	290
Abbildung 18: Entwicklung der Lockerungen im Jugendvollzug (männliche Gefangene) in NRW – in den Jahren 2007 - 2011 - geordnet nach Jugendanstalten und Vollzugsarten	294
Abbildung 19: Beurlaubungen, Freigänge und Ausgänge im Justizvollzug in NRW in den Jahren 2007 - 2011 - geordnet nach Männern, Frauen und Vollzugsarten.....	297
Abbildung 20: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in NRW in den Jahren 2000 - 2012 (Stichtag 31. März) nach Altersgruppen.....	310

Abbildung 21: Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe in
NRW verbüßen (Stichtag 31. März)314

Abbildung 22: Belegung sozialtherapeutischer Haftplätze
im Vergleich ausgewählter Bundesländer im Jahre 2012
(Stichtag 31. März).....315

4. Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
a.A.	andere Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
AB	Anstaltsbeirat
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
AK	Alternativkommentar
Arloth	Arloth: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ASJ	Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen innerhalb des SPD Landesverbands Nordrhein-Westfalen
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Bewährungshilfe	Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik (Zeitschrift)
bezw.	beziehungsweise
BIOS-BW	Behandlungsinitiative Opferschutz Baden Württemberg
Bl.	Blatt
BR-Dr.	Bundesrats-Drucksache
BSBD	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
bspw.	beispielsweise

BT-Dr.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.	der, des, die
DBH	Deutsche Bewährungshilfe – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
d.h.	das heißt
Dipl.	Diplom
Dipl.-Psych.	Diplom-Psychologe
Dr.	Doktor
Drucks.	Drucksache
dt.	deutsch
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
EFS	Ersatzfreiheitsstrafe
ehem.	ehemals
EMDR	Eye Movement Desensitization and Reprocessing
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ev.	evangelisch
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende
FHR	Fachhochschule für Rechtspflege
Fn.	Fußnote
FS	Forum Strafvollzug
FU	Fernuniversität

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMV	Gefangenenmitverantwortung
h.	Stunde
HIV	Human Immunodeficiency Virus
HK	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
i.	im, in
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.R.	im Ruhestand
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendarrest
JAK	Justizakademie
JA VollzG	Jugendarrestvollzugsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JM	Justizministerium
JMBL.NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JStVollzG	Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges
JStVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein- Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz NRW)
JVA(en)	Justizvollzugsanstalt(en)

JVAI	Justizvollzugsamtsinspektor
JVAI ⁱⁿ	Justizvollzugsamtsinspektorin
JVB	Justizvollzugsbeauftragter
JVK	Justizvollzugsrankenhaus
JVollzGDSG Bln	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin
JVollzGB-Baden-Württemberg	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
JStVollzG Hamburg	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburg)
JStVollzG-Sachsen-Anhalt	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt
JVS	Justizvollzugsschule
kath.	Katholisch
KG	Kammergericht
K.U.R.S. NRW	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen
LADA	Landesarbeitsgemeinschaft der Anstaltsärzteschaft der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LG	Landgericht
LHV	Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
LMR	Leitender Ministerialrat
LRD	Leitender Regierungsdirektor
LT	Landtag
LT-Dr.	Landtags-Drucksache
m	Meter
max.	maximal
med.	medicinae

m.E.	meines Erachtens
MR	Ministerialrätin
MS	Multiple Sklerose
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NK	Neue Kriminalpolitik
Nov.	November
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
o.ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OTG	Täter und Opfer im Gespräch
PDF	Portable Document Format
Prof.	Professor
RD	Regierungsdirektor
Ri`inLG	Richterin am Landgericht
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Satz, Seite
s.a.	siehe auch
SAR	Sozialamtsrat
SBJL	Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder, Kommentar
SKM	Sozialdienst katholischer Männer

SOAR	Sozialoberamtsrat
sog.	sogenannt
SOI in sorA	Sozialoberinspektorin sozial orientierte Abteilung zur Förderung partnerschaftlicher und familiärer Bindungen
SoThA	Sozialtherapeutische Abteilung / Sozialtherapeutische Anstalt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
Str.	Straße
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SVVollzG	Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
SVVollzG-E	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
SVVollzG NRW-E	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TOA-Infodienst	Infodienst – Rundbrief zum Täter-Opfer- Ausgleich (Zeitschrift)
TU	Technische Universität
u.	und
u.a.	und andere, unter anderem
u.ä.	und ähnliches
UN	United Nations
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
u.s.f.	und so fort
u.s.w.	und so weiter

u.U.	unter Umständen
v.	vom, von
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Verf	Verfassung
vgl.	vergleiche
VizePräs.	Vizepräsident
Vors.	Vorsitzende(r)
VorsRiLG	Vorsitzender Richter am Landgericht
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
WD	Werkdienst
WDR	Westdeutscher Rundfunk
wiss. Mitarb.	wissenschaftliche Mitarbeiterin
www.	world wide web
z.B.	zum Beispiel
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
z.T.	zum Teil
zuf.	zusammenfassend
ZwA	Zweiganstalt

V. Vor-Bilder

Wie schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 dient diese Rubrik dem Ziel, konkrete Anregungen aus der Praxis für die Praxis zu vermitteln. Die Verantwortung für die im Folgenden vorgestellten Initiativen liegt bei den betreffenden Einrichtungen.

Die Aufstellung ist wiederum in keiner Weise abschließend. Im Gegenteil sind auch die noch nicht oder nicht mehr beteiligten Justizvollzugsanstalten weiterhin freundlich aufgefordert, uns beispielgebende Projekte zu benennen.

JVA Aachen

Theaterprojekt durchbricht die Mauern zur Außenwelt

Das inzwischen dritte Projekt des Stadttheaters Aachen mit der JVA Aachen fand seinen Höhepunkt im Juni/Juli 2012 mit vier Vorstellungen des Stückes "Verlorenes Paradies". Zwei Aufführungen waren für inhaftierte Zuschauer und geladene Gäste von draußen und zwei weitere für theaterinteressierte Bürger (mit Kartenverkauf) bestimmt.

Die Regisseurin arbeitete im Jahre 2010 zum ersten Mal mit Inhaftierten der JVA Aachen im Rahmen der Aufführung "Berlin Alexanderplatz". Damals wurden in der JVA erstellte Videoaufnahmen während der Theateraufführungen zugeschaltet und sorgten für ein schillerndes, authentisches Antlitz der Hauptfigur Franz Biberkopf.

Das sich nun "Die Biberköpfe" nennende Ensemble der JVA Aachen wollte unbedingt ein eigenes Stück innerhalb der Anstalt aufführen. Im Juli 2011 spielten sie das Stück "Wartesaal der Träume" für Publikum von drinnen und draußen – mit großem Erfolg.

Die inzwischen bewährte Zusammenarbeit zwischen dem Stadttheater Aachen und der JVA führte zu einem Kooperationsvertrag zwischen beiden Institutionen.

"Verlorenes Paradies"



Schließlich erarbeitete die Regisseurin gemeinsam mit dem Schauspiel-Ensemble und der Anstaltsband "Planet AC" das neue Stück "Verlorenes Paradies". Bei der in acht Monate langer harter Arbeit entstandenen Inszenierung geht es um das persönliche verlorene Paradies jedes Einzelnen. Die Darsteller reflektieren ihre eigene Biografie, ihr Fremdgewordensein in der eigenen Geschichte. Die

collageartigen Textkompositionen, alle aus dem unmittelbaren Lebensbereich eines Gefangenen, musikalisch untermalt durch ausdrucksstark interpretierte Songs der Band, spiegeln die Lebenssituation inhaftierter Menschen wider.

Es geht um Themen wie Sehnsucht, Verbote, Verlust eines geliebten Menschen, Schuldgefühle, Gewalt, Zivilcourage. Bei der Darstellung wurden sowohl bekannte Vorlagen als auch eigene Texte der Gefangenen in neue Kontexte gestellt. Auch die Anstaltsband spielte nicht nur bekannte Songs wie "Wish you were here" von Pink Floyd oder "Geboren, um zu leben" von der Gruppe "Unheilig", sondern auch eigene Kompositionen.

Das hohe Maß an Kreativität und eigener Gestaltung fand ebenfalls Ausdruck in einem wichtigen Bühnen-Requisit, einem von einem Mitglied der Theatergruppe selbst gefertigten Holz-Adler, der im Schlussong der Aufführung "Flieg, weißer Vogel, flieg" die ersehnte Freiheit ausdrucksstark untermalte.

Neben den ernsten, nachdenklichen Momenten mangelte es der Aufführung keinesfalls an witzigen Szenen, besonders als einer der Schauspieler als Nina Hagen verkleidet den Song "Du hast dein Handy vergessen" sang und dabei durch die Mehrzweckhalle tobte.

Resonanz - pädagogische Ziele

Der Applaus des Publikums der voll besetzten Mehrzweckhalle war bei allen vier Aufführungen überwältigend.

Nach den Aufführungen gab es die Möglichkeit zum Gespräch bei Kaffee, Softdrinks und Gebäck. Dabei wurde insbesondere die Authentizität des Stückes hervorgehoben.

Einer der Schauspieler



beschrieb es so: "Kein Theater über den Knast kann so authentisch sein wie Theater aus dem Knast."

Das Theaterprojekt hat nicht nur zu einem veränderten Bild der JVA Aachen in der Bevölkerung, zu mehr Transparenz eines unbekanntes Ortes beigetragen, sondern mit dem Projekt wurden pädagogisch wertvolle Ziele erreicht:

- ein hohes Maß an Selbstreflektion der Beteiligten
- Training von Disziplin, Respekt und sozialem Miteinander
- Förderung von Kreativität und Glaube an die eigenen Stärken
- Therapie durch Ausdruck
- Entwicklung der Fähigkeit, offener und ehrlicher mit sich selbst und anderen umzugehen.

JVA Bielefeld-Brackwede

Familienarbeit im Strafvollzug

„Freiräume“ der Diakonie für Bielefeld GmbH hilft **Kindern** und ihren inhaftierten Vätern und Müttern und deren Familien.

Überwiegend liegt die Betonung im Strafvollzug auf der Tat, den Tätern und deren Bestrafung. Übersehen wird oft, dass diese Strafe auch die ganze Familie mitbestraft. Kinder und deren Familien werden so indirekt Opfer der Straftat. Durch die Haft – meist der Väter – wird das Leben der Kinder und ihrer Familien erheblich in Mitleidenschaft gezogen: Der andere Elternteil muss, so gut es geht, dessen Aufgaben mit übernehmen, und ist schon dadurch nicht in der Lage, das Kind in gleicher Weise zu versorgen wie zuvor.



Hier hilft „Freiräume“. Angeboten werden eine Vater-Kind-, eine Mutter-Kind-Gruppe, Väter-, Müttergruppe und Familientreffen im geschlossenen Vollzug. Kindern wird es ermöglicht, in einem geschützten Rahmen den inhaftierten Elternteil in der JVA Bielefeld-Brackwede zu besuchen. So entstehen Freiräume, d.h. Zeit zum Spielen, zum Basteln, zum gemeinsamen Sporttreiben oder zur Unterstützung bei den Hausaufgaben und für aktive

Elternverantwortung hinter Gittern. Es kann damit ein Stück Familie gelebt werden. Die Anlaufstelle organisiert darüber

hinaus Vater-Kind-Wochenenden für Väter aus dem offenen Vollzug Bielefeld-Senne und NRW-weit. Die Mitarbeiter von „Freiräume“ – zwei Sozialpädagogen (z.T. mit familientherapeutischer Zusatzausbildung) – führen außerdem begleiteten Umgang von Kindern und ihren inhaftierten Eltern durch und beraten Kinder, Jugendliche und Eltern auch in anderen nordrhein-westfälischen Vollzugseinrichtungen.



Martin, ein inhaftierter Vater aus der Vater-Kind-Gruppe, berichtet, seine Kinder hätten sehr unter seiner Inhaftierung gelitten. Der 13-jährige Sohn habe wieder ins Bett genässt, seine Tochter habe ein Schuljahr wiederholen müssen. „Anfangs dachte ich, über die Jahre hält diesen Zustand keiner aus“, sagt Martin. „Ich hatte Angst, dass meine Familie zerbricht und ich keine Perspektive nach der Haft mehr habe.“ Doch die intensive Zeit, die er dank „Freiräume“ mit seinen Kindern erleben konnte, habe seine Beziehung zu den Kindern wieder gestärkt. „Sonst hätte ich meine Kinder sicherlich verloren.“

Dazu der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede: „Freiräume macht etwas mit den Gefangenen. Sie übernehmen wieder Verantwortung für ihr Kind, für ihre Familien und spürbar mehr Verantwortung auch im Vollzugsalltag.“ Für Gefangene sei es ein hohes Gut, bei „Freiräume“ dabei zu sein. Für die Familien und Inhaftierten ergäben sich wegen dieser positiven Entwicklung im Vollzug bessere Chancen einer Resozialisierung.

„Freiräume“ existiert nun schon seit fünf Jahren. Dabei habe es, wie der Anstaltsleiter berichtet, im geschlossenen Vollzug keinerlei besondere Vorkommnisse gegeben. Seit Oktober 2007 haben insgesamt 177 inhaftierte Väter und Mütter, 152 Kinder und 145 Angehörige von den Angeboten der Anlaufstelle „Freiräume“ profitiert. Dadurch ist eine enge Zusammenarbeit von Justiz, der freien Straffälligenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe entstanden.



Im Hinblick auf das Jahr 2013 hat sich „Freiräume“ einiges vorgenommen: In Kooperation mit der JVA Bielefeld-Brackwede soll für den geschlossenen Vollzug das Konzept eines „familienfreundlichen

Strafvollzuges“ entwickelt werden. Den Eltern soll es trotz der Inhaftierung ermöglicht werden, Erziehungsverantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Konkrete Standards, nicht zuletzt zur Kooperation von Strafvollzug, freier Straffälligenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe, sollen festgelegt werden.

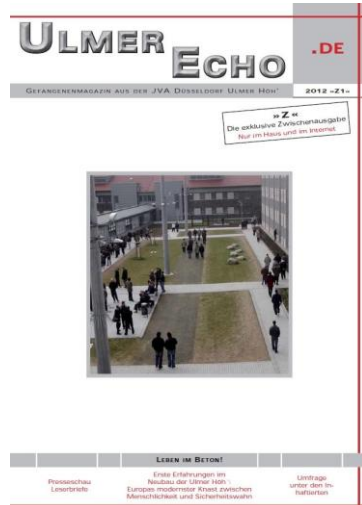
Die Kosten für „Freiräume“ werden zu ca. 80 % vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen getragen. Die restliche Finanzierung muss die Diakonie sicherstellen.

Weitere Informationen zum Projekt sind unter www.diakonie-fuer-bielefeld.de abrufbar.

JVA Düsseldorf

Eine vielseitige Gefangenenzeitung lässt sich auch in schwierigen Zeiten nicht unterkriegen – und bleibt ein hilfreicher Begleiter der Inhaftierten

Das „Ulmer Echo – Gefangenenmagazin aus der JVA Düsseldorf“ wurde 1975 von einem katholischen Gefängnisseelsorger gegründet und erscheint seitdem regelmäßig. Träger ist der Kath. Gefängnisverein Düsseldorf. Das **Ulmer Echo** unterliegt keiner Zensur im engeren Sinne. Der Anstaltsleitung wird die Zeitung vor dem Druck gezeigt, weil sie ohne deren OK nicht an die Gefangenen ausgehändigt werden darf.



Zurzeit arbeiten in der Redaktion zwei inhaftierte Redakteure, die von der Anstalt bezahlt werden; dritter Redakteur ist der Herausgeber, ein weiterer katholischer Seelsorger. Nach dem Umzug in den Neubau in Ratingen musste zunächst ohne eigenen Raum gearbeitet werden, die Druckmaschine stand in einem Keller, in dem sich Inhaftierte nicht unbeaufsichtigt aufhalten dürfen. Aufgrund einer Initiative von Bediensteten gibt es jetzt wieder einen eigenen, im Vergleich zum Altbau aber beengteren Raum.

Die Arbeit der Redaktion unterliegt mannigfaltigen Einschränkungen. Der Herausgeber führt Recherchen zuhause durch und transportiert ständig Dateien hin und her. Die anderen Redakteure arbeiten ohne freien Zugang zu Mitinhaftierten, ohne Email und Internet, mit strikt begrenzten Arbeitszeiten...

Produkte der Redaktion

Das **Ulmer Echo** produziert nicht nur das Gefangenenmagazin (ca. 1.300 Abos „draußen“), sondern auch eine Erstinhaftiertenbroschüre („Inhaftiert. - Was tun?“) in mehreren Sprachen und einen Kalender mit Einkaufsterminen für alle Gefangenen und gelegentlich Sonderausgaben („Alltag im Vollzug“; Drogen“), die z.B. viel an Schulen eingesetzt werden. Auf der Homepage des **Ulmer Echo** (www.ulmerecho.de), die auch von Angehörigen und Journalisten häufig aufgesucht wird, sind alle Ausgaben seit 1997 sowie ein Themenarchiv zu finden. Alle Produkte des **Ulmer Echo** werden auch über eine Mailing-Liste als PDF verschickt.

Die „Z“-Ausgabe

Angesichts des Umzugs in den kommunikationsärmeren Neubau in Ratingen entstand die Idee, „Zwischenausgaben“ zu drucken, die schnell und preiswert zu produzieren und aktueller sind.



Seit dem Umzug im Februar konnten (bis Oktober 2012) neben einer extern gedruckten „großen“ Ausgabe bereits zwei „Z - die exklusive Zwischenausgabe“ erscheinen,

mindestens eine weitere „Z“ wird noch bis Weihnachten folgen.

Immer dabei sind Leserbriefe, die sich mit den gegenwärtigen Problemen auseinandersetzen, der aktuelle Sportplan, die Übersicht über Gruppen- und Freizeitangebote und die Einkaufstermine. Dank der „Z“ konnte eine Umfrage unter den Inhaftierten zum Leben im Neubau zeitnah gestartet und ausgewertet werden.

Die Auflage von 1.200 Exemplaren wird auf dem redaktionseigenen Risographen kostengünstig erstellt. Den Umfang beschränken wir auf maximal 20 Seiten. Druck, Legen und Heften nehmen ungefähr zwei Tage in Anspruch. Ein Exemplar kostet (inkl. Papier und Maschinenabschreibung) ca. 20 Cent; mittels Kopierer wären die Kosten ca. fünfmal so hoch.

Für „drinnen“ und „draußen“

Viele Inhaftierte verbringen im Ratinger Neubau 23 Stunden auf ihrer Zelle. Sie alle erhalten jede Ausgabe des **Ulmer Echo**. Reaktionen zeigen, dass sie sich dadurch in ihrer Situation

weniger allein fühlen. Wichtige Tipps und Informationen helfen den Alltag zu bewältigen.

Außerdem bietet das **Ulmer Echo** die Möglichkeit, sich zu artikulieren, Kritik und Anregungen zu formulieren. Wenn hier Missstände benannt werden, trägt das zu Verbesserungen bei.

Auch Bedienstete und Personen „draußen“ nehmen das **Ulmer Echo** positiv wahr. So schafft es Risse in den Isolationsmauern: zwischen den Gefangenen – und nach draußen.

JVA Herford

Junge Gefangene arbeiten ehrenamtlich.

Schon seit dem Jahre 2009 unterstützen Inhaftierte der Jugendstrafanstalt Herford den Verein „Rad und Tat e. V.“ Der Verein betreut Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Senioren und kranke Kinder. Bisher konnten über zwanzig junge - besonders ausgewählte und lockerungsgeeignete - Gefangene den Verein ehrenamtlich begleiten und hierbei wertvolle Erfahrungen sammeln. Die Inhaftierten

- ermöglichten Menschen mit geistiger Behinderung Ausfahrten mit unterschiedlichen Rädern (deshalb der Name des Vereins „Rad und Tat“) als Beitrag zur Förderung der Gesundheit, der Bewegung und der sozialen Kontakte,
- kochten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und halfen bei Freizeitveranstaltungen (z.B. beim Kegeln),
- betreuten Kinder der Mitglieder des Fachausschusses Suchtselbsthilfe,
- führten Filme und Lichtbildvorträge für Senioren durch,
- halfen bei der Vorbereitung, Bewerbung und Durchführung (inklusive Verkauf, Kassenführung und Betreuung von Infoständen) von Veranstaltungen in Herford, u. a. die Fahrradmeile, die Spendengala im Elsbachhaus, der Weihnachtsmarkt mit Drehorgel und das Apfelfest in Bünde.

Für alle Seiten bringen solche Einsätze Vorteile:

Ohne die jungen Männer aus der JVA Herford könnten einige Projekte des Vereins „Rad und Tat e.V.“ nur schwer oder gar nicht realisiert werden. Es würde an der nötigen Manpower fehlen. Die genannten Vereinsaktivitäten bringen aber für die Betroffenen Abwechslung in den teils tristen Alltag. Die jungen Gefangenen übernehmen dadurch oftmals eine besondere Rolle im Leben z.B. geistig Behinderter ein.



Für die Gefangenen bietet die ehrenamtliche Tätigkeit ebenfalls Abwechslung und Gelegenheit, sich an Anforderungen und Abläufe außerhalb der Gefängnismauern zu gewöhnen. Sie

können vielfältige Erfahrungen in Bereichen sammeln, zu denen sie bisher wenig Zugang hatten und dadurch ihre sozialen Kompetenzen erweitern. Die jungen Männer werden mit Schicksalen anderer konfrontiert, wodurch sich mitunter eigene Problemstellungen relativieren. Durch vertiefte Gespräche kommen einige von ihnen zu neuen Ansichten. Bei einem der jungen Männer hat diese Erfahrung dazu geführt, dass er nach seiner Haftentlassung ein soziales Jahr absolviert hat.

Nur lockerungsgerechte Gefangene, deren Eignung für ein solches Ehrenamt geprüft wurde, dürfen für den Verein „Rad und Tat e.V.“ tätig werden. Es wird – durch zahlreiche Gespräche – darüber hinaus sichergestellt, dass der Inhaftierte

zu dem ausgesuchten Betroffenen passt. Der ehrenamtlich tätige Gefangene erhält einen vorher mit ihm und dem Hilfsbedürftigen abgesprochenen Arbeitsplan.

Die Initiatoren dieser ungewöhnlichen Zusammenarbeit blicken inzwischen auf vier erfolgreiche Kooperationsjahre zurück. Die anfängliche Skepsis, ob die unterschiedlichen Menschengruppen aufeinander zugehen und gut zusammenarbeiten können, ist inzwischen der Erkenntnis gewichen, dass alle Beteiligte von der Kooperation profitieren.

Weitere Informationen zu dem Verein „Rad und Tat e. V.“, seinen Zielen und vielfältigen Aufgaben finden sich unter www.rad-und-tat-owl.de.

Justizvollzugsanstalten Detmold und Herford

„Alt trifft Jung“ - ein Projekt mit erwachsenen Gefangenen der JVA Detmold und Jugendstrafgefangenen der JVA Herford

Dieses Projekt ist auf die seit Jahren gute Kooperation der Justizvollzugsanstalten Detmold und Herford zurückzuführen. Die enge und vertraute Zusammenarbeit der jeweiligen Freizeitkoordinatoren hat zusätzlich zum Erfolg dieses



Projekts beigetragen.

Unterstützt werden sie von einer Pädagogin einer Bielefelder Gesamtschule. Sie ist in der JVA Herford schon seit mehr als zehn Jahren ehrenamtlich tätig.

Eigene Erfahrungen überzeugen

Die Begegnungen sollen den jugendlichen Strafgefangenen den „Spiegel“ vorhalten, damit sie sich selbstkritisch und reflektiert mit ihrem bisherigen Leben auseinandersetzen. Gerade die Schilderungen der lebensälteren Gefangenen können bei den jungen Strafgefangenen zu einem Prozess des Nachdenkens führen, weil Erfahrungen authentisch wiedergegeben werden. Die Jungen waren deutlich beeindruckt von den Lebensgeschichten dieser älteren Gefangenen. Außerdem haben die jungen Strafgefangenen die Hilfen, die ihnen jetzt im heutigen Jugendstrafvollzug

angeboten werden, deutlich mehr zu schätzen gelernt. Kernaussage eines älteren Gefangenen war: „... wenn wir damals schon diese Möglichkeiten des heutigen Behandlungsvollzugs hätten nutzen können, wäre unser Leben in eine andere Richtung gelaufen...“

Die Botschaft, die im Projekt vermittelt werden soll, lautet; „...nehmt die Angebote wahr, nutzt eure Möglichkeiten, damit Ihr nicht auch den größten Teil eures Lebens hinter Gittern verbringen müsst.“



Ziele

Den jugendlichen Straftätern soll von den älteren erwachsenen Inhaftierten, die teilweise 30 - 40 Jahre Vollzugserfahrung haben, vermittelt werden, wohin es führen kann, wenn man sich weiter im gewohnten Fahrwasser bewegt. Darüber hinaus sollen den jugendlichen Straftätern Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie dauerhaft wieder auf den richtigen Weg kommen können. Andererseits haben aber auch die lebensälteren Gefangenen die Möglichkeit, durch Weitergabe von später Einsicht so etwas wie Wiedergutmachung zu leisten.

Gemeinsame Treffen

Am Beginn des Projekts haben sich beide Gruppen mehrmals zu Gesprächen getroffen, zum gegenseitigen Kennenlernen

und um Berührungsängste abzubauen. Diese Treffen wurden jeweils in Form eines gemeinsamen Essens durchgeführt. Jede



Seite hatte die Aufgabe, für die Gäste zu kochen. Die Aktion hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Gastgeber gaben sich sehr große Mühe bei der Herstellung der Gerichte. So war das „Eis schnell gebrochen“, und man

konnte mit der gemeinsamen Arbeit beginnen. Schon während dieser Mahlzeiten tauschte man sich eifrig aus und berichtete über die jeweilige Situation. Die „Chemie“ der Teilnehmer stimmte von Anfang an. Durch die mehrfachen Treffen hat sich inzwischen eine Vertrautheit der Gefangenen auf beiden Seiten entwickelt, die dazu führt, dass die jungen Gefangenen über die Schilderungen und Ratschläge der lebensälteren Gefangenen nachdenken und Auswege aus ihren eigenen Schwierigkeiten und Problemen suchen.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Projekt hat die weitere Zielsetzung, durch eigene Radio- und Pressebeiträge der Öffentlichkeit den Strafvollzug näher zu bringen, Akzeptanz zu schaffen und den Menschen außerhalb des Vollzuges vor Augen zu führen, dass auch der Vollzug ein Teil unserer Gesellschaft ist. Das Interesse der Medien konnte geweckt werden. WDR 4 und das WDR-Regionalfernsehen haben schon berichtet.

JVA Schwerte

Freizeitprojekte der Jungtäterabteilungen unter dem Motto „Wir geben der Gesellschaft ein Stück zurück“

Gefangene der drei Jungtäterabteilungen der JVA Schwerte wollten in der Adventszeit Gutes tun und auf diesem Weg ein Stück Wiedergutmachung an die Gesellschaft leisten. So bastelten sie zum Weihnachtsfest 2012 riesengroße Lebkuchenhäuser, um sie an Menschen zu verschenken, die – wie sie selbst – Weihnachten ohne ihre Familien an einem Ort verbringen müssen, an dem sie nicht sein möchten. So entstanden drei 60 x 60 x 60 cm große, aufwändig verzierte und geschmückte Hexenhäuser aus Lebkuchen, die kurz vor Heiligabend durch die Leiterin der Anstalt und einen



lockerungsgerechten Gefangenen dem evangelischen und dem katholischen Krankenhaus in Schwerte sowie der onkologischen Station der Dortmunder Kinderklinik übergeben wurden. Insbesondere die große Freude der schwerkranken Kinder rührte zu Tränen.

Aus diesem überwältigenden und beeindruckenden Erlebnis heraus wurde spontan die Idee geboren, auch zu Ostern des Jahres 2013 für kranke Kinder tätig zu werden. So entstand innerhalb von vier Wochen ein 1,50 m großer bunter

Osterhase aus Pappmaschee. Von der Planung der Unterkonstruktion über das Bekleistern mit Zeitung bis hin zum letzten Pinselstrich lag diesmal alles in der Verantwortung von Gefangenen der Jungtäterabteilung G 3. Sehr zur Freude der Inhaftierten und der Kinder wurde der Osterhase zum Fest der kinderonkologischen Station in Dortmund übergeben. Die Kinderaugen strahlen wieder.



Ein Gefangener schildert das Hasen-Projekt aus seiner Sicht wie folgt:

„Die Idee zum Bau eines Hasens ist entstanden durch die Spende des Lebkuchenhauses, was zu Weihnachten 2012 für die Kinderklinik Dortmund entworfen/übergeben wurde. Da wir selber wissen, wie schwer es ist, diese Zeit nicht mit der Familie (eigenen Kinder und Geschwistern) zu verbringen, wollten wir den Kindern eine Freude machen. Die Idee wurde durch eine Beamtin unterstützt. Sie hat die notwendigen Materialien organisiert. Wir haben ein Gestell von 1,50 m aus Holzlatten bebaut und dieses dann mit Kaninchendraht und viel Phantasie zu einem Hasen geformt. Mit Kleister und Papierschnipseln wurde der Draht beklebt. Ecken und Kanten wurden dann noch mit extra Papierschichten rausgeformt. Da noch nie jemand vorher solch eine Bastelarbeit gemacht hat, war es eine besondere Herausforderung, der wir uns aber gern gestellt haben. Nach dem Durchtrocknen der Kleistermasse haben wir uns zusammengesetzt, um zu

entscheiden, wie der Hase bemalt werden soll. Die Farben haben wir gemischt und uns einen Probehasen auf Papier gemalt. Als alle zufrieden waren, ging es dann an das Bemalen des „großen“ Hasens. Als er dann fertig war und vor uns stand, waren wir alle sehr erstaunt und stolz, was wir aus wenig Material und trotz unserer Unerfahrenheit

hinbekommen haben. Bei der Übergabe entschädigten die leuchtenden Kinderaugen für die ausgefallene Freizeit über den Zeitraum von vier Wochen. Die Gruppe freut sich bereits jetzt auf das nächste Projekt für die Kinderklinik Dortmund.“



JVA Werl

Café für Zugänge - Kirche lädt ein

Die Idee ist einfach. Die Durchführung selbst in einer JVA mit hohem Sicherstand relativ unkompliziert möglich. Der Nutzen für alle Beteiligten hoch. Es ist das, was man neudeutsch als Win-win-Situation bezeichnet: Alle Beteiligten sind „Gewinner“.

„Es spricht überhaupt nichts dagegen, die Menschen zunächst einmal freundlich willkommen zu heißen“, waren die Worte des Anstaltsleiters bei der Einführung des Projekts „Café für Zugänge“ im Februar 2008. Und er ließ es sich nicht nehmen, selbst mehrfach vorbeizuschauen. Auch Bedienstete des Stands, die dazu an jedem 2. und 4. Dienstag im Monat durchrufen, nahmen daran teil und überzeugten ihre Kollegen: „Das ist richtig gut, was die (die Seelsorger) da machen.“

Die Idee ist einfach und funktioniert bei uns so: Alle



Neuzugänge werden eingeladen, für ca. 1,5 Stunden in die Kirche zu kommen. Vormelder sind dafür nicht nötig - es reicht, „auf die Ampel zu gehen“. Die Teilnehmerzahl (zwischen 15 und 35) wird dem Stand

gemeldet. In einer ersten Runde stellt sich jeder vor, soweit er

es möchte. Anschließend wird zu Kaffee und Plätzchen eingeladen. In der Schlussrunde werden Angebote der Seelsorge und des Hauses vorgestellt und vor allem viele Fragen der Anfangszeit beantwortet. Dabei wird die Seelsorge, die in ökumenischer Weite einlädt und verantwortlich ist, von Inhaftierten der „Hauspost“ (Gefangenenzeitung der JVA Werl) unterstützt.

Der Ertrag ist neben dem Kennenlernen und der Kontaktaufnahme, der Erhalt von Informationen und eine erste Orientierung – nicht zuletzt auch die Abwechslung für die „Neuen“. Die Zeit der Ruhe auf den Zugangsabteilungen



wird sinnerfüllt, es ergeben sich Kontakte, die auf dem Weg über Einzelbesuche bei weitem nicht möglich wären.

Inzwischen ist das Angebot für Neuzugänge noch erweitert worden: die Zugangstüte. Sie enthält Waren im Wert von 10 €, die abgerechnet werden, sobald sich Geld auf dem Konto des „Neuen“ befindet.

JVA Wuppertal-Vohwinkel

Behandlung im Kurzstrafenvollzug

Mit der sozial orientierten Abteilung zur Förderung partnerschaftlicher und familiärer Bindungen (kurz: sorA) möchte die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel im Kurzstrafenbereich erste Weichen für ein sozial verantwortliches Leben nach der Haft stellen.

Nicht nur der Name, auch das Konzept der Abteilung ähnelt einer SothA (Sozialtherapeutischen Abteilung), wie sie im Langstrafenbereich, hauptsächlich für Täter mit schweren Gewalt- oder Sexualdelikten, vorzufinden ist. Konzeptionell ist die sorA jedoch auf eine kurze Verweildauer (in der Regel sechs Monate bis etwa zwei Jahre) zugeschnitten. Inhaftierte aller Deliktbereiche können aufgenommen werden.



Die insgesamt 56 Haftplätze, die sich auf eine größere Abteilung mit stundenweisem Aufschluss und eine kleinere mit ganztäglichem Aufschluss verteilen, sollen das soziale Lernen in der Gruppe durch gemeinsame Begegnungsmöglichkeiten fördern. Der Aufschluss bietet Gelegenheit, mit anderen in Kontakt zu treten. Schwierigkeiten im Umgang mit anderen (z.B. mangelnde Streitkultur, Schwierigkeiten, Konflikte zu verbalisieren) können so beobachtet und vom festen Behandlungsteam angesprochen und bearbeitet werden.



Darüber hinaus gibt es eine Reihe verpflichtender Behandlungsmaßnahmen wie Anti-Gewalt-Training, „Best“ (Kurzzeitprogramm für inhaftierte Straftäter mit geringerer bis mittlerer Rückfallgefährdung zur Analyse, Förderung und Stabilisierung sozialer

Beziehungen) und eine Entlassungsvorbereitungsgruppe „Impuls“ mit alltagspraktischen Themenschwerpunkten wie Wohnungssuche, Bewerbungsschreiben, Computerkurs oder Umgangsformen. Freiwillige Freizeit- und Erlebnis-orientierte Veranstaltungen innerhalb und – für lockerungsg geeignete Gefangene – außerhalb der Anstalt werden zusätzlich angeboten. So fand beispielsweise eine Wanderung durch den Wuppertaler Wald mit gemeinsamem Grillen, eine Kanu-Tour auf der Wupper, ein Besuch eines Klettergartens oder eine Renovierungsaktion des Freizeitraumes statt.

Die sorA sieht einen Einbezug enger Bezugspersonen der Inhaftierten vor. Stabile, verlässliche Beziehungen zu nicht-straffälligen Personen stellen einen wichtigen Prädiktor für eine straffreie Zukunft dar. Die häufig noch jungen und erstinhaftierten Gefangenen der sorA verfügen in der Regel über soziale Anbindungen außerhalb, wobei diese Beziehungen häufig konfliktthaft sind. Über begleitete Familienbesuche, Einzel- und Paargespräche wird versucht, die Beziehungsqualität zu verbessern und dazu auch die neu erworbenen sozialen Fertigkeiten der Inhaftierten zu nutzen. Zu diesem Zweck fand beispielsweise auch im Dezember 2011

eine gemeinsame Weihnachtsfeier von Inhaftierten und Angehörigen in der Anstalt statt.

Im geschützten und durch das Abteilungsteam begleiteten Rahmen wird versucht, die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen bestmöglich zu fördern. Die Inhaftierten sollen befähigt werden, für sich und ihre Zukunft wichtige Entscheidungen abzuschätzen, zu treffen und die Konsequenzen ihrer Entscheidungen zu tragen.



„Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V.“

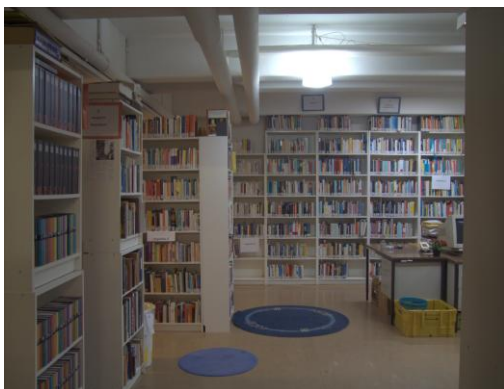
Ein Verein vermittelt kulturelle Veranstaltungen und betreibt eine Medienfernleihe für Inhaftierte

Seit vielen Jahren engagiert sich der Dortmunder Verein für den Vollzug. Er bringt „**Kultur hinter Mauern**“, indem er Auftritte von Musikern, Kabarettisten, Comedians, Zauberern oder Schauspielern vermittelt. Konzerte, Theatervorstellungen und sonstige Veranstaltungen finden schwerpunktmäßig in nordrhein-westfälischen Haftanstalten und Kliniken des Maßregelvollzuges statt. Der Verein organisiert aber auch Events in weiteren zehn Bundesländern. Die Künstler arbeiten – ohne Honorar – nur gegen eine Aufwandsentschädigung, welche von den Anstalten und Kliniken getragen werden muss. Seit dem Sommer 2009 hat der Verein – in Zusammenarbeit mit den Anstalten – bereits über 200 Veranstaltungen organisiert. Für das Jahr 2013 sind weit über 100 Veranstaltungen in 44 Anstalten und Kliniken – davon 30 in Nordrhein-Westfalen – geplant.



Der Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V. ist zudem Träger der **Buch- und Medienfernleihe** für Gefangene und Patienten. Sie ist die einzige Bibliothek dieser Art in der Bundesrepublik. Die Fernleihe ergänzt die Bestände in den Haftanstalten und Kliniken, insbesondere mit Fach- und

Sachliteratur, fremdsprachlicher Literatur und digitalen Medien.



Die Bibliothek, die derzeit über ca. 32.000 Medien verfügt, verleiht gebühren- und versandkostenfrei Bücher und andere Medien an Gefangene und Patienten in allen Bundesländern. Die Ausleihe erfolgt auf

dem Postweg. Der Bestand der Bibliothek wird weitgehend aus Buchspenden aufgebaut. Gespendete Bücher und andere Medien, die für die Bibliothek nicht (mehr) benötigt werden, verkauft der Verein bei verschiedenen Veranstaltungen und im Internet.

Der Kunst-und Literaturverein für Gefangene e.V., der schon seit dem Jahre 2002 besteht, arbeitet hauptsächlich mit ehrenamtlichen Mitarbeitern. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, Inhaftierte für Literatur, Kunst und Kultur zu interessieren. Der Verein möchte helfen, die Zeit im Vollzug sinnvoll zu nutzen und Perspektiven für die Zeit danach zu finden. Er finanziert sich aus Geldspenden, Mitgliedsbeiträgen sowie aus dem Erlös der Buchverkäufe.

Weitere Informationen zu dem gemeinnützigen Verein finden sich unter www.kunst-und-literaturverein.de.